Kertzner

Die Frage

über

Trennung der Schule von der Kirche

nach den Principien beurtheilt

von

Ernst Katzer,
Diakonus an der Stadtkirche zu Pirna.

Pirna, 1872.
Pirnaer Verlags-Contor.

Pirna, Druck von F. J. Eberlein.

Vorwort.

Allein dadurch wird in allen menschlichen Angelegenheiten die Wahrheit immer besser erkannt und es immer mehr möglich gemacht, jede Sache ihrer eigensten Bestimmung nach, die sie erfüllen soll, zu behandeln: daß Alle, die über Ein und dasselbe nachgedacht haben, ihre Meinungen darüber austauschen. Keiner darf dabei den Anspruch erheben, als ob das, was er gefunden hat, das Richtigste sei und alle Theile der Wahrheit in sich schließe, weil der Irrthum, den er damit ausspräche, so groß wäre, daß man zu dem, was er aufstellt, von Anfang an wenig Zutrauen zu haben vermöchte. Nur das ist die Pflicht eines jeden redlichen Menschen, der um das Wohl des Ganzen aufrichtig besorgt ist: das, was er erkannt hat, oder auch nur erkannt zu haben glaubt, nicht zurückzuhalten aus falschen Rücksichten, und seine Gedanken so unverdeckt und unzweideutig als möglich auszusprechen, im Vertrauen auf die Ehrlichkeit seines Strebens. Niemand kann ihm dann falsche Beweggründe unterlegen, außer der Böswillige. Die Uebrigen aber, welche meinen, Irrthümer in dem gefunden zu haben, was er behauptete und seine Ansicht zu berichtigen gedenken, werden dies nicht thun können, ohne in dem Streben nach Wahrheit mit ihm sich in Einklang zu wissen, und deshalb wird er stets ihre Auslassungen willkommen heißen, entweder, um sie zu widerlegen, oder die eigene Meinung darnach zu verbessern.

Unter diesen Gedanken ist das Folgende geschrieben, als eine Betrachtung über eine der brennendsten Fragen in der gegenwärtigen Zeit, die Jeden, der nicht ganz theilnahmslos gegen Alles zu bleiben sich vorgenommen hat, gewiß auf das Lebhafteste beschäftigen muß. Was die Bildung aller Stände des Volks angeht, die Erziehung der Jugend, den Fortschritt in der Erkenntniß und in der Sittlichkeit, kann am wenigsten in einer solchen Zeit

als interesselos angesehen werden, in der, wie jetzt, die Geschichte selbst den deutlichsten Beweis geliefert hat, daß die geistige Macht eines Volks nicht blos in dem Reich der Träume von Wirkung ist.

Jeder wahrhafte Patriot muß durch das Anschauen dessen, den Wunsch in sich aufsteigen fühlen, daß Alles gethan werde in seinem Vaterland und für dasselbe, damit es durch Erziehung und Wissenschaft ebenbürtig dastehe unter den Besten.

Nicht nur Fachmänner, die dem Bildungswesen durch ihren Beruf am nächsten stehen und in deren Händen ein großer Theil des künftigen Volkswohles liegt, haben dann ein Recht, ihre Rathschläge zu ertheilen, und auf Verbesserungen, die sie für nothwendig halten, hinzuweisen, sondern Jedem, der eine aufrichtige Liebe zu seinem Volke in dem Herzen trägt, muß es vergönnt sein, in anspruchsloser, wenn auch bestimmter Weise, seinen Gedanken über diese Angelegenheiten Ausdruck zu geben.

Indem ich dies hier thue, weiß ich recht wohl, daß in dem Folgenden nur wenig Neues gesagt ist. Doch nicht das Neue ist die Hauptsache, sondern das Wahre, und wenn es noch so alt wäre. Verhält es sich doch mit Principien, dergleichen in dieser Schrift besprochen werden sollen, in dem Gange der Entwicklung immer so, daß sie gewöhnlich dann erst aufgesucht und beleuchtet werden, wenn das, worauf sie sich beziehen, schon zum Abschluß gelangt, oder demselben doch sehr nahe gebracht ist. Man kann deshalb betreffs ihrer sagen, daß die Frage nach ihnen wie eine Stimme des Gewissens ist, durch welche ein Volk, oder die ganze Menschheit sich Rechenschaft abzulegen sucht über das Vollbrachte oder vollends zu Ende zu Führende, indem es dasselbe vergleicht mit der in uns lebenden Wahrheit. Niemand darf diese Stimme des Gewissens weder vor sich, noch vor Andern unterdrücken oder fälschen wollen, ob sie schon zu der schärfsten Kritik ihn führte. Gefällt auch das, was er deshalb ausspricht, nicht Allen, so hat er doch dabei dem Gewissen seiner Zeit, das in Jedem sich regt, Genüge gethan.

Anderes und mehr kann bei einer Behandlung von Streitfragen nicht angestrebt werden, Anderes als dieses auch nicht ihre Veranlassung sein, falls sie nicht überhaupt blos des Streites wegen vorgenommen wird. Unparteilichkeit folgt dann von selbst.

Hoffentlich ist die vorliegende Behandlung nicht allzuweit hiervon abgewichen. Die aufrichtigste Liebe zu beiden: zu der Kirche und

zu der Schule, betreffs deren im Schul-Emancipationsstreit vorzüglich gestritten wird, hat mich bewogen, mit den dahin einschlagenden Fragen eingehend mich zu beschäftigen und das Resultat, das ich fand, in aller Bescheidenheit der Oeffentlichkeit darzubieten.

Die Kirche und ihre Vertreter können allein dann hoffen, die ihnen, anvertrauten heiligen Güter zu schützen vor jedem feindlichen Uebergriffe und dabei zugleich ihre eigene Ehre allenthalben aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht mehr für sich fordern, als zu dem ihnen vorgezeichneten Gebiet gehört und vorurtheilsfrei die Urtheile derer beachten, die als der Sache am meisten Kundige in dieser Angelegenheit ihre Gedanken zu erkennen gegeben haben.

Die Schule aber und ihre Vertreter werden nur so ihre Sache gut führen, wenn sie nichts als diese im Auge haben und mit dem, was sie fordern, gleichzeitig das vor ihre Seele treten lassen und gewissermaßen als Versprechen angesichts Aller niederlegen, was als Aufgabe daraus für sie folgt.

Was das Verhältniß der Schule zum Staate anlangt, so ist es in der vorliegenden Schrift meist kurz und nur andeutungsweise erwähnt, weil es sich wesentlich um Auseinandersetzungen mit der Kirche handelte. Nur insoweit die Freiheit der Schule überhaupt als möglich und nothwendig dargestellt werden sollte, war es nöthig, auch das Staatliche in Erwägung zu ziehen.

Die praktischen Vorschläge, die gemacht werden, sind dem Streben entsprungen, nicht allein bei den Principfragen stehen zu bleiben, wiewohl nicht mehr, als eine Untersuchung nur dieser durch den Titel der Schrift versprochen wird, sondern nachzuweisen, daß es für den rechten Geist der Schule wohl auch einen Leib geben könne.

Die Bücher, die von mir vorzüglich benutzt und mehrfach citirt worden sind, habe ich besonders verzeichnet: einestheils, um Belege zu geben namentlich für meine historischen Quellen, anderntheils um von vornherein darzuthun, daß ich meine Ansichten nicht bei den Schlechtesten bestätigt gefunden habe.

Pirna, am Tage Johannis des Täufers 1871.

Ernst Katzer.

Verzeichniß
der vorzüglich benutzten und citirten Schriften.

Brandes, Friedrich, „die Verfassung der Kirche nach evangelischen Grundsätzen". Elberfeld, 1867. R. L. Friedrichs.

Ballien, Th., „Abriß der Geschichte der deutschen Pädagogik, insbesondere des deutschen Volksschulwesens". Stuttgart, 1863.

Burdach, C. F., „der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Eine Anthropologie für das gebildete Publikum". Stuttgart, 1858. Ad. Becher.

Carriere, Moriz, „das europäische Mittelalter in Dichtung, Kunst und Wissenschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des menschlichen Geistes". Leipzig, 1868. Brockhaus.

Heppe, „Geschichte des deutschen Volksschulwesens". Gotha. Perthes.

Herder, „Sämmtliche Werke: Zur Philosophie und Geschichte". Stuttgart und Tübingen, 1827.

Hettner, „Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts". (Deutschland.)

Hergang, Karl Gottlob, „Pädagogische Realencyklopädie".

Kant, „Sämmtliche Werke, herausgegeben von G. Hartenstein". Leipzig, 1867. Leopold Voß.

Lessing, „Sämmtliche Werke, herausgegeben von Gödecke". Leipzig, 1867. Göschen'sche Verlagshandlung.

Palmer, Christian, „Evangelische Pädagogik". Stuttgart, 1853. Steinkopf.

Raumer, von, Karl, „Geschichte der Pädagogik". Stuttgart.

Richter, Aemilius Ludwig, „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände". 6. Auflage. Von Dr. R. W. Dove. Leipzig, 1867. Tauchnitz.

Richter, Karl, „die Emancipation der Schule von der Kirche und die Reform des Religionsunterrichts in der Schule". Leipzig, 1870. Brandstetter.

Scherr, Johannes, „deutsche Cultur- und Sittengeschichte". 3. Auflage. Leipzig, 1866. Otto Wigand.

Schleiermacher, „Erziehungslehre, herausgegeben von Platz", „Entwurf eines Systems der Sittenlehre", „Reden über die Religion". Berlin, 1859.

Schmidt, Karl, „Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtlicher Entwicklung und im organischen Zusammenhang mit dem Culturleben der Völker". Cöthen, 1860 bis 1862. Paul Schettler.

Schmid, K. A., „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens". 8 Bände.

Wolfram, Ludwig, „Allgemeine Chronik des Volksschulwesens 1865—70".

Inhalts-Verzeichniß.

Die Frage

über

Trennung der Schule von der Kirche

nach den Principien beurtheilt.

Auch kann man allenfalls der theologischen Fakultät den stolzen Anspruch, daß die philosophische ihre Magd sei, einräumen (wobei doch noch immer die Frage bleibt: ob diese ihrer gnädigen Frau die Fackel vorträgt, oder die Schleppe nachträgt), wenn man sie nur nicht verjagt, oder ihr den Mund zubindet; denn eben diese Anspruchlosigkeit, blos frei zu sein, aber auch frei zu lassen, blos die Wahrheit, zum Vortheil jeder Wissenschaft, auszumitteln und sie zum beliebigen Gebrauch der oberen Fakultäten hinzustellen, muß sie der Regierung selbst als unverdächtig, ja als unentbehrlich empfehlen.

Kant, Streit der Fakultäten I; C, 2.
(Sämmtliche Werke. VII, 344.)

I.

Einleitung.

Ein immer deutlicher sich herausstellendes Gesetz für die Entwickelung der Menschheit ist es, daß die einzelnen Lebensgebiete, auf denen Jeder für sich und Alle zusammen ihre besonderen Kräfte zu bethätigen haben, und auf welchen die Anlagen des Menschengeistes sich entfalten, allmälig sich herausheben aus der großen Menge der Arbeiten und Bestrebungen und nach und nach festere Umrisse gegen einander gewinnen. Aus dem ursprünglichen einfachsten Zusammenleben, in welchem noch Alles vermischt war, gingen im Laufe der Jahrhunderte so die mannigfaltigsten Culturformen, Berufskreise und geistigen Arbeitsgebiete hervor. Was verwandt sich zeigte und auf immer zusammengehörig schien mit dem Anderen, nahm, je mehr es innerlich wuchs, auch eine desto größere äußerliche Freiheit und Selbstständigkeit für sich in Anspruch. Nicht aber bewegt sich die Menschheit nach dieser Ordnung, damit zuletzt Alles in Splitter gehe, sondern daß jede vorhandene Kraft sich entwickele zum rechten Ebenmaaß in Verhältniß zu den anderen, und daß durch die Mannigfaltigkeit, die entsteht, eine lebendige Harmonie herbeigeführt werde.

So oft daher irgendwo die Ausscheidung irgend eines Lebensgebietes aus den schon vorhandenen stattfindet, thun wir einen Schritt weiter zu dem uns vorgesteckten hohen Ziele. Dieser Glaube kann dem, welcher den gemessenen geschichtlichen Gang beachtet, niemals schwankend werden. Er bewahrt uns vor unnöthiger Angst und Besorgniß und lehrt Jeden, daß alles Erschreckende und Beunruhigende, das bei einer sich vollziehenden Abtrennung zweier menschlicher Wirkungsgebiete sich zeigt, nur in dem Haß besteht, der von der Leidenschaft und dem Unverstand hervorgerufen wird.

Unleugbar zutreffende Anwendung findet dies auf den Streit, der gegenwärtig wieder heftig entbrannt ist, über Trennung der Schule von der Kirche, des Erziehungsgebietes von dem Gebiete des Cultus und religiösen Bekenntnisses. Die Sache, um die es sich dabei handelt, und die damit zusammenhängenden Vorgänge und Forderungen, sind nicht so jungen Datums, als es Manchem scheinen dürfte.

Schon in einer ziemlich frühen Zeit sind die Anfänge zu einer Loslösung der Schule von der Kirche gemacht worden. Allmälig haben sie sich, wie es bei einem solchen Scheidungsproceß zu geschehen pflegt, immer weiter entwickelt, bis endlich jetzt, da die Trennung innerlich fast als vollständig vollzogen angesehen werden kann, es sich nur noch darum handelt, daß sie auch anerkannt und in bestimmter Organisation durchgeführt werde.

Das Erste, was die Freiheit und Selbstständigkeit der Schule schon im Keime vorbereitete, ohne daß die, welche die Ursache hierzu waren, es ahnten, war die Uebertragung des Unterrichts seitens der Geistlichen an besondere nicht geistliche Personen. Auf diese Weise bildeten sich schon im 10. und 11. Jahrhundert, als mit den Klöstern auch die Dom- und Stiftsschulen verfielen und von den Inhabern der fetten Pfründen, da sie des Schulgeschäfts überdrüssig waren, Rectoren, Magistri und Succentoren gehalten wurden, die Ansätze zu einem eigenen Lehrerstand. Er ist nach und nach zum Bewußtsein seiner selbst und der ihm obliegenden bedeutungsvollen Aufgabe gekommen und steht nun dem Stande der Geistlichen gegenüber, von denen vielleicht Mancher den Leichtsinn seiner lebenslustigen Amtsbrüder von damals zu spät nun bedauert und verwünscht.

Einen weiteren Riß veranlaßten die durch Hebung des Bürgerstandes und Aufblühen des Städtewesens entstandenen und gepflegten Schreibschulen („Schriefscholen"), die, wenn sie sich auch nicht über den Standpunkt ihrer Zeit zu erheben vermochten, doch der ausschließlichen Herrschaft des Klerus über das Schulwesen entgegenarbeiteten. Sie brachen, obschon in schwachen Versuchen, der nationalen Sprache Bahn und lösten in dieser Beziehung den Unterricht ab von dem Lateinischen, der Sprache der Kirche. Die nunmehr vorsichtiger gewordene Geistlichkeit führte ihretwegen daher nicht selten heftigen Streit mit den Magistraten und Schulunternehmern, nicht sowohl hauptsächlich um der Erziehung, sondern um des Einkommens willen, das dadurch ihnen geschmälert zu werden drohte. Nicht immer und nicht überall aber gelang es ihnen, das Entstehen solcher Schulen und den Uebergang des Patronats über dieselben an die städtischen Behörden zu verhindern und so hatte später die Reformation Gelegenheit, bei ihnen wieder einzusetzen, um auf dem Gebiet der Erziehung Neues zu schaffen.

Hand in Hand mit dieser Opposition ging die der Universitäten, welche wohl von den Päpsten mit Privilegien versehen, aber auch von den weltlichen Fürsten vielfach begünstigt wurden, um als Mitstreiter gegen die Hierarchie ihnen zur Seite zu stehen. Durch sie bildete ein besonderer Gelehrtenstand sich aus, neben dem Stande der Geistlichen, der zwar geraume Zeit von der Theologie beherrscht ward, aber doch zur Freiheit der Wissenschaft zuletzt führte.

Der im 14. und 15. Jahrhundert sich ausbreitende Humanismus

äußerte seinen Einfluß auf die Lehrer dadurch, daß er diese bewog, mehr und mehr von dem geistlichen Stande sich abzutrennen durch Verschmähung der geistlichen Grade und Erklärung gegen Uebernahme der Geschäfte, welche sie bisher an den geistlichen Stand geknüpft hatten.[1]) Die Schulen verloren auch die Unterstützung der Kirche in Bezug auf ihre Einnahme und sahen sich dadurch an die Stadträthe gewiesen.[2])

Als dann in der Reformationszeit neben den lateinischen Schulen, die noch immer vorherrschend waren, auch deutsche und Mädchenschulen gefördert wurden und auf den Universitäten der Kampf zwischen Philosophie und theologischer Dogmatik gemach sich entspann, trennte sich das Gebiet der Schule, des Wissens, immer mehr von dem des Glaubens. Noch mehr hierzu trug die Opposition bei, welche von den Realisten und Philosophen des 17. Jahrhunderts gegen die Herrschaft der Kirche geführt ward. Als Comenius die Schulen für Werkstätten der Menschlichkeit erklärte, die pädagogische Kunst immer festere Gesichtspunkte gewann, die Methode sich ausbildete und endlich Anstalten für Heranziehung von Lehrern, Seminare, gegründet wurden, entfernten sich Kirche und Schule immer mehr von einander. Rousseau hatte die Religion des Herzens gegen die der Offenbarung geltend gemacht und an ihn sich anschließend, sprachen die deutschen Philantropinisten gegen allen Religionsunterricht der Kirche. Sie forderten die größte Einfachheit und Einfalt gerade für diesen Lehrgegenstand ohne Rücksicht auf die verschiedenen Confessionen, deren Unterschiede sie als auf Vorurtheilen beruhend bezeichneten. Daß sie dadurch bei den Theologen Mißfallen und Besorgniß erregten, war natürlich. Friedrich August Wolf hatte einen besonderen philologisch gebildeten Gymnasiallehrerstand begründet und dadurch auch auf dem Gebiete der gelehrten Schulen die Macht des kirchlichen Einflusses gebrochen, nachdem durch Pufendorf, Leibniß und Thomasius schon die Wissenschaft von dem theologischen Joche befreit worden war.[3]) Die Universitäten gewannen einen freiern Geist. Fürsten, wie Friedrich der Große[4]) und Joseph II. sahen die

---

[1]) Schmidt, K. Geschichte der Pädagogik II, 432.

[2]) Schmidt, K., a. a. O. Indem so die Schule von der Kirche losgerissen ward, verlor die Schule auch die Einkünfte, welche die Kirche gab, und es blieb fortan den Lehrern keine andere Einkommensquelle, als das Schulgeld und Notariat. Die Stadträthe mußten deshalb hier hilfreiche Hand reichen. Die früheste Spur einer Besoldung, die in Deutschland der Stadtrath dem Rector ertheilte, kommt zu Nördlingen 1443 vor, wo derselbe 32 Fl., jedoch nur als blose Verehrung, die im folgenden Jahre nur die Hälfte betrug, erhielt; erst 1464 wurde daraus ein fixirter Gehalt von 32 Fl. — Vgl. hierzu noch Karl Richter „die Emancipation der Schule", S. 9 ff.

[3]) Hettner, Literaturgesch. des 18. Jhdt. (Deutschland).

[4]) Schon 1763 hatte Friedrich d. Gr. durch sein Landschulreglement Reformen beabsichtigt. 1799 erklärte eine Relation des Oberconsistorium zu Berlin, daß Schulen nicht Sache der einzelnen Religionsparteien, sondern Staatsanstalten seien.

Schulen als Staatsanstalten an und mit ihnen standen Männer in Einklang wie Basedow, Trapp, von Rochow, welche das Verständigmachen, Aufklären und Veredeln der Menschen als den Nationalschulzweck bezeichneten. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vereinzelt, und lebhafter von Anfang dieses an, als nach den großen politischen Ereignissen einige Ruhe eingetreten war, wurden verschiedene Schriften über die Trennung der Schule von der Kirche[1]), namentlich über die Schulaufsicht durch

---

[1]) K. G. Hergang zählt in seiner pädagogischen Realencyklopädie (2. Auflage, 1851), Bd. I, 206, viele dieser Schriften auf, von welchen nur die folgenden hier erwähnt sein mögen. Für die Emancipation der Schule: Seidenstücker, J. H. T. Ueber Schulinspection, oder Beweis, wie nachtheilig es in unseren Zeiten sei, die Schulinspection den Predigern zu überlassen. Helmstädt, 1797. Voß, Dr., J. H. Freimüthige und wahre Bemerkungen über den Schulstand und was demselben Noth thut. Barmen, 1819. Kelber, durch Gründe unterstützte Behauptung, daß der Schulstand, wenn nicht wichtiger, doch gleich wichtig sei, als der geistliche Stand. Erlangen, 1818. Haagen, T. J. Z. Die Volksschulen keine kirchlichen, sondern allgemeine Staatsinstitute. Essen, 1805. Gegen die Emancipation: Walch, A. G. Num Clericorum curae scholarum moderamen recte demandetur? Schleusing, 1788. Dachröde. Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der dem Prediger anzuvertrauenden Schulinspection. Leipzig, 1803. Ludewig. Die Beaufsichtigung des Volksschulwesens. Halle, 1836. Schott, M. Kirche und Schule in ihrem Verhältniß zu einander und über die Emancipation der letzteren. Meißen, 1834. u. A. m. Außerdem ist dies Thema behandelt in verschiedenen Kirchen- und Schulzeitungen. — — — Am Schlusse eines Aufsatzes über die Schulaufsicht in der „Allgemeinen Schulzeitung“ von 1826, Nr. 42, Seite 333, heißt es: „Ich wünsche unserem Volksschulwesen: 1. jene Einheit, ohne welche sich in demselben kein bestimmter Charakter entwickeln kann; 2. jene Gründlichkeit, die allem Scheinwesen, aller Unredlichkeit, allem Blendwerke vorbeugt und allein nach soliden Leistungen fragt; 3. jene Selbstständigkeit, welche in dem Manne nicht den erbärmlichen Dünkel, sondern eine edle Begeisterung für sein Fach wecken und erhalten, den knechtischen Sinn und jede Art Kriecherei verbannen hilft; 4. jenes Gefühl der Würde des Schulmannes in und außer dem amtlichen Berufe, welches alle Gemeinheit und jedes pöbelhafte Wesen verdrängt; aber auch 5. jenes Gefühl der Bescheidenheit, welches jede überspannte Selbstgenügsamkeit, jede Selbsterhebung ꝛc. niederschlägt, weil man immer tüchtige Muster im Auge zu behalten sich veranlaßt sieht; 6. jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Volksschulwesen, deren sich die höheren Schulen erfreuen, weil sie Männer an der Spitze haben, die mit ganzer Seele sich dem Vorsteheramte widmen können; 7. jene hervorleuchtende Erfahrung des bewährten Schulmannes zur officiellen Mittheilung, damit nicht jeder Unerfahrene denselben labyrinthischen Schneckengang gehen muß, den der erste gegangen ist; 8. jene freundliche amtsbrüderliche Zusammenstimmung des Schullehrers mit dem Geistlichen, die beide erkennen läßt, was der Gemeinde Wohl befördert, und jede verhaßte feindliche Stellung verbannt, welche beide Lehrer immer mehr zu trennen droht und oft Beispiele der Zwietracht für Schüler und Zuhörer abgiebt; und hierdurch zugleich auch 9. jene so nothwendige Richtung, nach welcher die Bildung und Erziehung zum Christenthume, als Endzweck des Staates und der Kirche, auch das Hauptbestreben der christlichen Volksschule wird; diese Richtung erfolgt aber nicht durch Zwang der Kirche und ihrer Diener, sondern durch die innere Ueberzeugung der Schullehrer; 10. jene zum vortheilhaften Wirken so nothwendige äußere Achtung für den würdigen, verdienstvollen

die Geistlichen gewechselt. Die Funken des bald nur glimmenden, bald hellaufflackernden Feuers, welches in den Herzen der Parteimänner brannte, knisterte immer lebendiger, bis endlich die Linke der pestalozzischen Schule das Ganze zur hohen Flamme anfachte, namentlich Diesterweg an der Spitze, so daß nun zu hoffen wäre, dieses Feuer werde bald die Schlacken und Irrthümer entfernt haben, welche der Gewinnung eines festen Resultates bisher hinderlich waren.

Schulmann, welche das Vorurtheil der Gemeinde verbannt, als müsse derselbe der mechanische Handlanger des Geistlichen sein; 11. jene Ueberzeugung, daß jeder, der Geistliche wie der Schullehrer, in einem Fache arbeite, das gleichmäßige Kraft und Anstrengung fordert, wenn nicht eines nothwendiger Weise vernachlässigt werden soll, endlich und 12. jene gesteigerte Liebe zum Berufe von Seiten des Lehrers, welche aus dem Gefühle der Selbstständigkeit und aus der Ueberzeugung der Verbindlichkeit gegen den Staat entspringt, sich des Vertrauens gleich den übrigen Beamten würdig zu machen. Ehrwürdige Männer des geistlichen Standes, Arbeiter im Garten des Herrn, edle, geistige Väter des Volkes! arbeitet aus allen Kräften daran, daß auch der Volksjugendlehrer in geistiger und sittlich-religiöser Bildung Euch gleich komme; daß er ein vorzüglich würdiger Mitarbeiter, ein achtungswürdiger Amtsbruder zu Euch in der Kirche des Herrn werde, der Alle mit gleicher Liebe und Achtung empfing, die den redlichen Willen hatten ꝛc. ꝛc.", Worte, die für beide streitende Theile beherzigenswerth sind. — Vgl. dazu noch Karl Richter, a. a. O. S. 13 ff., wo namentlich noch Schuppius, Samuel Rachel und Seidenstücker als Vertheidiger und Vorkämpfer der Schulemancipation genannt werden.

II.

Klarstellung des Streitpunktes.

Der Streit über Trennung der Schule von der Kirche, wie er gegenwärtig sich zeigt, ist in Verwirrung gerathen, einestheils durch die Heftigkeit, mit welcher er nicht selten von beiden streitenden Theilen geführt ward, anderntheils durch Mangel an Einsicht und gehörig in die Tiefe gehende Prüfung. Alle die kleinen und feinen Nuancen zu betrachten, welche auf jeder Seite zu finden sind und die große Menge der Streitenden wieder in verschiedene Parteien und Parteichen zerfallen ließen, ist weder möglich noch nothwendig. Es genügt, vorzüglich auf die beiden Richtungen der für Freiheit der Schule Kämpfenden aufmerksam zu machen, welche an den äußersten Grenzen liegen und die übrigen alle einschließen, und auf das, was damit zusammenhängt auf Seite der Gegner. Die eine derselben wird vertreten von denjenigen, welche nur an die Person der Schulinspectoren sich stoßen und so zu wenig verlangen, wenn sie an Stelle der Geistlichen andere, wie es heißt „sachverständige“ gesetzt wissen wollen.

Sie zeigen sich in ihren Forderungen weniger als die streitbaren Recken, welche von frischer Kampfeslust getragen, die höchste Spannung der Feindschaft als die willkommenste Gelegenheit begrüßen, ihre Kraft zu erproben, sondern mehr als die Mißvergnügten, welchen die bestehenden Einrichtungen unbequem geworden sind, sie folgen mehr dem allgemeinen Zuge der Zeit, welcher besteht in dem „Pfaffenhaß“, der ringsum gepredigt wird. Frei wollen sie sein, keine Küster, keine Kirchbuchführer, keine Glöckner mehr! Niemand wird ihnen dies Verlangen verargen. Doch sie verkennen dabei, daß der Pfarrer diese Dienste ihnen nicht übertragen hat, sondern die Gemeinden und Patrone, und sind nicht frei von Vorurtheilen hinsichtlich ihrer bisherigen Localschulinspectoren. Als einen, der Sache, die sie treiben, ganz und gar Unkundigen, sehen sie den Pastor in ihre Schule treten, in der allein die heilige „Methode“ waltet und jeder nicht auf dem Seminar Gebildete als nur dunkelahnender Laie steht. So sonderbar dies klingt, so kann man doch dahin gehende Aeußerungen in vielen pädagogischen

Schriften und Zeitungen nachlesen.[1]) Der Professor Lamprecht in Chemnitz hat nicht so Unrecht, wenn er fragt: „Sollte denn die Kunst von dem um mehrere Jahre älteren und mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung versehenen Studenten der Theologie bei den Professoren nicht eben so gut gelernt werden können, wie von den jugendlichen, mit sehr geringen Vorkenntnissen auf die Schule gekommenen Seminaristen bei den Seminarlehrern?"[2])

Ueberall da, wo man von der so großen Unfähigkeit der Geistlichen zu dem Amt eines Schulinspectors spricht, werden die wirklich vorhandenen Uebelstände und Mängel gewöhnlich mit ziemlich grellen Farben gezeichnet, soweit sie die Pastoren betreffen, in Bezug auf die Lehrer aber wird eine etwas ideale Darstellung gegeben. Die Unfertigkeiten und Lücken, die sich auch bei ihnen ganz unleugbar vorfinden, werden dann zwar durch den Hinweis auf die bestehenden unzureichenden Verhältnisse zu entschuldigen gesucht, aber mit Unrecht: weil der, welcher etwas Tüchtiges leisten will und sonst die dazu nothwendigen Bedingungen in sich trägt, selbst bei widerstrebenden Umständen, es auch leisten kann, wie Beispiele von manchem anerkannt brauchbaren und vorzüglichen Lehrer beweisen. Die Durchschnittssumme pädagogischer Kenntnisse, pädagogischen Takts und hinreichender Erfahrung vertheilt sich auf beide Seiten gewiß fast gleichmäßig und ob, was das Psychologische und Philosophische anlangt, was auch für den praktischen Schulmann unentbehrlich und namentlich zur rechten Handhabung der

---

[1]) In Diesterweg's Jahrbuch, 1864, heißt es: „... aber er (der Theolog) sei im Besitz der umfassendsten Kenntnisse: wird er dadurch zum Schulmann? wird er durch sie befähigt, einen Lehrer, der es mit Kinderführung zu thun hat, zu leiten? Gesetzt, er erkennt die Fehler, die derselbe macht, die Mängel, die ihm ankleben, er gewahrt die ungenügenden Resultate seines Wirkens und macht daraus auf zweckwidriges Thun Schlüsse: befähigt ihn sein Wissen, seine höhere Bildung, die Fehler und Mängel zu beseitigen?" — Gemäßigter drückt sich die Petition des Leipziger pädagogischen Vereins aus. Dort heißt es S. 8: „Der Laie im Schulfache mag, allgemeine Bildung vorausgesetzt, wohl im Stande sein, dies und jenes Gute oder diese und jene Ungehörigkeit in einer Schule zu erkennen; aber zu einem sichern Urtheile darüber wird er nicht kommen und am wenigsten wird er im Stande sein, in der rechten Weise Abhilfe zu treffen, wo sie Noth thut. Daraus ergiebt sich aber, daß der Theolog im Allgemeinen weder während der Vorbereitung auf seinen eigenen Lebensberuf, der ja selbst die ernstesten und eingehendsten Studien und die mannigfachsten Uebungen verlangt, noch während seiner amtlichen Thätigkeit, welche ja theils durch die Seelsorge und mannigfache wichtige Amtsgeschäfte, theils durch die unablässig fortzusetzenden theologischen Studien seine Zeit und Kraft schon vollauf in Anspruch nimmt, noch selbst während eines etwaigen Wirkens als Hauslehrer im Stande ist, sich diejenige pädagogische Durchbildung anzueignen, welche allein berechtigen kann, Schulinspector zu sein, oder sonst auf die Angelegenheiten der Schule entscheidenden Einfluß auszuüben."

[2]) Prof. E. Lamprecht: „Ueber die Pädagogenzunft. Ansichten eines nicht zünftigen Schulmeisters." Chemnitz, 1868.

Methode nothwendig ist, die Pastoren den Lehrern so weit nachstehen sollten, ist doch die Frage. Wohl beachtet muß es auch werden, daß der Werth der Erfahrung nicht vorzüglich nach der Dauer der Zeit, sondern nach der Intensität der Beobachtung sich bestimmt und die ursprüngliche Anlage vor Allen den Pädagogen ausmacht. Bei allen diesen Erwägungen überhaupt, die wieder und immer wieder angestellt worden sind, ist zu viel von den Geistlichen die Rede und zu wenig von der Kirche, zu viel von den Lehrern und zu wenig von der Schule. Viel ist damit ausgesagt, was zu ziemlich großen Einbildungen geführt hat; Viel, wodurch Bitterkeiten entstanden; Viel, wodurch der Kern der Sache immer mehr von Dunkelheiten umhüllt wurde, da man bereits sich anschickte, einen sehr unnützen Streit darüber zu führen: ob die Schule überhaupt beaufsichtigt werden sollte oder nicht, was sich doch für jede öffentliche Anstalt von selbst versteht; doch nicht viel ist damit ausgesagt über die innere Einrichtung der Schule und das Verhältniß derselben zur Kirche.

Mehr wird das von den Andern betont, welche auf der entgegengesetzten äußersten Grenze stehen und zu viel fordern. Sie glauben dadurch am rascheſten mit allen Bedenken und Gründen fertig zu werden und am gewissesten einen Theil der Gegner zur Einwilligung zu bewegen, daß sie jeden Religionsunterricht entfernen aus der Schule. Er soll denen überlassen bleiben, die mit so ängstlicher, besorgnißblickender Miene ihn unter ihren besondern Schutz verlangen als „die Wächter Zions“ und man hofft, sie werden sich beruhigen, wenn man ihnen sagt: „Gebet der Kirche, was der Kirche ist.“ Recht verstanden, mag dieser Satz auch annehmbar sein, aber so ausgelegt, daß die religionslose Schule aus ihm als Consequenz hervorgeht, ist er falsch. Zu verwundern ist deshalb, daß manche der einsichtsvollsten Pädagogen mit ihm in Einklang sich befinden.[1])

[1]) Gegen den Religionsunterricht in der Schule sprechen unter Andern sich aus: eine unter dem Titel: „Ueber die Nothwendigkeit der Entfernung des Religionsunterricht aus der Volksschule“ von dem Verein für Freiheit der Schule in Berlin veröffentlichte, mit Geist geschriebene Broschüre, S. 58: „II. Nothwendig für das Leben ist Religionsunterricht überhaupt nicht, kaum unschädlich, gewiß nicht nützlich; aber absolut verderblich wird er in der Schule, die nie von lauter ganz genau einerlei Confession angehörigen Zöglingen besucht werden kann“, und weiter S. 59 unter IV: „Die Volksschule, naturgemäß confessionslos wie ihre Patronin, die Localgemeinde, wie ihre höchste Regentin, die Staatsgewalt, wie ihre Regulatorin, die Wissenschaft, darf keinen Religionsunterricht ertheilen.“ — Dr. W. Fricke: „Ist der Religionsunterricht in der Schule eine pädagogische Nothwendigkeit?“ S. 17: „Also nicht allein die Vernunft, sondern auch die Erfahrung sagt uns, daß die Wirksamkeit der Religion auf einem andern Felde als in dem Gebiete der Wissenschaft und der Moral zu suchen ist, und daß die Schule an sich schon alle Mittel besitzt, unsere Kinder zu denkenden und sittlichen Wesen heranzubilden. Mithin kann der Religionsunterricht in der Schule keine pädagogische Nothwendigkeit sein.“ — Für den Religionsunterricht in der Schule: J. N. v. Fichte: „Die nächsten

Wer ihn annimmt faßt die Aufgabe der Erziehung nicht in ihrem vollen Umfange, in ihrer ganzen hohen Wichtigkeit. Nur den Vortheil bietet diese Ansicht, daß sich mit ihren Anhängern eher wissenschaftlich verhandeln und eine den wahren Gehalt der Sache berührende Besprechung halten läßt, als mit den Andern, die nur von der Inspection reden, falls sie nicht zu den Listigen zählen und hinter ihrer Forderung den stillhoffenden Gedanken verborgen halten: das Eine, freigegeben, werde bald eine größere Unabhängigkeit erwerben helfen. Es mag daher für diejenigen, welche einsehen, daß eine Aenderung eintreten muß und mit aller Macht der Welt nicht dauernd bekämpft werden kann, die aber doch nicht gern alle Gewalt aus den Händen geben möchten, schwer sein, sich zu entscheiden, welcher von beiden Gegenparteien sie nachgeben sollen. Denen, welche nur einen Wechsel in der Schulaufsicht fordern, könnte bald, zu beiderseitiger Zufriedenheit, ihr Wunsch gewährt werden, wenn nicht mit den Geistlichen leicht auch die Kirche, wie man sagt, in ihrer Autorität geschädigt würde. Die, welche den Religionsunterricht der Kirche bereitwilligst zurückzugeben gedenken, würden, wenn man ihren Vorschlag annähme, dadurch abgehalten, direct an den bestehenden Bekenntnissen, Concordien- und andern Formeln zu rütteln. Doch, was soll dann geschehen, wenn die von ihnen religionslos erzogene Jugend herangewachsen ist? Was kann der hyperothodoxeste Pastor bei dem besten Willen auszurichten vermögen, wenn der hoffnungsvolle Zögling neben der Dogmatik zugleich die giftige Nahrung der Natur-Wissenschaften genießt? [1])

Aufgaben für die Nationalerziehung der Gegenwart", S. 35: „Wahrhafte Frömmigkeit in uns zu erwecken, die religiöse Gesinnung zum steten Träger und Begleiter unseres Lebens und Wirkens zu machen, muß die höchste Aufgabe der Erziehung, das Ziel aller ihrer besonderen Leistungen sein." — Karl Richter: „Die Emancipation der Schule", S. 80: „Wir müssen diese Forderung (den Religionsunterricht gänzlich aus der Volksschule zu entfernen) für eine durchaus unpädagogische halten" 2c.

[1]) Daher sagt L. Th. Lor. Morich, Superint. a. D. und Pastor zu Wackersleben in seiner Schrift: „Die confessionslose Schule in pädagogischer Beziehung", Helmstädt, 1870, S. 61 ff.: „In der Natur ist eben Alles nur natürlich und je mehr Jemand in die Natur wieder zurücksinkt, in ihrem verschlungenen und dunklen Leben sich verliert, um so mehr findet er auch alle Lebensvorgänge nur natürlich. So würde es auch allmälig mit unserem Volk kommen, wenn es sich, wie die confessionslose Schule will, an der Natur bilden sollte. Es würde nicht mehr dies reinlich und das unreinlich, dies schön und das häßlich, dies recht und das unrecht, dies gut und das böse nennen, sondern Alles eben nur natürlich heißen." Weiter unten: „Machen wir die Natur zum ersten sittlichen Bildungsmittel, führen wir unser Volk in die Schule der Natur, statt in die Schule des gekreuzigten Christus, wie man ja eben sehr daran ist, wenn man das Volk, statt ihm am Sonntage Zeit zu lassen, in die Kirche zu gehen, es in Thiergärten führt und es zu den dunkeln Bestien der Aquarien verweist, dann versetzen wir immermehr jenen Kampf um das Dasein auch in's Menschenleben." — Hierzu vergleiche man noch was Sup. Dr. Meier sagt auf der sächs. Landessynode (Mittheil-

Darum rufen die Treuesten, wie sie sich nennen im Stillen oder laut, ihren Fluch aus über jede Bestrebung, die Schule von der Kirche zu befreien. Ihre Beharrlichkeit wäre zu ehren, wenn sie von der Sache selbst, die sie vertheidigen, nur eine etwas klarere Anschauung hätten. Wie den Pädagogen, welche glauben, den Religionsunterricht in der Schule missen zu dürfen, kaum vollkommen deutlich die Aufgabe der Pädagogik vor der Seele steht, so diesen Theologen die Aufgabe und das Wesen der Kirche. Hier spricht zu sehr eine hochmüthige Demuth, ein ungläubiger Glaube und es ist nicht leicht zu sagen, auf welcher Seite der kämpfenden Parteien die größere Befangenheit liege.

Harmloser scheinen die Andern, welche sich seitens des geistlichen Amtes und der Bekenntnisse damit einverstanden erklären, daß den Lehrern die Schule verbleibe sammt Rechnen, Lesen, Schreiben, Geographie und Geschichte und den Geistlichen die Kirche mit dem Unterricht in der Confession. Von ihnen gilt, daß sie weder von der Pädagogik noch von der Kirche wohl besonders weitgehende Vorstellungen sich gemacht haben.

Hieraus ist sehr bald zu ersehen, daß man sich, um den Streit fruchtbar zu führen, mag er dieses oder jenes Resultat haben, zunächst darüber mit sich selbst und, wenn möglich, mit dem Gegner einigen muß, was denn Schule und was Kirche sei. Leider ist dies nur zu oft versäumt, oder

---

ungen, S. 298): „Die Kirche hat das Recht, zu fordern, daß sie nicht blos den Religionsunterricht überwacht, sondern auch das Recht, zu fordern, sich davon zu überzeugen, daß nicht etwa in dem andern Unterrichte irgendwie das verkümmert werde, was durch den Segen treuer Lehrerarbeit im Religionsunterricht aufgebaut ist. Und wie leicht kann dies geschehen! In der Religionsstunde wird gelehrt: Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde; in der Naturkunde kann es etwa einem modern gebildeten Lehrer einfallen, den Darvinismus zu lehren, es kann ihm einfallen zu lehren, daß das Paradies der Menschheit der Thiergarten ist, und daß der Affe der Urahne der Menschheit' ist. Es hat die Kirche ein Recht, zu fordern, daß der übrige Unterricht durchgängig in demselben Geiste gelehrt werde, sie hat ein Recht, zu fordern, daß dies bis in's Einzelnste und Kleinste geschehe: in den Lehrbüchern, in den Vorschriften, in allen Stücken. Wie viele fremde, der christlichen Bildung und der christlichen Erkenntniß heterogene Elemente können da eingedrängt werden!" — Worauf beruht diese große Angst vor der Naturwissenschaft? Wenn auch gewiß auf einem ehrlichen Grunde, so doch ganz bestimmt zugleich auf einem irrigen. Man höre gegen diesen so befangenen und wegen allzugroßer Heftigkeit zu wenig besonnenen und nachdenkenden Eifer der specifischen Theologen die Worte eines ächten Mannes der Wissenschaft, des Professor der Physiologie K. v. Vierordt in seiner Rectoratsrede von 1865 über „Die Einheit der Wissenschaften", S. 31: „Meine jungen Freunde! Der fromme Glaube unserer früheren Tage wird verwischt durch die Stufe der Verstandescultur, in deren Sphäre jedes Individuum wie jedes Volk und das ganze Menschengeschlecht auf dem naturgemäßen Gang seiner Entwicklung sich erheben muß. Sie gelangen aber gewiß schließlich zur Ueberzeugung, wie weit jene Cultur, wenn sie einseitig wird, sich von der tieferen Wahrheit verirrt und wie sehr unser Bewußtsein vom Höchsten und Heiligsten durch ächt wissenschaftliche Studien eine neue Festigung erhält."

die Erklärung von vorn herein einestheils mit solcher Unbestimmtheit, anderntheils mit solchem Vorurtheil gegeben worden, daß nur neue Streitpunkte daraus entstanden. Jedes allein in Begriffen Schwebende und Schwelgende muß dabei ferngehalten werden, wenn man fragt: wer führt überhaupt den Streit, wenn Trennung der Schule von der Kirche verlangt wird: Was ist Schule? und mit wem wird gestritten? Was ist Kirche?

Es giebt mannigfache Erklärungen von beiden. In Bezug auf die letztere definiren die Römisch-Katholischen: „Die Kirche ist die Gesammtheit der Menschen, welche durch das Bekenntniß desselbigen christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselbigen Sacramente unter dem Regimente ihrer gesetzmäßigen Oberhirten und besonders des Stellvertreters Christi auf Erden, des Papstes zu Rom, verbunden sind."[1])

Die Evangelischen: „Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden."[2])

Schleiermacher: „Die Kirche ist nichts Anderes, als eine Gemeinschaft in Bezug auf die Frömmigkeit."[3])

Palmer: „Die Kirche ist ein freier Verein, beruhend auf der Association derer, die an Christum glauben."[4])

Brandes: „Die Kirche ist ihrem Wesen nach Gemeinschaft, d. h. die nicht blos ideale, sondern auch reale Gemeinschaft aller derjenigen Personen, welche durch Jesus Christus eines eigenthümlich religiös sittlichen Lebens theilhaftig und durch dasselbe als durch das gemeinsam von ihnen gewußte und ergriffene Princip ihres eigenen Lebens eben zu dieser Gemeinschaft verbunden sind."[5])

Kant: „Kirche ist ein ethisches gemeinsames Wesen unter der göttlichen moralischen Gesetzgebung."[6])

Die Kirchenrechtslehre sagt: „Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, welche durch den Glauben an den Herrn und das Leben in demselben verbunden sind" und fügt hinzu: „Hiermit ist jedoch ihr Begriff nur erst von Einer Seite bezeichnet, denn sie ist nicht blos die Sammlung der Gläubigen und Geheiligten, sondern sie hat zugleich von ihrem göttlichen Stifter den Auftrag und die Mittel empfangen, den Glauben zu pflegen

[1]) Bellarmin, eccl. mil. c. 2. Richter, Kirchenrecht, 268. Kahnis, Dogmatik III, 522: coetus hominum ejusdem christianae fidei professione corumque sacramentorum communione colligatum sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, romani Pontificis.

[2]) Confess. Aug. VII: congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.

[3]) Glaubenslehre I, 6. II, 231.

[4]) Encyklopädie des Erziehungswesens von Schmid, Artikel „Kirche".

[5]) Brandes: „Die Verfassung der Kirche nach evangelischen Grundsätzen." II, 1.

[6]) Sämmtliche Werke, VI, 198.

und zu pflanzen und zur Frucht eines gottgeheiligten Lebens und Gemeinlebens zu bringen. In Folge dieser ihrer Sendung wohnt ihr ein anstaltlicher Charakter inne, den sie auf dem Boden des Rechts entfaltet."[1])

Einigen, vielleicht auch Vielen, ist die Kirche „eine (göttliche) Institution, welche über der Gesammtgemeinschaft der Christen steht, kraft göttlichen Rechts berufen, diese zu leiten und mit den Heilsgütern zu versorgen".

Aus allen diesen und ähnlichen Definitionen, wenn auch keine, wie Julius Stahl behauptet hat, vollkommen erschöpfend sein würde, geht deutlich hervor, einmal, daß da, wo von Kirche die Rede ist, nicht wie Manche glauben, es sich um Religion überhaupt handle, sondern nur um die christliche[2]) und auch in Bezug auf diese immer nur um bestimmte Formen und sichtbare Verhältnisse, das andere Mal, daß die Meinungen über sie, so ähnlich sie klingen, sehr verschieden sind.

Von der Schule das Allgemeinste hat Herder gesagt in einer seiner Reden: „Schule ist, wo wir eine Wissenschaft, oder eine Sprache, Kunst, oder ein Geschäft gründlich und nach Regeln lernen, wo wir uns nach diesen Regeln üben, sie uns zur Gewohnheit machen, wo unsere Fehler uns aus Gründen gezeigt, und auf die leichteste Art verbessert werden."[3]) Am einem andern Orte nennt er die Schule „Pflanzstätten zur Bildung menschlicher Seelen".

Den Einen von den Pädagogen gilt sie als Unterrichts- den Andern als Erziehungs-Anstalt, wovon weiter unten noch zu handeln sein wird.

Will man der Gleichmäßigkeit wegen ihre Erklärung auf eine ähnliche Formel bringen, wie die von der Kirche, so kann gesagt werden: die Schule ist die Gemeinschaft der Wissenden und Solcher, die wissen wollen (Lernende). In diesem Sinne umfaßt sie nicht blos irgend eine einzelne Art von Schulanstalten, etwa die Volksschule oder die Realschule, sondern alle Anstalten, durch welche Zwecke des Wissens verfolgt werden: die Akademie, Universität, Seminar, technische Schule, Gymnasium, Berufs-, Real- und Volksschule. In diesem Sinne auch, natürlich, wie

---

[1]) Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 268, 271.

[2]) Die verschiedenen Gemeinschaften anderer als der christlichen Religion, belegt der Sprachgebrauch nicht mit dem Namen Kirche (*Κυρία*. II. Joh. *Τὸ κυριακόν*). — Vergl. Kahnis, „Dogmatik" II, 10: „Zunächst ist gewiß, daß der Name Kirche (ecclesia) nicht den heidnischen Religionen zukommt. Es giebt eine buddhaistische, parsische ꝛc. Religion, aber nicht Kirche. Aber auch dem Reiche des alten Bundes kommt er nur uneigentlich zu. Kirche ist also ein Eigenname, welcher wie er auf dem Boden des Christenthums entstanden ist, auch auf demselben eine bestimmte Lebensgestalt ausschließlich bezeichnet, nämlich die Gemeinschaft, welche die an Jesum Christum Glaubenden bilden."

[3]) Herder, Sämmtliche Werke: Philosophie und Geschichte, 10, 69.

aus der weiteren Betrachtung hervorgehen wird, mit Hinzunahme des christlichen, ist sie zu verstehen in dem ganzen gegenwärtigen Streit mit der Kirche. Wenn derselbe scheinbar nur um die Volksschule geführt wird, so hat dieser Schein seinen Grund darin, daß bei den übrigen Bildungsanstalten die Herrschaft der Kirche theilweise aufgehoben worden ist[1]), theilweise nicht mehr so deutlich hervortritt[2]) und vielleicht in der stillschweigenden Voraussetzung, daß dann, wenn Freiheit verlangt ist, für die unterste Stufe der Schulen, auf welcher die andern doch alle sich aufbauen müssen, auch diese frei sein müssen. Darin, daß man dieses übersehen hat, besteht eine nicht unschädliche Unbestimmtheit.

Es handelt sich schlechterdings um die Befreiung aller wissenschaftlichen Anstalten von dem Zwange der Kirche: der kleinen, bescheidenen, die den wichtigen Grund legen, und der großen umfassenden, die an dem Ausbau arbeiten. Indem für die Volksschule gestritten wird, streitet man auch für die übrigen Schulen und umgekehrt. Soweit sie von der Akademie entfernt zu sein scheint, wo, um mit Schleiermacher zu reden, „nur die Meister sich zusammenfinden", so gehört sie doch innerlich mit ihr zusammen, wie die Wurzel des Baumes mit der Krone, welche emporragt in bewunderter Schönheit und Majestät. Nur mit dieser Auffassung ist es möglich, Freiheit für die Schule zu verlangen und sie ihr zu geben. Allein hierauf können die Forderungen einer neuen Organisation bis in die Spitze, bis zu dem Ministerium des Unterrichts, sich beziehen; allein in dieser Bedeutung haben sie einen Sinn. Denn für die Volksschule allein wird man kein Unterrichts-Ministerium und auch keine besonderen Schulräthe verlangen, wenigstens nicht, ohne humoristisch zu erscheinen. Auch zeigt das thatsächliche Verhältniß zwischen der Volksschule und den übrigen höhern Anstalten, wie genau beide Theile im Innersten zusammenhängen. Die Wissenschaft steigt mehr und mehr zu dem Volk und seiner Schule hinab, indem die wichtigsten Resultate der Forscher popularisirt werden und dadurch steigt diese hinauf. Die Volksschule kann nicht mehr sein ohne Wissenschaft und konnte es in Wahrheit niemals sein, und umgekehrt braucht die höchste Bildungsstufe auch der niedrigsten, wo die Anfänge tractirt werden, um an das Elementare anzuknüpfen. Zudem entscheidet die Stufe nicht, welche eine Schulanstalt erreicht, bei der Frage, wohin sie zu zählen sei, sondern der Zweck, den sie verfolgt und die Gesetze, nach denen sie sich bewegt. Diese sind in der niedrigsten wie höchsten Schulanstalt, im Grunde angesehen, gleich. Schleiermacher spricht daher in seiner Pädagogik von allen Schul-

[1]) Der Religionseid, von dem die Lehrer, wenigstens die, welche keinen Religionsunterricht ertheilen, befreit wurden, ist ein Beispiel hierfür.

[2]) An den Schulen, welche keinen Unterricht in der Religion ertheilen, oder, wie z. B. an Gymnasien, der geistliche Schulinspector allein dadurch seinen Einfluß ausübt, daß er in der Schulcommission sitzt, ist dies der Fall.

anstalten, von der Volksschule bis zu der Universität und deutet damit ihre innere Zusammengehörigkeit ziemlich unverkennbar an. Mit ihm Andre.[1])

Mit wem aber streitet nun diese Gemeinschaft der Wissenden, oder diese wissenschaftliche Gemeinschaft? Mit der Gemeinde der Heiligen? Gewiß nicht. Auch nicht mit dem „ethischen Gemeinwesen", wie es Kant ausdrückt, sondern mit der Kirche als Anstalt, als Institution, die über der Gesammtheit der Christen stehen und von ihrer Höhe aus auch der Schule ihre Befehle dictiren will. Sie streitet, klar und kurz ausgedrückt, überhaupt nicht mit der Kirche, sondern mit den Kirchen, mit der in diesen auf verschiedene Weise sich geltend machenden herrschsüchtigen Hierarchie.[2])

Im Kampfe gegen diese aber geht die Opposition der neueren Pädagogik Hand in Hand mit der gesunden Strömung unserer Zeit überhaupt, und gewiß deshalb zittern die großen und kleinen, die römischen und lutherischen Hierarchen nicht umsonst vor dem Tage, welcher der Schule die Freiheit bringen wird. Es dürfte vielleicht weder ein vergebliches Fürchten ihrerseits, noch ein vergebliches Hoffen der Uebrigen sein, daß, wie vor einigen Jahrhunderten der Humanismus unter den Gelehrten, jetzt der Humanismus unter dem Volke eine Reformation der allgemeinen wie der kirchlichen Zustände herbeiführen werde.

---

[1]) Palmer, „Evangelische Pädagogik", II, 4 ff. Geheimer Kirchenrath Dr. Gilbert weist sehr gut und sehr richtig auf die hohe Bedeutung des Volksschulwesens hin und deutet seine Zusammengehörigkeit mit dem übrigen Unterrichtswesen an, indem er (auf der sächs. Landessynode, Mittheilungen, S. 315) ausspricht: „Freilich, wer in dem Volksschulwesen nichts sieht, als die kleine Schule draußen auf einem einsamen Dörfchen mit ihrem vielleicht unbegabten, vielleicht mangelhaft gebildeten Lehrer, den mag es befremden, von dieser Stelle aus das Volksschulwesen als ein weites Lebensgebiet bezeichnen zu hören, das nach einer gewissen Seite hin seiner selbstständigen Organisation bedarf. Und wer in dem aufflammenden Streite zwischen Kirche und Schule nichts weiter zu erblicken versteht, als den Uebermuth einiger junger Lehrer, der sich wider die kirchliche Aufsicht bäumt, der würde es sogar tadelnswerth finden müssen, daß man diesem Uebel durch verbesserte Organisation beizukommen glaubt und nicht vielmehr durch unbeugsame Zucht. Der mag es aber auch ehrlich gestehen, daß er den letzten und tiefsten Gründen dieser Erscheinungen nicht nachgegangen ist, und daß er an die großen und gewaltigen Fragen des Unterrichtswesens nicht sein ganzes Leben und sein Herz hingegeben hat." —

[2]) Brandes a. a. O. II., 4. Anmerk.: „Es handelt sich bei ihm (Stahl) nicht um den Gegensatz der Gesammtgemeinde gegen die einzelne, sondern um das Institut, das auch noch über der Gesammtheit stehe. Er betont dies ausdrücklich. Aber — was kann das practisch und wirklich anders sein als Hierarchie?" Weiter: „In der That, noch immer handelt es sich um diesen Gegensatz, wie man ihn kurz als den zwischen Hierarchie und Gemeinde bezeichnen kann. Hierarchie, weil eben über der Gemeinde stehend gedacht und diese ihre Stellung auf göttliches Recht und göttliche Einsetzung zurückführend. Ob diese Meinung bei Römischen oder „Evangelischen" sich findet, der Grundsatz bleibt im Wesentlichen derselbe, wenn auch bei den Letztern einigermaßen gemildert durch das Glaubensprincip, das sie nicht verleugnen können und das sie hindert, aus ihren hierarchischen Grundsätzen die letzten Consequenzen zu ziehen.

Worin aber besteht dann, wenn die wissenschaftliche Gemeinschaft (Schule) und die religiöse Institution als Hierarchie (Kirche) in dieser Voraussicht miteinander streiten, der Preis der Freiheit, den es gilt? Nicht in der blosen Aenderung der Schulinspection, nicht im Ausschluß der Religion aus der Schule und in Keinem von alle dem, was zwischen diesen beiden Forderungen liegt, *sondern nur das kann die Trennung der Schule von der Kirche bedeuten:*

> **daß die Schule ferner nicht von kirchlich-theologischen, sondern allein von pädagogischen Grundsätzen regiert und deswegen zu einem selbstständigen in sich abgeschlossenen Organismus gemacht werde.**

Eine Forderung, wie sie ähnlich vielfach schon ausgesprochen worden ist, deren Bedeutung im Laufe des Streits aber oftmals verwischt oder nicht klar genug verstanden und hervorgehoben wurde. Sie ist nicht blos negativ, sondern zugleich in ihrem Zielpunkte positiv. Sie zerstört nicht, sondern sucht aufzubauen. Sie will nicht eine Scheidung herbeiführen, bei welcher keinerlei Berührungspunkte mehr übrig blieben, sondern nur ein selbstständiges Nebeneinander von Staat, Kirche und Schule. Sie umfaßt Alles, was gefordert werden kann und muß. Sie bildet den Kernpunkt des Streites, von welchem auszugehen und auf welchen hinzukommen ist. Sie steht hinter dem Ganzen als der rechte Hintergrund und schimmert bald deutlicher bald undeutlicher hervor aus der Menge der Streitpunkte, der Reden und Gegenreden, die gewechselt wurden.

Was gegen sie die Feinde der Emancipation anführen, ist wesentlich in zwei Punkte zusammengefaßt. Darin, daß sie sagen: *die Schule muß unter der Herrschaft der Kirche bleiben und darf kein selbstständiger Organismus werden:*

1. **weil die Schule der Kirche ihr Dasein verdankt und durch sie erhalten und gefördert worden ist;**
2. **weil die Schule zugleich religiöse Erziehungsanstalt der Jugend oder doch so eng mit dem Religiösen verbunden ist, daß sie von der Kirche als der Trägerin der Religion nicht getrennt werden kann, ohne das religiöse Interesse zu verletzen.**

Die übrigen Gründe,[1]) die noch für die bleibende Abhängigkeit der

[1]) Schmidt, Gesch. der Pädag IV., 302—304. Hier werden drei Parteien der Emancipationsfreunde aufgezählt: „1. die, welche Befreiung von der Aufsicht durch Geistliche und Verbesserung der Gehalte, 2. die, welche Befreiung von der Verwaltung durch geistliche Behörden und Beschaffung selbstständiger Schulbehörden, 3. die, welche Befreiung nicht blos in Aufsicht und Verwaltung, sondern auch dem Geiste, der Zucht und dem Unterricht nach verlangen." Die ersten beiden können recht wohl unter einen Gesichtspunkt gebracht werden. Außerdem werden die Gründe für und wider Emancipation

Schule von der Kirche angeführt werden, fallen unter diese genannten: daß die Idee der Kirche eine allumfassende sei, daß der Staat gefährdet werde durch Freiheit der Schule, daß der Zweck der Schule und Kirche in den Hauptpunkten Ein und derselbe, daß es eine Pflicht der Pietät sei für die Schule, mit der Kirche dankbar verbunden zu bleiben, daß der Lehrerstand noch nicht genugsam gebildet und endlich die Ausführung der Trennung praktisch unmöglich sei. Die ersten drei Gründe, sowie die Behauptung, daß die Schule überhaupt nicht den Zweck in sich selbst trage, reihen sich unter den zweiten der vierte unter den ersten oben angeführten Hauptgesichtspunkt, wie durch die weitere Ausführung deutlich werden wird, und die anderen beziehen sich nicht auf ein Princip, sondern auf die Praxis, auf ein mehr Aeußerliches, wie auch

---

a. a. O. in folgender Weise dargestellt: 1. Gründe für die Emancipation: 1. daß die kirchlichen Behörden bei ihrem erweiterten Geschäftskreise weder Zeit noch Kraft hätten, auch die Schule noch zu verwalten, 2. daß der Fortschritt der Erziehung ein so großer gewesen sei, daß die Geistlichen nicht hätten allenthalben folgen können, 3. daß die Schule gegenwärtig mehr Sache des bürgerlichen und Staatslebens geworden sei, während sie früher mehr Sache der Kirche war, 4. daß die Schule unter der Leitung der Kirche herabgekommen wäre, 5. daß die Schule innerlich unabhängig sei von der Kirche, da die nächsten Zwecke beider von einander verschieden sind und beide zur Erreichung derselben verschiedene Mittel gebrauchten, 6. daß die Schule überhaupt dem Staate angehöre. — Gegen die Emancipation: 1. daß die Kirche ein historisches Recht habe auf die Schule, 2. daß die Idee der Kirche eine Alles umfassende sei und jede Bildung einschließe, 3. daß die Lostrennung der Schule von der Kirche die religiöse Bildung gefährden und weltliches Wissen obenan stellen würde, 4. daß durch Trennung von Schule und Kirche der Staat gefährdet werde, 5. daß die Bildung des Lehrerstandes noch keine genügende und 6. die Ausführung einer Trennung von Schule und Kirche praktisch unmöglich sei. Palmer stellt in seiner evangelischen Pädagogik, 2. Abtheilung, pag. 25 ff., die Gründe für und wider die Schulemancipation in folgender Weise zusammen: Für Emancipation: 1. Nur Einzelne, nicht die ganze Kirche haben sich des Schulwesens angenommen, 2. hauptsächlich Fürsten und Städte haben sich der Erziehung angenommen. Erst seit dem 10. Jahrhundert kam das Recht der Staatsgewalt an die Bischöfe und Päpste auch in Bezug auf die Schule, 3. der Clerus verfolgte oft die Bestrebungen der Schulen, 4. die Reformation bemühte sich nur hauptsächlich um kirchlich-theologische Studien und lateinischen Unterricht. Gegen Emancipation: 1. Die evangelische Kirche gab der Schule (Volksschule) die deutsche Bibel, wodurch die Schule den wesentlich evangelischen Charakter empfing, 2. die Schule empfing durch die Kirche den Unterricht in der Muttersprache, 3. das Küsteramt verbindet das Lehramt mit der Kirche, 4. die Schule würde ihren evangelischen Charakter verlieren, wenn sie von der Kirche getrennt würde und sie hörte auf eine christliche zu sein, 5. es würde ein Subjectivismus entstehen, der in seinen Consequenzen keinerlei Objectivität, insbesondere nicht die großen Gestaltungen gemeinsamen Lebens, Kirche und Staat, in ihrem Rechte bestehen ließe, der, sittlich betrachtet, zum Egoismus würde, 6. der Staat kann die Schulleitung nicht übernehmen, weil er weder dociren, noch erziehen kann, 7. durch die Taufe tritt das Kind in ein bestimmtes Verhältniß zur Kirche, 8. da die Kirche ein erziehliches Moment in sich trägt, wird sie von Familie, Gemeinde und Staat mit der Schulaufsicht betraut. — Vergl. auch Karl Richter, die Emancipation der Schule, S. 25 ff.

ein noch anderer bisweilen erörterter Hinweis darauf, daß in dem constitutionellen Staate die Kirche so wenig vertreten sei in den Kammern wie die Schule. Sagt man noch, daß die Geistlichen nicht alle Hierarchen und die Lehrer nicht alle frei von Dünkel seien, daß die Pädagogik wohl Fortschritte gemacht habe, aber ihr Umfang nicht so groß sich zeige, daß sie nicht von ernsthaften Studien bald erfaßt und durchdrungen werden könne, so sind das mehr Meinungen als Gründe, die zur Aenderung des Standpunktes und zur Erörterung der Principfragen wenig beitragen daher übergangen werden und dem subjectiven Dafürhalten füglich überlassen bleiben können.

Somit dürfen durch die Widerlegung der beiden besonders hervorgehobenen die übrigen in sich begreifenden Ansprüche der Emancipationsgegner diese übrigen als mit widerlegt angesehen werden und die Gründe, welche man für die Freiheit der Schule anzuführen pflegt, daß die Schule zur Kirche mehr in einem zufälligen Verhältniß, aber keineswegs in dem einer nothwendigen Unterordnung stehe, daß die untergeordnete Stellung der Schule zur Kirche zu mancherlei Reibungen zwischen Geistlichen und Lehrern Veranlassung gegeben habe, daß die constitutionelle Verfassung eines Staats die Freiheit der Schule verlange und diese der Kirche selbst zum Vortheil gereichen werde und was man sonst noch anführt (vergl. oben S. 17, Anmerk. 1): diese Gründe alle werden in dem Folgendem theilweise von selbst ihre Bestätigung und Bekräftigung finden, theilweise des Weitern ausgeführt oder, wo nöthig, berichtigt oder beschränkt werden, ohne daß ihrer deswegen jedesmal besonders wieder erwähnt zu werden brauchte.

Bei den deshalb anzustellenden Erwägungen aber sollen hauptsächlich die Principien einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden, auf welche die Emancipationsgegner ihre Ansprüche gründen wollen, und müssen deshalb alle praktischen Fragen zunächst unberücksichtigt bleiben. Sie können nur nach Prüfung der Principien als Consequenzen dargestellt und näher beleuchtet werden.

III.

Untersuchung der Principien.

A.

Der historische Rechtsanspruch.

Der erste oben angeführte Hauptsatz derer, welche die Freiheit der Schule bekämpfen, heißt wie schon angeführt:

> **Die Schule verdankt der Kirche ihr Dasein, ist durch sie erhalten und gefördert worden und muß deshalb unter ihrem Regimente verbleiben.**

Man kann diesen Satz gewiß nicht mit Unrecht als den historischen Rechtsanspruch bezeichnen. Das Princip, auf welchem er ruht, kann kein andres sein, als dieses:

> **Jedes, was geschichtlich aus einem Andern hervorgegangen ist, muß für immer von diesem Andern abhängen (regiert, beaufsichtigt werden).**

Auf eine andere Weise als so, daß sich die Kirchlichen mit ihren vermeintlichen Autoritätsrechtsansprüchen über die Schule auf eine allgemeine Wahrheit, einen allgemeinen Grundsatz berufen, könnten sie sonst ihre Sätze nicht aufstellen, ohne dieselben sofort nur als Privatmeinungen erscheinen zu lassen. Bei Prüfung des Princips aber, das hier zunächst zu betrachten und im Vorstehenden auf eine bestimmte Formel gebracht ist, die, wenn sie auch vielleicht anders ausgedrückt werden könnte, doch immer denselben Sinn haben müßte, ist zu untersuchen:

1. Zuvörderst: ob dieses Princip auf den vorliegenden Streit überhaupt anwendbar sei, d. h. ob in der That die Schule zur Kirche in einem solchen Verhältniß steht und gestanden hat, daß man behaupten kann, sie sei aus ihr und durch sie hervorgebracht und gepflegt worden,

2. Und dann: ob, wenn dieses der Fall wäre, das genannte Princip überhaupt ein allgemein anwendbares d. h. richtiges sei.

Beides könnte auch in umgekehrter Reihenfolge betrachtet werden und fast möchte dies einfacher und bequemer erscheinen, weil, wenn das Princip

als unrichtig erkannt würde, die weitere Untersuchung sich überflüssig machte. Indeß sowohl um der allseitigen Beleuchtung willen, als auch der Gleichmäßigkeit wegen mit der Betrachtung des obenangeführten zweiten Hauptpunktes, wo sich ein etwas anderes Resultat ergeben wird, als hier, mag die angedeutete Ordnung gelten für die zu erörternden genannten Fragen.

1.

Der historische Rechtsanspruch nach seiner Anwendbarkeit beurtheilt.

Soll erwogen werden, ob die Schule durch die Kirche[1]) (als Institution, Anstalt) gegründet und gepflegt worden sei, so ist von vorn herein zu beachten, daß bei einer solchen Erörterung nicht hauptsächlich der äußere, sondern der innere Gang der Geschichte angesehen werden muß. Die oberste Frage ist hier: wo liegen die krafttreibenden Ursachen, welche die Schule mit ihrem Lehren und Lernen hervorbrachten, woher empfing sie in ihrem Innern den lebendigen Strom, der sie immer weiter trug bis zu den Höhen der Wissenschaft? Dann erst, als in zweiter und dritter Reihe, kann in Betracht kommen: woher nahm sie das Geld, woher ihre äußerliche Einrichtung, woher die Reglements und Regulative?

Alt, so alt als die Menschheit, ist der Gedanke des Lehrens und des Lernens. Von der Natur selbst ist der Schultrieb uns eingepflanzt, von ihr sind wir auf ein Bilden und Erziehen unserer selbst und Anderer angewiesen.[2]) Während die Thiere von Anfang an mit bestimmten Kunsttrieben begabt sind, die ihnen einen festgezeichneten Kreis vorschreiben, so weit normale Verhältnisse obwalten; während sie in dem Unterricht, den sie von den Aeltern empfangen, immer nur bestimmte Triebe entwickeln, welche ihnen angeboren sind, ist der Mensch das einzige Geschöpf, das nicht nur unterrichtet, sondern gebildet, erzogen werden muß.[3]) „Das

---

[1]) Weitere Bestimmung über Begriff und Bedeutung der Kirche s. unten.

[2]) Körner, „der Menschengeist in seiner persönlichen und weltgeschichtlichen Entwicklung." Leipzig, 1870. Seite 459: „Wie die Erde sich nach und nach mit ihren Erdtheilen, Pflanzen und Thieren entwickelt hat, so auch die Menschen. Kein Geschöpf hat es so weit gebracht als der Mensch, mithin muß doch der Mensch für eine unberechenbare Entwicklung befähigt sein, welche er sich im Schweiße des Angesichts anzueignen und als sein Eigenthum zu erwerben hat."

[3]) a. a. O.: „Das Thier wird fertig geschaffen mit allen guten und schlechten Eigenschaften seiner Gattung und Art, der Mensch dagegen kann aus sich — innerhalb gewisser Grenzen — Alles machen, er ist gewissermaßen sein eigenes Werk, schafft sich in seiner Cultur seine eigene Welt." — Herder, Phil. u. Gesch., V., 175, 177: „So wenig ein Mensch seiner natürlichen Geburt nach aus sich entspringt, so wenig ist er im Ge-

menschliche Kind kommt schwächer auf die Welt, als keines der Thiere" und das macht seine Erziehung nothwendig, das ist die erste Veranlassung dazu. Die erste Lehrmeisterin und Erzieherin des Kindes ist die Mutter. „Der Säugling wird an die Brust der Mutter über ihrem Herzen gelegt: die Frucht ihres Leibes wird der Zögling ihrer Arme. Seine feinsten Sinne, Auge und Ohr, erwachen zuerst und werden durch Gestalten und Töne geleitet. Allmälig entfaltet sich sein Gesicht und hängt am Auge der Menschen um ihn her, wie sein Ohr an der Sprache der Menschen hängt und durch ihre Hilfe die ersten Begriffe unterscheiden lernt." [1]) Durch die Sprache, „durch die Rede dann wird die schlummernde Vernunft erweckt, oder vielmehr die nackte Fähigkeit, die durch sich selbst ewig todt geblieben wäre, wird durch die Sprache lebendige Kraft und Wirkung." „Der Vater wird der Erzieher seines Sohnes, wie die Mutter seine Säugerin gewesen war." So schildert Herder die ersten Anfänge der menschlichen Erziehung.

Die Naturwissenschaft sagt hierüber: „Die Erziehung vollendet die Erzeugung und daher tritt dann der Erziehungstrieb ebenso wie der Zeugungstrieb als Instinct bei den Thieren auf, die ihre Jungen nicht allein schützen und nähren, sondern auch leiten, unterrichten und üben. Der Mensch bringt den ihm angeborenen Trieb zum Bewußtsein, und erkennt ihn als Vernunftgebot. Die Aeltern fühlen sich demnach berufen zu Pflegern der sich fortbildenden Menschheit. [2])

Die Philosophie erklärt: „Der Lehrinstinct in den Aeltern (Thiere) ist Nothwendigkeit, weil die Jungen vor dem Erlernen ohne Unterricht zu Grunde gegangen sein würden, und dieser höheren Lernfähigkeit und diesem stärkeren Lehrinstinct in Verbindung mit vollkommenerer Sprache verdankt das Menschengeschlecht seine Fortschrittsfähigkeit durch Generationen und diese seine ganze Stellung und Bedeutung in der Natur." [3])

Aus diesem unwillkürlichen, natürlichen Unterrichten und planlosen oder des Plans sich nicht bewußten Erziehen, das von jeher von den Menschen geübt worden ist, hat sich allmälig das planmäßige entwickelt, indem die Menschen des Zwecks sich immer deutlicher bewußt wurden, die Mittel prüften und wählten. Die Einwirkung einer Generation auf die andere, die zuerst beinahe nur instinktmäßig war, hob sich immer bestimmter

---

brauche seiner geistigen Kräfte ein Selbstgeborener. Nicht nur der Keim unserer inneren Anlagen ist praktisch, wie unser körperliches Gebilde: sondern auch jede Entwicklung dieses Keimes hängt vom Schicksale ab, das uns hier oder dorthin pflanzte und nach Zeit und Jahren die Hilfsmittel der Bildung um uns legte." — Kant, VIII., 457: „Der Mensch ist das einzige Geschöpf, das erzogen werden muß."

[1]) Herder, Phil. u. Gesch. IV., 163, 169, 170, 190. Vergl. hierzu noch K. J. Burdach, „die Physiologie als Erfahrungswissenschaft", III., 368 ff.

[2]) Burdach, Anthropologie, 574, vergl. dazu Physiologie III., 380 ff.

[3]) v. Hartmann, Philosophie des Unbewußten, 178.

zur klaren Erkenntniß empor, bis auf diese Weise Kunst und Wissenschaft der Pädagogik entstanden und von Geschlecht zu Geschlecht sich weiter entwickelten und vervollkommneten. Aus dem nahezu Unabsichtlichen, mehr nur Geahnten, ging das Absichtliche hervor und mit der fortschreitenden Bildung schritt auch die Erziehung vorwärts. Aus der mechanischen Erziehungskunst ist allmälig die judiciöse geworden.[1]) Der Mechanismus hat sich verwandelt in denkende Wissenschaft.

Aus diesen auf die ersten Anfänge zurückgehenden Betrachtungen aber ist zu ersehen, daß die Geschichte der Erziehung resp. des Schulwesens die Geschichte der Entwicklung, der Cultur des Menschengeschlechts ist, aber nicht ein Zweig der Kirchengeschichte. Diese Erkenntniß ist nicht unwichtig für die Entscheidung des vorliegenden Streites. Sie zeigt uns, daß Erziehung dagewesen ist, ehe eine Kirche war, und man findet es durch sie leicht begreiflich, wie auch dort, wo keine Kirche zu finden ist, doch immer eine Einwirkung der Generationen aufeinander, Schule, bestehen muß. Die Wurzel derselben ist demnach in dem Menschlichen, in unserer eigenen Natur, nicht in dem Kirchlichen zu suchen. Hieraus, wie aus der weiteren Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung ergiebt sich auf das Evidenteste, daß, wenn eine Zeit lang unter den Menschen keine Schulen, keine organisirten, von Absicht und Studium geleiteten Erziehungsanstalten bestanden, dies seinen Grund keineswegs darin hat, daß auch noch keine Kirchen waren, sondern darin, daß die Cultur noch nicht bis zu diesem Punkte vorgeschritten war. Sobald und wo dies der Fall ist, zeigen sich Schulen, ohne daß zuvor Kirchen gewesen oder gleichzeitig mit ihnen entstanden wären.

Schon bei den Aegyptern, Persern, Indiern, Chinesen[2]) finden sich frühzeitig Erziehungsanstalten und zwar öffentliche Erziehungsanstalten, wenn auch natürlich Alles in ihnen mehr oder weniger verschieden war — je nach der Zeit und je nach dem Volk, dem es entstammte — von dem, was man gegenwärtig unter Schulwesen versteht. In Griechenland war die Erziehung aller berechtigten, freien Bürger gleichmäßig geboten. Sparta hat ein vollkommen organisirtes Erziehungswesen, auch die Mädchen sind nicht davon ausgeschlossen. In Athen fand das Volk dadurch Unterricht und Erziehung, daß durch die Kunst der Sinn für das Schöne in ihm geweckt wurde. Plato verlangt nicht nur allgemeinen Unterricht, sondern redet bereits vom Schulzwang. Gleicherweise werden bei den Etruskern Schulen gefunden. Die Römer übten öffentliche Erziehung durch das Amt der Censoren und später durch Einrichtung von Elementar=

[1]) Kant, VIII., 462: „die Erziehungskunst oder Pädagogik muß also judiciös werden, wenn sie die menschliche Natur so entwickeln soll, daß sie ihre Bestimmung erreiche."

[2]) Schmidt, Gesch. der Pädagog., Bd. I.

schulen. Erst mit dem Entstehen der Classenunterschiede und Erhebung der Patricier wurde die Volkserziehung wieder vernachlässigt, bis sie unter Trajan, Hadrian und den Antoninen von Neuem aufblühte. Schon Gratian verbot, was heute noch beherzigenswerth erscheint, den Gemeinden alles kleinliche Handeln mit ihren Lehrern.

Bei den Juden, bei welchen die Erziehung vorwiegend eine häusliche war, sollen kurz vor der Zerstörung Jerusalems Schulen für Kinder errichtet worden sein, die sich ziemlich weit verbreiteten, aber unter der Herrschaft der Rabbinen standen, während die Schulen der andern Völker, von dem Drucke der Priesterschaft frei, als Staatsanstalten existirten. — Sollte von diesen Rabbinen die Hierarchie vielleicht etwas geerbt oder gelernt haben? Sollte vielleicht in dieser Beziehung auch der Schulstreit dazu beitragen, das Christliche von dem Jüdischen immer mehr zu reinigen? Dies Eine wenigstens geht aus diesen geschichtlichen Thatsachen insgesammt, die ausführlicher in den angeführten Geschichtswerken nachgelesen und hier nur andeutungsweise berührt werden können, unleugbar hervor: daß Schulen ohne die Kirche und viel früher, als dieselbe existirten, daß die Idee der Erziehung schon immer lebte. Gewiß ist es nicht überflüssig, diese geschichtlichen Wahrheiten bei der Frage nach der berechtigten Herrschaft einer andern Institution über dieselben in Rücksicht zu nehmen.

Die Schule giebt sich hierdurch ohne Zweifel als Resultat des menschlichen natürlichen Triebes, der menschlichen Einsicht und der menschlichen Entwicklung zu erkennen. Vielleicht jedoch möchte dem entgegengehalten werden, daß es sich in dem Emancipationsstreite nicht sowohl um die Schule überhaupt, als vielmehr um die christliche Schule handle und deren Verhältniß zur Kirche, unter welcher, wie schon gesagt, immer nur die christliche gedacht sein kann. Dadurch aber wird an der Sache durchaus nichts geändert. Auch die christliche Schule ist Schule. Sie hat ihre Wurzel nirgends anders, als da, wo die Anfänge der Erziehung überhaupt zu suchen sind, und kann nicht betrachtet werden als außerhalb des Zusammenhangs der Menschengeschichte liegend, schon weil das christliche selbst in diesen Zusammenhang gehört, was kaum Jemand bezweifeln wird. Dabei ist noch zu merken, daß der Begriff „christlich" oder „Christenthum" bei Weitem nicht aufgeht in dem Begriff „Kirche". Christenthum ist „das ganze neue Leben, wie es in Allem sich zeigt, in der neuen Religion, in der neugestalteten Sitte, in dem erneuten Familienleben, in der aus dem neuen Geist erzeugten Kunst und Wissenschaft, in den durch den neuen Geist verklärten Rechts- und Staatsverhältnissen."[1]) und, so könnte man hinzufügen, in der durch den neuen Geist umgestalteten Schule. Das Christenthum

[1]) Erdmann, das Heidnische im Christenthum.

ist eine Culturform, nicht blos eine Kirche. Auf diese Weise wird der Sachverhalt ein wesentlich anderer.

Das Neue mit der Pädagogik im engsten Zusammenhang stehende, was die anbrechende christliche Zeit brachte, war die veränderte Stellung des Weibes, die Umgestaltung der ehelichen und Familienverhältnisse. Dies aber muß angesehen werden als ein Ergebniß des allgemein umbildenden Geistes der neuen Culturform, nicht der kirchlichen Institutionen. Dabei bleibt das Christliche immer im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und bereits Vorhandenen. Klar ist das zu erkennen daraus, daß diejenigen Aeltern, welche nicht vermochten, ihren Kindern einen Privatlehrer zu geben, dieselben in die bestehenden heidnischen Schulen schickten, damit sie lesen, schreiben und rechnen lernten. Noch weniger konnte die Wissenschaft im engern Sinne der historischen Anknüpfungspunkte entbehren. Sie erbte von dem Alterthum auf die folgenden Zeiten. Die griechische Philosophie ist niemals ganz ohne Beachtung und Geltung geblieben da, wo der wissenschaftliche Geist auch des Christenthums sich zeigte und zur besonderen Blüthe gelangte. Die verschiedenen theologischen Schulen und Richtungen, die sich bildeten, geben den Beweis hierfür.

Als dann das Christenthum zur Staatsreligion geworden war und sein religiöser Gehalt mehr und mehr zu einer Kirche sich gestaltete, verschwanden endlich auch die letzten heidnischen Lehrer an den Kaiserschulen, von denen zu lernen die Christen keinen Anstoß genommen hatten, und es bildete sich allmälig ein eigenes kirchliches Unterrichts- und Erziehungswesen aus, namentlich bei den Klöstern und Stiftern. Doch dasselbe diente durchaus klerikalen und absolut religiösen Zwecken, nicht denen der allgemeinen Erziehung und Bildung, was am deutlichsten daraus zu erkennen ist, daß die Bemühungen und das Interesse dafür nur soweit reichten, als diese klerikalen Zwecke selbst. Je mehr die Hierarchie sich ausbildete — und das geschah ziemlich früh — desto mehr versuchte sie Alles sich allein nutzbar zu machen und unter ihre Autorität zu stellen, ohne auf Andres, auf das allgemeine Wohl dabei Rücksicht zu nehmen. Deshalb können die Erziehung und der Unterricht, die sie speciell pflegte, in Wahrheit gar nicht zu dem allgemeinen Schulwesen gerechnet werden, da sie sich nur auf den Klerus bezogen. Für die Hebung der Volksbildung zu sorgen, überhaupt für Alles, was nicht specifisch theologisch war, fühlte sich die Kirche als solche wenig berufen. Wo es geschah, fand es immer nur an einzelnen Orten statt und unter Anregung einzelner Persönlichkeiten.

Mit Karl dem Großen erst entstand die Idee einer allgemeinen Bildung, welche nicht auf einzelne Stände beschränkt sein sollte und dem Kirchlichen gegenüber durch Betonung und Hervorhebung des Nationalen einen mehr pädagogischen Charakter annehmen zu wollen schien. Wie wenig die Kirche überhaupt geneigt war, Pädagogik zu treiben, und Schulen,

im wahren Sinne des Wortes, zu schaffen und zu unterhalten, bewies sie dadurch, daß Bestrebungen der Art, wie sie von Karl des Großen und der Ottonen Hofe ausgingen, keine besondere, andauernde Würdigung durch sie fanden. Wenn schon im 10. und 11. Jahrhundert die Meinung sich bilden konnte, daß der, welcher ein größeres Maß von Kenntnissen besaß, mit dem Teufel selbst in näherem Umgange stehe, so läßt sich hieraus ein Schluß machen, in welcher Weise für Wissenschaft und Verbreitung von nützlichen Erkenntnissen gesorgt ward. Vorzüglich „die Dogmenpolizei“ ward geübt von der mittelalterlichen Kirche. Deutlich zeigt sich die Gleichgiltigkeit ihrer Würdenträger und Vertreter gegen das Erziehungswesen darin, daß sehr bald, namentlich als Klerus und Mönchthum in Verfall geriethen, die Dom- und Stiftsherren es vorzogen, andre Freuden des Lebens zu suchen, als die, an der Bildung ihrer Mitmenschen zu arbeiten. Welche Meinung man von der Bedeutung der Schule und von der Pflicht, für sie zu sorgen, im Ganzen seitens der Kirche hegte, läßt die Stellung erkennen, die man den Rectoren einräumte. Sie waren neben ihrem Schulamte noch zu Botendiensten und Notariatsgeschäften genöthigt in Folge ihres geringen Gehalts. Ist dies auch heute noch in ähnlicher Weise wahrzunehmen, so daß dort, wo man sich rühmt, den ächt lutherischen Geist zu haben, sogar der Hort des Protestantismus zu sein, aus welchem, wie Palmer sagt, die Schule überhaupt erst den Inhalt empfangen hat, durch welchen sie zu lebendiger Existenz gelangte, doch die lebendige Existenz der Schullehrer und ihrer Familien von dem Hungertode bedroht ward,[1]) geschehen im Jahre des Heils 1868, so kann man doch hieraus keine Entschuldigung,

[1]) Einige Lehrer in Ostpreußen erließen 1868 einen Aufruf, aus welchem die Schulchronik Wolfram's (pag. 95) Folgendes entnimmt: „In unserem heimgesuchten Ostpreußen findet sich eine große Zahl ländlicher Lehrerstellen, deren Baargehalt jährlich nur 20—50 Thaler beträgt. Ihre Haupteinnahmequelle, die Landnutzung von 3—15 Morgen preußisch, hat im verflossenen Jahre aus bekannten Gründen in vielen Gegenden kaum den geringsten Hoffnungen entsprochen; Nebengewinne, die sonst namentlich durch Bienenzucht erzielt werden, sind gar nicht zu ermöglichen gewesen. Daher ist in vielen ländlichen Lehrerfamilien unserer Provinz die bitterste Noth, Hunger und Kummer eingekehrt; sie ist in einigen, besonders in kinderreichen, bis zur Unerträglichkeit gesteigert worden. Die handarbeitenden Classen der hiesigen Bevölkerung sind durch Geld- und andere Sammlungen unterstützt, man hat ihnen auch lohnbringende Arbeit verschafft. Von diesen Unterstützungen aber ist unseres Wissens den armen Lehrern nichts zu gute gekommen. „Warum hat man denn so wenig Klagen aus ihrer Mitte vernommen?“ Es haben uns einige — in verzweifelter Resignation — darauf geantwortet: „Was hilft unser Klagen? Wir sind nun einmal dazu bestimmt, Mangel jeglicher Art zu leiden. Wir haben oft und laut genug geklagt, aber stets vergebens. Allgemach sind wir gegen Entbehrungen und Leiden abgehärtet, abgestumpft.“ Weiter: „Wir kennen eine nicht kleine Zahl verheiratheter Stadtlehrer, deren jährliches Gehalt noch nicht 200 Thaler beträgt, andere erhalten wenig mehr als 200 Thaler und es kann nicht fehlen, daß Noth und Sorge auch bei ihnen von Tag zu Tage steigen.“

sondern nur ein ohngefähres Bild entnehmen von der besonderen Fürsorge, welcher sich die Schule unter der Aufsicht und dem Protectorat der Kirche immer zu erfreuen gehabt hat.

Nur was dazu diente, die Autorität der Klerisei aufrecht zu erhalten und die Leute im Dunkeln, oder sie mit unschädlichen Dingen zu beschäftigen, ward erlaubt und befördert. Statt Bibel und Gesangbuch in der Muttersprache bot man dem Volke Heiligenlegenden und geistliche Schauspiele. So lange dauerte die Vernachlässigung des Erziehungswesens und der immer größer werdende Mangel an ächter Wissenschaftlichkeit und sittlichem Ernst, bis die Opposition gegen die Hierarchie, von den immer schlechter werdenden Zuständen wachgerufen, sich allmälig zu regen begann. War die Kirche auch eine Zeit lang Culturträgerin gewesen, so hatte sie doch das von den Alten überkommene Erbgut der Wissenschaft meist nur einseitig theologisch verwendet,[1]) in der allgemeiner werdenden Bildung eine Gefahr für sich erkennend, Alles in ihre Mauern einzuschließen gesucht und war endlich der Verwaltung dieses Menschenguts selbst so überdrüssig geworden, daß in dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auch die Anstalten wissenschaftlichen Strebens, die sich bisher vor vielen andern durch ihren Eifer ausgezeichnet hatten, allmälig verfielen. In dem einst so berühmten Kloster von St. Gallen konnten um das Jahr 1291 weder der Abt noch das ganze Capitel mehr schreiben.[2])

Erst als durch die Kreuzzüge das Ritterthum und Bürgerthum emporblühte, als die Nationalsprache mehr gepflegt ward, kam Anregung in das Erziehungswesen, dessen Organisation seitens der Städte[3]) und Magistrate von der Geistlichkeit lebhaft bekämpft wurde, weil sie Schaden für ihre Einnahmen fürchtete. Schweren Druck erlitt die aufstrebende Bildung durch die Inquisition. Dominikaner und Franciskaner, die sich mit dem Unterrichtswesen und den Wissenschaften beschäftigten, thaten es nur in der hergebrachten theologischen Manier. Nach der Zeit der Hohenstaufen versank

---

[1]) Carriere, „das europäische Mittelalter", S. 400: „An der Stelle der freien Forschung, die das Wirkliche zu begreifen und das Vernünftige zu entwickeln strebt, stand im Mittelalter immer noch die Aufgabe fest, daß der Geist zunächst die Ueberlieferung der Kirchenlehre, des römischen Rechts, der griechischen Heilkunde sich aneigne; neben dem Dogma wurden Aristoteles, Hypokrates, die Pandekten zu Autoritäten." — Pag. 402: „So war dem folgernden Verstande für Einzelausführungen Raum gelassen, aber an die Principien sollte er nicht rühren, die sollte er nur zu verstehen suchen. Denn, wenn auch Vieles in der Offenbarung über die Vernunft sei, so daß diese es nicht finden noch ganz begreifen könne, so sei es doch nicht wider die Vernunft, denn die göttliche und menschliche dürfe sich nicht widersprechen, aber die göttliche sei die höhere, darum habe sich alle Erkenntniß nach der Dogmatik zu richten und die Philosophie sei die Magd der Theologie."

[2]) Scherr, „Deutsche Cultur- und Sittengeschichte", Seite 158.

[3]) Scherr, a. a. O., Seite 216.

endlich die Herrlichkeit der Kirche immer mehr und die Bildung ward ganz von ihr vernachlässigt, wenn auch einzelne religiöse Gemeinschaften, wie die Brüder vom gemeinsamen Leben sich um das Schulwesen verdient machten. Während sie Ketzergerichte abhielt, an dem Qualm der Scheiterhaufen sich erfreute und ihre Diener immer roher wurden, flüchtete sich die Wissenschaft zu den Laien. Die Stadtschulen mehrten sich und die Universitäten,[1]) welche bereits Anfang des 12. Jahrhunderts ohne kirchliches Zuthun aus freien Vereinigungen entstanden waren, begannen sich zu entwickeln, wiewohl es ihnen erst im 17. Jahrhundert gelang, sich von dem Joche der Theologie frei zu machen. Sie standen mit dem Humanismus, der die Freiheit des geistigen Lebens wieder herbeiführte, in naher Beziehung.

So fand die Reformation, als sie anbrach, die Kirche nicht damit beschäftigt, den Stätten der Bildung ihren Schutz und ihre Pflege zu ertheilen, sondern in der bodenlosesten Anmaßung, mit welcher sie Alles zu beherrschen und mit Gewalt zu unterdrücken suchte, was den schwindelnden Bau ihrer Dogmatik und ihren Vermögensstand in klingender Münze irgendwie erschüttern und beeinträchtigen konnte.

Die Reformation selbst zog die Autorität der Kirche überhaupt in Zweifel. Man würde sie falsch verstehen, wenn sie nur als Bewegung auf dem rein kirchlichen Gebiete angesehen werden sollte. Die verschiedensten Dinge und Ereignisse wirkten auf sie hin, die verschiedensten Factoren in ihr. Die Entdeckungen und Erfindungen, die gemacht worden waren und den Geisteshorizont der Völker erweitert hatten, das erwachende nationale Bewußtsein, die sich anbahnenden Veränderungen im Staatswesen,[2]) die Emancipation der Arbeit,[3]) die Veränderung der wissenschaftlichen Richt-

[1]) Scherr, a. a. O., Seite 158. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, S. 320. C. Meiners „Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils, Band 1, Seite 7: „Die großen Männer, welche im 12. Jahrhundert zu Bologna, Salerno, Montpellier und Paris mit so vielem Ruhme die Rechte, die Arzneikunde, selbst die Philosophie und Gottesgelahrtheit vortrugen, waren weder Canonici, noch Mönche, und waren also auch weder durch Gelübde, noch durch Vortheile an die Schulen gewisser Stifte und Klöster gebunden. Vielmehr traten sie an den Orten, wo sie zuerst lehrten, als unabhängige Männer auf, die ihren bisherigen Aufenthalt sogleich verlassen, und dabei gewiß sein konnten, daß die Schüler, welche sie bis dahin herangezogen hatten, ihnen an jeden andern Ort nachfolgen würden. Die Zuhörer der berühmtesten Lehrer des 12. Jahrhunderts bestanden weder allein aus Domicellaren, noch aus den Novizen oder Kostgängern von Klöstern und Stiften derjenigen Städte, in welchen die berühmtesten Lehrer sich niedergelassen hatten. Vielmehr waren die Studirenden reife Männer oder Jünglinge aus den edelsten und wohlhabendsten Geschlechtern, vorzüglich Domherren und Beamten hoher Stifte, oder Mitglieder angesehener Klöster, die zu den ersten Würden und den wichtigsten Geschäften ihrer Stifte und Klöster oder Orden bestimmt waren."

[2]) Carriere, a. a. O., Seite 449 ff.

[3]) Derselbe, a. a. O., Seite 448: „Die productive Arbeit ward emancipirt, ja geadelt,

ung durch den Einfluß der Araber, das Aufkommen der Naturwissenschaften[1]) und die Verwendung wissenschaftlicher Methode[2]) auch auf außertheologische Fächer, sie führten allmälig einen neuen Gedankengang, eine neue und freiere Art der Auffassung herbei. Die Reformation, die dadurch hervorgerufen ward, war nur der Anfang zu dem, an dessen Vollendung noch das gegenwärtige Jahrhundert arbeitet: die klare Auseinandersetzung zwischen Religion und Kirche, die Freiheit der Wissenschaft und der gesunde Ausbau des Staates. In Bezug auf Hebung des Unterrichts und Uneingeschränktheit der Forschung war der Humanismus von entschiedenem Einfluß. Als man zur Entdeckung der allgemeinen Menschenrechte gekommen war und auch vor einer freieren Sprache gegenüber der Kirche nicht zurückschreckte, konnte eine wohlthätige Belebung der Bildung, des Unterrichts auch in den niedersten Schichten des Volks nicht ausbleiben. Das Menschliche, die Vernunft, die Anspruch erhob auf ihre lange zurückgehaltenen Rechte, suchte sich Bahn zu brechen, überall hin. Wenn wir Luther begeistert das Wort ergreifen hören für Einrichtung von Schulen, so redet er vorwiegend als Freund wahrhafter Aufklärung, aus Theilnahme für das geistige Wohl des Volks, nicht als Kirchenmann, vielmehr aus Opposition gegen das specifische Kirchenthum, in der Ueberzeugung, daß nur eine verbesserte Einsicht überhaupt zur Besserung führen könne und dasselbe gilt von den andern Reformatoren. Er wendet sich auch nicht blos an die Kirche, an die Theologen, sondern an die Fürsten, an die Rathsherren der Städte.[3]) Von da aber, als die theologischen Be-

---

innerhalb der städtischen Mauern gab es keine persönliche Unfreiheit, keine Leibeigenschaft, während Griechenland und Rom die Gewerbe durch Sklaven oder Fremde verrichten ließen, die am Staat keinen Antheil hatten, und die Arbeit um des Erwerbes willen für philisterhaft, für unwürdig des freien Mannes ansahen, welcher Kraft und Zeit der Ausbildung seiner Persönlichkeit und der öffentlichen Angelegenheiten widmete."

[1]) Carriere, a. a. O., Seite 407: „Nach sorgfältigen Quellenstudien hat Prantl in der Geschichte der Logik behauptet, daß der Fortschritt in der Wissenschaft des Mittelalters auf dem Wachsthum der Stoffzufuhr beruhe, und in der That beginnt eine neue Periode mit dem 13. Jahrhundert dadurch, daß nun zur Logik des Aristoteles auch seine Physik, Metaphysik und Ethik durch Vermittlung der Araber in den Gesichtskreis der Scholastiker trat, daß ihnen auch das Material der arabischen Naturforschung überliefert ward."

[2]) Derselbe, a. a. O., Seite 453: „Noch ordnete die Vernunft der äußern Autorität sich unter, aber die Zeit der großen Dogmatiker war vorüber, und die Gelehrten, die immer mehr aus dem Laienstande hervorgingen, wandten ihre dialektische Schule und Disputirfertigkeit nunmehr auf weltliche Dinge, und suchten das Recht und die Heilkunde auf ähnliche Weise aus den Ueberlieferungen der Alten zu deduciren wie sie die Theologie nach Sätzen der Kirchenväter dargestellt hatten", ff.

[3]) Herder's Auffassung hierüber ist ausgedrückt in seiner Rede „Schulen, eine öffentliche Landessache zum gemeinen Besten". In der Zeit, da Schulen nach unsern heutigen Begriffen angelegt und von den Klöstern getrennt wurden, fing man sogleich an,

strebungen von Neuem anfingen, auf die humanistischen einen Druck auszuüben und die Schule wieder unter die Autorität der Kirche zu stellen bemüht waren, von welcher sie der Humanismus befreit hatte, von da an, als die großen reformatorischen Ideen einstweilen bis auf gelegenere Zeit den Rückzug nehmen mußten und der unverwüstliche Eifer der Theologen Alles wieder in Beschlag zu nehmen drohte, von da an, als die Freiheit des religiösen Sinnes wieder in Bande geschlagen wurde von den Buchstabenmännern, von da an mußten Schule und Wissenschaft dem Joch sich wieder beugen. Ohnedem war die Volksschule größtentheils nur ein frommer Wunsch geblieben. Ihre thatsächliche Einrichtung fällt in eine spätere Zeit nnd ganz außerhalb des kirchlichen Gebiets. Die Katechismuspredigten und Besprechungen waren wohl religiöser Unterricht, aber noch keine Schule. Die Uebersetzung der Bibel war eine große nationale That, einflußreich in den mannigfachsten Beziehungen, der Katechismus war ein ganz werthvolles Religions- oder Confessionsbuch, doch es fehlte noch an Schulbüchern, wenn schon Kinderschriften,

---

sie als ein öffentliches Gut anzusehen, und dies war die Ursache, warum bei der Reformation die Fürsten meistentheils den Stadtmagistraten das Patronat der Stadtschulen anvertrauten, eben in der Ueberzeugung, da die Söhne ihrer Bürger, die Jugend ihrer Gemeinde, darinnen zur Brauchbarkeit im gemeinen Wesen, zu nützlichen Kenntnissen und guten Sitten gebildet wurden, jede Stadt solche als Kleinode ihrer Verfassung, als Gärten und Pflanzstätten ihrer Nachkommenschaft nicht anders als ansehen könnte." — Rector Prof. Dr. Eckstein sagt in den Verhandlungen der sächs. evangel. luth. Landessynode (Mittheil. Seite 253): „Die Kirche hat für die Schule nichts gethan. In der frühesten Zeit trug die Kirche Sorge für die Katechumenen, also für die Erwachsenen; das ganze Mittelalter hindurch, wo die Kirche die *Χάρις παιδεύουσα* am meisten angewendet hat, sorgte sie einzig und allein für die Geistlichen und nur in wenigen Ausnahmefällen hatte sie neben der Kloster- und Domschule auch ein bescheidenes Plätzchen für die Ausbildung Andrer. Die Städte im Mittelalter waren die ersten, die Schulen für ihre Bedürfnisse gründeten uud die in ihrer Opferfreudigkeit sogar so weit gingen, daß sie Universitäten gründeten, um dieselben von klerikalen Einflüssen frei zu erhalten .... Luther wendete sich an den Adel deutscher Nation und an die Rathsherren deutscher Städte, mit der Bitte, daß sie, um der Noth der Kirche abzuhelfen, Schulen gründen möchten; aber das sind Schulen, die — wie er selber sagt — nichts Anderes erzielen, als Leute zu bilden, geschickt, zu lehren in der Kirche und sonst zu regieren; also Prediger, Juristen, Pfarrer, Herren, Schreiber, Aerzte, Schulmeister und dergl., so heißt es in dem Sermon; wenn Luther in demselben Sermon sagt: „die Obrigkeit sei anzuhalten, daß sie die Unterthanen zwinge, ihre Kinder zur Schule zu schicken", so ist dies eine Andeutung des Schulzwanges gewesen, den erst der Staat zur vollen Geltung hat bringen können; denn der Kirche stand in dieser Beziehung keine Macht zu. Die weltliche Macht hat an diese Schulpflicht gedacht zuerst in Karl's des Großen Zeiten und tausend Jahre mußten vergehen, ehe man hier in Sachsen dazu kam, gesetzlich die Schulpflicht anerkannt zu sehen. Dabei will ich gar nicht in Abrede stellen, daß die Schule auf dem Boden des Christenthums und vor Allem auf dem Boden des Protestantismus erst ihre ganze und ihre wahre Bedeutung erlangt hat; aber sie hat diese Bedeutung erlangt durch die Fürsorge, die der Staat ihr gewährt hat."

wie das Exempelbuch zu den 10 Geboten, vorhanden waren. Immer herrschte das Latein noch vor und neben den Knabenschulen ermangelte es der Mädchenschulen.

Wie wenig die Schule und Wissenschaft an und für sich noch verstanden wurden und zu wirklicher Geltung kommen konnten in freier, ungehinderter Art, zeigt dieses, daß die Kirche oder deren Vertreter das Unterrichts- und Erziehungswesen fast immer nur insoweit für werthvoll hielten, als es der Kirche diente. Man verwandte es mehr zur Stütze, zu Wehr und Waffen der einzelnen, abweichenden confessionellen Ansichten. Auch die Jesuiten interessirten sich aus diesem Grunde lebhaft für die Schule. Niemand jedoch wird es ihnen oder den übrigen streitenden Kirchenparteien als ein Verdienst um das Erziehungswesen anrechnen, wenn sie es zu ihrem Vortheil zu benutzen, den Menschengeist auf diese Weise dogmatisch theologisch auszubeuten und in aller Demuth über Jedes Herr zu werden suchten. Auch die Universitäten erlitten dadurch Schaden in ihrer Freiheit, daß sich Orthodoxismus und dogmatische Spitzfindigkeit ihres Geistes bemächtigten. Im Ganzen aber errichteten die verschiedenen Kirchen- und Schulordnungen, welche die Reformation hervorrief, nicht schlechthin Neues, sondern knüpften an die bereits vorhandenen Schreibschulen in Städten und Flecken an, und mußten ihre Unterstützungen vorwiegend bei den Landesregierungen suchen.

So gewiß daher Niemand den belebenden Einfluß der reformatorischen Bewegungen verkennen und sie in ihrem Werth zu schmälern suchen wird, kann doch der Kirche allein das Verdienst hierbei nicht zugeschrieben werden. Dadurch, daß sie so bald das schöne Leben, das angebrochen war, in Formen und Formeln erstarren ließ, hat sie sich auch um ihr Lob hinsichtlich des Schulwesens gebracht. Noch heute ist die Frage Lessings eine offene: „Luther, Du hast uns von dem Joch der Tradition erlöst, wer erlöst uns von dem unerträglicheren Joch des Buchstabens?" —

Lange bis in das 17. Jahrhundert währten die gegenseitigen Verdammungen zwischen Katholiken und Protestanten, so daß über den Haß, welcher bei der Vertheidigung der Religion der Liebe zu Tage gefördert wurde, sogar die Katechismusübungen zu leiden anfingen. Die ihr Wesen selbst mißkennende Dogmatik war wieder im besten Gange und arbeitete der wahren Pädagogik gerade entgegen. Todter Mechanismus war das Geschenk, welches die Kirche der Schule aufdrängte als Errungenschaft aus dem Studium der großen Lehre und des Lebens Christi, des Meisters, der den Geist gesetzt hatte gegen den Buchstaben. Daneben gab es Hexenprocesse, Inquisition, Moral der Jesuiten, Verfolgungen von Calvinisten und Philippisten, so daß man den dreißigjährigen Krieg in Bezug auf das Schulwesen fast als das kleinste von allen damaligen Uebeln ansehen möchte, vorzüglich da er

dem Latein für das Deutsche mehr Raum abgewann in der höheren Schule sowohl als auch in der Volksschule, da nun deutsche Grammatiken erschienen und in den Dörfern und Flecken die lateinischen Schulen untergingen. Was ferner dem Erziehungswesen einen neuen Anstoß nach vorwärts gab, ging weniger von der Kirche aus, als vielmehr von der Philosophie, von den Naturwissenschaften, von einzelnen religiösen Richtungen, welche den starren Orthodoxismus geradezu bekämpften und von einzelnen Persönlichkeiten, die in ihrer Wirksamkeit keineswegs als Repräsentanten der Kirche, oder deren Beauftragte angesehen werden können.

Die Opposition seitens der Philosophie und Naturwissenschaften ging von England aus durch Baco von Verulam und Locke. Sie machten der rein theologischen Dressur gegenüber den Anfang zu einer psychologischen Behandlung der zu Unterrichtenden und zur Einführung realer Kenntnisse im Gegensatz zu dem blosen Dogmatisiren. Männer wie Moscherosch, Andreae, Ratichius, Comenius verlangten eine andere, weniger mechanische Methode. Der Letztere namentlich zeichnete sich aus durch seine Bemühungen für die Schule; er forderte Geltendmachung der Vernunft und der Anschauung. Mit diesen interessirten sich Fürsten wie Ludwig von Anhalt-Cöthen, Johann Ernst von Sachsen-Weimar lebhaft für die Erziehung, und Pufendorf und Thomasius bemühten sich Licht zu bringen in die Rechtswissenschaft durch Begründung des Naturrechts, scharfe Scheidung zwischen Recht und Moral und durch Kampf gegen das Hexenproceßverfahren.[1]) Wie geringen Antheil die Kirche an diesen Arbeiten um Wissen und Bildung im Allgemeinen nahm, geht daraus hervor, daß trotz der aufrichtigen Bemühungen der genannten Männer das Schulwesen immer mehr rückwärts ging, da es von den Händen der Einzelnen nicht gehalten und durch alle Schwierigkeiten vorwärts gebracht werden konnte, und daraus, daß die theologische Laufbahn fort und fort als die einzig erstrebenswerthe und höchste galt und daher am meisten gepflegt ward. Nur die gegen die Starrheit des Kirchenthums streitenden Secten trugen Sorge für eine bessere Schule: die Jansenisten, Quietisten und Pietisten, welche letztere durch Francke in Halle um die Volksschule sowohl als auch um die Realschule und die Gründung von Seminaren[2]) sich besonders verdient machten.

---

[1]) Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jhdts. (Deutschland.)

[2]) Ueber die Gründung von Seminaren sagt Ballien in seinem kurzen „Abriß der Geschichte der deutschen Padagogik“, S. 122: „Zur Vorbereitung künftiger Lehrer war zuerst von Francke Hand ans Werk gelegt worden; ebenso von Hecker in Berlin. Basedow, Rochow, Herder drangen auf Errichtung von Seminaren. Niemand aber brachte dem Interesse der Schule solche Opfer, wie der Graf Gustav von Schlabernbors, gest. 1824, der dem evangelischen Seminar zu Breslau auf eine Reihe von Jahren eine jährliche Präbende von 1250 Thalern auszahlen ließ und außerdem 100,000 Thaler zur Errichtung eines andern Seminars in Schlesien testamentarisch aussetzte.

Rechnet man hierzu noch die Bemühungen Friedrichs d. Gr., der Maria Theresia und Josephs II., die Pflege der Realschule durch Hecker, die Fürsorge der Rechtscollegien in den Städten, den Einfluß Christian Wolfs in Bezug auf die religiösen Anschauungen, die Anregungen, welche von Rousseau ausgingen, das neue Aufblühen der Universitäten durch die Philosophie und das Aufgehen einer nationalen Literatur, die Reformen des Gymnasialschulwesens durch Friedrich August Wolf, der einen eigenen Gymnasiallehrerstand begründete, wie schon erwähnt, die Thätigkeit der philanthropinistischen Anstalten, die gemeinnützigen Bemühungen des Herrn v. Rochow, endlich die Entwickelung der Pädagogik durch Pestalozzi und seine Schüler, die Wirksamkeit Fröbels, die Theilnahme denkender und begeisterter Menschen wie Jean Paul, Herder, Göthe, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher, so bleibt in der That nicht viel übrig, was sich die Kirche an und für sich als Ruhm zuschreiben könnte bei Gründung und Hebung des Schulwesens, wenn schon aus der Mitte ihrer Diener viele der ausgezeichnetsten Pädagogen hervorgegangen sind, die anregenden Einfluß ausübten auf das Ganze, und heute noch unter den Theologen genug gefunden werden, welche mit vollem Herzen für das Werk der Erziehung arbeiten, so daß gewiß ihnen und ihren Vorgängern die Schule nicht wenig zu verdanken hat. Aber sie sind nicht die Kirche, sondern einzelne Männer und haben das, was sie in pädagogischer Beziehung thaten und redeten, allein im Auftrag ihrer wohlwollenden Gesinnung unternommen und vielleicht sogar nicht immer unter vollkommener Billigung des kirchlichen Regiments.

Blüthe und Sinken des Kirchenwesens fallen nicht allenthalben zusammen mit Blüthe und Sinken des Schulwesens. Hierin offenbart sich am deutlichsten, wie beide nicht immer als Eins sich gezeigt haben und deshalb auch nicht als zusammengehörig betrachtet werden können. Noch weniger darf die materielle Unterstützung und Erhaltung der Schule, die man etwa unter das Geschichtliche zählen möchte, als maßgebend hier angesehen werden. Die Volksschule basirte größtentheils auf dem Schulgelde und sonst sind zu erziehlichen Zwecken in andern Bildungsanstalten seitens des Staats und einzelner Privatmänner gewiß nicht geringere Summen zur Unterstützung aufgewendet worden, als von der Kirche. Wie könnte sonst die Wahrnehmung gemacht werden, daß überall da, wo der Staat nicht seine hilfreiche Hand bot, das Schulwesen bald in Verfall kam?

Daß aber eine solche Auffassung des Verhältnisses, welches zwischen Kirche und Schule bestand, nicht auf Erfindung und absichtlichem Aufsuchen nur der dunkelsten Punkte beruht, beweist sich thatsächlich noch daraus: daß die Anstalten für Lehrerbildung mit ihren Einrichtungen, wie sie namentlich von der Kirche befürwortet und festgehalten werden, dem gegenwärtigen Stande der Pädagogik keineswegs entsprechen, daß bei

Besetzung von Universitätsprofessuren die theologische Richtung nicht selten in Anschlag gebracht und der Confessionseid für die Lehrer noch als Mittel zu einer gewissen Abhängigmachung der Schule von der Kirche gebraucht und hierdurch der gedeihlichen, allseitigen Entwickelung der Schule Eintrag gethan wird.[1]) Das Ende der Emancipationsbewegung wird deshalb kein andres sein, als die Freiheit der Schule. Allmälig, im Gange der Geschichte, sucht und findet Jedes das ihm zugehörige Gebiet. Das zeigt sich unter Andern gegenwärtig noch in einer mit dem Erziehungswesen auf das Engste zusammenhängenden Angelegenheit, in den Bestrebungen, die Civilehe[2]) einzuführen, weil die Ehe mit Recht nicht für ein kirchliches Institut angesehen werden kann. Sie gehört vielmehr in das Gebiet des Staats und wird, wenn sie frei ist von kirchlichem Zwange, gewiß nicht an Würde und Frömmigkeit verlieren,[3]) so wenig wie die freie Schule.

Nachdem sich nun durch das Vorhergehende unleugbar herausgestellt hat, daß, sobald man den inneren Entwickelungsgang des Bildungs- und Erziehungswesens in Betracht zieht und nicht nur da und dort auf Einzelheiten sich beruft, die Schule durchaus nicht als aus der Kirche hervorgegangen und als von ihr gepflegt und getragen angesehen werden kann, erübrigt betreffs des historischen Rechtsanspruchs nur noch die Prüfung seines Princips selbst.

2.

Der historische Rechtsanspruch, nach dem Princip beurtheilt.

Das Princip, auf welches der historische Rechtsanspruch der Kirche sich stützen müßte, lautet, wie schon oben angezeigt worden ist:

> **Jedes, was geschichtlich aus einem Andern hervorgegangen ist, muß für immer von diesem abhängen (regiert, beaufsichtigt werden).**

Die Richtigkeit dieses Satzes wird schon zweifelhaft, wenn man nur seinen Blick auf die historische Entstehung irgend einer Sache, irgend eines Instituts richtet, weil sich dann bei einer näheren Betrachtung ergiebt, wie auch die vorhergehende gezeigt hat: daß jederzeit verschiedene Factoren da wirken, wo Etwas sich bildet und wächst. Wie nichts in der Natur aus einem einzigen Andern hervorgeht, sondern überall mannigfache Kräfte

[1]) Max Krenkel, „der sächsische Religionseid", S. 13.

[2]) A. L. Richter, Kirchenrecht, S. 752—773.

[3]) Derselbe a. a. O., S. 773: „Dann möchte die kirchliche Einsegnung dadurch, daß sie nicht mehr als eine rechtlich nothwendige Form, sondern als ein freier Act der Kirche nur aus religiösem Bedürfniß nachgesucht und nur nach kirchlichen Rücksichten gespendet wird, in der Werthschätzung der christlichen Gemeinde eher gewinnen als verlieren."

wirksam sind, so verhält es sich auch in der Geschichte. Ein Baum, der auf einen bestimmten Boden verpflanzt ist, zieht die Bedingungen seines Daseins und Wachsthums nicht allein aus diesem, sondern Regen und Sonnenschein sind ihm nicht weniger nöthig, als die Erde, in welcher seine Wurzeln sich ausbreiten. So geht auch in der Geschichte ein Ereigniß oder eine Einrichtung niemals aus einer einzigen Ursache hervor, sondern von verschiedenen Einflüssen wird sie gewirkt. Ein, bisweilen auch mehr, als ein Hauptgrund, tritt dabei natürlich hervor. Die wirkenden Factoren wechseln auch im Laufe der Entwickelung ihres Products nicht selten die Stärke ihres Einflusses, daß bald dieser bald jener den Hauptanstoß zum Vorwärtsschreiten giebt, bald dieser bald jener den Hauptstützpunkt bildet. Wenn aber verschiedene Mächte und Ursachen einwirken bei der Entstehung und Erhaltung eines Andern, so kann Einer derselben allein nicht das Recht beanspruchen als ausschließlicher Urheber und Träger zu gelten und deshalb das Neuentstandene unter seiner Autorität zu behalten. Die verschiedenen Urheber müßten sich in dieses Recht (wenn überhaupt ein solches festgestellt werden könnte) theilen, wie man in der That betreffs der Schule gefordert hat: daß die verschiedenen Gemeinschaften (Staat, Kirche, Gemeinde, Familie), welche, wie man sagt, ihre Urheber und Pfleger sind, sie zu beaufsichtigen und zu leiten ein Recht hätten. Bei dieser Theilung jedoch würde sofort die schwer zu lösende Frage sich herausstellen: wie dieses Recht vertheilt werden sollte, da die hierfür maßgebenden Verhältnisse fast immer sehr schwankende sind. Davon liefert der Emancipationsstreit nicht nur, sondern die Geschichte der Schule überhaupt einen sehr deutlichen Beweis. Denn bald ist man dieser bald jener Ansicht gewesen betreffs der Oberleitung über das Schulwesen; zu einer Zeit hat der Staat sich ihrer angenommen, zum anderen mehr die Kirche, bisweilen fast keine von beiden Mächten.

Indeß, abgesehen davon, ob die deshalb bestehenden Schwierigkeiten gelöst und das Recht gehörig vertheilt, oder Einem von allen Urhebern allein zugesprochen werden möchte, so ist doch ferner zu erwägen: daß das geschichtliche Hervorgehen irgend einer Institution oder Gemeinschaft nicht ein mechanischer, sondern ein lebendiger Proceß ist, die Entwickelung des Menschengeschlechtes selbst.

Nur über das kann der Urheber oder Pfleger den Anspruch des Besitzes und der Oberleitung erheben, was er nach Willkür hervorrief und erhielt. So hat der Maler ein Recht der Verfügung über sein Gemälde, der Dichter über sein Gedicht. Denn was sie hervorbrachten, muß durch ihre Willkür allein hervorgebracht angesehen werden, wenn sie schon der Fähigkeiten (künstlerischen und dichterischen Talentes) und äußerer, materieller Mittel zur Ausführung bedurften. Als etwas von diesem willkürlichen Hervorbringen, welches in Bezug auf das dadurch Entstehende

ein Gemachtwerden (ποιεῖν) ist, vollkommen Verschiedenes muß das geschichtliche Hervorgehen, das Werden (γίγνεσθαι) oder Sichentwickeln angesehen werden.

Dasselbe geschieht unwillkürlich, ohne daß das Hervorgebrachte ausschließlich von dem Willen dessen gemacht oder hervorgerufen worden wäre, was als das geschichtlich Vorhergehende, als die nächste wirkende Ursache und der zeitweilige Träger sich zeigt. Nach einem höheren Gesetz der Nothwendigkeit entwickelt sich in der Geschichte Eins aus dem Andern (angemessener ausgedrückt: Eins nach dem Andern). Es findet ein Vorwärtsschreiten statt vom Unbewußten zum Bewußten, ein Hervorgehen aus der Dunkelheit zur Klarheit. Das Werdende nimmt nur seinen Anknüpfungs- oder Durchgangspunkt an dem Vorhandenen, aber entsteht und besteht nicht durch die Willkür desselben.

Daraus folgt, daß dieses Werdende resp. Gewordene ein Recht hat, da zu sein, woraus für das Andere, woran es anknüpfte, wohl die Pflicht erwächst: es zu erhalten und zu pflegen, aber nicht das Recht: es zu beherrschen. Da es nicht durch seine Willkür ist, kann und soll es sich auch nicht nach seiner Willkür sein, sich gestalten. Vielmehr wird es von dem höheren Gesetz regiert, nach welchem es entstanden ist und in Wahrheit (moralisch rechtlich angesehen) auch besteht. Es kann niemals nach Willkür von einem Anderen in seinem Dasein beschränkt, oder desselben wieder beraubt werden, ohne daß dieses höhere Gesetz verletzt und dadurch ein Unrecht begangen würde. Die Regel für seine Leitung und Entwickelung ergiebt sich nur aus diesem Gesetz, nach welchem es wurde als die Aeußerung, oder Entfaltung einer bestimmten ursprünglichen Kraft, als die Verwirklichung einer geschichtlichen Idee.

Am einfachsten und klarsten läßt sich dies demonstriren an dem sehr naheliegenden und deshalb in dem Emancipationsstreit beinahe von allen Parteien allerdings bis zur Trivialität gebrauchten Beispiele von dem Verhältniß des Kindes zu den Aeltern. Das Kind verdankt Vater und Mutter das Dasein nach dem „durch die ganze Schöpfung gehenden Trieb der Gattungserhaltung",[1]) nach dem Naturgesetz, welches verlangt, daß „der Gattungsbegriff (als Idee des Lebens in einer besonderen Form) in einer unabsehbaren Reihe von Individuen sich allseitig und vollständig darstelle",[2])

---

[1]) v. Hartmann, Seite 88.

[2]) Burdach, Anthropologie, Seite 479: „Das Leben überhaupt beruht auf einer Idee, einem Unendlichen. Es kann daher, indem es in Raum und Zeit zur Erscheinung kommt, nur mit einer unerschöpflichen Mannigfaltigkeit des Endlichen auftreten; während es im Allgemeinen stets dasselbe ist, artet es sich im Besonderen überall verschieden. — — Die Gattung ist der Begriff einer bestimmten, beharrlichen Artung des Lebens, und die Menschheit ist eine solche Gattung. Der Gattungsbegriff ist die Idee des Lebens in einer besonderen Form. Sind ihm nun gleich durch diese Besonderheit Grenzen gesetzt,

und nach dem höheren Gesetz der allseitigen Entfaltung der menschlichen Geisteskräfte und der Entwickelung der Menschheit zur Vollkommenheit, zur Verwirklichung ihrer Idee. Deshalb, weil nicht blose Willkür, wie es scheint, bei dem Entstehen des Kindes obwaltet, sondern eine höhere Nothwendigkeit, wie sie ausgesprochen ist in dem natürlichen Triebe der Gattungserhaltung, erwächst einerseits dem Kind durch das Erzeugtwerden ein Recht auf Pflege seitens der Aeltern, andererseits den Aeltern die Pflicht, diese Pflege nicht zu versäumen, und nur soweit und in der Beziehung ein Recht, das Kind zu regieren, als zur Verhütung schädlicher Einflüsse und zur Beförderung der Entwickelung des Kindes Wachen und Sorgen sich nothwendig machen. Die Regeln aber für diese Regierung müssen entnommen werden aus dem höheren Gesetz, nach welchem das Menschengeschlecht sich entwickelt, aus dem Princip der Humanität und Menschenvernunft, die immer mehr zur Klarheit und zum Bewußtsein geführt werden soll.

Weder nach unsittlichen, noch nach unvernünftigen Grundsätzen überhaupt darf das Kind regiert werden, ohne daß dadurch eine Verletzung des ihm selbst zustehenden Rechts entstünde, noch auch darf es in seinem Dasein irgendwie beeinträchtigt, in seiner individuellen Entwickelung gehindert, oder gar desselben beraubt werden, wenn nicht dem höheren Gesetz, nach dem es wurde und lebt, entgegengehandelt werden soll. Dann aber, wenn das Bedürfniß und die Nothwendigkeit der Pflege und Leitung aufgehört hat durch das Mündiggewordensein, dadurch daß der Keim zur Selbstständigkeit, der von Anfang an in dem Kinde lag, sich entwickelt hat, erlischt das Recht der Oberleitung seitens der Aeltern, da es vorwiegend nur mit der Pflicht der Pflege verknüpft war.

Ganz dasselbe muß gelten in Bezug auf die Schule: Mögen Staat und Kirche als Vater und Mutter derselben angesehen werden, so ist hierbei zuerst dieses zu beachten, daß das nur bildlich gesagt werden kann und die Verbindung von Staat, Kirche und Schule bei Weitem nicht eine so enge ist wie die zwischen den Aeltern und dem Kind; weiter das Andere: daß die Schule nicht aus der Willkür des Staats und der Kirche entstan-

---

so hat er doch auch Antheil vom Unendlichen der Idee. Wie er daher nicht durch einzelne Individuen erschöpft werden kann, sondern nur in einer unabsehbaren Reihe derselben allseitig und vollständig sich darstellen kann, so strebt er nach endlosem Dasein, und verwirklicht sich in der Zeugung durch die dem Leben überhaupt zukommende Selbsterhaltung immer wieder von Neuem, indem er an den Individuen fort und fort wirkt." — Seite 710: „Das menschliche Geschlecht ist ein lebendiges Ganzes, und hat gleich dem Individuum seinen Lebenslauf, der nicht ein Werk der Willkür und des Ungefährs, sondern in der Idee begründet ist." — Kant VIII, 457: „Die Menschengattung soll die ganze Naturanlage der Menschheit, durch ihre eigene Bemühung, nach und nach von selbst heraus bringen."

den ist, sondern von selbst zu ihrer Entstehung drängte, wie die obige kurze historische Darlegung gezeigt hat, vermöge des dem Menschen innewohnenden Erziehungstriebes und nach dem höheren Gesetz der Bildung und des Fortschritts für das menschliche Geschlecht überhaupt.

Daher haben Staat und Kirche weder das Recht, nach ihrer Willkür die Schule in ihrem Dasein, in ihrer besonderen Entwickelung irgendwie zu beschränken oder zu hindern, noch sie je desselben zu berauben. Sie hatten beide zuvörderst nur die Pflicht, sie zu pflegen und ihre Entwickelung zu fördern, und nur so weit das Recht, leitend und hütend einzugreifen, als es diese Entwickelung verlangte. Daher erscheint die Anmaßung um so größer, wenn dort, wo die Pflicht oftmals so sehr vernachlässigt ward, so stolz eine immer dauernde Oberhoheit beansprucht wird.

Niemand kann demnach, selbst wenn die Schule wirklich aus der Kirche hervorgegangen wäre, aus diesem historischen Verhältniß den Schluß ziehen, daß sie von dieser abhängig sein müßte, geschweige denn abhängig auf immer. Vorher wenigstens, ehe dieser Schluß gemacht würde, wäre zu fragen: ob die Kirche jederzeit ihre Pflicht gegenüber der Schule so treu erfüllt habe, daß ihr ein Recht auf sie in Folge dessen zugesprochen werden könnte. Sie müßte eine hinreichende Bethätigung ihres Pflichtgefühls in diesem Punkte nachweisen können, oder durch den Mangel hieran wäre das Recht von selbst erloschen. Wie es sich hiermit verhält, sieht Jeder, welcher eine genauere Prüfung der Sache nicht scheut. Das Princip des historischen Rechtsanspruchs ist ein falsches.

Daher ist es auch leicht erklärlich, daß die Berufung auf die geschichtlichen Verhältnisse immer nur vor denen mit einer gewissen Dreistigkeit angewendet worden ist, als müßte Alles so sein, wie sie glauben, welche dem Ganzen gar nicht näher getreten sind, weil ihnen hierzu entweder die Lust oder die vorurtheilsfreie Bescheidenheit, oder die Einsicht mangelt. Ein großer Theil der Emancipationsgegner befindet sich in einer so großen Befangenheit in Bezug auf die Entstehung und Entwickelung der Schule, daß noch immer eine historische Betrachtung sich nicht als ganz überflüssig zeigt.[1]) Die Meisten aber, welche sich ohne vorgefaßte Meinung, eingehend mit dieser in der Gegenwart viel ventilirten Frage beschäftigt haben, erkennen den geschichtlichen Rechtsanspruch als unzutreffend, oder haben wenig-

[1]) Die Verhandlungen der sächs. Landessynode geben in diesem Punkte insofern Anlaß zur Verwunderung, als der Professor Dr. Eckstein dort nöthig hatte, vor Männern, denen man doch ein competentes, unbefangenes Urtheil zutrauen müßte, ausdrücklich zu erklären, daß seine von den gewöhnlichen abweichenden Anschauungen sich auf gewissenhaftes Nachdenken und Arbeiten stützten. Er sagt: „Wenn er (der Vorredner) aber von „überraschenden Mittheilungen" und „unerhörten Ergebnissen" redet, so kann ich ihm versichern, daß das Ergebnisse sehr ernster historischer Studien auf diesem Gebiete sind."

stens soviel Freiheit für ihre Betrachtung sich zu erwerben gewußt, daß sie den weiteren Verlauf der Streitsache als nicht zu ändernde Nothwendigkeit ansehen, welcher so gut als möglich Rechnung getragen werden muß. Sind auch hieraus vielerlei Halbheiten hervorgegangen, welche die Lösung des Ganzen zu verzögern drohen, so ist doch damit zugleich die Unhaltbarkeit des historischen Rechtsanspruchs thatsächlich constatirt, so daß auch Männer wie Palmer aufrichtig bekannt haben: daß die Schule nicht die Tochter der Kirche sei und das blos historische Factum der Stiftung die innere Zusammengehörigkeit beider für sich allein keineswegs begründe.[1]) Auch läßt sich die Hinfälligkeit dieser auf die Geschichte pochenden Forderungen noch aus anderen Verhältnissen, welche hinsichtlich der Entstehung zwischen der Kirche und andern Gemeinschaften oder Instituten stattgefunden haben, unbestreitbar darlegen. Nur zweierlei mag erwähnt sein:

Das Schauspielwesen, welches in seinem tiefsten Grunde auf dem natürlichen, den Menschen innewohnenden Kunsttriebe der Nachahmung und Darstellung beruht, ist aus religiösen Gebräuchen hervorgegangen und mit diesen lange verbunden gewesen bei fast allen Völkern.[2]) Eduard Devrient sagt unter Anderem von dem indischen Drama: „Darum hielten die Indier ihre Dramen für ein Geschenk des Gottes Brahma, der es den Wedas entnommen und dem begeisterten Weisen Muni mitgetheilt habe, damit dieser selbst die Genien und Nymphen von Indras Himmel, dem Luftkreise, darin unterweise.

So treu spiegelt das indische Theater dies innig von der Religion durchdrungene Leben dieses Volkes wieder, daß es den Glauben hegen darf: auch seine Götter im Himmel ergötzten sich daran.“ Weiter: „Daß das antike Drama aus gottesdienstlichen Gesängen und Tänzen zu Ehren des geheimnißvoll zeugenden Gottes Dionysus entstanden, ist bekannt genug.“

---

[1]) Encyklopädie von Schmid, Artikel: „Kirche“.

[2]) Ed. Devrient, Gesch. der deutschen Schauspielkunst. Seite 3 ff.: „Unter allen Kunsttrieben, welche dem Menschen angeboren sind, äußert sich keiner so früh und in solcher Stärke, als der dramatische. Die ersten Spiele der Kinder sind Nachahmungen, Darstellungen von Thieren und Menschen. Alle Eindrücke des jungen Lebens fordern sie zunächst zu einer mimischen Reproduction derselben auf und wir bemerken, daß sie sich mit einer Stärke der Einbildungskraft diesem Spiele hingeben, die zu völliger Selbstverläugnung wird, und die wir in dem Maße nicht wahrnehmen, wenn das Kind anders, als unmittelbar mit seiner eigenen Person nachbildet. Welches Kind hätte wohl nicht Soldat oder Schule, Vater, Mutter und Kind, Pferd und Kutscher, Jäger, Hund und wildes Thier u. s. w. gespielt, und wie wenige dagegen versuchen aus eignem Antriebe mit dem Griffel, aus Lehm oder Wachs nachzubilden. — Der dramatische Kunsttrieb ist der stärkste und allgemeinste.“ — Seite 4: „Aus diesen symbolisch-dramatischen Liturgien aber ist bei allen Völkern das Drama hervorgewachsen, vom reinsten Quell des Geisteslebens, vom Gottesdienst hat es seine Nahrung empfangen.“ — Dazu vergl. Gödecke, Grundriß der deutschen Literaturgesch. I, 54. — Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II, 317. — H. Kurz, deutsche Literaturgesch. I, 704 ff.

Weiter: „An die religiösen Interessen knüpft auch das muhamedanische Schauspiel an. So ist es auch bei den Chinesen.“ Auch das christliche Drama hat seinen Durchgang wesentlich durch die Religion genommen. Die christliche Kirche hat es in einer ähnlichen Weise benutzt zu ihren Zwecken, wie sie die Schule benutzte. „In unserem Vaterland“, so heißt es ferner bei Eduard Devrient, „wurde die dramatische Kunst eigentlich durch die Kirche eingeführt, daß die ersten Eindrücke, welche das Volk von wirklich scenischen Darstellungen empfing, durchaus religiöser Natur waren. Die gottesdienstlichen dramatischen Vorstellungen gehörten zu den ersten Culturmitteln, deren sich das Christenthum bediente, um die Heiden zu gewinnen und zu fesseln“.[1]) Aus dem dramatischen Gottesdienste, welchen die christliche Kirche zu ihrer Entfaltung und Ausbreitung feierte, wurde das gottesdienstliche Drama und daraus, vermischt mit volksthümlichen Elementen, bildete sich dann das Schauspielwesen.

Dem zustimmend bemerkt Gervinus in seiner Geschichte der deutschen Dichtung: „Vor allem aber in der Kirche gingen frühzeitig Ceremonien und Vorträge in mimische Aufführungen und sinnliche Begehungen über, und es ist nichts gewisser, als daß die ersten Schauspieler Geistliche, und die ersten Gegenstände des Dramas der neuern Zeit fromme und christliche.“[2]) Aehnliches sagen H. Kurz, Gödecke, Flögel (Ebeling), Prutz, Mone u. A. Dennoch hat die Kirche Ansprüche auf ein Oberhoheitsrecht über das Schauspielwesen wegen dieser geschichtlichen Thatsache nicht erhoben und Jeder müßte schwanken zwischen Staunen oder Lachen, wenn eine dahin gehende Stimme laut würde. Die dramatische Kunst hat sich frei entwickeln dürfen und steht noch in dieser Freiheit, obwohl uns auch hier von Verweigerung der Sterbesacramente[3]) erzählt wird, von Versagung des ehrlichen Begräbnisses[4]) und von dem Eifer der Geistlichen, wie unter Andern des berüchtigten Hauptpastor Götz,[5]) gegen Schauspieldichter und Schauspielwesen überhaupt.

Ziemlich dem gleich verhält es sich mit einem andern Institut, welches auch mit der Kirche, namentlich mit den Geistlichen in naher Beziehung stand, mit dem Gildenwesen. Wenn es schon bei dem einen genannten Beispiele bewenden könnte, mag dieses zweite noch angeführt werden, um die Evidenz desto größer zu machen.

Das Gilden- oder Zunftwesen ist hervorgegangen aus den alten heidnischen Opfer- und Festmahlen, die später von dem Christenthum umgebildet wurden. Die Geistlichen selbst gingen bei Bildung der Gilden voran, indem sie sich in vielen Orten vertragsmäßig verbanden, durch Gebet für

---

[1]) Ed. Devrient a. a. O., S. 4, 6, 7.
[2]) Gervinus a. a. O., II, 321.
[3]) Ed. Devrient a. a. O., I, 266.
[4]) Gervinus, a. a. O. III, 419.
[5]) Ed. Devrient, a. a. O., II, 187. — Gervinus, a a. O., IV, 357.

das Seelenheil zu sorgen. An diese Geistlichen (Kalands-) Brüderschaften schlossen dann die weltlichen sich an, oder ahmten ihnen nach. Auf diese Weise entwickelten sich weiter die Schutz- und Gewerbsgemeinschaften.[1]) Trotzdem hat die Kirche ein Aufsichtsrecht über sie nicht beansprucht, einfach deswegen nicht, weil durch eine solche historische Verknüpfung niemals ein Oberhoheitsanspruch begründet werden kann.

Desto mehr ist es zu verwundern, daß gerade in Bezug auf die Schule ein Grundsatz angewendet werden soll, der nie für Anderes gegolten hat und mit Recht hätte gelten dürfen.

Einige, die diesen Widerspruch begreifen, aber im Emancipationsstreit auf Seite der Hierarchie stehen, appelliren deshalb an die Pietät der Schule. Sie halten dabei den Irrthum aufrecht, als ob die Kirche die Mutter und stets treue Pflegerin der Bildungs- und Wissensangelegenheiten gewesen sei, und erwarten, daß die Schule, wenn auch die Kirche auf sie von wegen der geschichtlichen Urheberschaft kein Recht habe, wenigstens die Pflicht für sich selbst anerkennen werde: abhängig von der Mutter zu bleiben, ihrer Zucht sich ferner zu fügen und nach ihrem Willen sich zu achten, schon aus Dankbarkeit, um des Guten willen, welches sie von ihr, der Nährerin und Hüterin, genossen habe.

Abgesehen davon jedoch, daß dieses Gute, wenn es am Licht angesehen wird, sich auf ein sehr stiefmütterliches Maß beschränkt, kann die Tugend der Pietät immer nur im Stande der Freiheit geübt werden, wie jede Tugend. Dies ist eine so ernsthafte und doch höchst einfache und leicht zu begreifende Wahrheit, daß ihre gehörige Beachtung gewiß eher und schöner zu einer Lösung der schwebenden Streitfrage geführt haben würde, als die leidige Autoritätssucht, gehüllt in den Mantel der Religiosität. Jedenfalls würde diese Pietät von vorn herein in einem viel reicheren Maße vorhanden gewesen sein und immer bleiben, wenn man nicht Alles versucht hätte, sie so schwer als möglich zu machen.

Viel Anlaß zum Nachdenken läge in dieser Forderung für die, welche sie stellen, so bald man unter Pietät nicht heimlich etwas Anderes versteht, als die allein von dem Herzen gebotene Anhänglichkeit, welche entspringt aus freier Liebe. Sie kann nur dort sich entfalten, wo kein herrschsüchtiges Befehlen ist und fortdauern will, sondern wo wirklich treue Pflege sich aufrichtigen Dank verdient hat. Sie kann nicht durch Gesetz und Regel erzwungen, sondern nur mit freundlichem Sinn entgegengenommen werden.

Dann aber müßte die Hierarchie aufhören. Doch das ist der Zweck nicht. Im Gegentheil. Aus diesem Grunde hat man, weil die historischen

---

[1]) Vergl. Wilda, das Gildenwesen des Mittelalters, Seite 2—45. Ersch und Gruber (Encyklopädie), Artikel „das Gildenwesen“.

Stützpunkte, bei näherem Zusehen, ziemlich wurmstichig sich erweisen und ihre Haltbarkeit selbst den vertrauensseligsten Gemüthern nach dem, was sie da und dort hören, langsam bedenklich zu werden anfängt, da die Geschichte, außer vom theologisch-hierarchischen, auch noch von anderen Standpunkten aus betrachtet zu werden pflegt, seine Zuflucht noch zu einem andern Beweis und Anspruch genommen. Er giebt dem ersten an Stolz und Befangenheit nichts nach. Seine Unfehlbarkeit, glaubt man, sei so groß, daß auch der Zweifelsüchtigste ihn nicht antasten werde, und seine Unüberwindlichkeit müsse Alles, auch die gewissenhafteste, unparteiischste historische Untersuchung zu Schanden machen. Er bezieht sich auf das Religiöse und ist derjenige, auf welchen allein man sich immer mehr zurückzieht von Seiten der Emancipationsgegner, vielleicht wegen seiner vermeintlichen, angedeuteten Festigkeit, vielleicht auch aus Mangel an einem andern. Im Folgenden soll weiter von ihm gehandelt werden.

B.

Der religiöse Rechtsanspruch.

Die Feinde der Schulfreiheit suchen, indem sie den allerdings mit unaustilgbaren Zeichen der reinen, ungeschminkten Wahrheit durchzogenen Boden der Geschichte verlassen, festen Stand zu gewinnen dadurch, daß sie sagen: Die Geschichte mag entscheiden wie sie will, sie mag dieses oder jenes Resultat zu Tage fördern, ein lobenswerthes oder nicht, so muß doch die Schule unter jeder Bedingung abhängig bleiben von der Kirche:

weil die Schule zugleich religiöse Erziehungsanstalt ist und als solche in besonderer Beziehung steht zur Religion.

Diese Forderung kann der religiöse Rechtsanspruch genannt werden. Das Princip, auf welches er sich stützt, müßte etwa lauten:[1])

„Alles, was in besonderer Beziehung steht zur Religion ist unter die Herrschaft oder doch Beaufsichtigung der Kirche zu stellen, als der Trägerin der Religion."

Zur Prüfung dieses Satzes ist zunächst zu untersuchen:

1. ob die Schule wirklich in besonderer Beziehung steht zur Religion und demnach das aufgestellte Princip auf sie anwendbar ist, und dann
2. ob, wenn das der Fall wäre, dieses Princip überhaupt ein allgemeines d. i. richtiges ist.

Bei Erörterung dessen ist die Aufgabe sowohl der Schule als auch der Kirche genau ins Auge zu fassen und dabei müssen sich die Grundirrthümer der Abhängigkeitsenthusiasten auf das Unverkennbarste entdecken. Sie zeigen sich schon bei dem Ersten, bei dem, was die Schule anlangt.

1.

Der religiöse Rechtsanspruch, nach seiner Anwendbarkeit beurtheilt.

Das Verhältniß, in welchem die Schule (als wissenschaftliche Gemeinschaft) steht zur Religion, wird am deutlichsten erkannt durch die Betracht-

[1]) Es gilt hier dasselbe, was Seite 20 gesagt worden ist.

ung ihres Zweckes überhaupt. Betreffs dessen meinen die Gegner der Trennung das Gewichtigste auszusprechen, wenn sie darauf hinweisen, daß die Schule ihren Zweck nicht in sich trage, sondern einen solchen nur habe in Bezug auf die Kirche, den Staat und die Familie, und deswegen auch nicht ein selbstständiger Organismus werden könne.

Doch diese falsche Meinung konnte allein durch einseitige Anschauung entstehen. Die Auseinandersetzung der Schule mit den übrigen menschlichen Lebensgemeinschaften hinsichtlich des Zweckes schlägt nicht zu ihrem Nachtheil aus. Als gesetzgebend und besonders, nach gewissen Regeln, sie beaufsichtigend können überhaupt nur zwei von ihnen gedacht werden: die rechtliche (Staat) und die religiöse (Kirche) Gemeinschaft. Das Gemeinwesen der freien Geselligkeit (als Gesammtheit der Familien gedacht) kommt hier insofern nicht in Betracht, als es nicht ein organisirtes ist und deshalb auch keinen directen regierenden Einfluß ausüben kann. Es faßt die übrigen Lebensgebiete in sich, die Familie ist das Abbild derselben in ihrer naturgemäßen Vereinigung.[1])

Wenn man nun behauptet: Etwas hat den Zweck in sich selbst, so kann dies nichts Andres bedeuten, als: es ist nicht blos Mittel, sondern hat Werth an und für sich, sofern ihm eine eigenthümliche Idee innewohnt, deren Verwirklichung es zustrebt. So hat der Mensch seinen Zweck in sich selbst, da er als vernünftiges Wesen, „nicht blos zum beliebigen Gebrauch für diesen oder jenen Willen existirt" und ihm in seiner Person die Idee der Menschheit zu Grunde liegt, welche er verwirklichen soll.

In demselben Sinne gilt dies von dem Staat und der Kirche. Sie sind beide Gemeinschaften von vernünftigen Wesen und können niemals als Mittel nur von irgend einem beliebigen Willen gebraucht werden. Dem Staat, als dem rechtlichen oder bürgerlichen Gemeinwesen wohnt die Idee des Rechts inne, der Kirche, als dem religiösen Gemeinwesen die Idee der Frömmigkeit, welche zu verwirklichen sie bestrebt sein soll. Ganz in gleicher Weise läßt sich auch eine Selbstständigkeit der Schule behaupten.

---

[1]) Das gesammte Gebiet des Menschheitlebens theilt sich in vier verschiedene Gemeinschaften: 1. die Rechtsgemeinschaft (Staat), 2. die Religionsgemeinschaft (Kirche), 3. die wissenschaftliche Gemeinschaft (Schule) und 4. die gesellige Gemeinschaft (Gesammtheit der Familien). Die ersten drei bedürfen besonderer Organisation, gewisser, festgestellter Verfassung, nach der sie gesetzmäßig geordnet sind. Die vierte Gemeinschaft beruht zwar auch auf gewissen Formen und Regeln, die aber nur durch den Gebrauch anerkannt sind und nicht als bestimmte Vorschriften gegeben. Sofern sie aus den einzelnen Familien besteht, sind die übrigen drei Gemeinschaften in ihr keimartig enthalten. Darüber siehe weiter unten und vergl. hierzu auch: Schleiermacher, Entwurf eines Systems der Sittenlehre, § 258—291.

Sie ist die wissenschaftliche Gemeinschaft von Menschen, trägt in sich die Idee der Weisheit, die sie zu verwirklichen strebt und existirt in Folge dessen durchaus nicht für den Gebrauch irgend eines beliebigen Willens, sondern durch diese ihr innewohnende Idee ist sie auf sich selbst gestellt.

Daß sie trotz dieses ihres selbstständigen Zweckes lange Zeit als bloses Mittel nicht nur eines, sondern verschiedener Willen angesehen und behandelt worden ist, ändert an der Sache selbst nichts. Dieses Verfahren ist ein Mißbrauch. Der Mensch, den Niemand den Selbstzweck streitig machen wird, ist in derselben Weise erniedrigt und zur blosen Waare, zur blosen Arbeitsmaschine, zum Erwerbsmittel unter der Willkür Anderer gemacht worden und dennoch hat durch diesen Mißbrauch die Wahrheit, daß er den Zweck in sich selbst trägt, nicht aufgehoben werden können. Auch die Kirche, welche betreffs dessen mancherlei traurige Erfahrungen gemacht hat, wird trotzdem ihre Selbstständigkeit sich nicht streitig machen lassen.

Daher darf auch für die Schule aus den durch Irrthum und Herrschsucht hervorgerufenen Thatsachen kein Beweis gegen ihre eigenthümliche Würde abgeleitet werden. Daß sie als bloses Mittel gewiß weder von dem Staat noch von der Kirche gebraucht werden soll und das gleiche Recht der Selbstständigkeit besitzt ihnen gegenüber, wie diese beiden Gemeinschaften in ihrem Verhältniß zu einander, geht schon daraus hervor, daß keins dieser drei Lebensgebiete mit dem andern sich vollkommen deckt. Die Grenzen des Staats sind nicht nothwendiger Weise zugleich die Grenzen der Kirche oder der Schule, sofern man nicht die Kirche oder Schule eines bestimmten Landes ins Auge faßt, sondern alle drei Gemeinschaften nach ihrem Wesen überhaupt. Um zu Einer derselben zu gehören: zu der rechtlichen, religiösen oder wissenschaftlichen, ist es keineswegs unbedingt erforderlich, auch Mitglied der andern zu sein. Zu dem Staat und seinem Zweck gehört nur das, was das Rechtliche anlangt, Cultus und Wissenschaft hat er frei zu lassen. Zur Kirche und ihrem Zweck gehört nur das, was die Frömmigkeit betrifft; Recht und Wissen muß ohne ihre directe Einmischung und Leitung sich bilden und entwickeln dürfen. Zur Schule gehört nur das, was auf das Wissen sich bezieht und sie verlangt von selbst nicht einen gebietenden Einfluß auf Gesetz oder Kirche, da sie, um ihrem hohen Zwecke genügen zu können, nichts beansprucht, als unbehelligt und uneingeschränkt zu bleiben von Anderer Gewaltthätigkeit. Nicht weniger und nicht mehr darf und muß die Gemeinschaft des Wissens verlangen, als freien Raum: sinnend hinabzusteigen in die Tiefe oder fragend sich aufzuschwingen in die Höhe. Weder die Gesetzestafeln der Regenten droht sie dabei zu zerschmettern, noch die ehrwürdigen Gebräuche der Religion zu stören. Sollte ihr diese Freiheit versagt und sie nur zur Dienerin für Kirche und Staat gemacht, stets von deren Willkür beherrscht werden, so würde sie aufhören das zu sein, was

sie sein soll, und außerdem wäre nicht abzusehen, auf welche Weise sie den Pflichten ihres Dienstes nachzukommen vermöchte.

Es entstünde dann, wenn die Schule ihre Bestimmung allein darin finden sollte, für den Staat und für die Kirche zu arbeiten, immer die schwierige Frage: ob die Menschen in ihr und durch sie für einen gegebenen Staat, oder für das Ideal eines solchen, für eine gegebene Kirche, oder für das Ideal einer solchen gebildet werden müßten. Jedes von Beiden aber zeigt sich, sobald Ernst damit gemacht wird, als mit mancherlei Unzuträglichkeiten und Gefahren verbunden, die dem Bestehen und gedeihlichen Wachsthum nicht nur der Wissenschaften, sondern auch des Staats und der Kirche entgegen sein würden.

Gilt die Forderung: die Schule möge für einen gegebenen Staat arbeiten, so ist damit jeder Fortschritt gehindert, oder doch von den geordneten Bahnen auf das Außerordentliche gewiesen. Die in jedem Land geltenden Gesetze müßten als unabänderlich dargestellt werden und der Erziehung wäre ein ganz unvollkommenes, an Mängeln und Schwächen leidendes Ziel gesteckt, wodurch ihre Thätigkeit von den engsten Schranken umgeben würde. Eine Vergewaltigung, die sich bald von dem schädlichsten Einflusse zeigen müßte. Das Nützlichkeitsprincip würde dann dort herrschen, wo ein unbefangener, frischer, aber nicht auf Genuß und Erwerb gerichteter Sinn von Anfang an walten sollte. Das Brodstudium im Kleinen und im Großen würde zu dem höchsten und ehrenvollsten gemacht. Jeder müßte nur lernen, um soviel er könnte ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gemeinschaft zu sein, d. h. um durch seine Kenntnisse und Arbeit das materielle Wohl Aller und seiner selbst in möglichst reichem Maße zu fördern. Die heiligsten Güter der Menschheit würden wenig Berücksichtigung finden. Vielleicht wäre dann die Berechtigung zum Freiwilligendienst im stehenden Heere die oberste Stufe, die ein Staatsbürger erreichen könnte durch seine Bildung. Gehorsam daheim und Muth im Kampfe gegen den Feind würde Alles sein, worauf die Schule ihr Augenmerk zu richten hätte. Unterricht in Religion wäre nachher wohl nur deswegen wünschenswerth, um da, wo der weltliche Arm nicht ausreicht, auf andere Weise den Respect aufrecht zu erhalten, oder um die Leute über die Mühseligkeit ihres Daseins durch die Hoffnung eines besseren Jenseits zu trösten. Unterricht im Rechnen müßte der Statistik dienen, Unterricht in den Naturwissenschaften der Gewinnung von Heizungsmaterial, condensirten Kraftnahrungsmitteln zur Benutzung im Felde, der Erfindung und Verbesserung von Waffen, der Amputation von zerschossenen Gliedern u. dergl. m. Die Geschichte beweist es, wie schädlich die nicht immer mit der Sittlichkeit und der Idee der Menschheit übereinstimmenden Grundsätze der Politik einwirken auf den Bildungsstand eines Volkes. Der Staat fließt eher über an Dotationen für seinen Generalstab, als an Geld für

zweckmäßige Einrichtung der Unterrichtsstätten und beweist damit, wie sehr er von einem auf ziemlich niedriger Stufe des Ethischen stehenden Materialismus beherrscht ist. Man staunt, wenn man den Abgeordneten Dr. Möller auf dem preußischen Landtage von 1865 sagen hört: „Mit dem Volksschulwesen sieht es noch ganz trostlos aus und ich kann unmöglich zugeben, daß die königl. Staatsregierung damit bereits ihre Pflicht erfüllt, daß sie die Gemeinden fort und fort zu höheren Leistungen heranzieht. Der Staat muß freigebiger und im größeren Maßstabe mit seiner Hilfe eintreten. Der gesammte Zuschuß des Staats ist noch lange nicht 1/40 (!) von dem, was er für Militärzwecke ausgiebt."[1]) Im Jahre 1868 rügte Harkort im Abgeordnetenhaus denselben Uebelstand mit den Worten: „Das Ordinarium der Armee beträgt fast 40 Millionen, während zur unmittelbaren Erhaltung der Volksschulen nur 382,000 Thlr. aufgeführt sind!"[2])

Schleiermacher sagt daher mit Recht: „Schulen und Universitäten leiden je länger je mehr darunter, daß der Staat sie als Anstalten ansieht, in welchen die Wissenschaften nicht nur ihret, sondern um seinetwillen betrieben werden, daß er das natürliche Bestreben derselben, sich ganz nach Gesetzen, welche die Wissenschaft fordert, zu gestalten, mißversteht und hindert."[3]) Aehnlich spricht er sich aus in seiner Ethik über das Verhältniß des Staats zur Wissenschaft. Kant erklärt in seiner Pädagogik: „Die Erfahrung lehrt, daß sie (die Fürsten) nicht sowohl das Weltbeste, als vielmehr nur das Wohl ihres Staats zur Absicht haben, damit sie ihre Zwecke erreichen." Weiter unten: „höchstens verlangt man dann auch noch Geschicklichkeit, aber blos um die Unterthanen desto besser als Werkzeuge zu seinen Absichten gebrauchen zu können."[4]) Todterhaupt führt in seiner Schrift „über die Gründung eines wissenschaftlichen Volkslehrerseminars" aus Gutzkows „die Söhne Pestalozzis" folgende Worte an: „Die Regierung hält auf Schulpflichtigkeit. Nicht gerade der Bildung wegen. Leider! — Sie kann nicht früh genug die Menschen in Zahlen umstempeln, in Rekrutennummern, „Spielende", „Losende", „Futter für Pulver". Darum so zeitig die stete Controle, Durchsiebung, Durchbeutelung der Generationen. Wie viel haben wir? — So wird gezählt und gerechnet, immer schon im Voraus. Dem Schullehrer kommt's zu Gute. Auf diese Art braucht er nicht mehr der Hansnarr des beliebigen Wollens oder Nichtwollens der Väter und Mütter zu sein . . . . ."[5]) Aus diesen Allen ergiebt sich, daß die

---

[1]) Wolfram, Schulchronik 1865, 44.
[2]) Derselbe, Schulchronik 1868, 58.
[3]) Schleiermacher, Erziehungslehre, Seite 551.
[4]) Kant, sämmtliche Werke, VIII, 464.
[5]) Auch W. v. Humboldt in seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen", spricht sich dahin aus, daß die Erziehung in den

Schule im Dienst für den **gegebenen** Staat, wie er ist, und vielleicht nicht anders sein kann, ihren Zöglingen keinen besonderen Dienst leisten und ihren wissenschaftlichen Zweck durchaus verfehlen würde.

Sollte für das **Ideal** eines Staats erzogen werden, so wäre einerseits damit nichts unbedingt Deutliches und Festes geboten, woran angeknüpft werden könnte, andererseits müßte dadurch das Bestehende in Zweifel und Unsicherheit gerathen. Selbst wenn das Ideal eines Staats zu allen Zeiten und in Allen, welche darüber zu lehren haben, ganz dasselbe wäre, so müßte doch in der Erziehung dadurch, daß auf dieses Ideal allein immer gewiesen würde, viel von dem Existirenden abstrahirt werden und es würde unmöglich sein, die rechte Klarheit und Bestimmtheit herbeizuführen, da zu dem Verständniß solcher Abstractionen schon ein ziemlich hoher Grad von Bildung und Einsicht erforderlich ist. Die Idealisten aber, welche auf diese Weise gebildet worden wären, befänden sich überall in dem schmerzlichsten Gegensatz zu der Wirklichkeit, und ohne irgend eine Anleitung zum nutzenbringenden Handeln in den bereits vorhandenen staatlichen Verhältnissen, die durch rein ideale Anschauungen und Voraussetzungen kaum verbessert werden könnten. Die so erzogenen jungen Staatsbürger würden entweder in Folge ihres Idealismus ganz untauglich sich zeigen, der Praxis Rechnung zu tragen, oder müßten durch ihre Ueberzeugungen zu revolutionären Unternehmungen geführt werden. Der ruhige Gang der Entwickelung wäre auf diese Weise zerstört uud entweder **unbrauchbare** oder **unzufriedene** Menschen würden aus einer solchen Schule hervorgehen, wenn für sie überhaupt irgendwie bestimmte Ziele sich denken ließen. Wenn auch ein jeder Staat dahin streben soll, der seinem Begriff zu Grunde liegenden Idee mehr und mehr sich zu nähern, so ist dies doch Sache der **Staatsmänner**, nicht der **Schulmänner**. Die Erstern können hierfür wohl sorgen, dadurch, daß sie das Schulwesen treu unterstützen, so weit dieses ihrer Hilfe bedarf, aber die Schule selbst kann nur in indirecter Weise, ohne Absichtlichkeit, ohne Unterwerfung unter Staatsmaximen, oder Aufstellung politischer Theorien, diesen Dienst vergelten.

Händen des Staates leicht verderblich werden könnte. Er sagt unter Andern: „Ganz und gar hört es auf, heilsam zu sein, wenn der Mensch dem Bürger geopfert wird.“ — Dr. **Karl Röder** „die Fortbildung der Gesellschaft zur wahren Freiheit und zur Herrschaft des Rechts“, Seite 37: „Dem Staat mag es vielleicht mißfällig sein, daß Dieses oder Jenes als wissenschaftliche Wahrheit aufkommt. Das kann aber Nichts ändern, die Wissenschaft muß unabhängig von den Einwirkungen sowohl der Kirche als des Staats gepflegt werden. Eher wird die Wahrheit nicht triumphiren, als bis die Wissenschaft aus den Banden nicht blos der Kirche, — denn die Zeiten ihrer Herrschaft sind wohl für immer vorüber — sondern auch des Staats gründlich befreit ist. — — — Die Wissenschaft muß schlechterdings um ihrer selbst willen gepflegt und gefördert werden.“

Auf eine ähnliche Art zeigt sich das Verhältniß der Schule zur Kirche. Sollte eine gegebene Kirche, wie sie existirt in einer bestimmten Confession, von dem wissenschaftlichen Verein in Aussicht genommen werden bei seiner erziehenden und bildenden Thätigkeit, dann würde von dem Buchstaben, von den feststehenden Formeln und Satzungen der engste Kreis für seine Arbeit gezogen. Eine Freiheit der Forschung wäre damit unmöglich gemacht, oder müßte, wo sie sich zeigte, als verdammlich erscheinen. Die Kirche selbst müßte auf jede Weiterbildung ihrer Lehrer verzichten und erstarren. Die Unfehlbarkeit des Buchstabens, welche jedes fernere Suchen nach Wahrheit von vorn herein verhinderte, als das oberste Dogma hingestellt, würde das Todesurtheil jedes lebendigen Gedankens sein. Lessing urtheilt in Bezug hierauf: „die christliche Religion ist kein Werk, das man von seinen Aeltern auf Treue und Glauben annehmen soll", und: „man hindert Alle an der Erkenntniß der Wahrheit, wenn man auch nur Einem verbieten will, seinen Fortgang in der Erkenntniß Andern mitzutheilen."[1]) Die Infallibilität bestimmter Formeln, wie sie vielfach von dem protestantischen Orthodoxismus vertheidigt wird, ist für die nach Erweiterung und Vervollkommnung ringende Erkenntniß in diesem Falle noch verderblicher als die eines Menschen, weil dieser selbst nicht ganz dem Trieb nach Fortschritt sich zu verschließen vermag und vernünftigen Vorstellungen nicht völlig unzugänglich sein wird, während der Buchstabe todt und kalt dasteht, und dadurch, daß man durch viele Deutungen ihn lebendig zu machen versucht, nur vieldeutig wird und zu Irrthümern und Streit führen muß.

Hierzu käme noch, daß die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst, von ihren untersten Anfängen bis hinauf zu ihrer höchsten Stufe nach einem ganz einseitigen, nicht aus ihr selbst hervorgegangenen Theilungsgrunde in verschiedene Abtheilungen zersplittert würde, nach dem rein confessionellen Gesichtspunkte, wodurch bald Streitigkeiten herbeigeführt werden, wie die Erfahrung lehrt und der unbefangene Blick, dessen die Wissenschaft bedarf, sich trübt. „Auseinandergetrieben und zertheilt wird Alles, was durch die unheiligen Bande der Symbole zusammengehalten wird!" ruft Schleiermacher aus in seinen Reden über die Religion[2]) und das läßt sich hier auch anwenden auf die Wissenschaft, wenn sie von dem Symbolzwange beherrscht sein sollte. Die größten Widersprüche würden dadurch herbeigeführt, die traurigste Mißhandlung der einzelnen Disciplinen, und das Ende könnte kein anderes sein, als die schwärzeste Finsterniß, die Aufhebung alles Vernünftigen. Die Zeiten des confessionellen Streits, die leider heutigen Tags noch nicht vorüber sind, wo dort diese theologische Meinung den Bildungsgang regierte, da die andere, können Jeden, auch

[1]) Lessing, sämmtliche Werke, X. Band, Seite 232 und 136.
[2]) Schleiermacher, a. a. O., Seite 208.

wenn er nur oberflächlich prüfen wollte, von der Schädlichkeit dessen überzeugen, daß eine bestimmte Confession auf die Schule Einfluß haben soll. Erstarrung oder ein stetes Bewegen in unauflöslichen Gegensätzen ist das Resultat.

Die Schule, welche immer und überall dieselben Zwecke verfolgen muß, hätte dann die Aufgabe, verschiedenen, außerhalb ihrer liegenden Grundsätzen und Anschauungen zu folgen und es ist schwer zu erklären, wie sie dabei ihrer Pflicht genügen sollte. Sie müßte aufhören die Wissenschaften zu pflegen, da durch die Spaltung, welche besteht zwischen den verschiedenen Confessionen, den ihnen untergebenen Schulen verschiedene Ergebnisse von Anfang an vorgeschrieben wären, zu denen sie kommen müßten, und eine unlösbare Verworrenheit damit angestiftet würde.[1])

Nicht viel besser kann es sich gestalten, wenn das Ideal einer Kirche der Erziehung als ihr Zweck vorgesetzt würde. Alles befindet sich dann sofort in Fluß. Die vorhandenen religiösen Gemeinschaften, in welchen fromme Gemüther sich immer Genüge gethan sehen, würden dann in ein unruhiges Durcheinanderwogen verwandelt und damit würde, wie auf dem Gebiete des Staats, auch auf dem der religiösen Vereinigungen, dem geschichtlichen Proceß störend entgegengearbeitet, anstatt in ruhiger Besonnenheit seinen Verlauf zu fördern. Die Beschaffenheit der Menschen selbst welche immer von der Art ist, daß nur von den Wenigsten das Ideale begriffen wird in seiner ganzen Wahrheit und Schöne, muß auch hier als ein Haupthinderniß angesehen werden. Das Ideal einer religiösen Gemeinschaft von Menschen, gerade wie es in dem Christenthum uns vorgehalten wird, ist ein so weit gehendes und erhabenes, daß nur bevorzugte Geister mit ihrem Verständniß, mit ihrem Sein und Denken ihm sich zu nähern vermögen, und daß auch sie gestehen müssen: es läge dieses Verständniß nicht weniger in der Richtung und im Reichthum ihres Gemüths, als in dem Umfang ihrer Einsicht. Es zu verwirklichen durch den bedächtigen Schritt der Jahrhunderte, muß der heiligen Macht überlassen bleiben, welche die Geschicke der Menschheit regiert und kann niemals zu einem Unterrichtsgegenstand in der Schule gemacht werden. Der große Geisterbund edel und frei denkender, auf das Höchste gerichteter Menschen besteht wohl schon jetzt, wird erweitert und inniger gemacht gewiß auch

[1]) Brandes (die Verfassung der Kirche nach evangelischen Grundsätzen, Bd. II 449), sagt betreffs dessen: „Nicht blos die römische Kirche hat sich angemaßt, der Wissenschaft und ihrer Forschung das Facit vorher zu bestimmen, bei welchem sie ankommen soll, es ist dies auch aus dem Schooße der protestantischen Kirche versucht worden und wird noch versucht, indem man die sog Symbole der Wissenschaft hat als ihre Schranken hinstellen wollen. Der Unverstand kann nicht größer sein und zwar verkennt man da Beides, sowohl das Bedürfniß der Wissenschaft selbst, als auch das wahre Bedürfniß des kirchlichen Lebens in dieser Beziehung.“

durch die Arbeit der Erziehung, aber er gestaltet sich in Freiheit, ohne Absicht, nur nach dem Gesetz der Verwandtschaft, welche Gleiches zu Gleichem treibt, und kann daher nicht ein bestimmtes, unmittelbar in Angriff zu nehmendes Ziel bilden. Einerseits wird diese unsichtbare Gemeinschaft der Heiligen, welche das Ideal einer Kirche sein würde, vermöge ihrer vollkommenen Beschaffenheit, so schön und herrlich ihr Gedanke ist, nicht als etwas Wirkliches geschaut und deshalb ist eine directe Erziehung und Vorbereitung auf sie unmöglich.[1]) Andererseits drängt die fromme Vereinigung so gewiß sie in der Gesinnung, in den Herzen wurzelt, doch auch zur äußeren Erscheinung, um menschliches Gemeinwesen thatsächlich zu sein,[2]) und so muß es für die Schule um so schwieriger erscheinen, für

---

[1]) In Bezug auf diese sogenannte unsichtbare Kirche sagt v. Döllinger (Kirche und Kirchen, München 1861, Seite 26 ff.): „Die Theologen ziehen sich, an dem Artikel des Glaubensbekenntnisses von der Einen allgemeinen Kirche verzweifelnd, auf eine Abstraction, ein Gedankending, die sogenannte unsichtbare Kirche, zurück. Da müssen dann wohlklingende Phrasen von einer „geheimen, heiligen Gemeinschaft, einem stillen Geisterbunde" den Abgrund der Kirchenlosigkeit verdecken .... Dieser „stille Geisterbund hat weder Hand noch Fuß; er spricht nicht und hört nicht; es giebt da weder Lehre noch Zucht noch Verwaltung kirchlicher Gnadenmittel; alle diese Dinge sind freilich auch entbehrlich, da die Geister, deren keiner etwas von dem andern weiß, ohnehin nicht aufeinander wirken können, weder im Guten noch im Bösen." — Richard Rothe („Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung", Seite 100 ff.): „Man kann für die Vorstellung der unsichtbaren Kirche schlechterdings keinen Inhalt auffinden, den nicht einer von den beiden Uebelständen drückte: entweder, daß zu seiner Bezeichnung der fragliche Ausdruck ganz unpassend, oder, daß er in sich selbst kein realer ist. Hört man nämlich den Namen „unsichtbare" nur aus der Ferne, so bietet sich leicht eine Sache dar, an die man bei demselben denken kann, und an die auch die Mehrzahl derer, die ihn gewohnheitsmäßig im Munde führen, dabei denkt, mit mehr oder minder klarem Bewußtsein. Es ist dies die geistige, oder, wie man auch sagt, moralische und als solche rein innerliche Gemeinschaft und Einheit aller an Christum Gläubigen untereinander, wie sie durch die individuelle Gemeinschaft jedes Einzelnen mit Christo selbst vermittelt ist, — die geistige Lebensgemeinschaft und Lebenseinheit, in welcher sie Alle durch ihr Verhältniß zu Christo unter einander stehen, — die Gemeinschaft der Heiligen (im modernen Sinne des Worts). Diese Gemeinschaft und Einheit ist freilich nach unserer innigsten Ueberzeugung eine im höchsten Sinne reale, aber schwerlich könnte zu ihrer Bezeichnung ein ungeschickterer Terminus gewählt werden, als der „unsichtbare Kirche". Denn so sehr ihr als solcher, ihrer reinen Innerlichkeit wegen, das Prädikat „unsichtbar" von Rechtswegen zukommt, ebensosehr wird sie aus dem nämlichen Grunde mit Unrecht unter den allgemeinen Begriff der „Kirche" geordnet, d. h. unter den Begriff einer Gemeinschaft, der es wesentlich ist, eine zugleich äußere zu sein." — Seite 109: „Diese unsichtbare Kirche ist eine blose Hypothese, eine reine Fiction, durch welche den in dem Begriff der christlichen Gemeinschaft mit Nothwendigkeit liegenden Forderungen wenigstens für das Denken ein Genüge geschehen soll."

[2]) Derselbe, a. a. O., Seite 2: „Dies ist die Natur alles religiösen Lebens überhaupt, daß es als ein rein innerliches entspringt. Aber stehen bleiben kann es nicht bei dieser reinen, nackten Innerlichkeit. In jedem Leben, eben weil es Kraft ist, liegt die

die blose Idee einer Kirche zu erziehen, der noch nichts Wirkliches entspricht.

Aus solchen Erwägungen ergiebt sich, daß weder der Staat noch die Kirche für sich den unmittelbaren Zweck der Schule ausmachen können, dem sie ihre Arbeit zu widmen hätte. Noch weniger werden daher beide zusammen das sein, worauf sie ihre Zöglinge direct vorbereiten, und was sie vor Allem bei Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Geschäfte in Absicht nehmen müßten. Niemand kann zwei Herren dienen, dieser Spruch findet seine Geltung auf allen Gebieten. Hier würden anstatt zwei sogar drei ihre Ansprüche erheben: neben dem Staat und der Kirche noch die Pädagogik im Allgemeinen, welcher hier doch gewiß ein gleiches Recht eingeräumt werden müßte, wie den beiden andern.

Wenn aber aus allem diesen hervorleuchtet, zu wie großen Verwicklungen und Widersprüchen ein unmittelbares Dienstverhältniß der Schule gegenüber den andern fest organisirten menschlichen Gemeinschaften führen müßte, so wird dadurch zugleich desto bestimmter darauf hingewiesen, daß sie angesehen werden muß als den Zweck in sich selbst tragend.

Alle drei: Staat, Kirche und Schule sind in der Natur des Menschengeistes begründet. Sie entsprechen jedes Einem der drei sogenannten Grundvermögen der Seele: Begehrungs-, Gefühls- und Erkenntniß-Vermögen.[1] Der Staat als diejenige Gemeinschaft, welche durch die Rechtsverbindlichkeit besteht als Einheit bestimmter allgemeiner Gesetze und Sitten, steht in Beziehung zu dem Begehrungsvermögen. Er ist der gesetzmäßige Wille der Gesammtheit, welche von den Staatsbürgern gebildet

---

immanente Nöthigung und der Trieb, sich zu äußern, d. h. sich darzustellen, sich ein Dasein für andre, also ein seiner Natur angemessenes äußeres Dasein zu geben, sich zu verwirklichen. Gerade in dieser Selbstbethätigung hat es seine Lebendigkeit, und eben in dem Maaße, in welchem es sich in einem Aeußeren realisirt, ist es in sich selbst ein intensives. Dem religiösen Leben mithin, als der intensivsten Form des sittlichen Lebens oder dem sittlichen Leben in seiner vollendeten Entwicklung, wohnt dieser Verwirklichungstrieb in der höchsten Stärke bei."

[1]) Wenn auch die Lehre von den „drei Grundvermögen" der Seele von einigen der Neuern in Zweifel gezogen worden ist wegen des Mißbrauchs, der mit ihr getrieben wurde, so kann sie doch nicht als durchaus falsch und tadelnswerth angesehen werden, sofern nicht eine Dreitheilung der Seele darunter verstanden wird, sondern nur eine Bezeichnung der Hauptthätigkeiten, welche von der Seele ausgehen. Fichte, J. H., sagt in seiner Psychologie hierüber (Seite 226): „Demnach ist jener Ausdruck (Grundvermögen) an sich betrachtet, auch für die Psychologie tadelfrei, dafern man nur nicht ihn also deutet, eine Mehrheit fertiger Vermögen im Geist anzunehmen, welche gleich festen Formen neben einander in Bereitschaft stehen und unabhängig von einander in Thätigkeit gerathen können, wie wir etwa bei den Sinnen das „Sehvermögen" in Thätigkeit finden, ohne im Geringsten zugleich das Gehör oder das Gefühl mitanzuregen. — Vergl. noch Lotze, Mikrokosmus, I., 188 ff., Kant, VI., 402.

wird. Dadurch ist er entstanden, daß das Begehren der Einzelnen gegeneinander auf eine gewisse Ordnung gebracht werden mußte. Die Freiheit Aller unter dem Gesetz ist sein Ziel.

Die Kirche, als die religiöse Gemeinschaft beruht vorwiegend auf dem Gefühlsvermögen. Die fromme Gesinnung, welche in ihr zum Ausdruck gelangt, ist Sache des innersten Empfindens, steht in Beziehung zu dem ästhetischen und moralischen Gefühl und geht auf die Darstellung durch Kunst, wovon unten noch weiter die Rede sein wird.

Die Schule als wissenschaftliche Gemeinschaft entspricht dem Erkenntnißvermögen. Sie sucht die Gesetzmäßigkeit, die Einrichtung und den Zusammenhang der Dinge zu erforschen, die uns umgeben, den Verstand vorzüglich zu bilden und damit das Erkennen der Menschheit immer klarer und bestimmter zu machen, soweit die uns gesteckten Grenzen dies gestatten. Sie ist hauptsächlich gerichtet auf die Natur, wie die Kirche auf die Kunst und der Staat auf die Sitten.[1]) Gewiß darf sie demnach, da sie in derselben Weise wie Staat und Kirche eine bestimmte Seite des menschlichen Geisteslebens ausdrückt, als diesen beiden gleich an Werth und Recht angesehen werden. Sie ist fähig und würdig zur Freiheit wie diese andern Gemeinwesen, und darf keinem außerhalb ihrer selbst gelegenen Zwecke unterstellt werden, ohne dann in ihrem Wesen verletzt und zerstört zu sein.

Die **Weisheit** ist ihr Ziel, die Aufgabe, welche sie sich selbst stellt. Jeder soll durch die Einwirkungen, welche in der Schule unter ihren Mitgliedern wechselseitig stattfinden, der Idee des Weisen soviel als möglich zugebildet werden. Jeder soll zu dem rechten Gebrauch seiner Vernunft gelangen, welches ohne Klärung und Erweiterung der Erkenntniß, ohne ernsthafte Gedankenarbeit, nicht geschehen kann. Das Höchste und Vollkommenste in dieser Beziehung, was allerdings von Allen immer nur als Aufgabe betrachtet, nicht aber wirklich ganz erreicht werden kann, wäre dieses: daß Jemand sich selbst das lebendige Gesetz ist, daß er seine Bestimmung als Mensch deutlich erkennt, darnach Grundsätze sich bildet, welche schlechthin als vernünftig und für Alle verbindlich angesehen werden können, und nach diesen Grundsätzen handelt; anders ausgedrückt: daß er zu einem klaren, freibewußten, mit sich selbst stets zusammenstimmenden Wollen und Thun gelangt.

Hierzu zu bilden ist der hohe Zweck der wissenschaftlichen Gemeinschaft, eine solche Gestaltung des Menschen der Vorwurf der großen Kunst, welche sie übt und welche sie lehrt. Nicht ein bloses Ansammeln von Wissensstoff und das Wiederaustheilen und Aneignen desselben macht ihr Wesen aus, so wenig wie das des Staates ein bloses Aufstellen und Bekanntgeben von

---

[1]) Vergl. Kant, VI., 403, V., 204.

Gesetzen und das der Kirche ein bloses Erfinden und Ausüben von Cultusformen, sondern Alles zielt auf das Sittliche. Die Erwerbung von Kenntnissen, die Klärung des Verstandes soll den Einzelnen wie die Gesammtheit immer mehr zum deutlichen Bewußtsein der eigenen Würde und Bestimmung führen und auf diese Art zur Ersteigung einer immer höheren Stufe der Sittlichkeit beitragen. Das lebendige Wissen ist das Ziel der Schule,[1]) ein solches, welches zugleich zur Verbreitung einer immer größern Cultur und zur Verbesserung der Sitten beiträgt. Sie, die Schule, ist eine Bildungsanstalt, in welcher schlechterdings nicht nur unterrichtet, sondern durch Unterricht zugleich erzogen werden muß.

Wie gewiß aber das Fortschreiten der Erkenntniß in enger Verbindung steht mit dem Culturzustand der Menschen überhaupt, mit der Erreichung des rein sittlichen Zweckes und dadurch auch mit den religiösen Vorstellungen, Begriffen und Gefühlen,[2]) erkennt man durch die Betrachtung des Entwicklungsganges, welchen jeder Mensch, jedes Volk durchschreitet.

Darum bezieht sich die Weisheit, welche als Idee der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu Grunde liegt, auf den ganzen Menschen. Denken, Fühlen und Wollen müssen ausgebildet werden zur Harmonie, um dem Bild des Weisen sich zu nähern. Weder in ihrer bescheidensten Form noch in ihrer vollendetsten Gestalt kann die Schule diesen Zweck aus den Augen lassen. Die Bildung des sittlichen Charakters, wie sie dem Begriffe des Weisen entspricht, ist ihre Aufgabe[3]) und diese Aufgabe zu erfüllen, sind die Anstalten, in welchen die Elemente gelehrt werden, ebensowohl im Stande, wie jedes andere höhere wissenschaftliche Institut. Alle Anlagen und Kräfte des Menschen müssen dazu von der Schule in Anspruch genommen werden, wenn sie in Wahrheit ihrem Ideal zustreben will. Somit kann auch das Religiöse als eine dem Menschen angeborene Stimmung und Richtung des Gemüths nicht aus ihrem Bereiche entfernt werden.[4]) Von vorn herein muß jeder ihrer Versuche mißglücken durch ihre Einwirkungen

---

[1]) Fichte, Psychologie, Seite 739: „Die Weisheit ist nicht blos theoretischer Zustand, und allein als dieser wäre sie noch nicht Weisheit, sondern sie ist stets auf die Bethätigung im Willen gerichtet, denn sie beurtheilt die gegebenen Zustände nur zu dem letzten Zwecke und in der eigentlichen Absicht, nur das Gute aus ihnen hervorzubringen."

[2]) F. Körner, der Menschengeist in seiner persönlichen und weltgeschichtlichen Entwicklung, Seite 330: „Die Cultur bringt Inhalt in das Gefühl und entwickelt es zur Religionslehre und zum Cultus. Beide entsprechen stets der allgemeinen Bildungsstufe des Volkes; Religionen entstehen und werden verbessert, um endlich zu vergehen, woraus man sieht, daß sie Culturerzeugnisse sind." Frohschammer, a. a. O., Seite 384.

[3]) E. Katzer, die Bildung des Charakters in der Volksschule, Seite 15 ff.

[4]) Allgemeine deutsche Lehrerzeitung, 1867, (Nr. 29, Seite 231, Vortrag über Principien des Unterrichts und der Erziehung von Oberlehrer Theodor Hoffmann aus Hamburg): „Ist es die Aufgabe der Schule, den ganzen Menschen zu bilden,

den Menschen der Idee des Weisen näher und näher zu führen, wenn sie der Religion dabei entbehren sollte. Diese ist auf das Innigste mit dem menschlichen Geiste verwachsen, so daß in der That Niemand gefunden wird, dem sie vollständig fremd wäre in seiner Seele, der nichts von ihr in seiner Brust trüge.[1])

Theologen, Philosophen und Naturforscher stimmen, wenige Ausnahmen abgerechnet, in diesem Punkte überein.[2]) „Die eigentliche Ursache des Gottesbewußtseins und des daraus hervorgehenden religiösen Cultus und Lebens ist eine dem Menschengeist eigenthümliche Begabung oder Potenz" heißt es bei Frohschammer.[2]) E. Burdach sagt: „Die Religion ist das Bewußtsein Gottes, des Unendlichen, im Gegensatze gegen unsere und jede andere Beschränktheit, aber zugleich das Bewußtsein der Einheit mit demselben in der Vernunft, so ist sie das unabweisliche Bedürfniß des über die Thierheit sich erhebenden Menschen, und die Stütze seines inneren Lebens, vermöge deren er bei allem Wechsel der Erscheinungen am Unwandelbaren festhält, und bei allen Schranken des Daseins zum Unbeschränkten sich erhebt."[3]) Herder: „Die erste und letzte Philosophie ist immer Religion gewesen. Auch die wildesten Völker haben sich darin geübt: denn kein Volk der Erde ist völlig ohne sie, so wenig, als ohne menschliche Vernunftfähigkeit und Gestalt, ohne Sprache und Ehe, ohne einige menschliche Sitten und Gebräuche gefunden worden."[4])

Als eine solche ursprüngliche Anlage ist das religiöse Gefühl unbestreitbar Gegenstand der Bildung, und muß da, wo Menschen unterrichtet und erzogen werden, Schutz, Pflege und Aufklärung genießen. Dem wissenschaftlichen Gemeinwesen, namentlich in seiner untersten Abtheilung, das Religiöse entziehen, hieße der Erziehung ihr Heiligstes rauben. Nur ein sehr mangelhaftes Resultat der Menschenbildung könnte so erzielt werden, so daß der innere feste Halt sowohl, als auch die Verknüpfung mit

---

alle seine geistigen Anlagen und Kräfte, soweit es die Schule vermag, zu entwickeln, dann kann die Schule den Religionsunterricht nicht fahren lassen, sie muß ihn festhalten als ein Besitzthum, auf das sie vor Allen ein Anrecht hat. — — Ist denn der Menschengeist ein gespaltenes Wesen? Können wir auf denselben genügend einwirken, wenn wir den einen Theil seines Wesens ganz unberücksichtigt lassen?" — — —

[1]) Katzer, a. a. O., Seite 47. Schleiermacher, Reden über Religion, Seite 98: „Unserm Leben ist auch eingeboren und aufgeprägt der Erde und also auch der höchsten Einheit, welche sie erzeugt hat, Abhängigkeit von andern Welten. Daher diese immer rege aber selten verstandene Vorahnbung von einem andern auch anscheinenden und endlichen, aber außer und über der Menschheit, von einer höheren und innigeren, schönere Gestalten erzeugenden Vermählung des Geistes mit der Materie." Seite 149.

[2]) J. Frohschammer, das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft, Seite 317, 319.

[3]) E. Burdach, „der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur, S. 393.

[4]) J. G. v. Herder, Philosophie und Geschichte, IV., Seite 194.

dem Höheren, welches zu unserer Bestimmung gehört, gänzlich fehlen und nur eine in sich lose, durch kein dauerhaftes Band verbundene Menge von Wissen, eine von keiner liebevollen Seele durchwärmte, kalte Materie da sein würde.

Hierin, daß man ernstlich den Versuch zu machen scheint, nur das Wissen, wie man sagt, in der Schule zu betonen und zu pflegen, liegt in der gegenwärtigen Bewegung der pädagogischen und theologischen Welt die größte Gefahr für die Schule und für die Kirche. Gegen diese religionslose Erziehung zu kämpfen haben die Geistlichen, die Staatsmänner und die Familienväter ein unbedingtes Recht, sogar eine Pflicht. Aufmerksamen Beobachtern kann es nicht entgehen, daß die Jugend der Gegenwart durch den Materialismus der Vielwisserei, die nicht anders als ungründlich sein kann, und der Unterrichtsfächer-Anhäufungen, durch welche einzelne Schulanstalten unnöthiger Weise zu glänzen suchen, die Jugend an ächt kindlichem Gemüthsleben verloren hat. Die Klagen, welche deshalb von besonnenen Aeltern und alten Lehrern geführt werden, sind nicht blos ein Erzeugniß ihres vorgeschrittenen Alters und einer damit etwa verbundenen Entfremdung von dem modernen Culturzustand, wie man es bisweilen darzustellen pflegt, sondern sehr richtige und beherzigenswerthe Mahnungen. Es muß Jedem ein schmerzliches Lächeln abzwingen, wenn man da und dort schon einen Quartaner eines Gymnasiums oder einer Realschule seine theologische Kritik abgeben hört, und es steht zu befürchten, daß dieses Uebel noch mehr wachse, wenn nur das Wissen gelten soll für die Schule, da nur die Wenigsten der Menschen zu der Höhe der Wissenschaft sich emporschwingen können und die blose Moral niemals die Religion ersetzen, oder überhaupt ohne sie sein kann.[1])

Behauptungen wie die: „der Religionsunterricht muß aus der Volksschule, da sie ihre Zöglinge nicht über das Kindesalter hinaus behält, entfernt werden, oder mit andern Worten — der confessionelle Religionsunterricht ist in der Volksschule pädagogisch schädlich, weil unnatürlich",[2]) sind nur halb wahr, soweit sie gegen das rein Confessionelle gerichtet sind. Je klarer man sich die Aufgabe der ächten Pädagogik vergegenwärtigt, desto weniger wird man auch geneigt sein, die Religion und den Unterricht in derselben aus den Räumen zu entfernen, wo diese Pädagogik ihre schöne Wirksamkeit entfaltet. Auch nicht die äußerste Noth, auch nicht der

---

[1]) Vergl. weiter unten und Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Seite 28. — Auch Karl Richter, die Emancipation der Schule, spricht sich über dieses Verhältniß, wenn auch in von der des Verf. etwas abweichender Auffassung, in populärer Weise aus. Seite 59 ff.

[2]) Dr. W. Fricke, „Ist der Religionsunterricht in der Schule eine pädagogische Nothwendigkeit?" Seite 25.

drückendste Zwang dürfte die Ursache hierzu sein, weil der hohe Zweck der Schule selbst damit in Frage gestellt und dadurch, daß man den religiösen Theil der Bildung an einen andern Ort verweisen wollte, die Einheit des großen Erziehungswerks gewaltsam zerstört würde.

Aus diesen Gründen kann in dem Streit der Pädagogen mit den Kirchlichen ein Vergleich derart nicht stattfinden, daß die Kirche allein die religiöse Erziehung übernähme, und es ist richtig zu sagen: die Schule steht in besonderer Beziehung zur Religion. Sie muß darum auch die religiöse Erziehung und den religiösen Unterricht unverkümmert in sich fassen. Die Frage ist nun, ob der deshalb an sie erhobene Rechtsanspruch der Kirche auf einem richtigen Principe beruhe. Die Untersuchung dessen erübrigt noch in dem Folgenden.

2.

Der religiöse Rechtsanspruch nach dem Principe beurtheilt.

Das Princip, nach welchem die Hierarchie fordert, die Schule in Abhängigkeit zu erhalten wegen ihrer Verbindung mit dem Religiösen, würde, wie schon oben ausgesprochen worden ist, ohngefähr lauten:

> **Alles, was in besonderer Beziehung steht zur Religion, ist unter die Herrschaft oder doch Beaufsichtigung der Kirche zu stellen, als der Trägerin der Religion.**

Der Irrthum, den die Emancipationsgegner bei ihrer Berufung hierauf begehen, besteht in einer falschen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Religion.[1]) Sie sehen die Kirche an als eine Anstalt, als ein Institut, von welchem die Religion vollkommen umfaßt würde. Dieser Irrthum ist großentheils aus der schon erwähnten schwankenden Begriffsbestimmung von Kirche überhaupt entstanden, indem sie bald im weitesten, bald im engsten Sinne gefaßt wird, bald als Gemeinde, bald als Theologie, bald als Bekenntniß, bald als Verfassung, bald als unsichtbare, bald als sichtbare. Da aber, wo es sich um Autorität handelt, um ein Regieren, um ein verfassungsmäßiges Eingreifen in die Organisation eines andern Gemeinwesens, wie die Schule ist, kann von der Kirche natürlich nur in dem Sinne einer bestimmten Lehr- oder Confessionsgemeinschaft, die Rede sein, welche dann, wenn sie Ansprüche auf Herrschaft über Andres laut werden läßt,

[1]) Eine weitere Ausführung dieses Verhältnisses behält sich der Verf. für eine andere Schrift vor. Im Folgenden kann in der Hauptsache nur so viel davon angedeutet werden, als zur Beleuchtung der vorliegenden Streitfrage in Sachen der Schule gehört.

immer als Erstarrung zur blosen Institution, als des wahren idealen Inhalts entleertes Buchstabenglauben (wenn nicht klauben) und pharisäerhafte Hierarchie sich beweist. Ihre Forderungen, wie sie früher und gegenwärtig von dem protestantischen und katholischen Orthodoxismus ausgesprochen worden sind und werden, kennzeichnen sich als gerade so falsch, als kühn, um nicht zu sagen dreist.

Die Kirche ist nicht, wie solcher Orthodoxismus meint, und bald verhüllt, bald unverhüllter ausspricht, identisch mit der Religion selbst. Denn diese ist weder eine blose Lehre, noch ein Complex von besondern Gebräuchen, noch eine Anstalt, noch irgend etwas anderes in enge Grenzen Zusammengefaßtes, sondern sie ist eine heilige Macht, welche in Allem gefunden wird, was menschlich ist: in dem Staat, in der Kirche, in der Gesellschaft, in der Familie, in jedem einzelnen Menschen selbst. „Wollt Ihr von der Religion nicht nur im Allgemeinen einen Begriff haben, wollt Ihr sie recht eigentlich in ihrer Wirklichkeit und in ihren Erscheinungen verstehen, wollt Ihr diese selbst religiös auffassen als ein in das Unendliche fortgehendes Werk des Geistes, der sich in aller menschlichen Geschichte offenbart: so müßt Ihr den eiteln und vergeblichen Wunsch, daß es nur Eine Religion geben möchte, aufgeben, Ihr müßt Euren Widerwillen gegen ihre Mehrheit ablegen, und so unbefangen als möglich zu allen denen hinzutreten, die sich schon in der Menschheit wechselnden Gestalten und während ihres auch hierin fortschreitenden Laufs aus dem ewig reichen Schooße des geistigen Lebens entwickelt haben." Diese begeisterten Worte Schleiermacher's[1]) deuten die Allgemeinheit, die weite Ausdehnung der Religion in den verschiedensten Gestaltungen an und schildern insofern ihr ewiges, Alles durchdringendes, erhabenes Wesen. Sie ist nicht ein Erzeugniß der Unwissenschaft, wie die (Büchner,[2]) die Stellung des Menschen in der Natur, Seite 330) behaupten, welche die Religion mit den Glaubensvorstellungen verwechseln und urtheilen ohne Beachtung des geschichtlichen Ganges. Sie ist nicht der Idealismus nur der Massen, sondern alles Ideale, alles Große, alles Hochherzige, wovon die Dichter singen, wovon die Weisen reden, was edle Menschen vollbringen, das ist von ihr umfangen, das ist sie selbst!

---

[1]) Schleiermacher, Reden über Religion, Seite 253 ff.

[2]) „Die Religion ist, nicht minder wie Verbrechen und Sünde, ein Erzeugniß der Unwissenheit. Je weniger der Mensch weiß von der Geschichte, Natur, Philosophie ꝛc., desto mehr fühlt er sich, nachdem er überhaupt angefangen hat, über sich und die ihn umgebenden Erscheinungen nachzudenken, veranlaßt, an unbekannte, übernatürliche und außermenschliche Einwirkungen zu glauben, und denselben alles ihm räthselhaft Erscheinende in Natur und Menschenleben aufzubürden. Je religiöser daher ein Mensch ist, um so weniger fühlt er das Bedürfniß der Bildung und Erkenntniß in sich; und die alten Hebräer konnten daher auch nicht jene Kunst und Wissenschaft bei sich entwickeln, wie die freier denkenden Griechen, weil ihnen ihr Gott Jehovah Alles ersetzte."

Sie umfaßt das gesammte Menschengebiet, Alles heiligend, wohin sie sich ausbreitet; allein von dem Wahne des Menschen mißgestaltet, in sich selbst aber göttlich und rein. Keine Moral, keine Tugend kann existiren, welche nicht durch sie ihre Weihe empfing, welche nicht von ihr genährt würde und hinführte zu ihr.[1]) Sie ist der Ausdruck und Maßstab der einzelnen Culturstufen in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Sie geht ein in bestimmte Vorstellungen, zeigt sich als heidnische, jüdische, christliche, muhamedanische, als Polytheismus, Monotheismus, Pantheismus u. s. w., aber Satzungen und Formeln dictirt sie nicht. Wo irgend ein Zwang herrscht, beginnt sie zu entweichen, oder zieht sich zurück in die Stille des Gemüths. Dogmentrotz und Buchstabeneifer sind die sichersten Mittel und Zeichen ihrer Verbannung. Auch der leiseste Druck verletzt die zarte Blüthe, welche sonst in lieblicher Schönheit sich entfaltet und den Menschen befähigt, die größten Stürme des Lebens muthig zu bestehen. Frei ist sie geboren und wie sie selbst nicht herrscht, darf sie auch nicht beherrscht sein, ohne zu welken und zu verderben.

So hat keine Kirche, kein Mensch ein Recht, ihr zu gebieten, sie in Schranken und Sätze unabänderlich zu zwingen. Jede Kirche als eine, sofern man sich unter ihr überhaupt etwas reales vorstellen soll, Gemeinschaft von Menschen unter einer bestimmten Form und unter einem bestimmten Bekenntniß der christlichen Religion[2]) hat zu ihrem Zweck nur die Offenbarung der religiösen Gesinnung, wie sie in dem Einzelnen wohnt, die Darstellung der Frömmigkeit durch gewisse Symbole und Gebräuche. Die Religion tritt durch sie, wie es unter Menschen nicht anders sein kann, als Geselligkeit auf, um innerhalb derselben und vermittelst derselben das religiöse Leben sichtbar und dadurch zugleich wechselseitig wirksam zu machen.[3])

Zu dieser Darstellung bedient sich die Kirche der Kunst[4]) des bildlichen Ausdrucks. Symbolisch sind ihre Gebräuche, ihre heiligen Handlungen, symbolisch ihre Bekenntnißschriften, wie selbst durch den Titel derselben,

---

[1]) Kant, VI., 99 ff.: „Es kann der Moral nicht gleichgiltig sein, ob sie sich den Begriff von einem Endzweck aller Dinge mache oder nicht, weil dadurch allein der Verbindung der Zweckmäßigkeit aus Freiheit mit Zweckmäßigkeit der Natur, deren wir gar nicht entbehren können, objectiv praktische Realität verschafft werden kann. — Moral also führt unumgänglich zur Religion."

[2]) Von den verschiedenen Formen anderer, als der christlichen Religion ist der Ausdruck „Kirche" ungebräuchlich, vergl. oben Seite 14, Anmerk. 2.

[3]) Schleiermacher, Reden über Religion, 4. Rede.

[4]) Rothe, Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Seite 39: „Die andächtige Function vermittelt dem immanenten Gesetz ihrer Natur gemäß sich selbst die Möglichkeit der Gemeinschaftlichkeit, welche sie ihrem Wesen nach fordert, durch die Erzeugung eines Aeußern als Mediums, jener Gemeinschaftlichkeit, nämlich der Kunst."

„symbolische Bücher", richtig angedeutet ist. Niemals können, wie jeder Verständige und wahrhaft Fromme zugeben wird, diese Gebräuche, diese Worte hinreichen, um ganz und vollkommen die religiöse Gesinnung des Einzelnen und der Gesammtheit auszudrücken, noch weniger die Religion überhaupt. Nur „der gedankenlose Theil der Menschen hängt am Symbol!" So wenig schmeichelhaft dieser Ausspruch Herder's[1]) für eine große Menge streitbarer Theologen sein mag, so wenig dürfte doch seine Wahrheit bezweifelt werden. Nie darf das Symbol zu dem Zwinger des religiösen Fühlens und Meinens gemacht werden. Dies wäre eine Verspottung des Geistes, in welchem der Stifter der christlichen Religion geredet hat und gelebt, in welchem er die schönen, klaren Worte sprach: „Es kommt die Zeit, und ist schon jetzt, daß die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit, denn der Vater will auch haben, die ihn also anbeten. Gott ist ein Geist und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten."[2]) Das Wesen der Religion selbst, welches in der freien Ueberzeugung besteht, wird verletzt, sobald eine Kirche das Recht der Herrschaft für sich fordert, nicht sowohl vermöge der sittlichen Principien, die ihr zu Grunde liegen und die nicht anbefohlen, sondern nur anempfohlen werden können, als vielmehr vermöge des Buchstabens, den sie aufstellt. Nichts Anderes kann die Kirche, als in freundlicher Weise anbieten zur freien Annahme, als die fromme Gesinnung zum äußern Ausdruck bringen und dadurch sie in den Menschen lebendig und productiv machen.[3]) Sollte aber dennoch von einem Gebieten die Rede sein, so müßte gesagt werden: Nicht die Kirche soll gebieten über die Religion, sondern die Religion über die Kirche.

Woher leiten denn auch die einzelnen Kirchen mit ihren besonderen Formen und Bekenntnissen das unbedingte Recht ab, unabänderlich gesetzgebend zu sein? Wer will wagen sie als oberste Autorität für immer und für Alles hinzustellen? Welche Confession kann mit Recht beanspruchen, daß eine bestimmte Anzahl von Menschen von Anfang ihres Lebens an mit ihrem gesammten Denken, mit all' ihren Anschauungen sich in den von ihr vorgeschriebenen Grenzen bewegen soll? Wer möchte die kirchlichen Formen und Bekenntnisse zu einem

---

[1]) Herder, Philosophie und Geschichte, 19, 201.

[2]) Evang. Johannis 4, 23 und 24.

[3]) Schleiermacher, a. a. O., Seite 191: „Verständen sie (die Genossen der Kirche) sich auf die Religion, so würden sie aus ihrem eigenen Gefühle wissen, daß jene symbolischen Handlungen, von denen ich gesagt habe, daß sie der wahren religiösen Geselligkeit wesentlich sind, ihrer Natur nach nichts sein können als Zeichen der Gleichheit des in allen hervorgegangenen Resultats, Andeutungen der Rückkehr von der persönlichsten Belebtheit zum gemeinschaftlichen Mittelpunkt, nichts als das vollstimmigste Schlußchor nach allem, was einzelne rein und kunstreich mitgetheilt haben."

starren Gesetze machen, ohne sie selbst in ihrer reichen, in ihrer tiefsinnigen Bedeutung zu zerstören? Was können sie sein, wenn sie von diesem Verlangen ausgehen? „Parteibekenntnisse, Symbole, um die eine bestimmte Richtung innerhalb der Kirche sich gesammelt oder welche diese Partei, wenn sie mächtig genug dazu war, der Gesammtkirche auch wohl aufgedrängt hat." So antwortet Brandes[1]) und fügt dem hinzu: „Man leugne es, wenn man kann! man wird es aber nicht können, auch wenn man möchte! Die geschichtlichen Thatsachen reden zu deutlich, und unsere Zeit mit ihrer kirchlichen Parteizerrissenheit führt uns nur zu sichtlich vor die Augen, wohin es führt, wenn man Parteisymbole zu den Bekenntnissen der Kirche machen will!" Gewiß, die Symbole, die Bekenntnisse der einzelnen Kirchen sind ein schöner Ausdruck der christlichen Frömmigkeit, sie sind heilig und ehrwürdig als solche, aber die ihnen Angehörigen müssen sich immer der Abhängigkeit erinnern, in welcher die Confession steht zur Religion, und dürfen die Erstere nicht ansehen als die Letztere vollkommen in sich fassend und für immer gleichmäßig wahr ausdrückend. Sie vergessen sonst den Spruch: „die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang" und setzen Menschliches über Göttliches.

Wie Viele stimmen denn auch, sobald die Lehre betont wird, in einer Kirchengemeinschaft und das, was nur Symbol sein sollte, seiner Natur nach als Gesetz angesehen wird, in Bezug auf das Bekenntniß vollkommen überein? „Auch derjenige," sagt Krenkel in seinem Schriftchen über den sächsischen Religionseid[2]) in bezeichnender Weise, „dem das theologische Gebiet von Berufswegen fremd ist, weiß doch so viel, daß gegenwärtig eine Uebereinstimmung selbst unter den Theologen sich selten findet, daß so manche hochgefeierten Säulen der lutherischen Orthodoxie wankend geworden sind, und mehr als ein kirchlich gläubiger Dogmatiker es sich hat gefallen lassen müssen, „grundstürzender" Abirrungen von der reinen Lehre überwiesen zu werden." Etwas aber, das selbst so streitig und schwankend ist, sollte das Recht fordern können, oberste Autorität über Anderes zu sein und nach seinen verschiedenen Satzungen es zu regieren? — Etwas, das so verschieden aufgefaßt wird, über das die „Gelehrten" so uneinig sind, sollte dem freien, offenen, vertrauensvollen Kinderherzen von Anfang an als die pure Wahrheit aufgedrängt werden? Ist das nicht ein Frevel an der heiligen Wahrheit selbst? Ach, so möchte jeder Wohlmeinende, Jeder, welcher sein eigenes Bekenntniß, welcher vor Allem das Christenthum selbst aufrichtig liebt, ausrufen: ach, daß doch bald Bekenntnisse und Symbole in ihrer rechten Art, in ihrem wahren Wesen all-

[1]) Brandes, die Verfassung der Kirche, II., 271.
[2]) Dr. ph. Max Krenkel, der sächsische Religionseid, Seite 18.

gemein verstanden und darnach innerhalb der christlichen Kirchen gelehrt und gehandelt werden möchte, wie schön, wie herrlich, wie des christlichen Namens würdig müßte dann sich Alles gestalten! Aber man will lieber streiten, als erkennen. Man verdammt das Dogma der Unfehlbarkeit, um selbst als unfehlbar dazustehen. Man bewegt sich lieber in Widersprüchen.

Das darf man daher mit Recht behaupten: So gewiß Etwas immerhin mit der Religion in naher, vielleicht ganz enger Verbindung steht, ist es wohl beeinflußt von dieser, in ganz natürlicher Folge, aber niemals darf es deshalb beherrscht sein von der Kirche, weil die Religion etwas viel Allgemeineres und Umfassenderes als diese und die Kirche wohl als die jeweilige bestimmte Darstellung gewisser religiöser Ueberzeugungen angesehen werden muß, aber nicht als die ausschließliche Trägerin der Religion überhaupt, welche über alle sittliche Gemeinwesen der Menschen sich ausbreitet.

Alle Künste, soweit sie nicht mechanische sind, sondern auf das Schöne sich beziehen, stehen in enger Verbindung mit dem Sittlichen und daher auch mit der Religion,[1]) wie, um nur zwei zu nennen: die Malerkunst, die Dichtkunst. Sie stehen sogar in gewisser Beziehung zu den einzelnen Bekenntnissen. Dennoch hat keine der Kirchen verlangt, über sie zu herrschen, ihnen ihre Symbole und Dogmen als die Schranken hinzustellen, in denen sie sich allein zu bewegen hätten, als die Regeln, nach denen sie Alles auffassen und behandeln müßten. Wiederum entsteht daher ganz von selbst die Frage: worauf das eigenthümliche Verlangen der einzelnen Kirchen sich gründen sollte, den Grundsatz, der für keine der Künste, für Nichts Anderes in Anwendung gebracht wird, gerade für die Erziehungskunst geltend zu machen?

Sie darf wohl die schwerste, die verantwortungsreichste genannt werden, und gerade deswegen wollte man ihr die Grundbedingung einer gedeihlichen Entwicklung und allseitigen Entfaltung entziehen, die Freiheit? Denn dieses, daß die Erziehung, mit welcher die Schule, die wissenschaftliche Gemeinschaft, sich beschäftigt, eine Kunst sei, wird Niemand leugnen. „Sie gehört zu den innigen Künsten wegen des innigen Anschlusses an das gegebene Leben, welchen sie fördern soll, und in welchem das Grundgesetz ihrer Methode liegt. Sie hat zum Stoff ein schon vorhandenes Leben und entweder pflegt und vervollkommnet sie kunstmäßig dies vorhandene Leben, oder bringt auf Grund desselben neue Schöpfungen

[1]) Schleiermacher, Reden über die Religion, Seite 167: „Religion und Kunst stehen nebeneinander wie zwei befreundete Wesen, deren innere Verwandtschaft, wiewohl gegenseitig unerkannt und kaum geahndet, doch auf mancherlei Weise herausbricht." — F. A. Lange, Geschichte des Materialismus, Seite 539: „Die Religion ist in Zeiten, welche einen gewissen Grad von Bildung und Frömmigkeit vereinigen, stets von der Kunst unzertrennlich gewesen." Vergl. auch Dr. A. Stöckl, Grundriß der Aesthetik, Seite 22, § 6.

hervor." Ihr Object ist der Mensch. Seine und damit der gesammten Menschheit geistig-sittliche Gestaltung nach dem göttlichen Urbild ist es, woran in ihren Werkstätten, den Schulanstalten, gearbeitet wird. Sie ist die Plastik der Seele, ihr Ideal, oder, wie man im Vergleich zu dieser ihr ähnlichen Kunst etwa sagen dürfte: ihr Modell ist der Weise, ihr Meisel der Verstand, auf dessen Ausbildung und kunstgerechte Handhabung das Gemeinwesen des Wissens deswegen zunächst abzielt.

Darum darf und soll die Schule nirgendsher in ihrem Freisein beeinträchtigt werden. Sie muß ihre Regeln selbst auffinden, und nach ihnen ihre Kunst ausüben können. Diese Regeln aber entnimmt sie in erster Reihe dem Wesen des Menschen selbst,[1]) der gebildet werden soll und in zweiter Reihe dem Charakter der einzelnen Wissenschaften. Weder der Staat noch die Kirche, noch irgend Jemand dürfen sie hieran verhindern oder hierin eine Vorschrift ihr machen wollen. Die Einmischung des Kirchlich-Theologischen, ja nur die mindeste positive zwingende Gesetzgebung seitens irgend einer Confession brächte leicht alle diese pädagogischen Regeln und die Ausführung derselben in Verwirrung, weil andere zum Theil widersprechende Principien dadurch eingeführt würden in das wissenschaftliche Gemeinwesen. Deswegen ist dort, wo es geschah, immer ein gewisser Stillstand, eine Störung der wahren Wissenschaft und Erziehung eingetreten. Gemäß ihres obersten allgemeinen Grundsatzes von der Berücksichtigung des menschlichen Wesens und seiner Beschaffenheit überhaupt, hat die Schule auch in Bezug auf den Religionsunterricht zu verfahren, sowohl was den Stoff, den sie nach pädagogischen Grundsätzen auswählt, als auch was die Methode anlangt, nach welcher er ertheilt werden soll. Die Religion erlaubt ihr dies, wie sie jeder andern Kunst gestattet, nach ihren besonderen Regeln sich zu bewegen, und die Kirche kann der Schule diese Erlaubniß daher nicht vorenthalten oder wieder nehmen, da sie niemals über die Religion selbst gebieten oder ihr entgegenhandeln darf. Das oberste Erziehungsprincip würde sonst von vorn herein zu nichte gemacht und die Schule selbst in ihrem wahren Bestehen aufgehoben werden.

Von Dogmatik, von confessionellen Sätzen und Auffaßungen in dem Sinne, daß diese Dogmatik und diese Sätze zugleich der Pädagogik Vorschriften machen sollten, kann darum nicht die Rede sein bei dem Erziehen und Unterrichten.[2])

[1]) Diesterweg, Jahrbuch 1864, Seite 289: „Die Pädagogik ist die Wissenschaft von der Erziehung des Menschen. Folglich muß sie vom Menschen, seiner Natur und seinem Wesen, ausgehen, nicht von den bestehenden Verhältnissen."

[2]) Brandes, die Verfassung der Kirche, II., 449: „Die Wissenschaft kann sich solche Schranken (Symbole) nicht gefallen lassen und wird sie auch immer zersprengen, denn sie hat kein anderes Ziel, als die Wahrheit immer reiner ans Licht zu stellen, und keine andern Mittel als diejenigen, die ihr dazu von Gott selbst gegeben sind: das nach seinen eigenen Gesetzen sich vollziehende folgerichtige Denken."

Dies verbietet auch der zweite Grundsatz, auf welchem die Schule mit ihrem Wirken und Streben ruht: jeden Gegenstand zu behandeln nach seinem besonderen Charakter. Der der Religion ist, wie schon erwähnt, Freiheit. Dadurch ist jeder Zwang in Bezug auf sie von selbst als falsch aufgezeigt. Um so mehr ist dieses dort zu beachten, wo sie Gegenstand ist der Wissenschaft.

Das sittlich-religiöse Moment, welches bisweilen noch geltend gemacht wird, von Seiten der Emancipationsgegner, und das als Geist der ganzen Schule gedacht werden muß, in welchem sie lebt und lehrt, hat naturgemäß Anspruch auf dieselbe unbehelligte und unbeschränkte Freiheit, wie das Religiöse als Unterricht oder Lehre. Kaum ist es auch zu begreifen wie man hierfür eine besondere Beaufsichtigung für nöthig halten kann und schwer ist es zu sagen, wie man sich eine solche denken sollte, ohne daß das Sittliche und Religiöse zugleich an Werth und Wahrheit verlieren. Der Widerspruch kann nicht größer sein.

Mehr, als eine solche kurze Betrachtung der Erziehungskunst aber ist kaum nothwendig, um zu erkennen, daß sie frei sein muß wie jede andere ihrer Schwestern und mehr ist auch von der Religion und ihrem Verhältniß zu der Kirche nicht in Erwägung zu ziehen, um darzuthun, daß von ihr aus dieses Freisein nicht verhindert wird, außer wenn man Beide: Religion und Kirche, in ihrer Bedeutung mißversteht.

Daß endlich auch die Taufe der Kinder, auf welche man namentlich behufs Abhängigkeitserhaltung der untersten Stufe des wissenschaftlichen Gemeinwesens, der Volksschule, oft hinzuweisen pflegt, kein Recht der Kirche oder Confession über die Schule begründen kann, wird von allen nur einigermaßen aufmerksam Prüfenden zugegeben werden. Palmer erklärt: „Die Taufe begründet noch keine Gewalt der Kirche über die Kinder auf rechtliche Weise, da die Taufe noch nichts über die Confession entscheidet.“[1]) Bei Brandes heißt es: „Allerdings ist ja das nicht zu leugnen, daß ein von wirklich christlichen Aeltern geborenes und in Folge dessen auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft auferzogenes Kind gleich von den ersten Tagen seines Lebens an den geistigen Einflüssen von Seiten dieser Genossenschaft ausgesetzt ist und so auch — wenn nicht anderweite Einflüsse störend einwirken — in das Christenthum hinein und zu freiem, selbstständigem und selbsteigenem Bekennen desselben heranwächst. Das ist der geistige Segen, der von der Kirche auf die neugeborenen Geschlechter in ihrem Umkreise ausgeht, und die Art, auf welche die Kirche, wie sie einmal begründet ist, sich auch immer von Neuem gebiert — aber dies Aufwachsen unter den Einflüssen der Kirche kann doch unmöglich schon ohne Weiteres die Mitgliedschaft in ihr in der Art begründen, daß Alle,

---

[1]) K. A. Schmid, „Encyklopädie des Erziehungswesens“, Artikel „Kirche“.

die so von Geburt an in ihr aufgewachsen wären, schon deshalb, weil sie dies wären, auch als ihre wirklichen Mitglieder betrachtet werden könnten; schon aus dem Grunde kann dies nicht statuirt werden, weil nicht mit voller Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß der Einfluß der Kirche auch in jedem in ihr Aufwachsenden dasjenige religiös-sittliche Leben erzeugen werde, das doch jedem ihrer Mitglieder als ein persönliches principiell zukommen soll — — — — — Nein! nicht die Geburt innerhalb des kirchlichen Bereiches und Dasjenige, was die Kirche an dem in ihrem Bereiche Geborenen thut — namentlich die Taufe, wie sie an den Unmündigen vollbracht wird — begründet schon die Mitgliedschaft in ihr im vollen Sinne dieses Wortes, sondern, wie Alles, was die Kirche an einem Solchen thut, doch nur darauf hinausgehen kann, daß derselbe auch zur Mündigkeit, d. h. zum freien, selbstständigen und bewußten Stehen auf dem Grunde der Kirche und in dem in diesem enthaltenen Leben und damit denn auch zur vollen Mitgliedschaft gelange, so hängt diese letztere doch lediglich davon ab, daß diese Mündigkeit auch wirklich zu Stande komme, daß der so in der Kirche Aufgewachsene auch in der That dahin gelangt sei, sich nun seinerseits auch mit Freiheit und eigener Ueberzeugung zu dem Grunde des Lebens, auf dem die Kirche steht, zu bekennen."[1]) Die einzelnen Kirchen räumen die Zusammenhangslosigkeit der Taufe mit der Confession dadurch ein, daß sie an Convertiten die Taufe nicht noch einmal vollziehen. Auch das Kirchenrecht, wenigstens in Deutschland, geht von ähnlichen Ansichten aus.[2])

Hiermit aber erweist sich auch das Ausfluchtsmittel als unberechtigt und unbrauchbar, zu dem man da und dort gegriffen hat: wenn nicht die Schule überhaupt, so doch den in ihr und von ihr ertheilten Religionsunterricht zu beaufsichtigen. Schon aus praktischen Rücksichten hätte man gar nicht zu demselben kommen sollen, denn dadurch, daß sogenannte „weltliche" und „geistliche" Schulinspectoren angestellt werden, wird die Einheit des Erziehungswesens und seiner Leitung gerade so gut gestört, wie dadurch, daß man den Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu entfernen sucht. Wozu soll es führen, wenn die beiden verschiedenen Inspectoren nicht in ihren Anschauungen über Erziehung und Religion übereinstimmen? Wozu soll es führen, wenn der Eine den Maßregeln des Andern entgegenzuarbeiten sucht? Weder zum Wohl des Lehrers noch der Schule kann dies gereichen. Unmöglich aber, undenkbar ist es gewiß nicht, daß solche Differenzen vorkommen können, so gut, wie sie überhaupt zwischen einem großen Theil der Geistlichen und Pädagogen gegenwärtig schon bestehen. Oft werden sogar beide Theile sich genöthigt sehen, jeder von verschiedenen

[1]) Brandes, a. a. O., Seite 192 ff.

[2]) Richter, Kirchenrecht, Seite 670 ff.

Principien auszugehen, der Eine vielleicht von pädagogischen, der Andere von theologischen, je nach den Weisungen, den sie zu folgen, je nach der Aufgabe, der sie zu genügen haben, oder glauben genügen zu müssen. Ganz absichtslos und selbst bei dem besten Willen werden Mißverständnisse und einander zuwiderlaufende Meinungen und Anordnungen nicht zu vermeiden sein. Denn der Zwiespalt liegt nicht in den Personen, sondern in der Sache, in dem Gegensatze, in welchen das Confessionelle als bindende Lehre zu der Wissenschaft und ihrem Fortschritt tritt. Darin, daß man dieses verkennt und zuweilen den ganzen Schulstreit nur als hervorgerufen von einigen jugendlich aufgeregten Lehrern oder überliberalen Philosophen ansieht, und nicht als das, was er ist, als das Erzeugniß einer neuen Culturbewegung, die immer stärker sich ankündigt, darin liegt ein nicht geringer Fehler, ein bedauernswerther Mangel an hingebender, ruhiger Beobachtung.

Aus diesem Allen folgt mit Nothwendigkeit: daß die Kirche nicht nur nicht im Stande ist, von Religionswegen ihr Oberhoheitsrecht über die Schule genügend zu begründen, sondern zu dem noch gewichtige Gründe demselben sich entgegenstellen, und daß die Schule frei sein muß, um ihrer selbst willen, um überhaupt dem ihr innewohnenden bedeutungsvollen Zwecke genügen zu können. **Das Princip des religiösen Rechtsanspruchs ist falsch. Die Schule sammt Religionsunterricht ist von der Kirche zu trennen.**

Diese Forderung hat nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein moralisches Gewicht, weil jede gewaltsame Beherrschung, jede bewußte Hemmung und Störung in dem Streben nach Verwirklichung einer bestimmten sittlichen Idee, wie sie der Schule als Ziel vorgesteckt ist, von wem sie auch ausgehe, nicht anders als unmoralisch genannt werden muß.

Darin jedoch, daß die Schule frei sein soll von jedem Zwange: von dem des Staates so gut wie von dem der Kirche, liegt nicht ausgesprochen, daß die drei Gemeinschaften: die rechtliche, die religiöse und die wissenschaftliche, derart getrennt sein müßten, daß keine von ihnen jemals das Gebiet der anderen betreten dürfte. Dasselbe Verhältniß, welches statt hat zwischen den verschiedenen Seiten des geistigen Lebens im einzelnen Menschen, besteht auch zwischen den verschiedenen Seiten des geistigen Lebens in der ganzen Menschheit. Wollen, Fühlen und Denken sind in der Seele niemals streng von einander abgesondert. Vielmehr wirkt jedes dieser drei sogenannten Grundvermögen ein auf das andere. Stets zeigt sich unter ihnen ein lebendiger Wechselverkehr, weil sonst Einheit des Menschen überhaupt nicht zu denken wäre.[1]) In gleicher Weise wirken auch der

[1]) Eine weitere Ausführung dieses Wechselverhältnisses gehört in die Psychologie, vergl. darüber J. H. Fichte, Psychologie, I., 227. Lotze, Mikrokosmos, I, 198 ff. Ernst Burdach, der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur, Seite 338 ff.

Staat, die Kirche und die Schule, welche dem Wollen, Fühlen und Denken entsprechen, wechselseitig aufeinander.

Dem Staat wird es immer obliegen, wie er jede besondere Gemeinschaft, die innerhalb seiner Grenzen sich aufhält, unter den Schutz seines Rechts nimmt, auch der Schule dieses nicht zu versagen. Ueberall, wo sie seines Armes bedarf, und ihn um Beistand bittet, ist es seine Pflicht, ihr Verlangen zu erfüllen, soweit es nicht mit ihm selbst, mit seinem Bestehen, mit seinem gedeihlichen Wachsthum und mit den Rechten anderer Gemeinwesen streitet, die auch unter seiner Obhut stehen. Dagegen wird die Schule jederzeit bereit sein, mit ihrer Wissenschaft die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse fördern zu helfen. Die von selbst sich ergebende Folge davon, daß sie die ihr Angehörigen zu vernünftigen, sittlichen Menschen bildet, wird sein, daß diese zugleich als nützliche und brauchbare, mit ächter Bürgertugend geschmückte Mitglieder der rechtlichen Gemeinschaft zu leben im Stande sind. Auf eine ganz natürliche Weise sind Staat und Schule verbunden durch das Nationale. Der Charakter des Volks kommt hier in Betracht, auf den die Schule einzugehen hat, um ihre Zwecke zu erreichen. Je mehr die Erziehung eine nationale wird, und auf die Gaben und Eigenthümlichkeiten eingeht, welche Jedem als Angehörigen eines bestimmten Volkes zukommen, desto sicherer hat sie ihre Aufgabe, und die Mittel, sie zu erfüllen, erkannt. In jeder Nation ist eine gewisse Seite der großen Menschheitsbegabung und der Menschheitsidee ausgeprägt und hierauf Rücksicht zu nehmen, hierauf mit aller Sorgfalt einzugehen, sieht sich die Erziehung von selbst veranlaßt, sobald sie zu einem deutlichen Bewußtsein ihres eigenen Wesens gekommen ist. Niemals werden daher Staat und Schule in Wahrheit getrennt sein, sondern desto inniger sich verbinden, je selbstständiger und freier sie sich nach den ihnen innewohnenden Grundsätzen bewegen und je mehr sie die Größe und den Umfang ihrer Pflichten begriffen haben.[1])

Dem ähnlich bleiben auch Schule und Kirche in Freiheit mit einander verbunden. Die Letztere wird, wie sie ihre Gotteshäuser für Jeden öffnet, der kommen will, um zu beten, um seine fromme Gesinnung darzuthun und sich selbst darin zu stärken, dieselben nicht verschließen für die Schulen. Ihre Lehrer und Prediger werden immer Gelegenheit finden, auch die zu erbauen, auch die zu trösten, auch die zu begeistern, welche dem wissenschaftlichen Gemeinwesen angehören, wenn sie nur dabei immer innerhalb der Grenzen ihres Amts sich halten und den Geist der Liebe

---

[1]) Einige weitere Andeutungen über das Verhältniß der Schule zum Staate, soweit dasselbe überhaupt in der vorliegenden Betrachtung zur Erwähnung gebracht werden mußte, siehe noch unten unter dem Abschnitt: „Rechtliche Verfassung des Schulwesens.“

walten lassen, welcher die Lebenskraft des Christenthums ist, und nicht mit Eigensinn dem Geist der Wissenschaft sich unzugänglich machen, der doch auch von Gott stammt und gewiß nicht unheilig genannt werden darf. Nur dort würde die Kirche den Rechtsschutz des Staates in Anspruch nehmen müssen und gegen die Schule sich stellen, wo diese auf gewaltsame Weise in ihr Gebiet sich drängte und absichtlich das niederzureißen und zu verspotten suchte, was die Frömmigkeit aufbaute und als alte, bedeutungsreiche Sitte bewahrt.

Müßte die Kirche außerdem aber der äußeren Zwangsmittel sich bedienen, die sie entweder selbst erfand, oder zu deren Anwendung sie das staatliche Regiment zu bewegen wußte, um die Achtung vor ihr selbst, vor ihren Gebräuchen und Symbolen aufrecht zu erhalten, um die Frömmigkeit, die sie verlangt, unter ihren Mitgliedern zu verwirklichen, so wäre sie in sich selbst kraftlos, so hätte das, was sie aufstellt, das, wozu sie zwingen wollte, an und für sich keinen Werth, keinen lebendigen Geist. Das Wahre, das wirklich Fromme, Tiefsinnige, Hohe und Heilige besitzt durch sich allein genug Anziehungskraft für das menschliche Gemüth und wird nur dann derselben beraubt, nur dann in seiner eigenen, achtunggebietenden Würde verletzt, wenn es mit Gewaltmitteln, die seinem innersten Wesen fremd sind, geltend gemacht werden soll. Gewaltsam aber muß Alles genannt werden, was die freie Ueberzeugung beeinträchtigt, Haß oder Heuchelei ist die Folge, selbst auf Seite der Kirche.[1]) Die Vertheidiger dieses strengen, hierarchischen Confessionalismus, übersehen ganz, daß ihr Hüten und Wachen, ihr fast polizeiartiges Beaufsichtigen der Bekenntnißtreue vollkommen unnütz und vergeblich gemacht wird durch andere Einflüsse auf das Volk und seine Bildung, die mit der Schule, mit der Wissenschaft in enger Verbindung stehen, aber der Kirchenpolizei sich größtentheils entledigt haben und nicht auf so bestimmte Weise überwacht werden können, als die Erziehung. Diese Einflüsse gehen aus von der literarischen Welt. Populäre Bücher, Zeitschriften, Tageblätter, Dichtungen, werden immer dazu beitragen, den Geist auch der unteren Volksklassen durch neue Ideen und Anregungen zu wecken, auf gewisse Schäden der Gesellschaft, des staatlichen und kirchlichen Lebens aufmerksam zu machen und nicht immer das gut heißen, was die Satzungsmänner und Buchstabenherren aufstellen und als die allein giltige Wahrheit anpreisen. Je starrer an dem Confessionellen, als Gesetz und Regel, festgehalten wird, je mehr man die aufgestellten theologischen Lehr-

[1]) Brandes, a. a O., Seite 283: „Eine Hierarchie, die herrschen will, die sich im Besitze ihrer Vorrechte und Vortheile zu behaupten strebt, muß durch ihr böses Gewissen wohl dahin kommen, zu Inquisition und Spionage ihre Zuflucht zu nehmen, und da sie in Jedem, der ihr widerstrebt, ihren Feind erkennt, der ihre Güter und Ehren antastet, so wird es bei ihr auch an Haß gegen einen Solchen und an Ausbrüchen des Hasses nicht fehlen."

sätze als für ewig bindend darstellt, desto lauter wird der Widerspruch gegen solchen Zwang ertönen, desto bitterer wird der Spott sein, der sich darüber ergießt, desto größer ist die Gefahr, daß durch ein Extrem das andere hervorgerufen und dabei die in der Mitte liegende Wahrheit gänzlich verkannt und vergessen wird. Der Orthodoxismus trägt in dieser Beziehung eine große Schuld, wenn die durch ihn hervorgerufene, mit Nothwendigkeit sich bildende Opposition dann mehr zerstört, mehr verspottet, als zum Irrthum ihres Gegners gehört. Das Resultat des gesammten Streitens, Spottens und Verdammens ist kein anderes, als daß wohl in der Schule dem Kinde der träge Buchstabenglaube aufgezwungen wird, aber nur vorübergehend, nur um dann, wenn der herangewachsene Mensch in das Leben tritt, ihm genommen zu werden sammt dem wirklich Frommen, sammt dem wirklich Heiligen und Verehrungswürdigen, was in dem jungen Gemüth an jene Formeln und Sätze unvermerkt sich angelehnt hatte und damit verwachsen scheint. Die Unklarheit, die Verwirrung und Glaubenslosigkeit ist nachher nur desto größer und desto gefährlicher. Denn gewiß nur ein kleiner Theil der Menschen ist im Stande, sich mit geistiger Energie und Elasticität durch diese Wirrsale durchzuarbeiten. Die Meisten fallen in oberflächliche sogenannte Freisinnigkeit, oder in einen fast noch tadelnswertheren und mehr Schaden bringenden Indifferentismus. Beide Uebel, über welche von kirchlicher Seite so oft der ganze Vorrath hochklingender Verdammungsurtheile und Schmähungen ausgeschüttet wird, sind vorzüglich durch diese orthodoxistische Kurzsichtigkeit selbst herbeigeführt worden.

Wenn das die Vertreter des Kirchenthums erkennen, wenn sie mit wahrer aufrichtiger Liebe ihrem Bekenntniß sich hingeben und in Allem die Wahrheit, die Sache selbst, der sie dienen, voranstellen, wenn sie einem besonnenen Geist Raum geben und dem Religiösen die hohe göttliche Freiheit zukommen lassen wollten, die ihm gebührt, dann, gewiß, wird die Kirche, wie von Allen, vornehmlich von der Schule die ihr gebührende Ehrfurcht erwarten dürfen. Gern wird dieselbe ihre besten Früchte auf dem Altare opfern, sie wird ihre höchste Ehre darein setzen, und dankbar sein für die Erhebung und Ermuthigung, welche sie durch das religiöse Gemeinwesen empfing. Sie wird, ohne besonders daran erinnert werden zu müssen, aus eigenem Antriebe, aus ächter, freier, frommer Gesinnung der Jugend Achtung einzuflösen bemüht sein vor den tiefsinnigen Symbolen der Kirche und mit Ernst sie ermahnen, die Gemeinschaft des Gebets nicht zu versäumen.

Die, welche zu dem wissenschaftlichen Gemeinwesen gehören, besitzen als Menschen dieselben Gaben und Bedürfnisse des Gemüths, dieselbe Vernunft mit ihren heiligen Gesetzen, die wir Gewissen zu nennen pflegen und werden daraum auch ohne Zwang, ohne Inspection und Controle ihre Pflicht thun, sowohl in Bezug auf das ihnen anvertraute Amt, als auch in Bezug auf die Kirche. Sie haben sie schon immer gethan, am meisten durch sich selbst

dazu angetrieben. Denn Niemand wird behaupten wollen, daß die bisherige Aufsicht vollkommen hinreichend gewesen wäre, um dann, wenn nicht die Lehrer, wenn nicht die gesammte Schule ihrem eigenen guten Bewußtsein folgten, die Feindseligkeit wider das Religiöse, die Entsittlichung und Glaubensentfremdung zu verhindern. Mißtrauen und Widerwille entstehen allein am leichtesten durch allzugroße Strenge und fortwährende, niemals dem Andern selbst glaubende Beobachtung. „Die Gewissensfreiheit ist der Boden, auf welchem die Kirche in unseren Tagen stehen muß, wenn sie überhaupt noch Boden unter den Füßen behalten, wenn sie nicht eine immer größere Abwendung der Gemüther von sich selbst erleben will",[1]) dies gilt auch betreffs ihres Verhältnisses zur Schule. Alle Gewalt, alles Regieren und Inspiciren, selbst die Inquisition kann nichts helfen und halten, wenn sich die Kirche nicht auf die Herzen der Menschen verlassen darf.

Eine Entchristlichung, wie man immer sagt, ist dann gewiß nicht zu fürchten, am allerwenigsten eine Entchristlichung der Schule, die mit so erhabenen, so ächt dem Christenthum entnommenen und mit demselben in stetem Einklang stehenden Zielen beschäftigt ist. Gerade die, welche sich rühmen, dem wirklich Christlichen so nahe zu sein, sollten wissen, daß es unmöglich ist, dasselbe zu zerstören und gewissermaßen aus der Liste des Daseienden zu streichen. Die Welt bewegt sich nicht rückwärts. Die Macht des neuen, großen Geistes, der von Christo ausging, hat sich verbreitet überall hin. Alle Anschauungen, die wir haben, alle Bestrebungen, die von uns ausgehen, sind von ihm durchdrungen. Auch die sind Christen, welche es leugnen, und werden sich vergebens bemühen, ganz unchristlich zu sein. Eine Entkirchlichung dagegen kann unter Umständen recht wohl stattfinden, ohne daß sie gerade von der Schule ausgehen müßte, und sie ist nicht immer ein Zeichen des Mangels an religiösem Sinne, sondern sehr oft ein Zeichen vom Gegentheil, eine warnende Hindeutung auf den Verfall der Kirche, welche diejenigen, welche wahrhafte Liebe zu ihr haben, drängen muß, ängstlich um ihre Verbesserung besorgt zu sein und aufmerksam prüfend nach dem Grund des Uebels zu suchen.

Am sichersten wird der Streit zwischen Glauben und Wissen beigelegt werden dadurch, daß keins der beiden Gebiete fernerhin vermengt und das Eine von dem Andern beherrscht wird, sondern jedes frei nach seiner ihm gewordenen Bestimmung sich bewegt. Je höher die Bildung dann steigt, desto mehr wird auch die Achtung wachsen vor den Heiligthümern der Religion und den damit in Verbindung stehenden Gebräuchen und Lehrdarstellungen der Kirche.

Alle drei großen menschlichen Lebensgemeinschaften stehen auf diese Weise in inniger Verbindung, wie sie vorgebildet ist in der Familie,

---

[1]) Brandes, die Verfassung der Kirche, II., 227.

welche das rechtliche, religiöse und wissenschaftliche Gemeinwesen keimartig in sich enthält und die deutlichste Anschauung giebt, von dem engen Zusammenhang, welchen diese drei miteinander haben. Denn auch die Kirche und der Staat besitzen ihre ganz bestimmten gegenseitigen Berührungspunkte, und es müßte als ein Zeichen des Verfalls und der beginnenden Zersetzung angesehen werden, wenn diese Einheit sich löste. Es kann auch nicht anders sein, sobald man in Betracht zieht, daß Staat, Kirche und Schule Gemeinschaften sind, welche in der Wirklichkeit fast immer von ganz denselben menschlichen Individuen gebildet werden und daß das Leben menschlicher Gemeinschaft ganz den gleichen Gesetzen unterworfen bleibt, wie das Leben des einzelnen Menschen selbst. Zusammengehörigkeit, Einheit unter ihnen muß immer da sein, aber nicht mit Zwang, sondern in Freiheit. In keiner Beziehung darf diese beeinträchtigt werden. Nur hochmüthiger Starrsinn und absichtliche, grundsätzliche Zurückweisung aller vernünftigen, ruhigen Erwägung können demnach die Emancipation der Schule mißverstehen und vergeblich sich bemühen wollen, sie abzuwehren. Daß aber auch die thatsächliche Ausführung von dem, was aus diesen Fragen nach den Principien sich ergeben hat, sofern sie etwa, wie oft behauptet wird, da und dort als Unmöglichkeit sich herausstellte, kein Hinderniß für die Freiheit der Schule sein kann, ergiebt die Betrachtung dessen, was für die Organisation der Schule aus dem im Vorhergehenden Gefundenen von selbst folgt.

IV.

Die praktischen Consequenzen.

Die Gegner der Emancipation suchen die Gründe für die Freiheit der Schule bisweilen dadurch abzuschwächen, daß sie auf die Schwierigkeiten hinweisen, unter welchen allein sie hergestellt, wodurch sie sogar unmöglich gemacht werden könnte. Sie berufen sich darauf, daß Alles, was man auch zum Nachweis des freien Rechts für die Schule anführen möge, wohl in thesi gelten dürfe, aber nicht in praxi. Schon Kant aber hat angedeutet, daß Alles, was das Moralische, den Pflichtbegriff betrifft, wie es doch hier der Fall ist, niemals blos als Theorie angesehen werden kann, sondern gewiß auch möglich sein muß für die Erfahrung.[1])

Der Haupteinwand, welcher für die Abhängigkeit des Schulwesens von der Kirche geltend gemacht zu werden pflegt, besteht darin, daß man sagt: es sei unmöglich, eine allgemeine Religionslehre herzustellen, die dem Unterricht zu Grunde gelegt werden könnte; daher müßten die einzelnen Religionsformen oder Bekenntnisse immer wieder in ihr Recht eintreten und hierdurch erhielten die einzelnen Kirchen die Befugniß, direct leitend, wenigstens in Bezug auf die religiöse Erziehung, einzugreifen. Diesem, daß keine allgemeine Religionslehre aufgestellt werden kann, ist auch unbedingt beizupflichten. Diesterweg[2]) hat Unrecht, wenn er das Gegentheil behauptet, indem er sagt: „Wie? keine gemeinsamen Lehren? Der Schöpfer, die Erhaltung und Regierung der Welt, das Verhältniß Gottes zum Menschen, des Menschen zu Gott, die religiös-sittlichen Grundsätze 2c., sind das keine gemeinsamen Lehren? Ist kein Unterricht über sie möglich? Ist in ihnen nicht die religiöse Ueberzeugung von Tausenden — abgesehen von allen confessionellen Specialitäten — enthalten?" So allgemein diese Lehren, die hier angeführt werden, auch klingen, so sind sie es doch nicht. Sie werden sich immer nur innerhalb einer und derselben Religion gleichmäßig darstellen lassen. So gewiß die Fragen, durch welche sie hervorgerufen worden sind, und welche sie zu beantworten suchen, allen Religionen zu Grunde liegen,

---

[1]) Kant, VI., 307: „In einer Theorie, welche auf den Pflichtbegriff gegründet ist, fällt die Besorgniß wegen der leeren Idealität dieses Begriffs ganz weg.

[2]) Diesterweg, Jahrbuch 1864, Seite 271.

so werden sie doch von den verschiedenen Religionen von vorn herein so verschieden aufgefaßt und behandelt, daß sich kaum eine Einheit erzielen läßt. Es würde schwer sein, unter Heiden, Juden, Christen, Muhamedanern darüber eine Zusammenstimmung von Anfang an herbeizuführen. Die allgemeine Religion kann nur als Ideal vorgestellt werden, an welches natürlich die Schule nur insoweit anzuknüpfen vermag, als es schon verwirklicht ist. Die religiösen Unterschiede beruhen wesentlich auf denen der Culturzustände und sind insofern angeboren.[1])

Es würde daher der Religionsunterricht bei den Kindern immer schon vorhandene Vorstellungen antreffen, die sie aus dem Hause der Aeltern mitbringen und die, so unausgebildet, so allgemein sie sein möchten, doch schon die Ungleichheit der einzelnen Religionen[2]) an sich tragen müßten. Wenigstens würden Widersprüche entstehen zwischen dem, was das Kind in der Schule vernähme und dem, was es von Vater und Mutter hört, sofern nicht ein religiöser Indifferentismus vorausgesetzt wird. Bedenklich und fraglich muß es Jedem bei näherem Zusehen erscheinen: ob wohl ein Judenkind mit vollem Herzen, wie es stets für das Religiöse nothwendig ist, an dem christlichen Unterricht in der Religion theilnehmen könne und umgekehrt, und ob dann nicht in das Heiligthum der Familie etwas Fremdes, Zwiespältiges getragen werde. Immer ist zu beachten, daß die einzelnen Religionen, wie sie angeboren sind, zugleich bestimmte Culturstufen mit ausdrücken. Eine von ihnen muß daher als diejenige angesehen werden können, welche im Vergleich zu den übrigen die höchste einstweilen erreichte Culturstufe bezeichnet.[3]) Als solche umfaßt sie aber nicht die andern alle, sondern sie hat sich allmälig nur theilweise aus ihnen, theilweise aus andern Ursachen entwickelt. In ihr ist die Religion zum relativ deutlichsten Bewußtsein gelangt und die auf ihrer Culturstufe Geborenen beginnen und fördern ihre Entwicklung in den und durch die bereits vorhandenen Anschauungen und Einrichtungen. Sollte ein allge-

---

[1]) Schleiermacher sagt dem ähnlich in Bezug hierauf (pädagogische Vorlesungen): „Die Gemeinschaften (Staat, Sprache, Religion) sind dem Menschen angeboren."

[2]) Mit den einzelnen Confessionen verhält es sich anders, wie unten kurz aus einander gesetzt ist.

[3]) Als diese muß die christliche Religion angesehen werden. Denn nicht allein die Zeit entscheidet hier, so daß der Islam, weil er später entstand, als das Christenthum, nun auch als eine höhere und vollkommenere Erscheinungsform der Religion angesehen werden müßte; auch nicht die Menge derer entscheidet, welche zu einer gewissen Zeit einer bestimmten Religion angehören, sondern die innere, weitumspannende, Leben gebende, Leben empfangende Kraft, und der dadurch allein mögliche enge Zusammenhang mit dem gesammten Weltbildungsfortschritt überhaupt. Der christlichen Religion gehören die Völkerschaften an, welche zu der modernen neuesten Cultur in naher Beziehung stehen und Träger derselben sind. Daraus läßt sich der Vorrang dieser vor den übrigen Religionen erkennen.

meiner Religionsunterricht hergestellt werden, so könnte es nicht anders geschehen, als so, daß in ihm entweder die verschiedenen Culturstufen gemischt würden, was, abgesehen davon, daß es unmöglich ist, zu einer großen Verwirrung der Begriffe führen müßte; oder so, daß bei diesem Unterrichten und Erziehen Jeder die einzelnen Culturstufen von Anfang an zu durchlaufen hätte, was zu einem großen Verbrauch von Zeit veranlassen würde, und ein vollständiges Verkennen der Erziehungsaufgabe wäre, welche durch die fortschreitende Einwirkung einer Generation auf die andere erfüllt wird und behufs dessen auf den geschichtlichen Bildungsproceß einzugehen, auf seinen Resultaten weiter zu bauen, aber nicht wieder und immer wieder bei Jedem von vorn anzufangen ist, so daß gar kein, oder nur ein sehr langsames Fortschreiten ermöglicht würde.

Nur dann wird die Schule ihre Räume, auch so weit in ihnen Religionsunterricht ertheilt wird, Angehörigen einer andern Religion öffnen, als diese selbst für sich oder für ihre Kinder dies verlangen und damit aussprechen, daß sie der betreffenden Culturstufe, auf welcher die Schule selbst steht, sich genähert haben.[1]) Dies pflegt immer von solchen zu geschehen, deren Familien in Ländern leben, in welchen eine andere Cultur und damit Religion herrscht, als in denen, woher sie ursprünglich stammten, und die im Laufe der Zeit in die Anschauungen und Sitten ihrer neuen Heimath eingegangen sind. Die sich dagegen, auch wenn sie in andern Ländern leben, absichtlich abgeschlossen halten und bei den Anschauungen ihrer Heimath, ihres Volkes, soviel als möglich stehen bleiben wollen, werden ein solches Bedürfniß betreffs der Erziehung selbstverständlich nicht zu erkennen geben, oder nur durch den Zwang der verschiedensten Einflüsse dazu geführt werden. Wenn sie dann ihrer Cultur- und Religionsanschauungen wegen ihre Kinder von den Schulen, die sie vorfinden, zurückhalten, oder, sofern sie selbst eine größere Anzahl zusammen sind, für sich Schulen gründen, so trifft der Vorwurf der Scheidung nicht die wissenschaftliche Gemeinschaft, sondern die, welche sie machen, falls dann überhaupt noch von einem Vorwurf die Rede sein kann und die Scheidung nicht vielmehr als ein Ergebniß natürlicher Verhältnisse angesehen werden muß. Niemals aber darf die Schule, um solches Abschließen zu verhindern, einen ganz allgemein-religiösen Charakter annehmen und die Einrichtung ihres Religionsunterrichts zu Gunsten Aller treffen, weil sie damit die bestimmte Culturstufe verleugnen und sich selbst in gänzliche Unbestimmtheit auflösen würde. Sie ist nothwendig immer von Einer der Religionen beeinflußt, weil, wie schon erinnert wurde, Bildungszustand und religiöse Anschauungs-

---

[1]) Dies gilt für alle Stufen der Schule, von der Volksschule bis zur Akademie, sowohl in Bezug auf die Lernenden, als auch auf die Lehrenden.

weise auf das Engste zusammenhängen[1]) und ganz ohne Religion, wie Menschen überhaupt nicht, so am wenigsten das von ihnen gebildete wissenschaftliche Gemeinwesen sein kann.[2])

Indeß, wenn es auch keine wirklich allgemeinen Religionslehren giebt, so giebt es doch allgemeine Lehren innerhalb Einer und derselben Religion. Hier kommt allein die christliche in Betracht, sofern es sich handelt um Trennung der Schule von der Kirche. Sämmtliche Gemeinschaften und Parteien derselben gehen von gewissen Grundanschauungen aus, welche allen von ihnen gemeinsam sind. Nichts Anderes, als diese Grundanschauungen, diese Fundamentalsätze, hat die Schule in ihrem Religionsunterricht vorzutragen und nur von da an auf die Sätze und Lehren der einzelnen Bekenntnisse besonders einzugehen, von wo die wissenschaftliche Behandlung im engeren Sinne beginnt und auch dann nur eine solche wissenschaftliche Behandlung gelten zu lassen. Darin besteht ihr wesentlicher Unterschied von dem Kirchlichen und deshalb muß sie von den Gesetzen desselben durchaus frei bleiben. **Confessionslos muß die Schule sein**, aber weder religionslos noch allgemein religiös. **Christlich** bleibt die Schule, um welche hier der Streit sich bewegt, da sich die wissenschaftliche Gemeinschaft, sei sie dieser oder jener Art, immer in einer bestimmten Culturſphäre bewegen muß. Darüber aber, daß sie trotzdem confessionslos sein kann, wird unter Unbefangenen kaum ein Streit bestehen.

Alle Confessionen der christlichen Religion haben bei ihrer Verschiedenheit doch einen gemeinsamen Grund. Sie würden ohne diesen Grund als christlich gar nicht angesehen werden können. Die Lehren, welche bei ihnen allen gelten müssen, sind die Lehren Christi selbst, ohne jede Rücksicht auf Dogmatik, auf das, was nicht von, sondern über Christus gelehrt wird.[3]) Denn „das Christenthum war ehe Evangelisten

[1]) Siehe oben Seite 54, Anmerk. 2, Seite 59 und 73.

[2]) Siehe oben Seite 55.

[3]) Brandes, a. a. O., II, 154: „Es gilt ganz besonders in unserer Zeit, über die Bedeutung der auf die Person Christi gerichteten dogmatisirenden Bewegung, wie sie allerdings seit den frühesten Zeiten in der Kirche stattgefunden hat, sich klar zu werden, und da kann kaum etwas so einleuchtend, wenn auch oft genug schwer verkannt sein, wie, daß die von der kirchlichen Theologie aufgestellten Dogmen über Christus mit seiner Person, wie sie der Gegenstand des Glaubens in der Gemeinde sein soll, nicht zu verwechseln und zu identificiren sind. Nicht das Dogma von der Person Christi ist der Gegenstand des Glaubens für die christliche Gemeinde, sondern diese Person selbst in der Herrlichkeit des sie erfüllenden religiös-sittlichen Lebens." — Seite 156: „Es ist mit dem Sichhalten an das Dogma über die Person Christi nicht gethan, es gilt, sich an die Person selbst zu halten, die ja eben auch vor aller dogmenbildenden Thätigkeit der Kirche ist, und diese erst hervorgerufen hat."

und Apostel geschrieben hatten"[1]) und noch viel eher, als die Dogmatiker gelehrt und gestritten hatten. In diesem Ersten, Ursprünglichen demnach ist das Gemeinsame aller christlichen Confessionen zu suchen und damit auf der untersten Stufe der Schule anzufangen und so lange fortzufahren, bis der Eintritt der Zöglinge in ein bestimmtes Bekenntniß erfolgt ist.[2]) Das erweist sich umsomehr als empfehlenswerth, da diese Lehren an Einfachheit und Klarheit Alles übertreffen.

Sie sind der schlichteste und deutlichste, der reinste Ausdruck des Geistes, der das ganze Christenthum durchweht, und dieser Geist allein, abgesehen von jeder dogmatischen Speculation und Spitzfindigkeit, ist das Angeborene in denen, welche aus christlichen Familien hervorgingen und in ihnen und ihrer Gemeinschaft als einer bestimmten Lebenssphäre und Culturform sich bewegen. Die Confessionen sind nicht Ausdrücke bestimmter Culturformen, sondern Ergebnisse verschiedener Anschauungen auf derselben (der christlichen) Culturstufe. Sie treten von Außen an den Menschen heran und sind demnach nicht angeboren. Wie ihre Verschiedenheit eine ganz andre ist, als die der Religionen, giebt sich kund in der bei Betrachtung des Erziehungswesens gewiß mit gutem Grund mehrfach in Vergleich gezogenen, und, wie schon oben angedeutet, zur Schule in naher Beziehung stehenden Familiengemeinschaft, in der Ehe. Die Erfahrung lehrt, daß vielmehr Verheirathungen stattfinden zwischen Angehörigen verschiedener Confessionen, als zwischen solchen verschiedener Religionen, die immer als Ausnahmen anzusehen sind und wogegen das allgemeine Volksbewußtsein nicht mit Unrecht sich sträubt. Das ist auch ganz natürlich, weil die, welche auf Einer und derselben Culturstufe stehen, sich eher und inniger zu einander hingezogen fühlen müssen, als die von ungleicher. Man muß daher Melanchthon Recht geben, wenn er das Verbot der Ehe zwischen Getauften und Ungetauften als bono consilio constitutum bezeichnet. Die Rechtsanschauungen in dieser Beziehung beruhen auf einem ganz richtigen Grundsatze.[3]) Demnach, da die Confession als etwas nicht Angebornes

---

[1]) Lessing, sämmtliche Werke, X., 111.

[2]) Siehe unten.

[3]) Richter, Kirchenrecht, Seite 815: „Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist wegen des obwaltenden impedimentum disparitatis cultus kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts in der katholischen Kirche schlechterdings verboten, und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt, bis im gegenwärtigen Jahrhunderte manche Landesgesetzgebungen zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens — (hierdurch ist auf eine Annäherung der verschiedenen Culturstufen hingedeutet) — heranzuziehen, dann aber, um durch Aufopferung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben. Dieses ist ein Experiment, dessen Bedenklichkeit von dem Standpunkte der christlichen Betrachtung aus nicht verkannt werden kann." — — — Ueber die verschiedenen Gesetzgebungen führt der Verfasser dann an: „Gestattet ist diese Ehe (zwischen Getauften

und nur von Außen an den Menschen Herantretendes sich zeigt, kann sie von der Erziehung nach deren obersten allgemeinem Princip auch nicht als Ausgangspunkt genommen werden.[1])

Von solchen Erwägungen müßte die Entwerfung eines Planes für die innere Organisation der Schule in Bezug auf den Religionsunterricht ausgehen. Im Folgenden nun mag der Versuch eines solchen Entwurfs, in kurzen Zeichnungen nur der Umrisse, Platz haben, ohne Anspruch auf maßgebende Geltung zu erheben, sondern nur um die aufgestellten Behauptungen vor dem Vorwurf gänzlicher Unbestimmtheit und allzugroßen Mangels an praktischer Ausführbarkeit zu schützen, da solche Vorwürfe im Schulstreit seitens der Emancipationsfeinde so sehr an der Tagesordnung sind.

---

und Ungetauften), wo das französische Recht gilt, dann in Weimar, Braunschweig, Hessen-Homburg, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Baden. Mit Ausnahme von Weimar und Meiningen ist die Erziehungsform der Civilact. Nur in Meiningen wird die Erziehung der Kinder aus solchen Mischehen in der christlichen Religion erfordert. Im Preuß. A. L. R. ist die Ehe nicht ausdrücklich verboten, aber eine entschiedene Praxis ist dagegen, und jedenfalls fehlt es an einer Form der Abschließung, da die kirchliche Einsegnung nicht zulässig ist. Das sächs. B. G. B. hält das Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen aufrecht."

[1]) Siehe oben Seite 63.

1.

Organisationsplan der confessionslosen Schule in Bezug auf den Religionsunterricht.

Aus dem Vorhergehenden folgt nicht, daß die einzelnen christlichen Bekenntnisse bei der Einrichtung von Schulen innerhalb des Christenthums ganz unbeachtet bleiben oder mit Absicht als gar nicht existirend angesehen werden müßten. Sie sind da mit Nothwendigkeit und haben daher auch ein Recht dazusein. Niemand darf ihrer spotten, ohne in den Verdacht eines einsichtslosen oder leichtsinnigen Menschen zu fallen. Niemand kann sich über dieselben durchaus erhaben dünken. Ein Anderes nur ist, ob sie herrschen sollen über die Schule.

Zwei Hauptbildungsstufen sind für dieselbe betreffs der Confessionen zu unterscheiden:

Die eine ist die, auf welcher nur der **Eine** Theil der wissenschaftlichen Gemeinschaft — die Lehrer — einem bestimmten Bekenntniß angehört;

die andere die, auf welcher **beide** Theile — Lehrer und Lernende — einem bestimmten Bekenntniß zugethan sind.

I. Die erste wird eingenommen von allen denjenigen Schulanstalten innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, in welchen noch nicht Confirmirte, d. h. in eine besondere Confession Aufgenommene, unterrichtet und erzogen werden, welche Anstalten man gewöhnlich mit dem Namen „**Volksschule**" oder „(niedere) Bürgerschule" bezeichnet.[1])

Hier aber können wieder zweierlei Unterschiede in Betracht kommen: einmal der, welcher besteht zwischen den Lehrenden und Lernenden, insofern die Einen einem bestimmten Bekenntniß schon zugehören, die Andern noch gar keinem, das andre Mal der, welcher besteht zwischen den Lehrenden untereinander, insofern Manche von ihnen diesem, Manche jenem Bekenntnisse anhängen.

---

[1]) Auch von den untern Classen der Gymnasien und Realschulen kann dies gelten, indem auch dort noch Nichtconfirmirte unterrichtet werden. Darüber noch weiter unten.

Beide Unterschiede fallen außerhalb der Schule: Nicht nur können Kinder von Aeltern jeder christlichen Confession in diesen Schulen unterrichtet werden in der christlichen Religion, sondern auch Lehrer ohne Ansehen ihres Bekenntnisses an ihnen Anstellung finden, ohne unbedingt von der Ertheilung des Religionsunterrichts ausgeschlossen zu sein.[1]) Natürlich wird es sich nach Ort und Umständen von selbst so gestalten, daß da, wo eine Confession vorherrschend ist, auch die Lehrer und namentlich die Religionslehrer dieser Confession angehören. Immer gewiß wird dies an den Schulen der Fall sein, an welchen nur ein oder zwei Lehrer angestellt sind, wie auf den meisten Dörfern und in den kleinen Städten.

Jeder von den Lehrern ist nach seiner Tüchtigkeit, aber nicht nach seinem Bekenntniß zu beurtheilen und für Uebernahme seines Amtes nur auf sein christliches und vor Allem pädagogisches Gewissen zu verpflichten, nicht durch einen Confessionseid, oder, wie er fälschlich genannt wird, Religionseid.[2]) Alle Kirchen haben hier ein gleiches Recht, welches darin besteht, zu verlangen, daß nichts (positiv) wider sie gelehrt,[3]) nichts in den Religionsunterricht gemischt werde, wodurch sie in ihrem Ansehen geschädigt, wodurch ihre Gebräuche und Lehren dem Spotte preisgegeben und ein frühzeitiger, **unchristlicher** Haß in den jungen Gemüthern wachgerufen werde gegen die Anhänger irgend eines Bekenntnisses. Weitere Bestimmungen und Forderungen sind von keiner der verschiedenen Kirchen zu stellen, und, wenn sie gestellt werden, von der Schule zurückzuweisen und vom Staat, soweit sein Schutzrecht über die Schule reicht, zu untersagen.

Der Religionsunterricht selbst hat sich zunächst nur mit den allgemeinsten Grundlagen der christlichen Religion zu befassen. Wie bei der wissenschaftlichen Behandlung eines jeden Gegenstandes aber, der nur einigermaßen

---

[1]) Jüdische, heidnische oder muhamedanische Lehrer (namentlich für die Religion) können nach dem oben Ausgeführten nur an jüdischen, heidnischen oder muhamedanischen Schulen angestellt werden, nicht an christlichen. Sie würden nur dann zuläßig sein für die christliche Schule, wenn sie durch ihre Bildung überhaupt der Culturstufe sich genähert hätten, worauf die christliche Schule steht und damit schon Christen sind, ohne den Namen zu haben. Dann aber wäre nicht abzusehen, warum solche nicht auch äußerlich der christlichen Gemeinschaft beitreten sollten.

[2]) Streng genommen ist das, was durch die Bezeichnung „Religionseid" ausgedrückt werden soll, eine eidliche Verpflichtung zu einer Religion, unmöglich, und die eidliche Verpflichtung zu einer Confession ist nicht nur unsittlich, sondern auch ohne jede zureichende Garantie, sofern der Betreffende nicht schon von selbst sich verpflichtet fühlt.

[3]) Hiermit wird Etwas verlangt, wozu sich die Schule, wenn sie nur irgend ihre Aufgabe erkannt hat, von selbst nicht versucht fühlt. Dieser Ausdruck ist daher hier nur deshalb gebraucht, weil er der gewöhnliche ist. Es möchte statt dessen vielmehr heißen: daß Alles so gelehrt werde, wie es von den Kirchen, wenn es der Wahrheit entsprechen sollte, selbst gelehrt werden müßte, d. h., daß ihre Lehren nicht bindend seien, sondern freiwillig von Jedem angenommen werden können oder nicht und auf andere Weise keinen Werth haben.

zur übersichtlichen Darstellung und Erkenntniß gebracht werden soll, ist es auch hier erforderlich, das Geschichtliche nicht unberücksichtigt zu lassen. Die Verweisung der Religions- (oder sog. biblischen) Geschichte in den allgemeinen Geschichtsunterricht („Weltgeschichte") jedoch empfiehlt sich dabei deshalb nicht, weil dieser in den hier fraglichen Schulanstalten nur wenig umfassend tractirt werden kann und so einfach als möglich ertheilt werden muß, was nicht geschehen könnte, wenn Religionsgeschichtliches mit eingemischt werden sollte.[1]) Der besondere Unterricht, der behufs dessen zu ertheilen ist, hat sich vorwiegend auf neutestamentlichem Boden zu bewegen, und nur so viel von dem Alttestamentlichen und Jüdischen in Betracht zu ziehen, als zum Verständniß des Christlichen unbedingt nothwendig ist.[2]) Alles Mythologische, Dichterische und Philosophische ist zunächst vorbeizugehen und dann dem Alter und der Wissensstufe der zu Unterrichtenden anzupassen. Die pädagogische Wissenschaft hat hier in Verbindung mit der theologischen und geschichtlichen den Stoff auszuwählen.

Auf diesem geschichtlichen Unterricht folgt der katechetische, oder religiöse im engern Sinne, von einer bestimmten Stufe an, die nach den Grundsätzen der Pädagogik festzustellen ist, und geht dann dem historischen, welcher sich erweitert, nebenher. Er wird sich zuerst vorzüglich auf die am leichtesten faßlichen und im Leben am nächsten liegenden Grundsätze der christlichen Moral[3]) beziehen, wie sie von Christus selbst dargestellt worden sind, sowie auf die von ihm besprochenen einfachsten Verhältnisse zwischen Gott und den Menschen.[4]) Dieser Unterricht steigt dann auch in seinen Anforderungen an die Kinder, je nach deren Alters- und Entwicklungsstufe, und vermehrt, dem angemessen, sowohl seinen Stoff, als auch die Intensität der Behandlungsweise, welches weiter darzulegen hier zu weit führen würde.[5])

---

[1]) Die Geschichte, als Culturentwicklung betrachtet, verlangt immer eine eingehendere, mehr philosophische Behandlungsweise.

[2]) Katzer, die Bildung des Charakters in der Volksschule, Seite 42 ff. — Herder, Zur Philosophie und Geschichte, X. (Ideal einer Schule), 314: „Von der heiligen Historie knüpft sich hier (in der untersten oder Realklasse) nichts ein, als was wirklich menschlich ist: Adam, die Schöpfung, das Paradies, die Sündfluth; Kirchenceremonien, die von Christo herkommen, die Taufe und Abendmahl, machen dessen Geschichte unentbehrlich und rührend; alles blos Jüdische wird vermieden; es wird Hauptzweck, dem Knaben von alle dem lebendige Begriffe zu geben, was er sieht, spricht, genießt, um ihn in seine Welt zu setzen, und ihm den Genuß derselben auf seine ganze Lebenszeit einzuprägen."

[3]) Kant, VIII., 507: „Kinder werden, auch ohne abstracte Begriffe von Pflicht zu haben, einsehen, daß ein Gesetz der Pflicht vorhanden sei." — Derselbe, VI., 257 ff.

[4]) Kant, VIII., 508: „Der Begriff von Gott dürfte am besten zuerst analogisch mit dem des Vaters, unter dessen Pflege wir sind, deutlich gemacht werden."

[5]) Interessant ist in Bezug hierauf, was Herder in seinem „Grundriß des

Der Unterricht, welcher sich auf die Bekenntnisse bezieht, ist der letzte, und darf nur, um das Recht keiner Kirche zu verletzen, in Form der Dogmengeschichte ertheilt werden, ohne Reflexionen und kritische Betrachtungen anzustellen, welchen die Kinder ohnedem nur wenig gewachsen sein würden. Denn was sind die Dogmen? Philosophische Sätze, die durch einen langen geschichtlichen Proceß in der Theologie entwickelt worden sind[1]) und die darum dem Verständniß des Kindes gewiß zu fern liegen. Sie sind das Resultat wissenschaftlicher Arbeit vieler Jahrhunderte und fordern, wenn über sie gelehrt werden soll, ein systematisches Denken, eine Gewandtheit und Schärfe des Geistes, zu welchen das Kind noch nicht fähig ist. Nur äußerst dürftige Fragmente können in seinem Wissen und Verstehen dadurch hervorgebracht werden, und daher ist es eine ziemlich überflüssige Bemühung, die acht- bis vierzehnjährigen Zöglinge der Volksschule mit Dingen zu behelligen, oder vielmehr zu bedunkeln, in die mancher

---

Unterrichts für einen jungen Adeligen" („Zur Geschichte und Philosophie" X., 288 ff.) als Plan aufstellt:

I. **Offenbarung Gottes in der Natur:**	II. **Geschichte des menschlichen Geschlechts, oder der Kräfte der Menschheit:**
1. Begriffe von Weite, Größe der Welt.	1. Ursprung des menschlichen Geschlechts.
2. Kräfte der Natur. Organisation. — Thierleben, Sinne. — Kräfte der Thiere in Bewegung. — Gefühl, Gedanke, Wille. — Vernunft.	2. Göttliche Erziehung von diesem Ursprunge an.
3. Zusammenhang der Kräfte. Nach Regeln der Weisheit, nach Regeln der Schönheit, zur Glückseligkeit alles Lebenden.	3. Wunderbare Veränderung der Welt.
4. Begriffe und Empfindungen hieraus. Ob es ein gutes und böses Principium geben könne? Ob die Natur Gott sei? Atheisten, Pantheisten.	4. Völkergeschichte. Orient. — Aegypten. — Phönicien. — Griechenland. — Rom. — Zustand der nordischen Völkerschaften vor der Gemeinschaft mit den Römern. — Neue Zustände Europa's. — Aussichten und Hoffnungen der Zukunft.

Vergl. noch K. Richter, die Emancipation der Schule, Seite 165 ff.

[1]) Brandes, a. a. O., II., 154: „Was sind denn die Dogmen? Doch unter allen Umständen nur Versuche von Seiten der Kirche, über die Thatsachen, auf denen sie selbst ruht, über die eine große Grundthatsache, durch die sie entstanden ist und welche Jesus Christus heißt, sich selbst denkend klar zu werden, und insofern hat diese dogmatische Thätigkeit, wie sie unausbleiblich war, auch eine große Bedeutung, die keineswegs unterschätzt werden darf: sie stellt eben den gedanklichen Orientirungsproceß über sich selbst und über den Grund ihrer selbst dar, den Proceß, durch welchen das Christenthum überhaupt in das Verständniß der von ihm ergriffenen Menschheit übergegangen ist."

hochweise Professor der Theologie vergebens unzweifelhafte Klarheit nach seiner Art zu bringen sich anstrengt.[1])

Soweit man aber den Lernenden von den Symbolen sagen muß und von den kirchlichen Gebräuchen, damit sie für das, was sie sehen von der Religion, oder hören, ein Verständniß bekommen, soll es nicht anders geschehen, als so, daß man die Symbole darstellt als das, was sie sind: als Symbole, damit das Kind einestheils ihre schöne, tiefe (bildliche) Bedeutung erkenne, anderntheils aber die Beobachtung der frommen Gebräuche nicht als etwas an sich Tugendhaftes ansehe. Viel ist in dieser Hinsicht noch zu verbessern.

Die Religionsbücher,[2]) welche benutzt werden sollen, den Lehrgang und die Zahl der Unterrichtsstunden für die Religion bestimmt allein die Schule, d. h. diejenigen, welche dem Schulwesen eines Landes vorgesetzt sind, nach den ihnen zustehenden Rechten. Fromme Dichtungen und Lieder, welche auswendig gelernt und theilweise in den Gesangsunterricht verwebt werden, sind zur Belebung des religiösen Sinnes besonders empfehlenswerth. Ein Schulgesangbuch würde, wenn nöthig, dazu dienen, das tendenzmäßig Confessionelle fern zu halten.

Der Kirchenbesuch ist von der Kirche durch die Schule weder anzuordnen, noch überhaupt darüber eine Controle zu führen. Das ist Sache der Familie. Das Gebet und die Andacht aber, welche nicht in der Schule fehlen sollen und gewiß auch nicht fehlen werden in einer rechten Erziehungsanstalt, gehen weit über das Confessionelle hinaus, und sind, wenn sie nur in Freiheit gelassen werden, in dem reinsten Einklang mit den Grundsätzen der Pädagogik.

Neben der speciellen Belehrung über die Religion können auch die übrigen Unterrichtsfächer für die „sittlich-religiöse" Erziehung durch verständige Behandlung nutzbar gemacht und durch sie dem confessionell Trennenden am leichtesten und wirksamsten vorgebeugt werden. Im Ganzen aber ist für die religiöse Bildung zu merken, was der alte, ehrwürdige Kant gesagt hat: „Formeln von Kindern herbeten zu lassen, das dient zu nichts und bringt nur einen verkehrten Begriff von Frömmigkeit hervor."[3]) Alles gestaltet sich dann, wenn

---

[1]) Am rathsamsten wäre es, auf dieser Stufe auch die Dogmengeschichte noch wegzulassen, wenn nicht die Meisten, da sie nur die Volksschule besuchen, dadurch fremd blieben mit der Entwicklung des Christenthums überhaupt.

[2]) Hierzu gehört auch die Entscheidung: ob die ganze Bibel, oder nur ein Bibelauszug, oder ob überhaupt die Bibel von der Volksschule zu gebrauchen sei, in welcher Hinsicht von pädagogischen und theologischen Gesichtspunkten aus gewiß nur ein Bibelauszug (Schulbibel) empfohlen werden kann.

[3]) Kant, VIII., 509. — Das Katechismusschwärmen ist damit am kürzesten und deutlichsten in die Schranken gewiesen. Es ist geradezu traurig zu nennen, daß so viel

dies beobachtet wird, naturgemäß, ohne Zwang, ohne Haß, ohne Heuchelei.

Der Bekenntnißunterschied aber der Lehrenden unter einander, die an derselben Schule angestellt sind, wird von diesen selbst nicht anders angesehen und behandelt werden, als in einer solchen Weise, wie er von den friedlich und einheitlich zusammen wirkenden Beamten anderer öffentlichen Anstalten betrachtet wird. Jeder hält die Ueberzeugung des Andern in Ehren und mißt den Menschen, wenn er überhaupt über Andere zu urtheilen sich für befugt hält, nur nach dem guten Willen und den daraus hervorgehenden Leistungen, nach dem, was er ist, nicht nach dem, was er glaubt, wie es überall wünschenswerth wäre. Wenn in dem engsten Bunde, für den man doch meinen könnte, durchgängige Gleichheit voraussetzen zu müssen, in der Ehe liebevolles Zusammenleben und treues Zusammenwirken, sowie eine gedeihliche Erziehung der Kinder für möglich gehalten wird und als wirklich möglich sich erweist trotz Verschiedenheit der Confessionen, so muß das auch vorausgesetzt werden können in dem Bunde der wissenschaftlichen Gemeinschaft unter denselben Verhältnissen.

Zwischen dieser ersten Stufe der Schule nun, auf welcher die Lernenden noch gar keinem Bekenntniß angehören, und der zweiten, weiter

---

durch diese Katechismusformeln den Kindern und dem Religiösen an Frische und Wahrheit geraubt wird. — Vgl. Richter, die Emancipation der Schule von der Kirche, Seite 84 und 154 ff. Ueber Religionsunterricht überhaupt sagt Herder (in einer Rede „vom Fortschreiten der Schulen mit dem Zeitalter", 1796): „Religion — darf man ihrer noch zu unserer Zeit erwähnen? Mit Recht: denn Religion, wahrhafte Religion wird unausgetilgt bleiben; die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen und der Antichrist selbst muß sie fördern. Da wir zu unserer Zeit aber soviel und so manche äußere Formen untergehen sehen, was spricht dieser Untergang zu uns? als: prüfe! prüfe, was dem Geist und Herzen des Menschen wahrhaft Religion sei! Diese rette aus dem Schiffbruch; sie bewähre! — Und was die Zeit jedem zuspricht, ruft sie besonders den Schulen zu: befestigt, was wahrhaft Religion ist, in jungen Gemüthern: denn es ist eine Zeit der Gefahr, der Prüfung! Was aber befestigt und gegründet ist, werde nicht blos Theorie, sondern Sinnesart, Handlungsweise, Praxis!" — J. H. v. Fichte („die nächsten Aufgaben für die Nationalerziehung der Gegenwart" Seite 35): „Das Schädlichste ist aber — und dieser pädagogische Mißstand müßte vor allen Dingen abgethan werden — wenn dem jungen, tiefempfänglichen Gemüthe angemuthet wird, „Glaubenslehren" in sich aufzunehmen, die ihm unverständlich, ja völlig unzugänglich sind, und welche nachher — dies ist die unvermeidliche Folge — von seiner reifern Einsicht für immer verleugnet und zu dem veralteten Hausrath einer verlebten religiösen Bildung gerechnet werden müssen. Damit wird in den wichtigsten Fragen, über welche der Mensch klarer Ueberzeugung bedarf, vom Anbeginn seiner Bildung Zweifel und innere Zwietracht gesäet, da wo man Frieden und festeste Zuversicht bringen sollte. Wie viel darin, wohlmeinend zwar, aber in der kurzsichtigen Scheu von dem alt Ueberlieferten abzuweichen, auch von einsichtigern Religionslehrern gefehlt oder zu viel gethan werde, läßt sich im Einzelnen kaum übersehen." — Vgl. auch Katzer, a. a. O., Seite 47 ff. und K. Richter, die Emancipation der Schule, Seite 137 ff.

zu besprechenden, liegt die **Confirmation**, die Aufnahme der Confessionslosen in die Gemeinschaft einer bestimmten Confession. In Rücksicht dessen entsteht zuerst die Frage: wann soll diese Aufnahme in eine besondere Kirche erfolgen? und: auf welche Weise und durch wen ist darauf vorzubereiten? — Ueber die Zeit, zu welcher ein Kind für reif erklärt werden kann, ein religiöses Bekenntniß abzulegen, wenn es wirklich ein Bekenntniß sein soll, hat in erster Reihe die Psychologie und Physiologie zu entscheiden.[1]) Denn Jeder wird den Worten Schleiermachers beistimmen: „Die Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft kann allerdings nur dann stattfinden, wenn beide Theile: der aufnehmende und der aufzunehmende gehörige Sicherheit haben über das Urtheil, welches sie fällen."[2]) Daß diese Sicherheit auch mit dem vierzehnten Jahre noch nicht vollständig erreicht ist, wenn schon Ausnahmen da sind, steht fest. Die fragliche Aufnahme ist daher jedenfalls noch anderweit zu regeln, wie auch von Anderen bereits vielfach angedeutet worden ist. Vielleicht dürfte sich am meisten das sechszehnte Jahr (wenigstens für den Knaben) als Termin für die Reception in eine besondere Kirchengemeinschaft empfehlen,[3]) wie es da und dort schon Sitte ist.[4]) Ob der Schulunterricht bis dahin dann fortdauern sollte oder nicht, müßte nach den bestehenden Verhältnissen bemessen werden. Wäre es auch nicht unbedingt nothwendig, so muß es doch als wünschenswerth erscheinen,[5]) wenn schon die Entlassung aus der

[1]) Die ganze Frage über die „Confirmation" müßte, da es sich bei ihrer Beantwortung um Confessionelles allein handelt, bei der Betrachtung einer Schulorganisation weggelassen werden, wenn sie nicht durch den bisherigen Brauch hiermit zusammenhinge und daher bei einer Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule und einer dringend zu wünschenden Veränderung ihres gegenseitigen Verhältnisses nicht ganz unbesprochen bleiben darf.

[2]) Schleiermacher, „Erziehungslehre".

[3]) Burbach („Anthropologie", Seite 564) sagt: „Die spätere oder eigentliche Jugend ist das Jünglings- und Jungfrauenalter, welches — beim männlichen Geschlecht vom 16. bis 23. und beim weiblichen vom 14. bis 20. Jahre dauert. Es ist ein fortgesetztes Reifen mit unmittelbarer Beziehung auf den künftigen Beruf." In der „Physiologie" (III., 290) sagt er von dieser Altersstufe: „Der Gesichtskreis erweitert sich von der sinnlichen Vorstellung der Einzelheiten zur Anschauung des Ganzen, und zugleich wird durch Selbstbewußtsein die innere Welt aufgeschlossen, aus deren Tiefe Ideen in aller ihrer Macht hervortreten."

[4]) Nach Richter, „Kirchenrecht" (Seite 733), ist in Bayern das Confirmationsalter das vollendete 13. Jahr, in Schleswig-Holstein für Knaben das zurückgelegte 16., für Mädchen das zurückgelegte 15., in Anhalt-Cöthen für Knaben das 15., für Mädchen das 14. Jahr. In der Schweiz gilt für den Knaben das 16., für das Mädchen das 15. — Ganz sonderbar muß es erscheinen, wenn von der katholischen Kirche schon von dem 7. Jahre an die Firmung vollzogen wird.

[5]) Die Fortsetzung des Unterrichts nach Entlassung aus der Schule geschieht durch die Fortbildungsschulen. Ob durch sie auch Religionsunterricht ertheilt werden soll, ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde. — Zum Theil

Schule keineswegs in Zusammenhang steht mit dem Eintreten in eine Confession. Die Vorbereitung für diesen Eintritt aber müßte der Kirche zufallen. Ihr würde auch die Anordnung und Einrichtung des vorbereitenden Unterrichts anheimzustellen sein; denn was das Bekenntniß anlangt, steht nicht mehr in dem Bereich der Schule.

Der Kirche bliebe nur überlassen, ob sie dann das Christliche über das Confessionelle zu stellen gedächte, um so das segensreiche Werk der Erziehung an ihrem Theil fortzusetzen, oder umgekehrt. Der Kampf, der dann, wenn die Confession Zwietracht erzeugend als Kriegsfahne von den Kirchenparteien erhoben wird, immer entsteht, wäre so wenigstens aus den friedlichen Sälen der wissenschaftlichen Gemeinschaft verbannt und diese hätte nur eine Bitte an die Streitenden, wie sie Archimedes aussprach gegen den zu ihm eindringenden Soldaten: „Ne turbas circulos meos!" Nachher auch stünde zu hoffen, daß, je mehr sich Einsicht und wahre Bildung verbreiten: die confessionellen Streitigkeiten mehr in Abnahme kämen. Das Leben belehrt einen Jeden deutlich genug, daß unter den Angehörigen einer andern Kirche ganz in gleicher Weise brave, tüchtige und fromme Menschen zu finden sind, wie unter den eignen Glaubensgenossen. Grade durch die Einwirkungen der einzelnen Kirchen auf die Schulen ist der Bekenntnißhaß bisher am meisten genährt worden. Dies fortan zu verhindern, diesem durchaus unchristlichen, wenn auch von Vielen als gut theologisch und kirchlich gepriesenem Unwesen entgegenzuarbeiten, wird eine der schönsten, eine der segensreichsten Pflichterfüllungen der freien Schule sein. Durch sie, das ist die Hoffnung jedes Menschenfreundes, der Wunsch jedes Aufrichtigen und Frommen, wird es allmälig Allen deutlich werden: daß Niemand christlicher sein soll und kann, als Christus selbst, und daß es den Anhängern jedes Bekenntnisses zur Ehre gereicht, ihn als Muster zu nehmen, seinen geistdurchdrungenen, lebendigen Worten zu folgen und in seinem Sinne weiter zu arbeiten an dem Fortschritt der Menschheit, ohne beschränkte Anmaßung und ohne streitsüchtiges Eifern.

---

gehören diese Schulen, wie man sie gewöhnlich versteht, auch zu denen unter B. weiter zu erwähnenden. — Vgl. hierzu: Diesterweg, „die Lebensfrage der Civilisation, oder über die Erziehung der unteren Klassen der Gesellschaft". Seite 57: „Ich verlange, daß der Unterricht der Knaben und Jünglinge nicht mit dem 14. oder 15. Jahre aufhöre, sondern fortdauere, nach der Regel, daß die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden mit steigendem Alter abnehme, bis die Anzahl derselben mit dem 25. Lebensjahre = 0 wird. Die höchste Zahl der für das 16. Jahr wöchentlich festzusetzenden Lectionen möge sich auf 6 belaufen. In dieser Zeit läßt sich in dem langen Zeitraume von ohngefähr 8 ganzen Jahren Außerordentliches leisten, nicht nur für den Zweck, den wir zunächst erstreben, sondern auch für damit zu verbindenden Unterricht in der Technologie und andern Lebenskenntnissen.

II. Durch die Aufnahme in eine bestimmte Confession aber, wie sie durch die Confirmation vollzogen wird, treten die, welche in der Gemeinschaft der Schule verbleiben, ein in die zweite oben bezeichnete Bildungsstufe.

Sie ist *die, auf welcher Lehrende und Lernende bestimmten Bekenntnissen zugethan sind.* Auch betreffs ihrer kommt ein doppelter Unterschied in Betracht, welcher als maßgebend angesehen werden muß für den Religionsunterricht:

1. *der, welcher besteht zwischen den Lehrenden und Lernenden untereinander: daß sie verschiedenen Bekenntnissen angehören können* und

2. *der, welcher besteht zwischen den einzelnen Lehranstalten hinsichtlich ihres verschiedenen Charakters.*

1. Für den zuerst genannten gilt das bereits Gesagte über die confessionellen Unterschiede der *Lehrenden* einer und derselben Schulanstalt auch in Bezug auf die *Lernenden*: die Unterschiede fallen außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Wie Anhänger verschiedener Bekenntnisse einmüthig zusammen *lehren* können, so können sie auch zusammen *lernen*. Sie werden um so unbefangener miteinander zusammensein und arbeiten, je weniger man bemüht ist, sie befangen und vorurtheilsvoll zu machen. Allein durch die Scheidung des Religionsunterrichts Solcher, die schon bestimmten Confessionen angehören, werden Spott oder Mißtrauen und pharisäischer Satzungs- und Formeldünkel erst hervorgerufen. Dies ist im höchsten Grade beachtenswerth, namentlich für die hier in Betracht kommende Altersstufe der Lernenden, welche einestheils leicht entzündlich und zu Schwärmerei geneigt, anderntheils zu Muthwilligkeiten und Neckereien sehr aufgelegt ist.

Für diejenigen aber, welche schon in diese Bildungsstufe als Lernende eingetreten sind, ohne noch einer bestimmten Confession anzugehören, sind kaum besondere Einrichtungen nothwendig, da der Bildungsgrad, den sie erlangt haben, sie auch zu dem Verständniß des Religionsunterrichts befähigt, der auf dieser Stufe ertheilt wird.[1])

2. Der andere Unterschied, welcher besteht zwischen den einzelnen Anstalten hinsichtlich ihres Charakters, zeigt uns zwei verschiedene Arten von Schulen:

A. *solche, die einen allgemeinen Charakter haben* und

B. *solche, denen ein bestimmterer, mehr auf das Specielle gehender Charakter zueignet.*

A. Die der ersteren Beschaffenheit sind die **Realschule** und das **Gymnasium.** Beide sind Anstalten, welche nicht in der Weise wie die andern,

---

[1]) Immer sind diese Fälle doch unter die Ausnahmen zu rechnen, für welche keine Regel geschaffen werden kann.

weiter zu beschreibenden mit einem bestimmten Beruf in Zusammenhang stehen und auf ihn vorbereiten. Sie geben Gelegenheit, sich, je nach Bedürfniß, einen gewissen Bildungsgrad zu erwerben, der für das Leben überhaupt von Nutzen ist, sind aber nicht Vorschulen für bestimmte Fächer. In Bezug auf die Religion kann es innerhalb ihres Zöglingskreises Einige geben, welche noch gar keiner bestimmten Confession angehören. Namentlich die zählen zu diesen, welche die untersten Classen besuchen. Für diese Abtheilungen gilt dann, sofern die große Mehrzahl ihrer Angehörigen von noch Bekenntnißlosen gebildet wird, daß sie denselben Unterricht in der Religion empfangen, wie er in den obersten Classen der Volks- (Bürger-) Schule ertheilt wird.[1]) Uebrigens ist, wie schon erwähnt, der Bildungsgrad das Entscheidende. Der Religionsunterricht überhaupt aber darf von diesen Anstalten schon deswegen nicht entfernt werden, weil in ihnen das erziehliche Element noch immer das vorherrschende ist, oder wenigstens sein sollte.

Nächst diesen Merkmalen, welche beiden Schulanstalten (Realschule und Gymnasium) gemein sind, kommen jeder von ihnen noch besondere zu:

a) Der **Realschule**-Charakter besteht darin, daß sie auf die materielle Bildung abzielt, auf das Positive und Objective gerichtet ist. Sie soll im Allgemeinen vorbereiten auf die höhern Berufsarten des menschlichen Lebens. Ihr Schwerpunkt liegt in den Naturwissenschaften und der Mathematik. Nächstdem haben die neuern Sprachen und die Geschichte Bedeutung für sie.

Hieraus ergiebt sich für die Bildung des sittlichen Charakters, welche als Aufgabe jeder Schulanstalt angesehen werden muß[2]): daß der Religionsunterricht nicht fehlen darf neben den praktischen Wissenschaften, welche sonst leicht durch ihre ausführliche Behandlung zur Unterdrückung jedes Idealistischen beitragen möchten. Dem Materiellen muß hier das Ideale als kräftiges Gegengewicht zur Seite gehen. Als Hilfsmittel, den religösen Sinn zu fördern, stehen ihr die Naturwissenschaften und die Geschichte zu Gebote, insofern sie zur Bestätigung einer vernünftigen und sittlichen Weltordnung dienen.

Der historische Religionsunterricht der Realschule besteht in Kirchengeschichte und einem kurzen Abriß der Dogmengeschichte in objectiver, parteiloser Darstellung. Der katechetische ist wenigstens in den obern Classen zu verwandeln in den akroamatischen[3]) und hat in gemein-

---

[1]) Unter diese Regel fallen hauptsächlich die Progymnasien.

[2]) Siehe oben Seite 54.

[3]) Dabei würde nicht aufgehoben sein, daß der Lehrer über das, was er die eine Stunde vorgetragen hat, im Anfange der nächsten eine kurze Repetition mit den Schülern anstellt, in welcher er das Wesentliche noch einmal hervorhebt und sich zugleich zu versichern sucht, inwieweit die Schüler das Vorgetragene verstanden haben. Die akroamatische

verständlicher Weise hauptsächlich die christliche Ethik zu behandeln, in seinen Ansprüchen an das Fassungsvermögen der Lernenden sich steigernd, je nach dem Maß ihres Alters und der von ihnen gemachten Fortschritte. Rein Dogmatisches und Confessionelles bleibt auch für diesen Unterricht streng ausgeschlossen. Je nach Abstufung der Classen tritt eine mehr wissenschaftliche Behandlung des religiösen Stoffes ein, die sich jedoch alles kritischen Seitenblicks und jeder Liberalismus zur Schau tragenden Negation zu enthalten hat.

b) Des **Gymnasium** Charakter besteht darin, daß es auf die formale Bildung abzielt, auf die Klärung des Denkens und Urtheilens gerichtet ist. Es soll vorbereiten auf die Universität, auf das selbstständige Betreiben der Wissenschaften, wie Trotzendorf sagt: „daß die Knaben gerüstet werden, darnach in hohen Fakultäten zu studiren, Theologie, Medicina, Philosophia und Jurisprudentia", wenn schon „die Aufgabe des Gymnasium auch ihren Werth in sich selbst hat", wie R. von Rauner richtig bemerkt. Sein Schwerpunkt liegt in den alten Sprachen. Diese sind seit je die Träger der Gymnasialbildung gewesen. Der Religionsunterricht kann selbstverständlich von dem Gymnasium nicht entbehrt werden, so lange es in Wahrheit Jünglinge zu tüchtigen, ihrer Menschenwürde entsprechenden Männern bilden soll. Nothwendig ist er, um unter der Ausbildung des Verstandes das Gemüthsleben nicht verkommen, um unter den heidnischen Anschauungen, die hier dem Lernenden entgegentreten, die christlichen nicht vergessen oder verächtlich werden zu lassen, um zu dem Studium der Wissenschaften eine kräftige Erinnerung an die allgemeinen Menschenpflichten hinzuzufügen. Bezüglich der Charakterbildung wäre hier, wie für die Realschule, noch mancherlei zu wünschen. Darum ist gerade in Bezug auf die sittliche Erziehung der jungen Menschen nothwendig gute pädagogische Seminare für Gymnasial- und Realschullehrer zu unterhalten und von dem ausreichenden Besuch derselben die Berechtigung zur Uebernahme eines Lehramts an den genannten Anstalten abhängig zu machen.

Als besondere Hilfsmittel für den Religionsunterricht können auf dem Gymnasium die alten Sprachen insofern benutzt werden, als sie zum Lesen älterer Religionsurkunden, wie der Kirchenväter u. A. befähigen. Die heidnischen Mythen sind vergleichsweise herbeizuziehen,[1]) um das Interesse

---

Methode empfiehlt sich deshalb, wenigstens für die obern Classen dieser Schulen, weil sie sowohl dem zu behandelnden Stoff, als auch dem Bildungsgrade der Schüler angemessener ist, als die katechetische.

[1]) Bezüglich dessen findet Anwendung, was Herder sagt über die zweite Classe seiner Idealschule: „Der Uebergang von Mythologie der Griechen auf Geschichte unserer Religion ist rasch, und hier nichts als Zufall: diese ist hier wie eine Geschichte der biblischen Bücher aus Zeit, Volk, Nation, Denkart zu studiren. Es ist nicht zu sagen, was ein solches pragmatisches Studium der Religion für Nutzen brächte."

zu erhöhen. Uebrigens gilt das über den historischen und katechetischen (akroamatischen) Religionsunterricht für die Realschule Angedeutete auch hier, nur mit dem Unterschied, der aus dem verschiedenen Charakter der beiden Schulanstalten von selbst sich ergiebt, da jeder im Vergleich zu der andern verschiedene Hilfsmittel und Anknüpfungspunkte dabei geboten sind.[1])

---

[1]) Noch mögen hier Herder's Meinungen über den zweckmäßigen Religionsunterricht in einem Gymnasium Erwähnung finden, als Beleg dafür, daß Dogmatik und theologische Kritik nicht unbedingt von Allen für nothwendig erachtet werden müssen in der Schule. Sie lauten:

„1. Bei der Religion mit der Jugend viel moralisiren ist nicht gut; aber die Lehren und Beweise gut erklären, die Regeln der Sittenlehre mit Gründen und Beispielen aus dem gemeinen Leben, der biblischen und andern Geschichte unterstützen, das giebt einen lebendigen Eindruck. — —

2. Daß die Schüler in die theologische Kritik geführt, und den Lehrsätzen fortgehende Widerlegung beigesellt werden, ist sehr zu vermeiden. Denn dadurch wird theils Alles problematisch, da der erste Eindruck von Wahrheiten jeder Wissenschaft positiv und gewiß sein muß; theils würde der Eigendünkel junger Menschen, die sich immer über dem, der widerlegt wird, erhoben dünken, sehr unzeitig genährt. — (Dies ist eine höchst beherzigenswerthe Bemerkung für die, welche unter allen Umständen auch in der Schule das Confessionelle als trennendes Erziehungsmittel behandelt wissen wollen.) — Das Unwahre, Schlechte, Seichte in Meinungen der Theologie wird weggelassen, als ob es nicht in der Welt wäre, und dagegen ausgesuchte, geprüfte Wahrheit gelehrt.

3. Da auch in der obersten Classe eines Gymnasiums eigentlich kein cursus theologiae academicus getrieben werden darf: so hat und behält der Lehrer Freiheit für seine Schüler, die nicht alle eigentliche Theologen werden sollen, in seinen Erläuterungen und Zusätzen (zu dem vorgeschriebenen Lehrbuch) nur das vorzutragen, was für sie alle dient. Und dieses ist nach meiner Meinung: a) ein bestimmter Begriff jeder Lehre, ohne weitläufige scholastische Terminologie, die nur für eigentliche Theologen gehört, und von ihnen auf der Akademie gelernt werden muß; b) wenige, aber tüchtige Beweisstellen der Schrift mit der exegetischen Analyse des Beweises. Die untüchtigen werden übergangen, als ob sie nicht da wären. c) Eine kurze Geschichte jedes Dogma, in welcher die vornehmsten Streitigkeiten und Widersprüche kurz angeführt werden, und insonderheit gezeigt wird, wie diese oder jene akroamatische Bestimmung der Lehre aus ihnen entstanden sei. Diese drei Stücke sind für den zukünftigen Juristen, Mediciner u. s. ebenso brauchbar, als für den künftigen Theologen. Je weniger davon im Lehrbuch steht, desto mehr lernt der Schüler durch mündlichen Unterricht fassen und sich schriftlich anmerken. Er gewöhnt sich also, auch bei dieser Doctrin Verstand und Urtheil, nicht blos Gedächtniß anzuwenden, und lernt in und mit der Theologie, in welcher auf solche Weise Philosophie, Geschichte und Exegese zusammentreffen, wie durch eine praktische Logik selbst denken.

Bei einem dreijährigen Curs in der Classe kann mit der Theologie Geotius de veritate relig. christ. wechseln; und eine Einleitung in die Bücher der Schrift, verbunden mit der Lektion biblischer Alterthümer. In dieser lernt der Jüngling die Geschichte des jüdischen Volkes und seine Einrichtungen kennen, sofern diese sich auf die Geschichte und den Inhalt der biblischen Bücher beziehen. Bei den biblischen Büchern selbst müssen, theils allgemein der Inhalt, theils besonders die merkwürdigsten

Den Zusammenhang mit der Kirche und dem Bekenntniß hat in beiden genannten Schulanstalten Jeder der Lehrenden und Lernenden selbst aufrecht zu erhalten. Der Familie und der Kirche stehen zur Einwirkung hierfür die mannigfachsten Wege offen. Der Kirchenzwang[1]) ist zu mißbilligen, auch wenn er nicht von der Kirche ausginge, weil er dem Wesen der Religion zuwiderläuft.

Nach diesen Hinweisen und Erwägungen aber dürfte es doch zweifelhaft erscheinen, ob der confessionslose Religionsunterricht ein so großes Unding, eine solche Unmöglichkeit sei, wie es von mancher Seite dargestellt wird.[2]) Die Schule, welche ihn ertheilt, hat, wie aus dem darüber Gesagten hervorleuchten muß, und hier noch einmal kurz zusammengefaßt sein mag, nicht den Sinn, als ob sie in ihren Religionsunterricht alle aufnehmen sollte und könnte, auch die, welche keiner christlichen Kirche angehören; sie hat nicht den Sinn, daß evangelische, katholische, jüdische, heidnische Schulräthe und Lehrer ihre Leitung übernehmen sollten, um jede confessionelle und religiöse Anschauung vertreten zu sehen, sondern sie soll eine christliche confessionslose Schule sein. Sie vermag daher Angehörige anderer Religionen (jüdische, heidnische, muhamedanische) nur insoweit in sich aufzunehmen, als sie auf der von ihr repräsentirten christlichen Culturstufe stehen und demnach auch christliche Anschauungen in sich tragen, denen nur noch die äußere Form fehlt. Welche diese Formen noch immer als etwas trennendes betrachten, können nicht Aufnahme finden unter ihre Mitglieder, sei es als Lehrer oder als Lernende. Welche sie aber nicht als trennend ansehen, werden sie immerhin nicht für unwichtig halten dürfen,

---

Stellen bemerkt werden, die sich durch die Würde und Wichtigkeit dessen, was sie sagen, oder durch das Schicksal mißgedeutet zu werden, auszeichnen u. s.

Bei dem cursorischen Lesen des christlichen Neuen Testaments ist es nicht etwa nöthig, bei der Ordnung der Bücher zu bleiben. Ein Evangelist und einige Briefe verschiedener Apostel können wechseln. Allenthalben werde der Ebraismus bemerkt und auf ordentliches Griechisch und verständliches Latein oder Deutsch zurückgeführt, durch welche Art des Lesens der Verstand des Jünglings gewöhnt wird, die Bibel als ein an sich selbst verständliches Buch zu lesen und zu gebrauchen." — —

[1]) Kirchenzwang hier in der Bedeutung: schulgesetzmäßige Anordnung, den Gottesdienst zu besuchen. —

[2]) Unter den Thesen, welche Ballien zu der 16. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Hildesheim stellte, lautet die zweite: „Wie überhaupt keine Religion so noch viel weniger giebt es ein Christenthum ohne Bekenntniß, durch Glauben und Leben. Ein confessionsloser Unterricht ist daher ein Unding, ist undenkbar." These 4: „Der confessionelle Religionsunterricht ist der einzig mögliche wirklich christliche Religionsunterricht — (dies möchte eher für den confessionslosen mit Recht behauptet werden) —, die einzig mögliche Religionsunterweisung, einzig möglich in Bezug auf den Lehrer selbst, auf das Haus und auf die Gemeinde." Vergl. Wolfram, Schulchronik 1866, Seite 27 ff. — Aehnliche Aeußerungen finden sich in der Schulchronik von 1869, Seite 83.

und dann, wenn sie den christlichen Sinn im Herzen tragen, auch kein Bedenken haben, worauf schon oben[1]) hingewiesen wurde, noch den Namen, das äußere Zeichen dieser Gesinnung, anzunehmen, um dadurch in volle Gemeinschaft mit den Gleichdenkenden zu treten, welche ganz ohne Aeußeres niemals eine wahre und innige genannt werden kann, wenn schon der Ausdruck christlich hier in dem weitesten und ursprünglichsten Sinne genommen werden muß. Confessionslose Aeltern und Gemeinden[2]) sind zur Gründung solcher Schulen durchaus nicht erforderlich, wie Jeder leicht einsieht, der sich genaue Rechenschaft über die Bedeutung der Confessionen überhaupt giebt.[3])

B. Wesentlich anderer Art, als Gymnasium und Realschule sind die= diejenigen Anstalten, welche ein bestimmterer, mehr auf das Specielle gehender Charakter zueignet. Sie unterscheiden sich von den vorhergenannten dadurch, daß das Erziehliche mehr und mehr zurückzutreten beginnt und der Familie, dem Leben und dem Lernenden selbst anheimgestellt wird, und zerfallen in solche, bei denen der Theorie in der Schule, die Praxis im Leben nebenhergeht, und in solche, die höhere Schulanstalten sind, bei denen Theorie und eine gewisse praktische Uebung innerhalb der Schulgrenzen sich vereinigen.

1. Zu den Erstern, bei denen der Theorie in der Schule die Praxis im Leben nebenhergeht, gehören: die **niedern und höhern Gewerb=**

---

1) Siehe oben Seite 79, Anmerk. 1.

2) Wolfram, Schulchronik 1869, Seite 84: „Zu confessionslosen Schulen gehören auch confessionslose Aeltern und Gemeinden, und wo sind diese?"

3) Es kann hier noch ein Vorwurf, den man der confessionslosen Schule macht, nicht übergangen werden: der, daß sie unfähig sei, Charaktere zu bilden. Herr Sup. L. Th. Lor. Mohrich in Wackersleben sagt: „Wie in der Charaktererziehung die confessionslose Schule auf allen Punkten scheitert und völlig bankerott macht, so zeigt sich hier auch die blos religiöse Schule mit ihrem allgemeinen Religionsunterricht durchaus unvermögend und muß ihre bestgemeinten Bemühungen als fruchtlos erkennen, hier kann nur der strengste, ausgeprägteste bekenntnißmäßige Unterricht zum Ziele führen." (Mohrich, die confessionslose Schule, Seite 34 ff.) — Unrichtiger kann nichts sein. Der Herr Superintendent bewegt sich dabei sehr im Ungewissen, sogar in Widersprüchen. Er sagt (Seite 35) selbst: „Nicht hartnäckiger Eigensinn, nicht brutale, unbeugsame Selbstsucht machen einen Charakter aus, sondern die mit Verleugnung seiner selbst geschehene Hingabe an eine hohe sittliche Macht und Wahrheit." Es kommt allerdings darauf an, was zu verstehen ist unter „Verleugnung seiner selbst, ob seiner natürlichen Neigungen und Triebe, oder seiner Vernunft. — Zum Charakter gehört vor allen Dingen Selbstständigkeit des Denkens und Handelns. Dazu aber leitet der confessionelle Unterricht nicht an, im Gegentheil. — Es ist traurig zu sagen, aber es ist wahr: daß die Kirchlichen in dieser Beziehung viel am Charakter der Menschen verdorben haben." — Näheres über Charakter und seine Bildung lese man nach in des Verfassers ursprünglich als Einleitung zu der Behandlung der Schul=Emancipationsfrage bestimmten Schrift „die Bildung des Charakters in der Volksschule", Leipzig, Klinkhardt, 1871.

schulen, Sonntagsschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen, Werkmeister-, Baugewerken-, Navigations- und Handelsschulen. Sie dienen hauptsächlich dem Zwecke des Unterrichts, dessen Ertheilung sie mit Andern: mit den Meistern, Lehr- und Brodherren theilen. Diesen auch fällt die erste Verantwortlichkeit für die Sitten der Zöglinge zu, weil sie die Hauptgewalt über sie haben; wiewohl eine mittelbare Einwirkung in dieser Hinsicht den Schulen noch immer verbleibt. Religionsunterricht wird in diesen Anstalten nicht ertheilt, einestheils wegen Mangel an Zeit, anderntheils, weil die zu ihren Besuchern Gehörigen schon in so enge Verbindung mit dem praktischen Leben getreten sind, daß den Faktoren, welche dort für religiöse Gesinnung und Sittlichkeit wirken, füglich das Weitere überlassen werden kann. Erst dann, wenn die Aufnahme in eine bestimmte Bekenntnißgemeinschaft über das vierzehnte Jahr hinausgeschoben würde, ohne daß deshalb der gewöhnliche Schulbesuch länger fortdauerte, als bisher, wäre vielleicht ein religiöser Unterricht auch in diesen Anstalten nicht unrathsam. Von diesen Schulen aber, welche mit der Beschäftigung im Beruf Hand in Hand gehen, unterscheiden sich noch

2. die höhern wissenschaftlichen Anstalten, bei denen Theorie und eine gewisse praktische Uebung innerhalb der Schulgrenzen sich vereinigen: die **polytechnische Schule**, das **Volkslehrerseminar** und die **Hochschule.** Auf ihnen herrscht ein tieferes Eingehen und eine durchaus systematische Behandlung der einzelnen Wissenschaften. Ueber Allen zuletzt steht als die höchste die **Akademie** im engern Sinne.

a) Die **polytechnische Schule** und mit ihr die **landwirthschaftliche, Forst- und Berg-Akademie** hat keinen Religionsunterricht aus naheliegenden Gründen. Diese gesammten Anstalten verfolgen die höhere Ausbildung nur in bestimmten Fächern, tragen nur einen geringen Grad des Erziehlichen in sich und müssen bei den sie besuchenden Jünglingen schlechterdings die für das Leben nothwendige religiöse Ausbildung voraussetzen. Familie und Kirche behalten bezüglich dessen hier freie Einwirkung, nur aber außerhalb der Schule.

b) Mit der Religion in engerer Verbindung stehen das **Volkslehrerseminar** und die **Hochschule.** Sie bezwecken eine gewisse wissenschaftliche Ausbildung mit Einschluß der Religionswissenschaft, die Eine (wie herkömmlich) obligatorisch, die andere fakultativ. Beide haben sie eine große Bedeutung für die rechte Freiheit der Schule überhaupt und für die Anbahnung wahrer christlicher Religiosität.

aa) Das **Volkslehrerseminar** darf weder ein evangelisch-lutherisches, noch ein katholisches, noch ein reformirtes sein wollen, sondern ausschließlich ein pädagogisches. Sein Zweck ist: Lehrer zu bilden für die Volksschule. Für das Lehramt in den andern, höhern Schulanstalten bilden die

Seminare auf den Universitäten aus und auf den polytechnischen Hochschulen, für welche Seminare dringend gewünscht werden muß, daß auch sie vorzüglich das Pädagogische nicht versäumen möchten, wie es bisher nicht selten geschehen ist. Auf ihnen allen, wie vorzüglich auf dem Volkslehrerseminar, ist, soweit sie namentlich mit der Vorbereitung zum Religionslehrerfache sich beschäftigen, der Grund zu legen dazu, daß ein confessionsloser Unterricht möglich, und wirklich ertheilt werde.

Lehrende und Lernende, ohne Ansehen des Bekenntnisses, können in dem Volkslehrerseminar Anstellung und Ausbildung erhalten. Der Unterschied der Confessionen fällt auch hier außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Keine Kirche darf den ihr Angehörigen den Besuch einer solchen Bildungsanstalt untersagen und niemals darf ihnen deshalb eine Anstellung irgendwie vorenthalten werden, falls sie sich selbst als tüchtig beweisen. Die oberste Aufgabe ist: Alle, welche von hier aus als Lehrer unter dem Volk wirken, so viel als möglich zu sittlichen Charakteren zu bilden, da sie diesem Ziele in Zukunft auch bei ihrer Arbeit an denen zuzustreben haben, welche ihren Händen anvertraut werden zur Erziehung.

Der Unterricht in der Religion, der auf dem Seminare ertheilt wird, ist vorwiegend von dem pädagogischen Gesichtspunkte aus zu ertheilen. Darin müssen die Seminaristen angeleitet werden: wie sie später die Jugend ihres Volks zu solchen Menschen bilden können, die hinsichtlich ihrer religiösen Gesinnung und ihres religiösen Wandels auf der Culturstufe des Christenthums stehen. Nicht zu Lutheranern, nicht zu Calvinisten, nicht zu Papisten, überhaupt nicht zu halbwüchsigen Dogmatikern sollen die Kinder gemacht werden in der Schule. Psychologie und Ethik müssen die künftigen Lehrer so gründlich als immer möglich traktiren. Von der Dogmatik brauchen sie (soweit sie nur für Lehrer auf dem Lande sich auszubilden gedenken) wenig mehr, als in die Dogmengeschichte gehört;[1]) denn die durchaus wissenschaftliche Beleuchtung und Begründung der Dogmen fällt hauptsächlich der theologischen Wissenschaft zu. Nicht aber zu Theologen, sondern zu Pädagogen sollen die Seminaristen vorgebildet werden. Von Jedem, der ein Seminar besucht, muß gerade so gewiß, wie von den Lernenden der vorher genannten Schulen vorausgesetzt werden können, daß er mit Ueberzeugung in Eine der Kirchen eingetreten sei und diese seine Ueberzeugung muß unbehelligt und unangetastet

[1]) Wenn auch eine möglichst gründliche und zugleich auch wissenschaftliche Ausbildung aller und somit auch derjenigen Lehrer zu wünschen wäre, die ausschließlich auf dem Lande thätig sein wollen, so würden doch einerseits die Zeit, andrerseits die Mittel nicht immer hinreichen, um für einen Jeden eine solche Bildung möglich zu machen, und daher soll man sich zunächst mit dem begnügen, was geschehen kann.

bleiben. Wenn diese Verschiedenheit des Bekenntnisses aber unter Lehrenden und Lernenden ein förderndes Zusammenwirken und die Erreichung des Zweckes unmöglich machte, den ein Seminar zu verfolgen hat, dann müßte man an der Macht und Größe des christlichen Geistes überhaupt verzweifeln. Eine Reihe der tüchtigsten, der bravsten und frömmsten Männer hat es gegeben und giebt es noch, welche treu bei ihrem Bekenntniß blieben und doch das eines Andern mit derselben Achtung und Ehrfurcht anzusehen und zu behandeln vermochten, weil sie das Wesen der Bekenntnisse überhaupt verstanden. Dieses Verständniß wird auch den Seminaristen beizubringen sein und kann von ihren Lehrern vorausgesetzt werden. Sie werden es alle am besten sich aneignen durch das tägliche Zusammenleben und Zusammenlernen. Die Pädagogik, die ihnen vorgetragen wird und in der sie sich üben, ist kein unwirksames Mittel hierzu. Daraus, daß solche Anforderungen an die Bildungsstätten der Lehrer gestellt werden, folgt allerdings, daß sie noch einen bei weitem andern, wissenschaftlichern Charakter, als bisher, annehmen und einen praktischern zugleich, daß sie überhaupt zu höhern wissenschaftlichen Instituten sich gestalten müssen. Dahingehende Wünsche werden überall her laut, am meisten aus der Mitte der Lehrer selbst. Da und dort hat man sie auch schon zu befriedigen gesucht und damit wenigstens ihre Berechtigung anerkannt. [1])

---

[1]) In dem Organisationsplan des bayerischen Cultusministeriums für die Schullehrerbildung heißt es: „9. Der Unterricht in den Präparandenschulen und Schullehrerseminaren, welcher unentgeltlich ist, soll eine solche Einrichtung erhalten, daß Schulamtszöglinge ein tüchtiges Wissen und Können in den für ihren künftigen Beruf als nothwendig erkannten Gegenständen erlangen und sie des Stoffes vollständig Meister werden ꝛc. ꝛc." Durch Verordnung vom 29. September 1867 fand dieser Plan seine Ausführung. Vergl. Wolfram, Schulchronik 1866, 15. 1867, 12. Die Petition des pädagogischen Vereins zu Leipzig sagt Seite 2: „Der Staat hat dem Lehrer eine höhere Bildung zu gewähren, als sie seither gewesen ist. Der Lehrer hat neben einer allgemeinen Bildung, welche dem Ziele einer Realschule gleichkommt, eine wahrhaft wissenschaftliche, dem gegenwärtigen Standpunkte der Pädagogik entsprechende Fachbildung zu erhalten." Unter den Motiven zu diesem Petitum heißt es: „Die Ansicht, daß die gegenwärtige Seminarbildung eine für unsere Zeit unzulängliche sei, findet trotz der eifrigen Bekämpfung, die sie von manchen Seiten her erfährt, doch immer allgemeinere Anerkennung. Jeder einigermaßen strebsame Lehrer empfindet nach dem Austritt aus dem Seminar schwer die zahlreichen Lücken, die der Bildungsgang, den er genommen, in seinem Wissen zurückgelassen hat, indem er sich hinter jeden Gebildeten unserer Tage zurückgestellt sieht. Gleichwohl ist es eine gewiß nicht ungerechte und längst anerkannte Forderung, daß der Lehrer in jeder Beziehung zu den Gebildeten des Volks zähle und von ihnen als ebenbürtig angesehen werde. — — — — Die Pädagogik ist eine Wissenschaft und eine Kunst zugleich geworden, die sich längst nicht mehr durch einige eingeübte Regeln oder angelernte Handgriffe ersetzen lassen. Wer den Lehrerberuf nicht handwerksmäßig betreiben, sondern als Pädagog im wahren Sinne des Worts ausüben will, der muß vor allem das Kind und seine Natur, die Gesetze der Entwicklung des menschlichen Geisteslebens genau

Das Wohl der Schule liegt größtentheils in den Händen der Seminare und deshalb ist auf ihre Pflege die größte Sorgfalt zu verwenden. Die sittliche und religiöse Erziehung wird für sie immer das Hauptaugenmerk bilden müssen. Es ist richtig, wenn Prof. Holtzmann auf dem 4. Protestantentage in Berlin in seiner Rede über die Schulfrage erklärt: „In der Lehrerbildung verwerfen wir jede Art von kirchlicher Dressur und verlangen, daß unsere Lehrer religiös-sittliche Charaktere und durchgebildete Pädagogen seien, vertraut mit den volksthümlichen Bildungsinteressen unserer Zeit." Darnach sind die Einrichtungen der Seminare zu treffen. Gewiß sehr empfehlenswerth muß es daher erscheinen, schon für eine tüchtige Vorbildung der künftigen Seminaristen zu sorgen, entweder durch tüchtige, nach dem Maßstabe von Realschulen oder den mittlern Classen von Gymnasien eingerichtete Präparandenschulen, für die dann hinsichtlich des Religionsunterrichts das oben über diese Anstalten Gesagte gelten würde; oder durch den gesetzlich geforderten Besuch solcher Schulen unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, und für das Gymnasium bis zu einer gewissen Classenstufe.[1])

kennen; er muß mit den Mitteln und Wegen bekannt sein, welche beim Unterricht angewendet und eingeschlagen werden können, um in gegebenen Fällen das Richtige zu wählen und mit sicherem Erfolge in Anwendung zu bringen; er muß im Lichte der Geschichte der Pädagogik die gegenwärtigen Verhältnisse und Ideale der Erziehung zu würdigen verstehen." Diese Petition datirt von 1868. Aehnlich sprechen sich die in der sächs. Schulzeitung desselben Jahres veröffentlichten „Ansichten und Wünsche, eine zeitgemäße Reform des sächsischen Volksschulwesens betreffend, aus. Eine besondere Behandlung erfuhr die Frage wegen der Volkslehrerbildung auf der 19. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Wien durch Seminar-Inspector C. Kehr aus Gotha, durch Wilh. Betsch aus Berlin und Dr. Bülow, Schulvorsteher aus Berlin. Daß aber Preußen, welches sich rühmt, seine siegreichen Schlachten den Schulmeistern zu verdanken, in Bezug auf deren allseitige Bildung noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, weiß Jeder, der nur einen vorübergehenden Blick auf die dortigen Schulverhältnisse und die als Lehrer angestellten Präparanden geworfen hat. — Noch schneller und einfacher als durch das Lesen pädagogischer Zeitschriften, kann sich Jeder von dem Verlangen und von der Nothwendigkeit einer besseren Lehrerbildung unterrichten durch das Befragen einzelner Lehrer selbst. Jeder Ehrliche von ihnen gesteht zu, daß, namentlich wenn die Forderungen der modernen Pädagogik erfüllt werden sollen, die Bildung der künftigen Lehrer einer gründlichen Reform unterworfen werden muß. Von hier aus dürfte viel geschehen können für die Entscheidung über Trennung der Schule von der Kirche. Denn auf eine andere Weise, als dadurch, daß die Bildung der Lehrer, die in der neuzugestaltenden Schule zu wirken haben, eine andere und umfassendere wird, läßt sich die wahre Freiheit der Schule nicht denken.

[1]) Weitere Ausführungen können hier, da es sich nicht um einen Reformplan der Seminare handelt, sondern nur um einen Entwurf des Religionsunterrichts durch alle Stufen der wissenschaftlichen Gemeinschaft, weder für die Präparandenschulen, noch für die Seminare selbst gegeben werden. Nur insoweit kann auch die allgemeine Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten Erwähnung finden, als sie mit dem Religionsunterricht zusammenhängen und als es nöthig ist zur Verständigung über das Seminarwesen und seine pädagogisch-sittliche Aufgabe überhaupt.

Für das Seminar selbst dürfte sich empfehlen, um in ihrer Wissenschaft bewanderte und damit zugleich auch im klaren Denken und sittlichen Wollen feste Erzieher zu bilden, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie auf den polytechnischen Schulen [1]): daß ein allgemeiner Cursus die Grundlage der Seminarbildung ausmacht und diesem verschiedene Fachcurse oder Classen folgen. Jedem würde dann möglich sein, nach seiner besondern Individualität sich auszubilden. Das Eingehen auf die Individualität aber ist für die Pädagogik von der größten Wichtigkeit und möchte daher dort, wo Pädagogen gebildet werden sollen, am wenigsten unbeachtet bleiben.[2]) Das macht eine Schule zu einer wirklich guten, daß jeder

---

[1]) Daß im Einklange hiermit natürlich sowohl in Bezug auf die Altersstufe, von welcher an die Aufnahme in das Seminar stattfinden darf, als auch in Bezug auf die Dauer der Lernzeit Aenderungen eintreten müssen, versteht sich von selbst und mag hier nur angedeutet sein. Im Allgemeinen ist zu sagen, daß die, welche dem Lehrfache sich widmeten, bisher, wenn auch vielleicht nicht zu zeitig aufgenommen, so doch zu zeitig, d. h. einestheils zu jung, anderntheils zu kurze Zeit unterrichtet und geübt, entlassen worden sind. Die freie Schule bedarf eines reiferen und durchgebildeteren Lehrerstandes, als er bisher von den jungen Hilfslehrern, von denen Etliche da und dort, sogar ziemlich rasch zu Seminarlehrern avancirten, repräsentirt wurde; von den preußischen Präparandenzuständen gar nicht zu reden.

[2]) Von dem Gesichtspunkte der Individualität aus, der nie unbeachtet bleiben darf bei wirklich pädagogisch-praktischen Einrichtungen, fällt ein nicht sehr günstiges Licht auf das Internat, soviel man sich auch bemüht, es zu vertheidigen. Sollen wirklich Charaktere auf dem Seminar gebildet werden, so muß es in Wegfall gebracht werden. Das wenigstens läßt sich schwer denken, daß die Lehrer der freien Schule bis zu der Uebernahme eines Lehramts eines großen Theils der Freiheit beraubt sein sollten. Viel zur Erprobung und Ausbildung ihrer Tüchtigkeit würde dann mangeln. Der Schule im Ganzen wird durch das Internat viel sittliche Kraft entzogen, viel frische und heitere Lust zur Arbeit. Daß man, trotzdem daß diese Erkenntniß sehr nahe liegt, das Internat noch immer beibehält, zeigt, daß die Organisation der Seminare noch vieler Verbesserungen fähig und bedürftig ist. Gerade für die, welche später in ihrer Wirksamkeit Menschen bilden sollen und dabei naturgemäß auf die Individualität ihrer Zöglinge eingehen müssen, ist es, wenn wirklich Gedeihliches erzielt werden soll, unbedingt nothwendig, selbst ihre Individualität bestimmt und allseitig zu entwickeln. Das aber ist am sichersten zu erreichen nur durch Freiheit. Diese schließt den Umgang mit andern nicht aus, entfernt aber eine für die Bildung des Charakters sehr schädliche Einrichtung, das stete Regieren und Beaufsichtigen. Mit Verwunderung muß es daher erfüllen, zu hören, daß gerade das Internat nöthig sein soll für die Erwerbung sittlicher Tüchtigkeit, „um die Zöglinge durch den steten Umgang mit den Lehrern vor den Versuchungen des Lebens zu bewahren und ihnen neben der nöthigen praktischen Lehrtüchtigkeit die Gediegenheit des Charakters und der Grundsätze und die Reinheit des Sinnes beizubringen, durch welche sie künftig als Volksschullehrer ein Vorbild der ihnen anvertrauten Jugend werden sollen." Vergl. Wolfram, Schulchronik 1866, 34 und 80. — Wie dadurch, daß ein Mensch vor den Versuchungen des Lebens bewahrt wird, falls dies überhaupt das Internat bewirken könnte, Tüchtigkeit, Kraft und Stärke für das Leben erzielt werden

Lehrer, der in ihr wirkt, nicht nur sein Fach gründlich versteht, sondern es auch mit Lust treibt. Dadurch gewinnt sie auch an sittlichem Halt, der mit der wahren Wissenschaft immer verbunden bleiben muß. Es kann nichts fruchten, wenn auf den Seminaren von den Zöglingen eine Menge Zeit verbraucht wird durch Betreiben von Wissenschaften, zu denen sie weder Talent noch Liebe haben. Sie könnten diese verlorenen Stunden besser auf das verwenden, wozu die eigenthümliche Begabung sie treibt und dadurch wäre es zugleich möglich gemacht, daß die einzelnen Fächer eingehender betrieben werden dürften, als es sonst der Fall ist. Für Solche, welche nicht Fachlehrer werden wollten, wie für die Landlehrer, die mehr eines allgemeinern Ueberblicks bedürfen, würde dann entweder ein erweiterter allgemeiner Cursus, oder auch ein bestimmter Cursus (natürlich mit verschiedenen Abtheilungen, wie in den übrigen Fachcursen auch) zu errichten sein, wobei es Jedem unbenommen bleiben müßte, in den Fächern, zu welchen er sich besonders hingezogen fühlte, noch in den Cursen für die Fachlehrer (im engern Sinn) reichere Kenntniß sich zu verschaffen, aber unbeschadet seiner ihm am nächsten liegenden und von ihm selbst gewählten Aufgabe.

Vor Allem müßte eine besondere Classe für Religionslehrer geschaffen werden, an welcher auch die keinem besonderen Fachstudium nachgehenden Seminaristen (die zukünftigen Lehrer des Landvolks) theilzunehmen hätten, sofern man nicht vorzöge, in ihrem Cursus auch für einen damit in Harmonie stehenden Unterricht in der Religion zu sorgen. Viel Wahrheit enthält, was Karl Richter in seiner Preisschrift,[1]) die sich namentlich mit der Reform des Religionsunterrichts beschäftigt, über die Forderungen sagt, die an einen Religionslehrer zu stellen sind: „daß er auf der Höhe der Zeit stehe, daß er sich in fortgehender Bekanntschaft mit den Fortschritten und Resultaten der einzelnen Wissenschaften erhalte, denen er seine Lehrstoffe zu entlehnen hat, daß er mit seiner religiösen Ueberzeugung nicht abschließe, daß er Achtung habe vor der Menschennatur im Kinde, daß er eine gründliche Kenntniß der kindlichen Natur besitze, daß er Heiterkeit und kinderfreundlichen Sinn in sich trage, daß er selbst religiös und moralisch sei.“ Soll diesen und ähnlichen Forderungen Genüge gethan werden, so ist es gewiß nöthig, alle Kraft gerade für dieses Fach einzusetzen. Die gebildetsten, die ernsthaftesten und mit der Wissenschaft am meisten vertrauten Seminarlehrer sind hierfür zu erwählen; nur die begabtesten, von der innigsten Neigung getriebenen Jünglinge als Lernende in dieses Fach aufzunehmen. Dann wird Niemand mehr behaupten dürfen, daß kein Lehrer im Stande sei, confessionslosen

---

sollen, ist ganz und gar unverständlich. Weder die „Zeitverhältnisse“ noch sonst ein anderer Grund können das Internat vor der Pädagogik rechtfertigen.

[1]) Karl Richter, die Emancipation der Schule von der Kirche und die Reform des Religionsunterrichts in der Schule, Seite 239 ff.

Religionsunterricht zu ertheilen,[1]) wenn man sich nur aufrichtig bemüht, auf den Seminaren den zukünftigen Erziehern einen freien Blick, ein offenes, gesundes Herz zu erhalten und hinreichende Kenntnisse zu verschaffen. Nur das mangelhafte Verständniß der eigenen Confession kann Jemand veranlassen, über Andersdenkende abzuurtheilen und die Liebe, die duldsame, sanftmüthige Gesinnung zu verleugnen, die der Stifter des Christenthums Allen anempfiehlt.

Sobald aber mit solcher Duldung in den Seminaren gelehrt wird, ist nicht einzusehen, warum ein Lehrer nicht confessionslosen Unterricht sollte ertheilen können. Er wird dazu befähigt sein, je wissenschaftlicher er gebildet ist und je weniger gleichgiltig er zu seinem eigenen Bekenntniß, zu der christlichen Religion überhaupt, sich stellt. Denn das Interesse für das Bekenntniß besteht nicht darin, daß man es überall hervorhebt, in Alles es einmischt, sondern darin: daß man eines Jeden Ueberzeugung, voll Achtung vor der eigenen, unbehelligt läßt, um für sich selbst auch Frieden zu haben, da jeder Vernünftige, ohne indifferent zu sein, zu der Erkenntniß gelangen muß, daß nicht alle eine gleiche Anschauung haben können; darin: daß man nicht den äußern Buchstaben dieses Bekenntnisses betont und jedem Ding eine confessionelle Färbung aufzuzwingen, sondern in den innersten Kern einzudringen, die sichtbaren Zeichen sich selbst in reicher Weise auszudeuten und die Wahrheit nach seiner besonderen Gabe und Betrachtungsweise zu finden sucht, die Wahrheit, durch deren annähernde Erkenntniß, oder auch nur dunkle Ahnung man sich gewiß mit dem Andern im tiefsten Herzen vereinigt fühlt.

Je mehr bei dem Seminarunterricht das Confessionelle betont wird, desto weniger wird es erklärlicher Weise möglich sein, confessionslosen Religionsunterricht zu ertheilen, aber desto weniger wird man auch der großen Aufgabe der Erziehung in den Anstalten entsprechen, welche bestimmt sind, die künftigen Lehrer auf ihren ernsten Beruf vorzubereiten. „So lange die Seminare, katholische wie protestantische, confessionell abgeschlossene Anstalten sind, in denen man die jungen Leute unter fast ausnahmsloser Leitung strenggläubiger Priester und Theologen für das orthodoxe Kirchen-

---

[1]) In Wolfram's „Chronik des Volksschulwesens, 1866", 4., heißt es: „Wo giebt es einen Lehrer, der so gleichgiltig gegen das Bekenntniß wäre, daß davon nichts in seinen Unterricht überginge?" und 1869, 83: „Jeder Unterricht in der Religion wird mehr oder weniger das Gepräge der Confessionalität haben und wir möchten einen für den Religionsunterricht wahrhaft begeisterten Lehrer sehen und hören, der alles Confessionelle abstreifen kann." — Hierbei ist zu erinnern, daß man niemals Fanatismus und Begeisterung verwechseln darf. Die wahre Begeisterung für die Religion, vor Allem für die christliche, führt unbedingt die größte Fähigkeit zum confessionslosen Religionsunterricht mit sich.

thum abrichtet, und zum „freiwilligen Gehorsam gegen die Geistlichen" erzieht; so lange sie mit ihren klosterähnlichen Internaten zu Heimstätten blindgläubiger Nachbeterei, bedientenhafter Unterwürfigkeit und Kriecherei und geistiger und sittlicher Unselbstständigkeit werden, so lange werden so gebildete Lehrer — zum guten Theil wenigstens — später im Amte, wie sie es gelernt haben, „um Gott eifern, aber mit Unverstand"; so lange wird man vergeblich auf eine Ueberwindung des dogmatischen Christenthums und Religionsunterrichts in der Volksschule hoffen." So spricht sich K. Richter aus über die Seminare. Wenn auch in seinen Worten fast mit etwas zu grellen Farben gezeichnet ist, so enthalten sie doch viel Bemerkenswerthes und Wahres. Im Gefühl davon, daß in Bezug auf die Lehrerbildung noch viel zu bessern ist, und daß in ihr ein wesentlicher Stützpunkt für die Freiheit der Schule liegt, hat man auch die verschiedensten darauf bezüglichen Vorschläge gemacht, die zum Theil von maßgebender Seite Berücksichtigung gefunden haben, zum Theil nicht.[1])

---

[1]) Dr. Albert Wittstock stellt folgende Hauptpunkte für die Lehrerbildung auf: 1. Die in den verschiedenen Staaten Deutschlands vorhandenen Landesseminare werden in allgemeine deutsche Lehrerbildungsanstalten (Nationalseminare) umgewandelt; 2. der Studienplan umfaßt folgende Gegenstände: Alle Theile der Pädagogik, Didaktik, Methodik nebst ihrer Geschichte, mit den Hilfswissenschaften, Somatologie, Psychologie und Ethik, allgemeine Welt- und speciell die deutsche Geschichte, astronomische, physikalische und politische Geographie, Naturwissenschaften und Mathematik, gründliche Kenntniß der Grammatik, deutsche Nationalliteratur, französische und englische Sprache, und zwar Grammatik, Conversation und Literatur, endlich Musik- und Leibesübungen. — (Religion als besonderes Fach würde demnach fehlen.) — 3. Zur unmittelbar praktischen Berufsvorbereitung werden Seminarschulen angelegt; 4. Aufnahme in die Seminare findet jeder moralische und gesunde deutsche Jüngling nach einer vorhergegangenen Prüfung. Befreit davon sind diejenigen, welche das Zeugniß von Prima eines Realgymnasiums haben; 5. der Unterricht ist unentgeltlich.

Der pädagogische Verein zu Chemnitz (Sachsen) sagt über dieselbe Angelegenheit in seinen „Thesen zu einer zeitgemäßen Reform des sächsischen Volksschulwesens": 1. „Die Seminare und Proseminare sind Staatsanstalten. 2. Der Lehrer muß eine gute formelle und reale Bildung, sowie die nöthige pädagogische Tüchtigkeit besitzen. Zu dieser Bildung gehören unbedingt: a) gründliche Kenntnisse in aa) der christlichen Religion, bb) der Muttersprache (und der klassischen Literatur derselben), cc) der Psychologie, dd) der Logik, ee) der Pädagogik (und ihrer Geschichte), ff) der niedern Mathematik, gg) der Naturgeschichte (besonders auch des menschlichen Körpers), Naturlehre und Chemie, hh) der Geschichte, ii) der Geographie, kk) der lateinischen Sprache, soweit als solche zum Verständniß eines leichtern Schriftstellers erforderlich sind; b) methodische Geschicklichkeit, insbesondere katechetische Gewandtheit; c) die nöthige Fertigkeit: aa) im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke, bb) zur Ertheilung des Elementarunterrichts im Zeichnen; d) Ausbildung: aa) im Singen und Violinspiel, bb) im Turnen."

Vergl. Wolfram, Schulchronik 1866, 3, und 1867, 111.

August Georg Todtenhaupt in Hamburg macht folgende Vorschläge für die Gründung einer Lehrerbildungsanstalt: § 1. Der Name des Instituts möge lauten:

Was den Stoff des Religionsunterrichts auf dem Seminar anlangt, so empfiehlt sich für den historischen Theil Kirchen- und Dogmengeschichte in angemessener wissenschaftlicher Behandlung. Dem zur Seite als katechetischer Unterricht hat Ethik, Erklärung biblischer Bücher und wissenschaftlich-philosophische Behandlung der Dogmatik zu gehen. Um gute Oberlehrer heranzubilden, Religionslehrer für Realschule, Gymnasium und Seminar selbst, müßten entweder besondere Seminare eingerichtet, oder dergleichen Bildungsanstalten mit den Universitäten verbunden und von dem Besuch derselben die Erlangung einer solchen Lehrerstelle abhängig gemacht werden. Diese höheren Seminare unterscheiden sich, wenn man sie neben den nach Fachcursen eingetheilten überhaupt noch für nothwendig halten möchte, von den übrigen in ihrem Unterricht nur durch den höhern Grad der Wissenschaftlichkeit.

bb) Die höchste Anstalt der wissenschaftlichen Gemeinschaft endlich ist die Hochschule. Sie zielt auf die einzelnen Wissenschaften selbst. Sie „hat es vorzüglich mit der Einleitung eines Processes, mit der Aufsicht über seine Entwicklung zu thun. Sie zielt nur darauf, daß die Idee des Erkennens, das höchste Bewußtsein der Vernunft, als ein leitendes Princip in dem Menschen, aufwacht. Für sie ist der philosophische Unterricht die Grundlage."[1]) Durchaus ist sie nicht von dem Bekenntniß irgend einer Kirche abhängig. Die Studenten in Wien hatten vollkommen Recht in ihrer Adresse wegen des Concordats, da sie sagten: „Wir wollen Lehr- und Gewissensfreiheit; wir kennen keine katholische Universität!" Es

---

Wissenschaftliches Volkslehrerseminar. — § 2. In demselben seien unter der Direction von drei Professoren zu lehren die vier Hauptzweige der Wissenschaft: a) Wissenslehre, b) Geisteswissenschaft, namentlich Erkenntnißlehre, c) Naturwissenschaft, d) Lehre vom Menschen und der menschlichen Gesellschaft. — § 3. Da das wissenschaftliche Volkslehrerseminar auch denjenigen Theil der Bevölkerung zu berücksichtigen hat, welcher sich des Ungenügenden irgend einer religiösen Glaubensformel bereits bewußt geworden ist, aber noch nicht zur Einsicht in den tiefern Wahrheiten-Zusammenhang gelangen konnte, so haben die Professoren, namentlich diejenigen, welche zur Wesenlehre und zur Erkenntnißlehre anleiten, an jedem Sonn- und Feiertage öffentliche Vorträge entweder selbst zu halten, oder unter ihrer Leitung durch Seminaristen, sobald dieselben zu solchen Vorträgen befähigt sind, halten zu lassen. — — Die übrigen §§ beziehen sich mehr auf das Verfassungsmäßige. — Seite 10 heißt es in den Ausführungen zu § 2: „Die Aufgabe der Wesenlehre ist: die Seminaristen 2c. anzuleiten, das unbedingliche Wesen (Gott) und dessen Wesenheiten genau und scharf zu unterscheiden von den bedinglichen Wesen und deren Wesenheiten, damit durch Einsicht in den Grund aller Wahrheit wahre Religiösität begründet und zugleich der Gottesleugnung einerseits und dem vor der Wissenschaft nicht stichhaltigen nur fälschlich für religiös gehaltenen Aberglauben andererseits, als den beiden Hauptquellen aller Verirrungen und Verbrechen, in einer besseren Weise als bisher geschehen ist, entgegengewirkt werden 2c. 2c."

[1]) Schleiermacher, über Universitäten.

giebt auch keine irgend eines andern, als eines **wissenschaftlichen**[1]) Bekenntnisses, wobei nicht noch besonders hervorgehoben zu werden braucht, daß dieses wissenschaftliche Bekenntniß gewiß zugleich ein christliches sein wird. Wie die Universitäten unabhängig von der Kirche entstanden sind, so haben sie auch unabhängig zu bleiben, oder leider ist richtiger zu sagen: sie hätten es bleiben sollen.

Der Religionsunterricht ist hier vertreten durch die theologische Fakultät. Sie soll aber, um wirklich eine Fakultät, eine engere wissenschaftliche Gemeinschaft in der großen, zu sein, nicht eine evangelisch- oder eine katholisch-theologische, sondern schlechthin eine christlich-theologische sich nennen und als solche sich zeigen. Alle Bekenntnisse, alle Dogmatiken gehören unter den einen Begriff der theologischen Wissenschaft. Den Professoren der verschiedenen Bekenntnisse muß der Zugang zu einem Lehrstuhl in dieser Fakultät offen stehen. Sie theilt sich nach den Confessionen nur aus dem wissenschaftlichen Princip, wie die andern Fakultäten sich spalten in einzelne Schulen, die von verschiedenen Grundanschauungen ausgehen.[2]) Die sonstigen Einrichtungen hat eine Confession

---

[1]) Der religiöse Schwerpunkt liegt, soweit nicht das Wissenschaftliche in Betracht kommt, für die (lernenden und lehrenden) Mitglieder im Leben, wie es bei den oben genannten religionsunterrichtslosen Schulen in gleicher Weise der Fall ist, während bei den übrigen niedern und mittlern Schulanstalten, welche Religionsunterricht ertheilen, die religiöse Erziehung immer noch in den Vordergrund tritt. Juden, Heiden, Muhamedaner finden an der Universität Aufnahme als Lernende, sofern ihnen dadurch Gelegenheit geboten wird, auf die christliche Culturstufe allmälig sich emporheben zu lassen. Auch in der theologischen Fakultät müssen sie als Lernende Zutritt erhalten, da die Wissenschaft Niemandem die Thüre weisen darf und wird, der von ihr belehrt zu werden wünscht. Für die Lehrenden gilt das oben, Seite 79, Anmerk. 1 und Seite 90 weiter Ausgeführte. Sie werden von selbst nur dann einen Lehrstuhl auf der Universität begehren, wenn sie der christlichen Culturanschauung sich verwandt fühlen und dann sind sie nur noch durch den Namen von dem Christlichen selbst getrennt, worauf dann das bereits Gesagte Anwendung findet.

[2]) Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung, sagt in Beziehung hierauf Seite 32 ff.: Ein Unterschied aber zwischen religiöser und an sich menschlicher (sogenannter weltlicher) Wissenschaft kann in dem Zustande der vollendeten Entwicklung des Staats, d. h. der menschlichen Gemeinschaft als solcher gar nicht mehr gedacht werden. In ihm coincidiren Theologie und Philosophie (im weitesten Sinn des Worts) schlechthin. Denn da die specifische Bestimmtheit der menschlichen Natur die religiöse ist, so ist einerseits die menschliche Wissenschaft eine als solche vollendete nur insofern, als sie eine durch und durch religiöse ist, und andererseits die religiöse Wissenschaft eine als solche wahrhafte und vollendete nur insofern, als sie die menschliche Wissenschaft in sich aufgenommen und eben hierdurch sich selbst vollständig verwirklicht hat." Von diesem Gesichtspunkte aus behauptet Rothe nicht mit Unrecht, daß „alle Wissenschaft überhaupt auf der Seite des Staates, nicht auf der der Kirche ihren Ort hat", sofern es sich um ihre Verwirklichung, um ihre Erscheinung handelt. — Die „Universitäts-Zeitung von 1849" (herausgegeben von Dr. Lang in Würzburg und Dr. Schletter in Leipzig) schreibt in Nr. 38, Seite 182: „Dadurch, daß die Kirche sich unab-

mit der andern gemeinsam. Es steht nur ein Dekan an ihrer Spitze, da die theologische Fakultät nicht von einem kirchlich-confessionellen, sondern von dem rein wissenschaftlichen Standpunkt aus zu leiten und zu vertreten ist, wie jede andere Fakultät. Die, welche Theologie studiren, aber würden wohl thun, wenn sie sich nicht ängstlich in den Schranken ihrer besonderen Wissenschaft und ihres besonderen Bekenntnisses halten wollten, wie es so oft geschieht. Sie sind auch künftige Lehrer des Volks, wenn auch nicht von dem Katheder, doch von der Kanzel aus. Die Philosophie hauptsächlich sollte nicht so sehr von ihnen vernachlässigt und bisweilen sogar mit Mißtrauen, oder als „weltliche" Wissenschaft von oben herab angesehen werden, wie es nicht selten geschieht. „Das Wesen der Religion, insbesondere das der christlichen Religion und die gesammte Richtung unserer Zeit auf volle Freiheit und Selbstständigkeit auch in religiöser Beziehung, fordern gebieterisch und wahrhaft drohend von der Zukunft des Theologen, daß er die innere und äußere Bildung sich aneigne, welche auch ohne Amtsmiene, Pfaffenrock und Heiligenschein die Freiheit zu ertragen und zu beherrschen vermag. Die Zeit der persönlichen und unpersönlichen Autorität ist sicher vorüber. Jetzt gilt es, mit der Macht der Idee den Unglauben, wie er das Veraltete und Ueberlebte als Solches erkannt hat, ohne Hehl und ohne Furchtgeschrei, mit einem Händedrucke des Dankes für den zerstreuten Irrthum anzuerkennen."[1]) Alle, vorzüglich auch die Theologie Studirenden und

hängig vom Staate constituirt, hört die Theologie nicht auf ein Moment der Universität zu sein: es müßte denn die Theologie der Staatskirche, oder die Universität dem Staate dienstbar (nicht blos indirect förderlich) sein wollen — welche Ansicht wir wohl als beseitigt nicht mehr zu bekämpfen brauchen." — Bei Brandes, a. a. O., II., 351, heißt es: „Eine christliche Wissenschaft (das ist es, was die Kirche bedarf), nicht eine kirchliche, confessionell beschränkte, die unter Leitung und Beaufsichtigung der Kirche stände. Diese Letztere haben die Römischen in ihrer Scholastik und die evangelische Wissenschaft hat, wegen des Confessionshaders, leider auch ihre schwere scholastische Zeit durchleben müssen, bis sie die Fesseln gesprengt hat — hüte sich die Kirche, sie wieder zu knüpfen! Die christliche Wissenschaft steht auch im Dienste der Kirche, wie die Wissenschaft auch auf andern Gebieten im Dienste des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft steht, denn Alles ist am Ende nur ein Dienen in dieser Welt, aber — sie gehört nicht der Kirche an, als Wissenschaft gehört sie in jene große wissenschaftliche Gemeinschaft, die berufen ist, ebenbürtig neben der kirchlichen und der bürgerlichen Gemeinschaft zu stehen, und die auf den Universitäten ihren Sitz hat. Da gilt die Autonomie der Wissenschaft und darum auch die Unabhängigkeit von allen äußerlichen Banden, wie vom Staate, so auch von der Kirche — o daß man diese großen Schöpfungen des freien christlichen Sinnes deutscher Nation in mißverstandenem kirchlichen Interesse nicht verwüsten möchte, indem man ihnen das Element ihres Lebens, die Freiheit nähme!" — — — Jeder, der die Wissenschaft liebt, wird in diesen Wunsch gewiß mit vollem Herzen einstimmen.

[1]) „Die Philosophie in ihrer Anwendung auf die neben ihr stehenden Wissenschaften" von Lic. Dr. Fricke in Leipzig, Universitätszeitung von Lang und Schletter, 1849, Nr. 17, Seite 88.

Lehrenden sollten sich stets der Einheit der Wissenschaften bewußt sein, von dem K. v. Vierordt in schöner, begeisterter Weise sagt: „Unendlich sind die Wissenschaften, jede innerhalb ihres eigenen Kreises, noch viel mehr aber vermöge ihrer Berührungen mit den übrigen Gebieten. Kein Gedanke kann einer speciellen Wissenschaft auf die Dauer ausschließlich angehören; er gelangt dann erst aus dem Zustand der Unfertigkeit heraus in den der Vollständigkeit, wenn er geprüft und aufgenommen wird in den verschiedensten Wissenschaftsgebieten." [1]) Als Fehler muß es bezeichnet werden, wenn die, welche als Lernende sich aufhalten an den Universitäten, sich schon als die zukünftigen Staats- und Kirchenbeamten zu sehen pflegen, anstatt frei nur der Wissenschaft anzugehören; vorzüglich, wenn unter den Theologen Manche sich schon zu bestimmt als künftige Pastoren betrachten, oder zuweilen auch wider ihren Willen durch irgend welche Einflüsse dazu gedrängt werden, so daß leicht die Unbefangenheit der Anschauung und die Klarheit des Blicks von Anfang an hierunter leidet. Dabei bedarf es wohl kaum noch der besonderen Erwähnung, daß, wenn auch die theologische Fakultät von allem confessionell Trennenden sich frei hält, naturgemäß diejenigen, welche zur Uebernahme eines kirchlichen Amts als Prediger oder Priester auf der Universität sich wissenschaftlich vorbereiten wollen, bei den Professoren desjenigen Bekenntnisses wesentlich Belehrung und Ausbildung suchen werden, welchem sie selbst und die Kirche angehören, deren Beamte sie werden wollen. Keine Kirche wird selbstverständlich Andere zu ihren Aemtern herbeiziehen. Es bleibt in dieser Beziehung Alles, wie es schon war; nur daß keine Universität nach einem besonderen Bekenntnisse sich benennt und jederzeit auch in der theologischen Fakultät die verschiedenen christlichen Bekenntnisse vertreten sein können, ohne daß es immer wieder besonderer Bestimmungen dafür bedürfte. [2])

Jeder der einzelnen Kirchen bleibt es überlassen, welche Gewährleistung sie von denen fordert, welche von ihr angestellt zu werden begehren, oder ob sie besondere kirchliche Seminare gründen will, auf denen ihre Diener vorgebildet würden für die Praxis des zukünftigen Amtes. [3]) Das Consi-

---

[1]) Die Einheit der Wissenschaften. Eine Rede in der Aula der Universität Tübingen, gehalten am 6. März 1865.

[2]) Wollte man hiergegen geltend machen, daß bei der vielfach besprochenen rabies theologiorum es unräthlich sei, und vielleicht unmöglich, Anhänger verschiedener Confessionen zu einer Fakultät zu verbinden, so würde man damit den Professoren selbst nicht das beste Zeugniß ausstellen über die Höhe ihres wissenschaftlichen Standpunkts. Auch legt die Praxis gegen diese Bedenken die Möglichkeit einer solchen Verbindung insofern dar, als sich an einigen Universitäten, wie Tübingen, Bonn, Gießen, Breslau, katholische und evangelisch-theologische Fakultäten bereits neben einander vorfinden, so daß eine noch engere Vereinigung derselben gewiß nicht undenkbar und so unbedingt gefährlich genannt werden darf.

[3]) Auch für den Staat dürfte sich für die, welche in seinen unmittelbaren Dienst

storial- oder Wahlfähigkeits-Examen, oder wie man es sonst bezeichnen mag, würde immer über die Berechtigung zur Annahme eines kirchlichen Amts zu entscheiden haben, wie schon jetzt, wobei aber ausdrücklich zu bemerken ist, daß Jemand immer nur hinsichtlich seiner Kenntnisse, niemals aber seines Bekenntnisses mit einiger Sicherheit examinirt werden kann.

Weiter aber, als in der theologischen Fakultät, kann der Bekenntnißunterschied (in der angedeuteten Weise) zwischen Lehrenden und Lernenden untereinander auf der Hochschule nicht in Betracht kommen und niemals darf von irgend einer Kirche die Lehrfreiheit gehindert, oder auch die Anstellung der Lehrenden beeinflußt werden.

Warum und woher die Kirche ein Recht haben soll zu fordern, daß „die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt hat, daß sie durch ihre Organe bei der Anstellung akademischer (theologischer) Lehrer mitwirke und die Thätigkeit derselben überwache“,[1]) ist nicht mit Sicherheit zu beweisen. Im Gegentheil: der Wissenschaft kann es nicht schwer werden, darzuthun, daß sie von Gott selbst das Recht der Freiheit empfing, durch den Trieb des Erkennens und Forschens, durch die Sehnsucht nach Wahrheit, die der ewige Schöpfer in uns pflanzte. Sie würde, wie schon angedeutet, in enge und sehr verschiedene schwankende Grenzen gezwungen und dadurch zertheilt und zerrissen, wenn das confessionelle Kirchenthum ihr die Gesetze diktiren, oder auch nur ihre Lehrer, die der theologischen wie der übrigen Wissenschaften, im geringsten beeinflussen sollte. „Die Wissenschaft ist aus dem menschlichen Geiste herausgeboren, dessen höchste Vollendung und Verklärung; ihre größte Blüthe wird demnach sein, wenn sie in möglichst vielen, in allen Geistern der Menschen sich niederläßt und die ganze Menschheit in allen ihren Gliedern von ihr erfüllt ist, sie ausbeutet, pflegt, schmückt, wenn die Wissenschaft und die Menschheit völlig zusammenfallen, und somit der Geist wahrer Humanität verbreitet ist.“[2]) Daß, wenn dieses sich erfüllt, gewiß Niemandem Unrecht geschieht, wird Jeder zugestehen, wie auch das Andere: daß eine solche Erfüllung herbeizuführen möglich ist nur durch die Freiheit des Lehrens und Lernens vor Allen an den Stätten, wo die Meister der Wissenschaft arbeiten zusammen mit lernbegierigen, begeisterten Jünglingen.

Sollte diesen Männern, sollte diesen Jünglingen, die man für die Edelsten ansehen muß, für die, welche einen besonderen Drang gefühlt

---

treten wollen, eine ähnliche Einrichtung bezüglich der übrigen Fakultäten empfehlen, schon um der Universität selbst die rechte Unabhängigkeit und ächte Wissenschaftlichkeit zu wahren, welcher das blose Brodstudium fern liegt. — Vielfach sind auch dem entsprechende Einrichtungen schon getroffen.

[1]) Richter, Kirchenrecht, Seite 919.

[2]) Universitätszeitung von Dr. Lang und Dr. Schletter, 1849, Nr. 29, Seite 142.

haben, über die große Menge mit ihrem Denken und Fühlen sich zu erheben, sollte diesen nicht so viel Ernst, nicht so viel Tiefe dann zugetraut werden dürfen, daß sie voll Ehrfurcht das Heiligste unangetastet ließen? Je weniger sie durch Einengung in drückende Grenzen und klösterliche Mauern zum Widerstande aufgefordert und zu bittern Spott gereizt werden, da die Stimme der Wahrheit im Menschen, wenn sie durch thörichte Furcht und versteckte Feindschaft verhindert wird, an Alle zu ertönen, leicht in schmerzdurchklungene, zürnende Worte sich wandelt: desto mehr werden sie voll Ehrerbietung stehen vor dem, was dem sterblichen Auge doch immer nur als Bild, als Symbol sich darbieten kann. Sollten die Gebildetsten, sollten die Besten unter allen nicht auch die sein, welche das, was sie sehen, das, was sie üben als frommen Brauch, am tiefsten zu deuten vermögen und darum auch am höchsten zu verehren?

Nur das Eine Recht, welches die Männer der wahren Wissenschaft von selbst als ein heiliges und unverletzliches ansehen, muß der Kirche zugestanden werden: zu verlangen, daß nichts wider sie gelehrt, nichts gegen ihr Ansehen unternommen werde. Diesen Schutz kann sie vom Staate fordern, und er wird ihr denselben am sichersten angedeihen lassen, wenn er jede Beeinträchtigung der Freiheit für die Kirche wie für die Wissenschaft selbst abzuwehren sucht, wodurch von Anfang an jeder falsche Eifer, jedes Mißverständniß, jede Verstimmung verhindert wird. Die Kirche aber wird dieses Recht, diesen Schutz sich selbst schaffen und erhalten, wenn sie nicht in stolzer Engherzigkeit und übertriebener Einbildung den heiligen Geist der Wissenschaft verachtet und vernachlässigt, sondern das Feuer der Andacht mit dem Licht der Erkenntniß vereinigt, damit dem flackernden Schein des Irrthums und abergläubischen Wahnes sein Element, die Dunkelheit, immer mehr entzogen werde.

Die **Akademie**, welche noch als über der Universität stehend angesehen werden kann, da sie nur von Lehrenden gebildet wird, oder von Gelehrten im vollsten Sinne des Worts, ist von selbst frei von confessionellen Zwange, weil sich eine kirchliche Beaufsichtigung und Bevormundung derselben kaum anders als durch Interdict und Bann denken ließ, oder dadurch, daß der Staat in vollkommenster Verkennung seines Zweckes der Kirche seinen Arm darböte zur Ausführung ihres unrechtmäßigen Willens. Von den Akademien und den übrigen höheren Schulen geht dann direct und indirect die Führung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens aus nach der Seite des Wissenschaftlichen und Pädagogischen, da einestheils die Lehrenden dieser Schulen durch ihr Urtheil und durch ihre Forschungen Einfluß ausüben auf die Organisation des gesammten Unterrichtswesens und auf die Fortbildung der wissenschaftlichen Erkenntniß überhaupt, aus ihnen auch besondere Männer zur Berathung und Ueberwachung der wissenschaftlichen Einrichtungen und ihres Wohles gewählt werden müssen, und da andern-

theils aus diesen höheren Schulen diejenigen hervorgehen, welche als Lehrer und Erzieher dann wirken.

In dieser Weise ist die Schule frei von der Kirche. Fachmänner haben sie zu leiten und allein wissenschaftliche und pädagogische Grundsätze sind maßgebend für sie.

Alle Anstalten des wissenschaftlichen Gemeinwesens: von der niedersten Volksschule an bis zur Akademie, stehen dann, wie in Bezug auf den Religionsunterricht, so auch in Bezug auf die übrigen wissenschaftlichen Fächer, in einer lebendigen Verbindung dadurch, daß die oberste Stufe arbeitet für die unterste durch Erweiterung und immer eingehendere und allseitigere Behandlung der Wissenschaft, die unterste aber vorbereitet für die folgenden. Ein Lebensstrom geht durch Alle und es wäre eine traurige Verkennung des Zwecks sowohl der Elementarschule als der höheren Schulen, wenn man beide als getrennt ansehen könnte, als ob sie nicht das gleiche schöne Ziel verfolgten, nur mit verschiedenen Kräften und in verschiedenen Kreisen. Daß in den untersten Stufen andere Menschen lernen und lehren, als in den obersten, daß die Grenzen, welche der einen Schulanstalt gesteckt sind, enger sich erweisen, als die der andern, kann wohl ein Grund sein zur Eintheilung des gesammten wissenschaftlichen Gemeinwesens nach diesen Abstufungen, aber nicht ein Grund zur Zertheilung. Je mehr man die enge innere Verwandtschaft einer Schule mit der andern berücksichtigt, desto weniger wird man Volksschule, Realschule, Gymnasium, Seminar, Hochschule von einander gesondert wissen wollen. Daß die Einen der Lernenden schon nach Durchlaufung der untersten Classen die wissenschaftliche Gemeinschaft wieder verlassen, um in das praktische Leben einzugehen, die Andern aber bis zu der höchsten Stelle emporsteigen, macht einen Unterschied zwischen den verschieden gebildeten Individuen, aber trennt nicht eine Stufe des Lernens, der Schule, von der andern. Der Schule die selbstständige Einheit absprechen von dem geringsten Anfange bis zur nahen Vollendung, sie bald als Volksschule an die Kirche, bald als Realschule und Gymnasium vorzüglich an den Staat weisen, jetzt diese, dann jene Dienstpflicht ihr zuerkennen, hieße nichts anderes, als den unmittelbaren sittlichen Zweck ihr absprechen. Wer so weit geht in der Befangenheit und im unüberlegten Urtheilen, mit dem kann man den Streit über Freiheit der Schule ruhig aufheben, bis er eine etwas bessere Einsicht gewonnen hat, welche vielleicht die Alles heilende Zeit ihm bringt.

Nur Eine Pädagogik giebt es für alle Schulanstalten. Eine Idee, (die des Weisen) beseelt das Ganze. In Ein großes Arbeitsfeld sind die gesammten Leistungen zusammengefaßt: das scheinbar geringfügige Werk des einsamen Dorflehrers, der an der schwarzen Wandtafel den Kindern die ersten Buchstaben vormalt, wie die lautgepriesenen Entdeckungen dessen, welcher mit den umfassendsten Mitteln des Wissens Himmel und Erde

durchforscht. Die Blume ist im Innersten dieselbe: ob man den grünen zarten Keim ansieht, der sich langsam aus dem Boden heraushebt, oder die anmuthige Blüthe, welche die Stufe der Vollendung bezeichnet. Diese innere Einheit der wissenschaftlichen Gemeinschaft zeigt deutlich nicht blos ihre Berechtigung, sondern auch ihre Fähigkeit frei und selbstständig zu sein: Ein segensreiches, großes Ganze vom ersten ABC bis zur Höhe des Erkennens, welches voll staunender Begeisterung sich mischt mit andächtiger Ehrfurcht vor der Nähe der ewigen Allweisheit.

Darum ist es gewiß richtig, wenn ein tief und klar denkender Gelehrter, wie Kant, sagt: „Die Einrichtung der Schule sollte blos von den Urtheilen der aufgeklärtesten Kenner abhängen.“[1]) Ihm zustimmend lauten die Worte Schleiermachers: „An der Spitze der wissenschaftlichen Angelegenheiten müßten die vortrefflichsten Schulmänner, Universitätslehrer und Akademiker stehen; dann würde sich wahrer Gemeinsinn für ihre ganze Sache von ihnen aus unter alle Gelehrten immer weiter verbreiten.“ Weiter fortfahrend fügt er dann hinzu: „Es ist dem ganzen Gang neu europäischer Bildung angemessen, daß die Regierungen auch der Wissenschaften sich aufmunternd annehmen und die Anstalten zu ihrer Verbreitung in Gang bringen mußten, wie es mit Künsten und Fertigkeiten aller Art der Fall zu sein pflegt. Allein hier wie überall kommt eine Zeit, wo diese Vormundschaft aufhören muß.“[2]) Mit diesem ist das Verhältniß der Schule zum Staat berührt, ihre äußere Verfassung, welche auf Grund der aufgestellten Principien sich etwa in einer solchen Weise gestalten müßte, wie sie in kurzen Zügen in dem Folgenden noch entworfen ist.

[1]) Kant, sämmtliche Werke, VIII, 464.

[2]) Schleiermacher, über Universitäten.

2.

Rechtliche Verfassung der Schule.

Frei und unabhängig im Innern kann sich das wissenschaftliche Gemeinwesen als geordnete Körperschaft doch nicht außer Zusammenhang setzen mit dem rechtlichen. Von diesem aus muß sein Bestand ermöglicht und geschützt werden. Der Staat ist der Patron der Schule, wie er auch der der Kirche ist. Der Staat ist die Form des menschlichen Daseins, durch welche die andern Gemeinschaften erst möglich und wirklich gemacht werden. Wie das Grundvermögen der Seele, dem er entspricht, das Begehren, am innigsten verwandt und verwachsen ist, mit dem Leib, mit dem Natürlichen, so geht auch aus dem Recht, auf welchem er beruht, die natürliche Existenzform menschlicher Gemeinschaft hervor.[1]) Allein durch

[1]) R. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Seite 16: „Der Staat hat wesentlich die natürliche Bestimmtheit des menschlichen Daseins zu seiner Grundlage, das Verhältniß unseres Geschlechts zur Natur, als durch welches bedingt das menschliche Dasein durchgängig gegeben, und welches die wesentliche Bedingung desselben als eines menschlichen, d. h. in concreto als eines sittlichen ist. — — — Die natürliche Bestimmtheit des menschlichen Daseins ist aber näher die nationale; und eben hierin, daß die concrete Bestimmtheit, unter welcher das menschliche Dasein ursprünglich gesetzt ist, gründet es sich, daß die natürliche und angeborene specifische Form der menschlichen Gemeinschaft als einer sittlichen, d. h. als einer wirklich menschlichen, gerade die politische ist, der Staat." — — — Hier tritt recht deutlich hervor, wie gedankenlos diejenigen sind, welche behaupten: „nur in großer Gedankenlosigkeit habe man die Schule der Kirche gleichgestellt" als eine Gesellschaft, als einen selbstständigen Organismus. Sie vergessen, wenn sie sagen: „nur durch Staat oder Kirche könne die Schule sich organisiren", daß auch die Kirche nur durch Entlehnung der Organe aus der rechtlichen Gemeinschaft nur durch den Staat sich organisiren kann, indem sie entweder selbst zum Staat, zu sogenannter „weltlicher" Herrschaft sich zu gestalten sucht, oder unter den Schutz der bestehenden Staaten tritt. Läge hierin das Hauptgewicht, so könnte die Kirche gerade so wenig selbstständig sein, als man es von der Schule behauptet. Aber das Hauptgewicht ist ganz auf etwas Anderes zu legen, auf die selbstständige Idee, die einem Gemeinwesen innewohnt und wodurch seine ungestörte Freiheit zur sittlichen Nothwendigkeit wird. Das Rechtliche gehört nothwendig dem Staat an, denn weder der Kirche noch der Schule kann es ihrem Wesen nach zustehen, Gesetze zu schaffen, Rechtsfragen aufzuwerfen und zu ordnen, sondern nur, wie jede Gemeinschaft, Rechtsverbindlichkeiten einzugehen und dadurch sich selbst zu gründen und im Bestehen zu erhalten. So organisiren sich beide im Anlehnen an den Staat und unter seinem Rechtsschutz. —

eine gewisse Ordnung der gegenseitigen Beziehungen kann in dem menschlichen Zusammenleben überhaupt Etwas zu Stande kommen und bestehen. Alles ist daher mit seinem Dasein an die Rechtsgemeinschaft gewiesen. Weder die Kirche noch die Schule könnten gedeihen, wenn sie nicht an den Staat sich anschlössen, und von ihm geschützt würden. Er ist ihre Daseinsbedingung. Daher müssen sie mit ihm in eine gewisse Verbindung treten, ohne deshalb Staatskirche und Staatsschule zu werden.[1]) Sie hängen, wie oben schon angedeutet wurde, durch das Nationale mit ihm zusammen, wenn sie auch nicht in ihm aufgehen sollen, und es durchaus als falsch und einseitig bezeichnet werden muß, wenn die Beziehungen des Staats zur Schule für näher angesehen werden, als die zur Kirche, so daß die Schule als ein rein staatliches Institut sich herausstellte.[2])

Ihm, dem Staate, muß die ökonomische, wie die polizeiliche Oberaufsicht über die Schule zustehen, aber immer so, daß er niemals durch irgend eine Maßregel auf die innern Angelegenheiten des Schulwesens ein-

---

[1]) Rothe, a. a. O., Seite 15: „Wie der Staat seinen Grundelementen nach so alt ist, als die Entwicklung unseres Geschlechts überhaupt, so alt als die Geschichte, die im Wesentlichen gar nichts anderes ist, als der allmälige Entwicklungsproceß des Staats, — wie das letzte Resultat der Weltgeschichte wesentlich eben der vollendete Staat ist, so darf auch Jedem mit Recht zugemuthet werden, daß er sich der Unmittelbarkeit, Ursprünglichkeit und Nothwendigkeit der Relation zwischen dem Staat und dem menschlichen Leben als solchem bewußt werde. Es ist diese wesentliche Relation beider zu einander in dem menschlichen Bewußtsein mit einer ähnlichen Unmittelbarkeit gesetzt, wie die der Seele und des Leibes. — — — Jeder, der zu klarem Selbstbewußtsein erwacht ist, stellt sich das Leben im Staate unmittelbar dar als die schlechthin natürliche und nothwendige, als die specifische Form seines Daseins, als eines menschlichen.“

[2]) Eine darauf sich beziehende Aeußerung in der deutschen Universitätszeitung von 1849, Nr. 29, Seite 142, lautet: „Wie nun der moderne Staat die eigentliche und unmittelbarste Sorge für das äußere Wohl der Gemeinde überläßt, und nur aus dem Gesichtspunkte des Gesammtwohls der Nation noch besonderes eingreift, wie er die Verbreitung der Religiösität der Kirche überläßt nnd nur ganz allgemein dafür sorgt, daß nichts gegen Religion und Kirche geschehe, so ist es, so tief er auch die innerste Wurzel seines Lebens in die christlich-religiösen Ideen der Kirche eingeschlagen hat (und noch tiefer hineinschlagen soll), doch hauptsächlich nur die Aufgabe des Staats, das intellectuelle und sittliche Wohl des Volks als eines Ganzen zu fördern und zu schützen. Das Institut, dessen sich der Staat zu diesem Behufe vorzugsweise bedient, ist die Schule. Die Schulanstalten sind also Staatsanstalten und nicht Sache der Gemeinden, nicht Sache der Kirche.“ — Eine ähnliche Auffassung ist vielfach verbreitet. Aber, wenn die Schule Staatsanstalt sein soll, dann ist sie nicht frei, dann kann sie noch größern Schaden erfahren, als unter der Herrschaft der Kirche. Dann ist kein Grund vorhanden, warum sie von dieser befreit werden soll. Sie würde doch rein pädagogischen Grundsätzen nicht folgen können, und ob diese Möglichkeit ihr von dem Staat oder von der Kirche entzogen würde, bliebe dem Effect nach völlig dasselbe. Es ist ein großer Unterschied für die Kirche und für die Schule, ob sie Staatskirche und Staatsschule (Staatsanstalten) sind, oder nur unter dem Schutz des Staats stehen.

wirkt. Es würde das ihm selbst, je länger je mehr, zum Schaden gereichen.

Das Oekonomische anlangend, steht ihm die Verwaltung des Schulvermögens zu, die Aufsicht über die Verwendung desselben. Bezüglich der Erhaltung der Schule muß hier als das Richtigste und Ersprießlichste angesehen werden, wenn statt des Schulgeldes, welches von den einzelnen Gemeinden aufgebracht wird, oder von den einzelnen Kindern, Zöglingen und Studirenden zu entrichten ist, eine allgemeine Schulsteuer von Allen erhoben würde, gleich den übrigen Steuern in einem Lande, da der Nutzen der wissenschaftlichen Bildung Jedem immer wieder zu Gute kommt, wenn er auch nicht selbst die höheren Stufen derselben ersteigt, dem Einen auf directem, dem Andern auf indirectem Wege. Dadurch wäre auch am wirksamsten der Gefahr vorgebeugt, daß die Schule in den Händen der Gemeinden einestheils kleinlichen materiellen Interessen in ihrem besten Streben zum Opfer fiele, anderntheils dem Nützlichkeitsprincip dienen müßte.[1]) So wünschenswerth es sein mag, nicht zu viel zu regieren und zu beaufsichtigen, dem „Selfgovernement" seinen berechtigten Raum zu lassen, so können doch in Bezug auf die Schule die einzelnen Familienhäupter und Gemeinden, so wenig ihnen Bildung und Einsicht abgesprochen werden sollen, nicht als „Sachverständige" in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Gemeinschaft und ihrer Bedürfnisse angesehen werden. Es muß geradezu als schädlich erscheinen, durch ihre Ein- oder Mitwirkung, sei sie auch nur eine geringe, die Einheit, selbst wenn es allein die äußere Verwaltung beträfe, stören, oder doch gefährden zu lassen. Dies ist um so mehr zu beachten, da dieses

---

[1]) Dir. Berthelt hat Recht, wenn er auf der 15. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Leipzig bei Gelegenheit der Debatte über den Fröhlich'schen Vortrag „die Volksschule der Zukunft" ausspricht: „Der Staat geht mit größerer Intelligenz vorwärts, als die einzelnen Gemeinden." — Nur zwei Beispiele, denen leicht verschiedene andere beigefügt werden könnten, bezeichnen die Fürsorge der Gemeinden für die Schule deutlich genug, eine Mittheilung aus Ostpreußen: „In Marienburg richteten vor einiger Zeit mehrere Lehrer der Volksschule an den Magistrat ein Gesuch, um Zulage zu ihrem Gehalte (220 Thaler), mit welchem sie nicht mehr auszukommen vermöchten. Einige Tage darauf erhielten die Petenten vom Magistrat folgenden Bescheid: „Auf den Antrag vom 17. d. M. erwidern wir Ihnen, daß wir Ihnen kein höheres Gehalt bewilligen und nur anheimstellen können, sich in Königsberg oder Danzig eine Stelle zu verschaffen, wenn Sie Sich dadurch zu verbessern glauben. Den Stempel zu Ihrem Gesuche von 5 Sgr. und zu diesem Bescheide mit 15 Sgr., zusammen 20 Sgr., haben Sie binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution hier einzuzahlen. Der Magistrat. Horn." Vergl. Wolfram, Schulchronik 1869, 25. — Dazu vergl. noch Derselbe, Schulchronik 1865, 44, wo unter Anderm aus Mecklenburg erzählt wird, daß dort ein Edelmann (!) einen Hauslehrer sucht für 70—80 Thaler „Lohn" und dafür fordert: 1. daß der Hauslehrer seine Kinder unterrichte, 2. die Gärtnerei übernehme, 3. das Holz beaufsichtige, 4. dabei im Besitze einer seminaristischen Bildung sei. — — Auch außerhalb Mecklenburg findet sich Aehnliches.

Aeußere, namentlich die Unterhaltung der Schule, die Bewilligung von Geldmitteln, Baulichkeiten und dergl. seine bestimmte Rückwirkung hat auf das Innere. Wer nur einige Erfahrung darin besitzt, wie schwer es bisweilen ist, in Gemeinden für Beschaffung von hinreichenden Unterrichtsmitteln, Erbauung von hinreichenden und zweckmäßigen Localitäten, Besoldung der Lehrer, Einführung neuer Lehrzweige u. A. m., die nöthigen Geldsummen zusammenzubringen, resp. verwilligt zu erhalten, wird es unbedingt als eine Wohlthat für das Schulwesen anerkennen müssen, wenn der Staat, die Erziehung als eine allgemeine Angelegenheit zum Nutzen für Jeden ansehend, die Beaufsichtigung und Verwaltung des Schulwesens nach dieser Seite hin allein in seine Hand nimmt.[1]) Dadurch würde nicht nur das Mißverhältniß, welches zwischen den einzelnen Schulgemeinden besteht, insofern die eine arm ist, die andere wohlhabend, auf eine billige Weise ausgeglichen, sondern der Wissenschaft selbst ein großer Dienst geleistet. Denn, wenn auf diese Weise, durch eine verhältnißmäßige Besteuerung Aller, der gesammte Unterricht zu einem unentgeltlichen gemacht worden wäre, hätten die wirklich talentreichen und strebsamen Geister eher Gelegenheit, die wissenschaftliche Laufbahn zu verfolgen und durch ihre Gaben und ihren Fleiß dem bürgerlichen Gemeinwesen das reichlich wieder zu erstatten, was ihnen an Vortheil geboten ward, als bisher. Dann wäre zu hoffen, daß die besten Köpfe für das Studium der Wissenschaften gewonnen würden, während sonst das Geld Manchem diesen Weg bahnt, zu dessen Beschreitung ein innerer Beruf ihn durchaus nicht anwies.

Dann erst wäre der Kampf um das Dasein unter den Menschen, zum Heil und zur Verbesserung des Ganzen, mehr auf das geistige Gebiet verpflanzt. Dann erst müßte es desto eher und desto gewisser möglich sein, die Menschheit ihrer hohen Bestimmung immer näher zu führen. Unter diesen Verhältnissen fände ein reiner und edler Wettstreit statt zwischen den ein-

---

[1]) Betreffs der höheren Schulanstalten ist es meistentheils schon in dieser Weise geordnet, wiewohl das Schulgeld und da und dort noch das Gemeindepatronat auch betreffs dieser gefunden wird. — Nothwendig und gewiß von nicht geringem Nutzen würde es auch sein, wenn der Staat das „Privatschulwesen" diesen Einrichtungen gemäß dann regulirte und in die wünschenswerthen Schranken wies. Denn, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Geschichte der Pädagogik den Privatschulen nicht das ungünstigste Zeugniß ausstellt, so ist doch zu bemerken, daß die Privatunternehmungen, die von segensreichem Einfluß auf die ganze Entwicklung des Schulwesens waren und noch sind, im Vergleich zu der großen Masse dieser Institute nur immer eine kleine Zahl repräsentiren, die niedrige Speculation aber und gewöhnliche Oberflächlichkeit in dieser Richtung viel Schaden verursacht. — Die Lehrerwelt selbst urtheilt nicht besonders günstig über das Privatschulwesen, wie es durchschnittlich gefunden wird. Dem blosen Gelderwerb und den üblichen Schaustellungen bei den Jahresprüfungen, die allerdings auch an öffentlichen Schulen gefunden werden, müßte von Staatswegen eine strenge Grenze gesetzt sein.

zelnen Geistern, während derselbe jetzt viel mit dem Materiellen vermischt ist, und den Mittelmäßigen in Folge dessen leichter den Sieg gewinnen läßt durch Geld und reiche, vornehme Verwandte und Fürsprecher, als dem Begabten und Kraftvollen, der keine „hohen Gönner" hat. Dem Genie aber wären trotzdem noch genug Hindernisse und Anstrengungen übrig, durch deren Bekämpfung und Ueberwindung es gestählt und ausgebildet würde. Dann auch könnten Staat und Kirche hoffen, die Besten an ihrer Spitze und von ihnen ihre Angelegenheiten nicht nur am einsichtsvollsten, sondern zugleich am würdigsten und treuesten verwaltet zu sehen.[1])

---

[1]) Dreierlei hauptsächlich dürfte gegen die Uebernahme des Schulgeldes und Erhebung desselben durch Steuern von dem Staat eingewendet werden: 1. Einmal, daß die dadurch angestrebte, oder in Aussicht gestellte Gleichheit der Ausbildung für Alle nicht erreicht werde, weil viele Aeltern doch nicht vermögend genug sein würden, um ihre Kinder an die Orte (in Städte) zu schicken und sie während ihrer Schulzeit zu unterhalten, wo höhere Schulanstalten sind. Es könnten dann die Landgemeinden sich beschweren über die Bevorzugung der Stadtgemeinden und jeder Ort, auch das kleinste Dorf, dieselben hohen Bildungsanstalten verlangen, wie die größten Städte; oder, da dies kaum möglich wäre zu erfüllen, würden immer viel begabte Menschen, die auch in kleinen Orten sich finden, doch von den hohen Bildungsstätten fern bleiben müssen. Dagegen ist zu sagen: daß diese Einrichtung, die oben vorgeschlagen wird, nicht stattfinden soll, um allgemeine Gleichheit herzustellen, sondern nur, um von der wissenschaftlichen Gemeinschaft soviel als möglich alle schädlichen Beschränkungen fern zu halten, die sie beeinträchtigen könnten, daß die bestehenden und fortdauernden Ungleichheiten im Besitz überhaupt niemals ganz aufgehoben werden können, und so immer als irdische Mängel angesehen werden müssen, und hier gerade nützlich sind, als Hindernisse, an denen das sich emporringende Genie noch immer seine Kraft zu erproben vermag, daß da, wo wirklich Talentvolle sich finden, diesen besondere Vergünstigungen (Freistellen, Stipendien) geboten werden können (eine willkommene Gelegenheit für wohlwollende Menschen, Anderen und dadurch dem Ganzen behilflich zu sein), endlich, daß die scheinbare Ungerechtigkeit dadurch aufgehoben wird, daß die Bildung, welche Einzelnen des Landes zu Theil wird, Allen zum Segen gereichen muß. Daher dürfen auch die sich nicht beschweren, welche gar keine Kinder haben, um sie für die Steuern, die sie zahlen, auch in die Schule zu schicken. Je mehr man sich von den gewöhnlichen, nur auf den sichtlichen und sofortigen Nutzen schauenden Anschauungen zu Bessern und Höheren erhebt, zu einem liebevollen Blick auf das Ganze, desto weniger wird man solche Anforderungen zu machen sich versucht fühlen. — 2. Weiter dürfte eingewendet werden: In Folge der Unentgeltlichkeit jedes, auch des höchsten Schulunterrichts, würde ein großer Andrang zu diesen höhern Bildungsanstalten sein und sich die Nothwendigkeit herausstellen, die Anzahl dieser Anstalten vielleicht zu verzehnfachen. Hiergegen ist zu sagen: daß zunächst dieser Andrang gewiß nicht zu bedauern wäre, da er zu so großem Nutzen führt, wie ihn außer der gehörigen Bildung aller Menschen kaum etwas Anderes bieten kann, daß aber diesem Herandrängen Schranken gesetzt sind, einestheils durch die Anforderungen, welche die wissenschaftliche Gemeinschaft in ihren höhern Stufen an Jeden stellen muß, der in diese mehr bietenden Anstalten aufgenommen sein will, so daß ungenügend oder gar nicht Befähigte so viel leichter ausgeschlossen bleiben könnten, als bisher und in einem andern für sie passenderen Berufskreis gewiesen würden, anderntheils durch die verschiedene Artung der Menschen überhaupt, vermöge deren der Eine zu diesem, der Andere zu jenem Beruf sich gedrängt

Dann gewänne auch das Andere, was mit der polizeilichen Seite der staatlichen Oberaufsicht über die äußern rechtlichen Angelegenheiten der Schule zusammenhängt, der Schulzwang, ein größeres Recht, und es dürften nur Solche behaupten, derselbe sei „ein Stück moderner Tyrannei", welche von sittlicher Verpflichtung Verständiger gegen Unverständige, von dem Recht der Vernunft, von dem Nutzen einer allgemeinen Erziehung und der leider noch immer bestehenden aber nothwendig zu verbessernden Unvernunft der großen Masse keinen Begriff haben.[1]) Erst dann kann der Schulzwang aufhören, wenn alle Aeltern so weit erzogen sind, daß er nicht mehr nöthig ist, sondern Jeder, von seiner eigenen Einsicht, von seinem eigenen Gewissen gedrängt, ihn von selbst übt. — Dieser Zwang aber bezieht sich, was wohl zu beachten bleibt, hinsichtlich der Freiheit der Schule, nicht auf diese, da sie durch ihn zu nichts gezwungen wird, außer dazu:

---

fühlt, so daß schon jetzt, wo die Unentgeltlichkeit des Unterrichts noch nicht besteht, Viele der Bemittelten die höhere Schule gar nicht, oder nur auf kürzere Zeit besuchen; drittens, durch die Mühe des Lernens selbst, welche nicht immer Jedem angenehm zu sein pflegt. 3. Endlich dürfte eingewendet werden: Durch die Beschaffung von mehr höheren Unterrichtsanstalten würde der Staat zu großen Ausgaben und daher auch zur Erhebung bedeutender Steuern veranlaßt sein und hierdurch Unzufriedenheit entstehen. Hiergegen ist zu sagen: daß, da man so viel neue Kasernen baut, trotz des Tadels und des Murrens vieler Unterthanen, und so viel Steuern erhebt für das Soldatenwesen, welches doch nur einen ganz negativen Nutzen (die Abwehr der Gefahr) darbietet, man viel eher die doppelte Summe für Schulzwecke erheben kann, die einen ganz positiven über alle Maßen reichen Nutzen haben, und, wenn sie eifrig verfolgt werden, vielleicht viele andere Steuern und Abgaben nach und nach überflüssig machen. Den Menschen, den Staatsbürger müßte man bedauern, welcher nicht wenigstens dieselbe Summe, die er ausgiebt für seine Sicherheit, auch geben wollte für seine und Aller Bildung. Sehr richtig bemerkt W. v. Humboldt (Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen), daß die Nothwendigkeit allein es sei, von der sich ein Staat bei seinem Eingreifen bestimmen lassen müsse. Diese Nothwendigkeit ist aber hier entschieden vorhanden, und nur die können sie leugnen, welche keine Erfahrung haben darin, wie viel Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten die Erhebung des Schulgeldes in den Gemeinden verursacht. Dr. Gneist führt unter Anderem zur Begründung für Abschaffung des Schulgelds bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses an, „daß in Berlin in einem Jahre wegen nicht gezahlten Schulgeldes 42,000 Mandate und 30,000 Pfändungserlasse ausgestellt werden mußten". (Wolfram, Schulchronik 1870, 28.) Aehnliches, wenn auch selbstverständlich in kleinerem Maßstabe, könnte als Beispiel aus mancher Landgemeinde angeführt werden. Diesen Thatsachen gegenüber kann, abgesehen von dem Nutzen, die Nothwendigkeit eines Eingreifens des Staats und damit nicht nur die Berechtigung dazu, sondern sogar die Pflicht, kaum noch Jemandem zweifelhaft sein.

[1]) Herr Joseph Lucas schrieb 1865 eine Schrift: „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei." Dr. Gilbert sagt in seinem Exposé „über den Stand des öffentlichen Schulwesens im Königreich Sachsen": „Ohne ein gewisses Maß von Bildung und Erziehung aller Bürger kann der Staatszweck gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden."

Jeden in die unterste Stufe ihrer Anstalten (Volksschule) aufzunehmen, soweit er überhaupt des Lernens fähig ist (was in ihrem eigenen Wunsche liegt), sondern auf die Staatsbürger als solche.[1]) Er besteht einerseits darin, daß Alle gehalten werden, aus Rücksicht zunächst gegen den Staat selbst: ihre Kinder dem ersten (Elementar-) Schulunterricht nicht zu entziehen, falls sie nicht durch Dispensation anderweite Rechte erlangt haben; andrerseits darin: daß der Staat die Besetzung seiner Aemter von gewissen Bildungsgraden und demgemäß von dem Besuch bestimmter Schulanstalten abhängig macht.[2]) Einen andern Zwang in Bezug auf die Schule hat er nicht auszuüben,[3]) sondern der wissenschaftlichen Gemeinschaft nur seinen Rechtsbeistand zu gewähren, wo sie seiner bedarf und darum nachsucht. Staatsgefährlich kann die Wissenschaft nur dadurch werden, daß Staatliches und Wissenschaftliches auf ungehörige Weise vermischt werden. Dies zu verhindern ist in gleichem Grade Sache des einen Theils wie des andern.

Zu diesen Vermischungen aber ist, wenn sie auch nicht staatsgefährlich genannt werden kann, unstreitig die Einrichtung zu zählen, daß Lehrer und Lernende besonderen andern rechtlichen Bestimmungen unterworfen sein sollen,[4]) als die übrigen Staatsbürger, und was damit in gewissem Zusammenhang steht, daß die wissenschaftliche Gemeinschaft für ihre höchste Stufe, die Universität, exemte Gerichtsbarkeit beansprucht. Dies Letztere muß unbedingt als eine Trübung des Verhältnisses zwischen Staat und Schule angesehen werden, da es sich bei jeder gerichtlichen Bestimmung und Ausübung derselben durchaus nicht um Wissenschaftliches, sondern um Rechtliches

---

[1]) Nur der Staat hat daher über das Recht des „Schulzwangs" zu verhandeln, nicht die Schule.

[2]) Ueber die Aufnahmezeit in die Schule hat lediglich diese selbst Bestimmungen zu treffen auf Grund psychologischer und pädagogischer Wissenschaft und Erfahrung, und darüber mit dem Staat das Nöthige zu vereinbaren. So auch in Bezug auf die Entlassungszeit, wiewohl sie hierin keinen Zwang auszuüben, sondern nur eine bestimmte Erklärung abzugeben hat, von wann an nach ihrem Urtheil die Reife auf der untersten Stufe erlangt sein kann.

[3]) Ueber Alles, was die innere Einrichtung anlangt, hat der Staat keine Vorschriften zu machen, noch auch der Schule über die Anforderungen, die sie geltend macht (für die Aufnahme in die höheren Schulanstalten) Gesetze zu geben, oder sie zu beeinflussen hinsichtlich der Zeit, die sie für den Aufenthalt der Lernenden in den einzelnen Abtheilungen für erforderlich hält, oder hinsichtlich der Bedingungen, die sie stellt an diejenigen, welche zu ihrer Gemeinschaft gehören, und in derselben verbleiben wollen, oder hinsichtlich der wissenschaftlichen Rangordnung und Grade.

[4]) Es ist sehr richtig, was die Leipziger Petition um Reform des sächsischen Volksschulgesetzes darüber unter Punkt 4 (Seite 2) und Seite 14 ff. zur näheren Beleuchtung dieses Punktes sagt, in welcher es unter Anderem (Seite 18) heißt: „Inmitten einer Zeit, welche eifrig daran arbeitet, möglichste Gleichstellung Aller vor dem Gesetz anzubahnen, sind Gesetze und Verordnungen, welche einem verdienstvollen Stande eine ungünstige, ja unwürdige Stellung anweisen, eine schreiende Anomalie."

handelt und die Gleichheit Aller vor dem Gesetz einer der obersten Rechtsgrundsätze ist, welche durch keine Rücksichtnahme umgestoßen werden kann und dessen Verletzung am wenigsten die Wissenschaft wird gut heißen wollen, noch gar für ihr Gemeinwesen verlangen. Sie kann und soll innerhalb desselben auf die sittliche Bildung ihrer Zöglinge niemals anders einwirken, als durch Freiheit, durch die Vernunft, nicht durch buchstäbliche Gesetze. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß in neuerer Zeit das Streben der Universitäten selbst immer mehr dahin geht, die für sie bestehende besondere Gerichtsbarkeit aufzuheben.

Für die äußere Ordnung des Schulwesens selbst sind von verschiedenen Seiten verschiedene Vorschläge gemacht worden, auf welche hier nicht des Ausführlichen eingegangen werden kann.[1]) Darüber sind jedoch fast Alle

---

[1]) Auf der 15. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Leipzig stellte Oberlehrer Th. Hoffmann folgende Thesen als „Principien der Schulgesetzgebung für die Jetztzeit“:

A. Für die Stellung der Schule.

a) Die Schule ist Staatsanstalt.

1. Der Staat erläßt das Schulgesetz.
2. Der Staat führt die Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens durch die von ihm eingesetzten sachkundigen Behörden und Beamten. (Prüfungs- und Aufsichtsbehörden.)
3. Der Staat sorgt für die Bildung der Lehrer.

b) Die bürgerlichen Gemeinden erhalten und verwalten die Schulen.

1. Die Gemeinden bringen die Mittel zur Erhaltung der Schulen auf. (Höhere Bildungsanstalten und Hochschulen, welche dem ganzen Staate angehören, stehen auch unter unmittelbarer Fürsorge und Verwaltung des Staats.)
2. Die Gemeinden empfangen aus der Staatskasse im Falle des Unvermögens den zur Erhaltung der Schulen nöthigen Zuschuß.
3. Der Unterricht der Volksschule kann aus Gemeindemitteln oder durch Schulgeld bestritten werden.
4. Kinder, welche in besonderen mittleren oder höhern Schulen eine höhere Bildung erwerben sollen, müssen jedenfalls ein Schulgeld zahlen, das die Mehrkosten deckt.
5. Die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der Schule steht bei einem Schulvorstande, für dessen Zusammensetzung eine Betheiligung der Familienväter und des Lehrers Bedingung ist.
6. Die Gemeinden wählen den Lehrer aus den von den Prüfungsbehörden für anstellungsfähig Erklärten entweder frei oder nach einem Aufsatz. —

(NB. Dies ist ganz unempfehlenswerth, denn bei der Anstellung eines Lehrers ist es durchaus nicht entscheidend, ob er der betreffenden Gemeinde gefällt oder nicht, sondern ob er tüchtig ist. Soll die Schule frei sein, dann muß sie namentlich auch von solchen Beeinflußungen befreit werden, die von Leuten ausgeübt werden, die noch viel mehr Sachunverständige sind, als es seitens vieler Lehrer von den Geistlichen behauptet wird.)

7. Kleinere Gemeinden können zu einer Schulgemeinde zusammengezogen werden.
8. Die Theilung größerer Gemeinden in gesonderte Schulgemeinden mit eigenen Behörden ist unzuläßig.

einstimmig, daß die Schule mit ihrer Verfassung sich immer in einer ganz bestimmten Weise an die Rechtsverhältnisse des Staates anschließen muß, unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Freiheit. Die verschiedenen wissenschaft-

---

B. Für die Bildung und Anstellung der Lehrer.

1. Die Lehrer müssen außer der besonderen technischen oder beruflichen Bildung das volle Maß der Kenntnisse besitzen, dessen die gebildeten Stände sich im Allgemeinen erfreuen. Dazu gehören noch ganz besonders Realien und Sprachkenntnisse.
2. Eine gesonderte Vorbildung der Lehrer für die verschiedenen Arten der Schule, abgesehen von Gelehrten- und Fachschulen, ist verwerflich. —

(Dies ist nicht wohl einzusehen, sofern die verschiedenen Fächer immer an ein und demselben Seminar in gesonderten Cursen vorgetragen werden, wie oben angedeutet wurde.)

3. Die Lehrer müssen nach den Maß ihrer Kenntnisse und erprobten Tüchtigkeit in bessere Stellen aufrücken.

C. Für die Gehalte.

1. Die Gehalte der Lehrer müssen in Zwischenräumen, die gesetzlich festzustellen sind, den steigenden Bedürfnissen entsprechend, erhöht werden.
2. Die Gehalte der Lehrer müssen mit den Dienstjahren aufsteigen.
3. Lehrer, wie deren Wittwen und Kinder, genießen die Vortheile des Pensionsgesetzes wie andere Staatsbeamte.

D. Für die Schulpflicht.

1. Alle Kinder sind für eine gesetzlich zu bestimmende Zeit schulpflichtig.
2. In Gemeinden mit mehreren Schulen steht den Aeltern gegen Leistung der vorgeschriebenen Bedingungen die Wahl der Schule frei.
3. Erlaß der Schulpflicht darf nur im Nothfall stattfinden.
4. Aeltern dürfen jedoch ihre Kinder im Hause oder in Privatschulen unterrichten lassen.
5. Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden und dürfen nicht weniger als die öffentlichen leisten.

E. Für den Unterricht und die Erziehung.

1. Der Unterricht berücksichtige die körperliche und geistige Ausbildung.
2. Der Unterricht sei national.
3. Der Unterricht sei nur beschränkt durch das Maß der Mittel und die Leistungsfähigkeit der Kinder.
4. Der Religionsunterricht verbleibt der Schule, bis er in den Confirmationsunterricht übergeht.
5. Der Religionsunterricht der Schule bedingt keine besondere kirchliche Aufsicht.

Dieser Plan ist nicht frei von Unklarheiten und unpädagogischen Maßnahmen. Eine eingehende Kritik kann hier nicht gegeben werden. Sie ergiebt sich zum Theil aus den oben aufgestellten Sätzen von selbst. Zu mißbilligen ist, daß durch diesen Plan die Schule zur „Staatsanstalt" gemacht, auf der andern Seite den Gemeinden in die Hände gegeben, ihre Erhaltung durch Schulgeld anempfohlen und sie selbst durch diese Organisation in verschiedene Theile zerrissen wird. Weitere Pläne und Entwürfe sind noch nachzulesen in Wolfram's Schulchronik, 1866, 4; 1867, 3, 7, 109; 1868, 164; 1869, 65, 68.

Die Encyklopädie von K. Schmid enthält unter dem Artikel: „Schulregiment" folgenden Vorschlag:

1. Der Minister des Unterrichts, der sehr wohl zugleich Minister des Cultus sein kann, hat die gesammte Gesetzgebung für höhere und Volksschulen mit den

lichen Gemeinwesen müssen sich naturgemäß den verschiedenen einzelnen Landesverfassungen anschließen, unter deren Schutz sie verwirklicht und bestehend erhalten werden sollen. Das Ganze könnte sich, in Kürze dargestellt, ohngefähr in folgender Weise gestalten:

Kammern festzustellen. Er muß die Personalien seines eigenen Bureaus, der Universitäten, der Oberschulräthe (Provinzialschulräthe) und (Regierungs-) Schulräthe in der Hand haben. Weiter hinab reicht seine Ernennungs- und Verwaltungsbefugniß nicht, wohl aber ist er für das höhere Schulwesen die Appellationsinstanz, und hat im Staatsgebiet allen Agenten gegenüber das Informations- und Controlrecht für einzelne Fälle, die er jedesmal bezeichnet. Bei dieser Stellung ist eine Mitwirkung der kirchlichen Organe in der Ministerialinstanz nicht erforderlich, soweit die Schulen in Betracht kommen, auch keine confessionelle Trennung der Räthe in dieser Instanz.

2. Die Provinzialschulverwaltung geschieht durch einen Oberschulrath, der mindestens 5 Jahre praktischer Schulmann gewesen sein muß. Er ist der Mittelpunkt in höhern Schulen der Provinz, mit Appellation an den Minister. Seine Stellung ist nicht collegialisch, sondern frei. Er ist für die Volksschulangelegenheiten Appellationsinstanz.
3. An dem Sitz des Oberschulraths versammelt sich periodisch eine Vertretung der sämmtlichen höheren Schulen der Provinz (Landesschultag), nach einer königlichen Ordre über Zusammensetzung dieser Vertretung und Abgrenzung der Geschäfte. Es muß außer gewählten Vertretern auch eine Vertretung der Universitäten, der Kirchen und des Provinziallandtags festgestellt werden. Ohne Zustimmung des Landesschultags darf keine allgemein giltige Verordnung für das höhere Schulwesen erlassen oder abgeändert werden.
4. In jedem Regierungsbezirke leitet ein Schulrath, der mindestens 5 Jahre an höheren Schulen oder an einem Volksschullehrerseminar gewirkt hat, das Volksschul- und Fortbildungsschulwesen des Bezirks. Er hat einige von ihm präsentirte, vom Oberschulrathe ernannte Inspectoren unter sich, die praktische Schulmänner gewesen sein müssen.
5. An dem Sitz des Schulraths versammeln sich periodisch die Vertreter der Volksschulen (Bezirksschultag), nach festgestellter Instruction (wie ad 3). Vertreter der Kirchen durch Superintendenten, dem Kreistage (Landräthe), der Seminare, sind dabei zu ernennen. Alle allgemeinen Verfügungen bedürfen der Zustimmung oder nachfolgenden Approbation des Bezirksschultags in seiner Mehrheit.
6. Jede Schule, höhere oder niedere, muß mit einem localen Vorstand umgeben sein, der das gesammte Wohl derselben zu pflegen hat. Dieser Vorstand wird für jede Kategorie, Dorfschule, städtische Schule, Gymnasium, Realschule &c. nach Zusammensetzung und Geschäftsumfang gesetzlich festgestellt.

Das neue Unterrichtsgesetz des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, von dem es in Wolfram's „Schulchronik“ heißt (1870, 70): „Es hat wegen seiner gesunden pädagogischen Grundsätze, sowie wegen seiner klaren lebendigen Fassung viel Anerkennung gefunden“, ordnet das Schulwesen folgendermaßen:

„Der Schulvorstand in Landgemeinden besteht aus dem Ortsschultheißen, dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer, oder, wo mehrere amtiren, den Lehrern, und aus so viel Schulpflegern, als Schullehrer im Schulvorstande sitzen. Wo mehr als zwei Lehrer angestellt sind, werden in der Regel nur diejenigen von ihnen als Mitglieder des Schulvorstandes betrachtet, welche am längsten in

I.

Die oberste Instanz findet das Schulwesen eines Landes in dem Ministerium, entweder in einem besonderen Ministerium des Unterrichts, oder in dem Ministerium des Innern (nicht des Cultus), welches die Schulgesetzgebung mit den Kammern und der Schulsynode zu vereinbaren hat.

II. A.

Nächst diesem steht der Oberschulrath, ein Collegium, welches besteht:

---

dem Orte gewirkt haben. Den Vorsitz im Schulvorstande dürfen Schuldirectoren und Lehrer nicht übernehmen. Der Schulvorstand hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, soweit dieselbe nicht der besonderen Cognition der Bezirksinspectoren unterliegt. Urlaub für die Dauer eines Schultags wird dem Lehrer vom Vorsitzenden, bis zu drei Tagen aber vom gesammten Schulvorstande ertheilt.

Die Aufsicht über die Volksschulen wird durch Schuldirectoren ausgeübt, welche der Staat aus der Reihe praktisch geübter Schulmänner wählt. Die Schuldirectoren bilden in Städten mit den Bürgermeistern, in Bezirken der Landrathsämter mit den Landräthen und in den Bezirken der Justizämter mit den Vorständen derselben höhere Aufsichtsbehörden, welche unter dem Staatsministerium stehen. Dieses ernennt einen praktisch geübten Schulmann zum Generalinspector über das gesammte Volksschulwesen, welcher in allen das Unterrichts- und Erziehungswesen der Volksschule betreffenden Angelegenheiten als technischer Beirath des Staatsministeriums zu fungiren hat.

Die Lehrer haben sich allmonatlich mindestens einmal in Conferenzen zur Besprechung allgemeiner Schulfragen zu vereinigen. Die Schulinspectoren sind jährlich wenigstens einmal vom Staatsministerium zu einer Conferenz zusammenzuberufen, welche unter Vorsitz des Generalinspectors etwaige Veränderungen des Schulplanes, Einführung von Lehrbüchern und andere, die allgemeine Hebung des Schulwesens betreffende Maßregeln zu berathen hat. Die gefaßten Beschlüsse sind darnach in der Form eines Gutachtens dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu unterbreiten."

Auch dieses Gesetz enthält, ob man auch seine Klarheit rühmt, nicht durchaus nach pädagogischen Grundsätzen aufgestellte Bestimmungen, da in Folge desselben immer noch zu viel beaufsichtigt und den Gemeinden zu großer Raum gestattet wird. Staat, Gemeinde, Wissenschaft finden sich in demselben noch immer auf eine nicht ganz klare Weise gemischt und die Auseinandersetzung mit der Kirche ist nicht scharf genug. — Ein der Schrift „über die Nothwendigkeit der Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule" beigefügter Entwurf (Seite 58—60) sagt betreffs des Verhältnisses zwischen Staat und Schule: „Die Oberaufsicht über alle Schulen gebührt der höchsten souveränen Autorität im praktischen Leben eines bestimmten Gebietes der Erde, der herrschenden Staatsgewalt. Die Einrichtung dieser als vernunftgemäß und national-angemessen vorausgesetzt, kann ihre Oberaufsicht auch über die Volksschule, wie über alle Lebensgebiete, allein regulirt und modificirt werden durch die höchste Autorität des geistigen Daseins, nämlich durch die zeitgemäß und national erreichte Stufe wissenschaftlicher Weltanschauung." Mit diesen Worten ist bestimmt und fest das Recht des Staates bezeichnet und der Wissenschaft und ihrem Einfluß das ihrige gewahrt. —

1. aus einer bestimmten Anzahl juristischer;
2. aus einer bestimmten Anzahl pädagogisch gebildeter Räthe,[1]) unter dem Vorsitz eines juristischen Präsidenten;
3. aus einem oder mehreren — der Zahl nach von den Landesverhältnissen abhängigen — außerordentlichen Beisitzern (mit Stimmrecht), von denen mindestens Einer aus dem gesammten Professoren-Collegium der Landesuniversitäten und Einer aus der Mitte der praktischen Aerzte[2]) gewählt sein muß.

---

[1]) Zwischen den juristischen und pädagogischen Räthen ist mindestens die Parität festzuhalten. Eine (doch nicht zu große) Majorität der pädagogischen Räthe dürfte indessen am zweckmäßigsten erscheinen. Die Bekenntnißfrage fällt hierbei außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

[2]) Das ist unbedingt erforderlich, damit auch der körperlichen Bildung die nöthige Sorgfalt gewidmet und das Ziel einer harmonischen Ausbildung des Menschen desto eher erreicht werde. Noch immer werden die ärztlichen Mahnungen und Bitten von Pädagogen, namentlich aber Behörden, viel zu wenig berücksichtigt. Vergl. „Ueber die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit des Schulkinds", von Prof. Dr. Bock. Leipzig. Ernst Keil, 1871. Dort heißt es (S. 45): „Es ist betrübend und der zeitgemäßen Fortbildung der Menschheit sehr hinderlich, daß diejenigen, welche die Schulangelegenheiten in den Händen haben, zu wenig Pädagogen und daß die dabei berathenden Pädagogen zu wenig Anthropologen, daß überhaupt sehr viele Lehrer Gewohnheitsmenschen sind, welche von ihrer veralteten Lehrmethode durchaus nicht ablassen und eine natur- und zeitgemäße Verstandesbildung nicht aufkommen lassen. Ja, leider kommt es auch in den Lehrerversammlungen selten einmal zur Besprechung über den wichtigen Einfluß, welchen der naturwissenschaftliche und vorzugsweise der anthropologische Unterricht, ebenso in der Volksschule wie in den höhern Schulanstalten, natürlich nur wenn er ordentlich ertheilt und zur Verstandesbildung verwendet wird, auf die körperliche, geistige und moralische Vervollkommnung der Menschheit haben kann und haben sollte. — Vgl auch E. Katzer, die Bildung des Charakters in der Volksschule, S. 35 ff. und S. 17. — Zugleich mag hier noch im Anschluß an die angeführten Worte des Dr. Bock zur Rechtfertigung wenigstens eines Theils der Lehrer Folgendes angeführt sein, was dem Verf. vor Kurzem erst zu Ohren kam: Im Jahre 1865 arbeitete der durch seine Zeichenblättchen bekannte Lehrer Wagner in Copitz (Sachsen) einige große Bildertafeln für den „anthropologischen Unterricht in der Volksschule" aus, die auf der Leipziger Ausstellung den größten Beifall und vollständige Billigung seitens der Pädagogen fanden. Sie waren nach dem sehr richtigen Grundsatze gearbeitet, daß, wie bei Schullandkarten, auch für diese Tafeln alles Reinwissenschaftliche und für die Auffassungskraft der Kinder Unverständliche wegzulassen und bei dem Colorit, da die Bilder für die Ferne (in größern Schulzimmern) und volle Lehrclassen berechnet waren, die Forderung der Deutlichkeit über die der Naturtreue zu stellen sei. Um der Wissenschaft aber in jeder Beziehung zu genügen, reichte der strebsame Lehrer diese Vorlagen noch bei dem Landes-Medicinalcollegium ein, mit der Bitte: sie einer genauen Prüfung unterziehen und, falls sie zweckentsprechend gefunden würden, dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts empfehlen zu wollen. Hierauf wartete er von 1865 bis 1867, d. i. zwei Jahre (!) vergebens auf Antwort, bis er da und dort wieder anfragte und endlich den Rath empfing, sich wegen seiner Angelegenheit selbst an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu wenden. Er that dies und erhielt darauf in ganz anerkennenswerther Weise

Der Erstere (resp. die Ersteren) wird gewählt von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Landesuniversitäten und von dem Ministerium bestätigt. Den Letzteren (resp. die Letzteren) ernennt das Ministerium.[1])

II. B.

Dem Oberschulrath steht zu: die Leitung des gesammten Schulwesens des Landes. Daher hat er endgiltige Bestimmungen zu treffen (ohne daß sie einer noch weiteren Bestätigung bedürfen) über: 1. Lectionspläne, 2. Stundenzahl, 3. Schulbücher, 4. Lehrerprüfung, 5. Lehreranstellung resp. Beförderung (Berufung von Professoren), 6. Lehrerbesoldung (Emeritirung).[2]) Er ernennt die Prüfungscommissionen, die nicht stehend sind, sondern aus der Mitte tüchtiger Fachmänner auf bestimmte Zeit ernannt werden. — Zur Verwirklichung der übrigen Beschlüsse des Oberschulraths, sowie zu denen über Lehrerbesoldung ist die Bestätigung des Ministeriums erforderlich.

III.

Dem Schulwesen der einzelnen Landesabtheilungen (Provinzen) steht der Provinzialschulrath vor, ernannt von dem Ministerium nach vorhergegangenen Vorschlägen des Oberschulraths. Er hat eine freie Stellung, führt den Vorsitz bei den Prüfungscommissionen für das höhere Schulfach in seiner Provinz, und hat unter seiner

---

25 Thaler Gratification. Das geehrte hohe Landes-Medicinalcollegium aber hatte selbst die Herausgabe solcher Bilder in die Hand genommen, für den Lehrer Wagner jedoch war die beste Zeit ohne jede Antwort verstrichen, und damit die Lust zum Weiterarbeiten auf diesem Felde, wie nicht zu verwundern ist, um ein gut Theil gemindert worden. Die Bildertafeln erschienen nicht im Handel, und die Volksschule verlor ein gutes Unterrichtsmittel. — — Will man, daß die Lehrer für den Fortschritt der Schule auf allen Gebieten der Wissenschaft arbeiten; stellt man von allen Seiten: von Theologen, Juristen, Gewerbtreibenden und Medicinern unleugbar gerechte Forderungen an sie, so ist es nothwendig, auch ihren Leistungen gerecht zu werden. —

[1]) „Der Oberschulrath in Baden besteht aus einem Director und 9 Mitgliedern. Im ganzen Collegium sitzen 2 Theologen, von denen einer zugleich Philolog ist, 2 Juristen, 1 Kameralist und 4 Schulmänner verschiedener Kategorien. Sechs davon sind katholisch, 3 evangelisch, den Confessionsverhältnissen der Bevölkerung angemessen. Nur die Universitäten und das Polytechnikum stehen nicht unter der Leitung des Oberschulraths. In seinen Geschäftskreis gehören 15 Gelehrten-, 30 höhere Bürger-, 1826 Volks-, 4 höhere Töchter- und 38 Gewerbschulen, sowie die sämmtlichen Privatschulen und das Blinden- und Taubstummeninstitut. — — Auch die Schulfonds stehen unter seiner Leitung." Wolfram, Schulchronik, 1867, 7.

[2]) Wenn die Lehrerbesoldung und die sonstigen Verwilligungen den Bestimmungen des Oberschulraths unterstehen, so ist eher zu hoffen, daß sie nach pädagogischen Grundsätzen regulirt werden, als wenn die Gemeinden mit bestimmen dürften, oder von ihrer Bewillig-

Aufsicht und Leitung das gesammte Schulwesen seiner Provinz (mit Ausnahme der Universitäten, die unter dem Ministerium und Oberschulrath stehen).

IV.

Das höhere Schulwesen (mit Ausnahme der Universitäten) zerfällt in verschiedene Abtheilungen, nach dem verschiedenen Charakter der Schulen (Gelehrten-, Real-, Forst-, Handelsschulen, Seminare, polytechnische und Gewerbschulen). Jede dieser Abtheilungen[1]) steht unter der speciellen Aufsicht eines besonderen Kreisschulinspectors (oder Kreisschulraths). Er wird aus der Mitte der gesammten Lehrercollegien der betreffenden Fachschulen gewählt durch den Oberschulrath und von dem Ministerium bestätigt. Derselbe hält alljährlich eine Versammlung der sämmtlichen Lehrer von den ihm unterstehenden Schulen, über die Bericht zu erstatten ist an den Provinzialschulrath. Die Kreisschulinspectoren gehören zu den Prüfungs-Commissionen für das höhere Schulfach in ihren besonderen Abtheilungen. (Sie examiniren über Pädagogik.)

V.

Das Volksschulwesen ist eingetheilt nach verschiedenen Districten, die unter der besonderen Aufsicht je eines vom Oberschulrath ernannten, vom Ministerium bestätigten Districtsschulinspectors (Districtsschulrath) stehen (naturgemäß in einer größern Anzahl vorhanden, als die Kreisinspectoren). Dieselben führen abwechselnd den Vorsitz bei den Prüfungs-Commissionen für das Volksschulfach in der betreffenden Provinz, zu welcher sie gehören. Jeder von ihnen hält alljährlich eine Versammlung mit den Volksschullehrern seines Districts, über die Bericht zu erstatten ist an den Provinzialschulrath.

VI.

Zur Localschulverwaltung[2]) bildet sich in jedem Orte ein Ortsschulvorstand, um die äußeren Angelegenheiten der

---

ung in diesem Punkte irgend etwas abhinge. Das wird dann von selbst als Aufgabe von dem Oberschulrath erkannt werden, den Lehrern durch hinreichendes Gehalt die rechte Lust und sorgenfreie Zeit, sowie die ihnen zukommende sociale Stellung zu sichern. Muß, um zu der Freiheit der Schule zu gelangen, von den Lehrern mehr (in mancher Beziehung viel mehr) geleistet werden, als es bisher in der Regel der Fall war, so müssen sie auch besser besoldet sein und zwar viel besser. Es darf nicht blos gefordert, es muß auch eine Gegenleistung gegeben werden. — — Die Wahl des Lehrers steht den Gemeinden nicht zu. Vergl. oben Seite 115, Anmerk. 1.

[1]) Schulanstalten verwandten Charakters, wie Real-, Gewerb- und polytechnische, auch Handelsschulen können Einem Kreisschulinspector unterstellt sein.

[2]) Localschulinspection existirt nicht, ist auch nicht nothwendig, da kein anderer Beamter noch besonders durch Ortsaufsicht hinsichtlich seines Amts bemißtraut wird.

Schule (Baulichkeiten ꝛc.) zu verwalten,[1]) und namentlich etwaige Wünsche der Familienväter der Gemeinde zur höheren Kenntnißnahme zu bringen.[2]) Er hat kein Stimmrecht und erhält die Aufsicht über die äußern Angelegenheiten der Schule jedesmal besonders von dem Ministerium in Verbindung mit dem Oberschulrath übertragen. (Sie kann auch einem Einzelnen aus der Gemeinde anvertraut werden.) Er besteht aus Mitgliedern der betreffenden Gemeinden, wobei der Geistliche von der Wahl nicht ausgeschlossen ist.

Für die höheren Schulen wird ein Schulpfleger (Oekonom) durch den Oberschulrath und das Ministerium bestellt, der die äußern Angelegenheiten besorgt.

VII.

Das Lehrercollegium (resp. der einzelne Volksschullehrer) eines Orts in den höheren wie niedern Schulen ist nur den zuständigen Schulbehörden (nicht dem Ortsschulvorstand) unterworfen, und hat nur mit diesen irgendwelche Verhandlungen (Wünsche, Anzeigen) anzuknüpfen.[3])

VIII.

Alle zwei Jahre tritt eine Landesschulsynode zusammen, deren Mitglieder zu bestimmten Theilen aus den verschiedenen Lehrerkreisen (Volks- und höheren Schulen) durch von den Lehrerversammlungen der niedern und höheren Schulen bestellte Wahlmänner nach festgesetzten Regeln gewählt werden. Die Landesschulsynode wird von dem Oberschulrath berufen, im Einvernehmen mit dem Ministerium. Zu derselben schickt jede Universität des Landes einen von ihr zu wählenden Abgeordneten, jede Kirche des Landes eine

---

[1]) Schulvermögen giebt es nicht zu verwalten, da das ganze Schulwesen von dem Staat aus durch eine besondere Steuer erhalten wird. Wo Schulvermögen, Grundstücke ꝛc. existiren, deren Alleinbesitz der Gemeinde zusteht, hat der Staat das nöthige durch Ablösung, oder, wie es ihm sonst geeignet scheint, zu vereinbaren.

[2]) Dem Schulvorstand könnte ein ähnlicher Wirkungskreis angewiesen werden, wie in der sächs. Kirchen- und Synodalordnung von 1868 den Kirchenvorständen. Vergl. Haberkorn, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königsreichs Sachsen, Seite 51 ff. § 20, 2, lautet dort: „Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig." Dies könnte seine Anwendung auf Directoren und Lehrer finden in der Schulgesetzgebung. —

[3]) Auf die Rechte der Lehrer, ihre Anstellung, Prüfung ꝛc. kann hier nicht besonders eingegangen werden, sowie auch nicht auf die Bestimmungen, welche die Schüler, die Classenabtheilungen und sonstige Schuleinrichtungen betreffen, da nur allgemeine Andeutungen und Grundlinien gegeben werden sollten, zu näherer Bezeichnung der Verbindung von Staat und Schule.

zu bestimmende Anzahl von Commissarien, wie die Regierung, und wählen die politischen Gemeinden als Vertreter der Familienväter eine zu bestimmende Anzahl Abgeordnete.[1]) — Der Landesschulsynode sind alle Gesetzentwürfe in Schulsachen vorzulegen, und ohne ihre Zustimmung darf kein Schulgesetz erlassen werden.

Die Rechte der Kirche werden theils durch diese selbst, theils durch den Staat gewahrt, insofern ihm zusteht, den Erlaß jedes Gesetzes zu verhindern, durch welches er oder die Kirche sich selbst verletzt glauben.

Aus finanziellen Gründen könnte man sich möglicher Weise bewogen fühlen, um eine Instanz zu ersparen, einfach, wie es ähnlich in dem oben in der Anmerkung angeführten Entwurf aus K. A. Schmid's Encyklopädie vorgeschlagen ist, die Provinzialschulverwaltung in unmittelbare Verbindung mit dem Ministerium zu bringen, hier die Verwaltung mit dem Oberschulrath zu verschmelzen, so daß die einzelnen Provinzialschulräthe in Wegfall kämen; oder Ministerium und Oberschulrath zu Einem zu machen, wobei aber zu bemerken ist, in Bezug auf das Letztere, daß dann die Verfassung der Schule weniger selbstständig sich gestalten würde.

Gewiß ist überhaupt Mancherlei an diesen und ähnlichen Vorschlägen und Entwürfen, namentlich vom Standpunkt der Staatswissenschaft und Rechtslehre aus, zu verbessern und vielleicht praktischer zu machen. Doch Einzelheiten können nicht entscheiden. Soviel wenigstens stellt sich bei näherer Betrachtung der Sache heraus: daß eine freiere dem Wesen der Schule selbst mehr entsprechende Organisation derselben nicht zu den Unmöglichkeiten gehört und die Emancipation der Schule demnach auch für den Praktiker keine blose Phrase zu sein braucht, wenn er nur näher an das Ganze hinantritt und nicht selbst hohler Redensarten sich schuldig macht, durch die blose, immer wiederholte, Hindeutung auf die Unausführbarkeit, ohne sie mit Gründen zu beweisen, oder wenn er nicht das Bestehende und Hergebrachte zugleich auch für das allein Mögliche und Praktische hält. Wenn man immer

---

[1]) Geistliche sind bei der Wahl hierzu nicht unbedingt ausgeschlossen, aber doch ist die höchste Zahl derselben, die in der Landesschulsynode sitzen darf, nach den Verhältnissen des Landes festzusetzen. Der Unterschied der Confessionen kommt bei der Wahl zur Synode nicht in Betracht. — Ein weiterer und mehr directer Einfluß aber, als dieser, durch eine bestimmte Anzahl Abgeordnete vertreten zu sein, kann den Familien (resp. Gemeinden) nicht zugestanden werden, da sie durchaus nicht als Sachverständige angesehen werden können. Ihre Anzahl auf der Landessynode darf ein Viertheil der Gesammtzahl nicht übersteigen. Auch ist ihnen noch genug Einfluß auf die Schulgesetzgebung übrig durch die Kammern. — Umgekehrt wie der Kirche und der Staatsregierung müßte es auch dem wissenschaftlichen Gemeinwesen zustehen, Commissarien zu den Kirchensynoden und in die Kammern zu schicken.

nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam macht, die mit der Verwirklichung besserer Vorschläge verbunden sind und immer verbunden zu sein pflegen, so wird niemals eine Aenderung herbeigeführt, und, wenn man in allen Dingen so verfahren wollte, würde auch das Nützlichste und am meisten Praktische immer unter die Ideale gerechnet werden müssen. Die Anforderungen der Zeit an Alles werden, je älter die Welt selbst wird, immer größer, und es ist kein Grund vorhanden, warum gerade das Schulwesen von diesen Forderungen und den daraus ihm selbst erwachsenden Wünschen und Rechten ausgeschlossen sein sollte.

Die freie Schule, frei von der Kirche, frei vom Staate, d. h. nicht getrennt von ihrer lebendigen Gemeinschaft, sondern losgemacht von unrechtmäßigem, allen Theilen schädlichem Drucke, ist nicht eine Gemeinschaft wilder Menschen, die, entbunden der sie hindernden Kette, gleich einer aufrührerischen Rotte daherbrausten, um, ohne Ehrfurcht vor dem Heiligsten, das Bestehende zu vernichten. Sie ist nicht ein Institut der Revolutionen und negirender Freigeisterei. Sie ist eine Gemeinschaft von Menschen, alten und jungen, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, sich und Andere zu dem edelsten, menschenwürdigsten Ziele hinanzubilden, ganz in Uebereinstimmung mit den übrigen menschlichen Lebensgemeinschaften, nur daß sie dabei unbehelligt sein wollen von jedem selbstsüchtigen, ihr schönes Werk zerstörenden, gewaltsamen Einfluß. Die Freiheit verlangen sie, nicht, um jedes Gesetzes enthoben zu sein, sondern um desto gewisser, um desto fleißiger und allseitiger die ewigen Gesetze aufsuchen zu können, nach denen die kleine Welt des Menschen und die große Welt um uns als nach göttlichem Willen sich bewegt.

Daß der Mensch durch ihre Bemühungen und Forschungen immer deutlicher erkenne und lerne, wie er selbst dieser ewigen Ordnung folgen und den von dem ewigen Schöpfer ihm gesetzten Zweck erreichen soll, das und nichts Anderes will die freie Schule. Sie ist ein Schreckgespenst nur für die, welche zittern müssen, je mehr Wahrheit sie an das Licht gefördert sehen; ein Gegenstand der Besorgniß für die Andern, welche trotz des Glaubens, dessen sie sich immer rühmen und den sie Allen empfehlen, doch den großen schönen Glauben verloren haben an die Menschheit und an das Göttliche, welches sie regiert.

Die Trennung der Schule von der Kirche ist eine Culturfrage, bei deren Beantwortung nicht blos die Meinung einiger Theologen in Betracht kommt, die nicht blos in Beziehung steht zu etlichen dogmatischen Sätzen und diese etwa zu erschüttern droht. Sie ist hervorgegangen aus dem edlen Drange nach Unabhängigkeit, welcher den Menschen treibt, sich selbst seiner Würde immer deutlicher bewußt zu werden und in jeder Hinsicht sie geltend zu machen. Sie ist getragen von dem Verlangen: den Schein immer klarer zu unterscheiden von der Wahrheit, den alten Streit zwischen

Wissen und Glauben seinem Ende näher zu führen und die Grenzen zwischen diesen beiden für das Leben und für die Anschauungsweise der Menschen immer fester zu bestimmen. Eine ernsthafte Arbeit des Geistes und Herzens vollzieht sich bei ihrer Lösung. Nicht allein die Geistlichen streiten und die Lehrer, alle Classen, alle Stände der gebildeten Völker nehmen daran Theil, bewußt oder unbewußt. Nicht allein Schule und Kirche verhandeln hier über ihre gegenseitigen Ansprüche und Rechte, sondern Licht und Dunkelheit kämpfen miteinander, die Freiheit der Menschenvernunft mit der Herrschaft des Autoritätszwanges und der Engherzigkeit. Daher möchten die, welche meinen, dieser Culturbewegung auf alle Weise entgegenarbeiten zu müssen, sich wohl hüten, daß sie nicht mit ihrem kindischen Eifer vor der stets parteilos richtenden Geschichte nicht nur Spott und Gelächter, sondern auch die ernsthafteste Verantwortung auf sich laden.

Kirche und Staat aber müßten sich selbst das schlechteste Zeugniß geben, wenn sie behaupten wollten: die Schule werde die Freiheit, zu deren Forderung sie von selbst durch eine innere Nothwendigkeit gedrängt wird, unter allen Umständen mißbrauchen. Dann hätten sie beide so wenig läuternden und segensreichen Einfluß auf die von ihnen abhängige und bisher geleitete und beaufsichtigte wissenschaftliche Gemeinschaft zu üben gewußt, daß es um so wünschenswerther wäre, diese ihren Händen so bald als möglich zu entreißen und künftighin vor ihrem Einfluß sicher zu stellen.

Sinn für Recht, Andacht und Frömmigkeit wohnen im Herzen und entfalten sich am schönsten und reichsten, wenn sie durch nichts eingeengt und bevormundet werden. Der Buchstabe tödtet. Wo aber der Geist herrscht, da ist Leben und Freiheit. —

Berichtigungen.

Seite 11 Zeile 20 von oben lies Hyperorthodox statt Hyperothodox.
„ 13 „ 9 „ unten „ eorumque statt corumque.
„ 14 „ 20 „ oben „ **An** statt Am.
„ 15 „ 6 „ „ zwischen **hervortritt** und **und** Komma zu setzen.
„ 18 „ 8 „ „ „ **zweiten** und **der** Komma zu setzen.
„ 20 „ 1 „ „ lies **anzustellende** statt angeführte.
„ 33 „ 3 „ „ „ **Rathscollegien** statt Rechtscollegien.
„ 35 „ 13 „ „ „ **Eine** statt Einer.
„ 35 „ 27 „ „ „ **zur** statt zum.
„ 47 „ 17 „ „ „ **um** statt nur.
„ 47 „ 26 „ „ „ Todtenhaupt statt Todterhaupt.
„ 61 „ 19 „ „ zwischen **betont wird** und **in** Komma zu streichen.
„ 77 „ 7 „ unten lies **Eingehungsform** statt Erziehungsform.
„ 85 „ 13 „ oben „ turbes statt turbas.
„ 91 „ 3 „ unten nach **haben** die Anführungsstriche zu streichen.
„ 91 „ 8 „ „ nach **seiner selbst** Anführungsstriche zu setzen.
„ 91 „ 13 und 18 von unten lies **Morich** statt Mohrich.
„ 103 „ 9 von unten lies theologorum statt theologiorum.

Katzer, Ernst,

Die Frage über Trennung der Schule von der Kirche nach den Principien beurtheilt

Pirna 1872